

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern 1809 - 1818

Schulze, Berthold

Berlin, 1931

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1603

Einzelschriften der Historischen Kommission
für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin

5.

Die Reform der Verwaltungsbezirke
in Brandenburg und Pommern
1809—1818

Mit Unterstützung der Historischen Kommission
für die Provinz Pommern

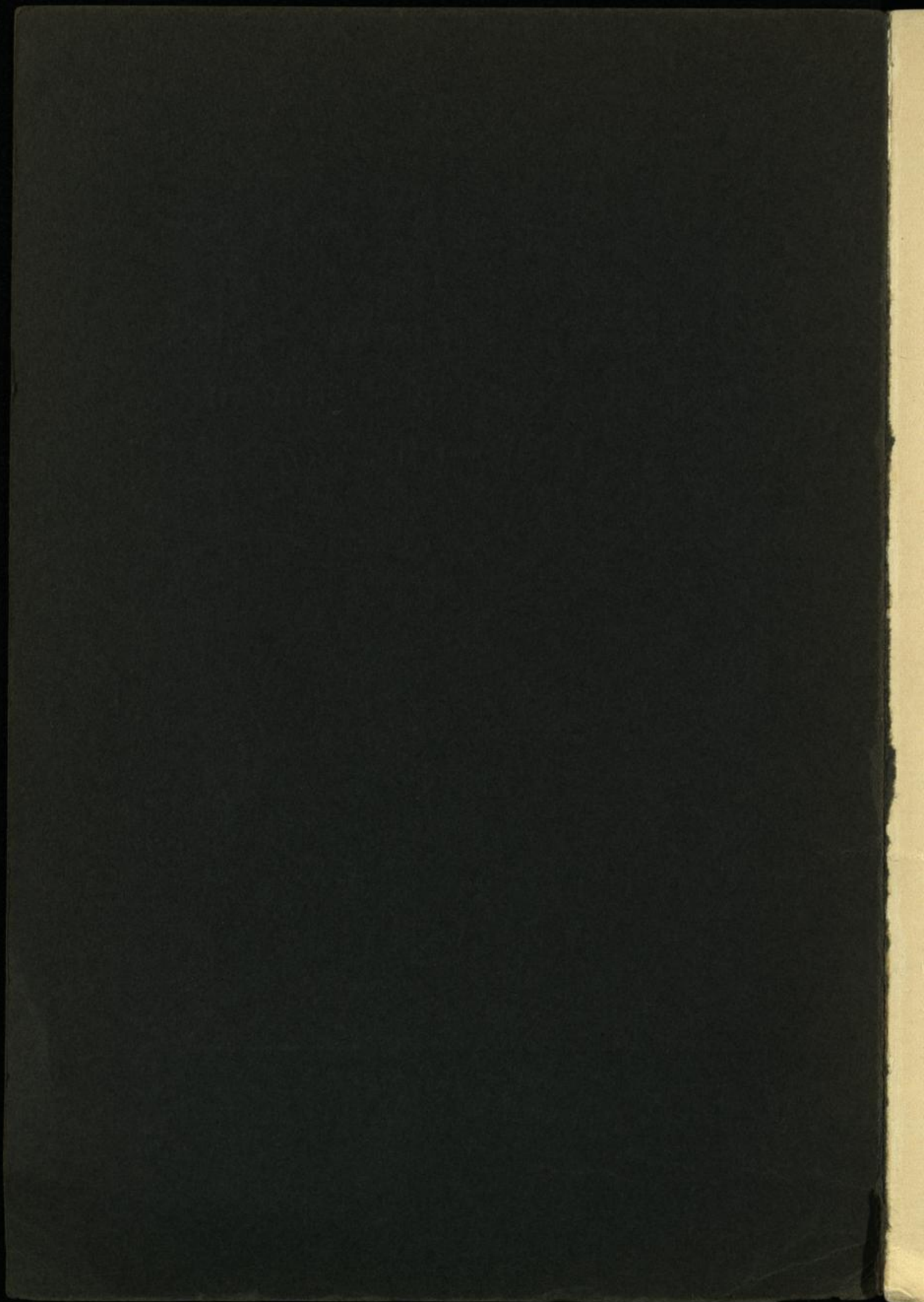
Von

Berthold Schulze

Berlin 1931

Im Kommissionsverlag von Gsellius

05
014305



75-

242203

Einzelschriften der Historischen Kommission
für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin
3.

Die Reform der Verwaltungsbezirke
in Brandenburg und Pommern
1809—1818

Mit Unterstützung der Historischen Kommission
für die Provinz Pommern

Don

hs 25.

Berthold Schulze

95.0197

- 5.2, 5.5, 4.4.4



~~P. S. N. 337~~

~~Handwritten signature~~ 23. Juni 1995

Berlin 1931

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Bibliothek
Prof. Dr. Harmjanz

Präsenzbestand

2203



Universitäts-
bibliothek

Inventarnr.



05014305

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Abschnitt.	
Vorläufer und Vorstadien der Reform.	
1. Kap. Kreise und Departements des 18. Jahrhunderts	1
2. Kap. Vorbilder und Vorläufer der Reform. Schrötters Organisationsplan vom 5. März 1806	8
3. Kap. Die Reform im Stadium der grundsätzlichen Erwägungen 1807 bis August 1809	15
4. Kap. Die Reform im Stadium der ersten praktischen Entwürfe und Pläne. 11. August 1809 bis 1812	20
§ 1. Dohnas Reskript vom 11. August 1809 und die Kreiseinteilungs- entwürfe der Regierungen 1809/10	20
§ 2. Der Plan der Departementsreform und die Behandlung der früheren Entwürfe und Pläne in der Centrale durch Hoffmann und Sack. 1811	30
2. Abschnitt.	
Die Durchführung der Reform 1815 – 1818.	
5. Kap. Die Entstehung der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Ein- richtung der Provinzialbehörden und der Instruktion zur Ausführung derselben vom 3. Juli 1815	41
6. Kap. Der Regierungsbezirk Berlin und die Reform im Regierungsbezirk Potsdam	52
7. Kap. Die Reform im Regierungsbezirk Frankfurt ausschließlich der Niederlausitz .	64
8. Kap. Die Reform im Regierungsbezirk Stettin	79
9. Kap. Der Reformversuch im Regierungsbezirk Köslin	88
10. Kap. Der Reformversuch im Regierungsbezirk Stralsund	95
Schlufkapitel	99
Attenanhang:	
1. Dohnas Reskript an die preuß. Regierungen vom 11. August 1809, betr. die neue Kreiseinteilung	102
2. Sacks Immediatbericht vom 14. August 1811 über die neue Departements- und Kreiseinteilung (Auszug)	104
3. Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- behörden (Auszug)	117
4. Instruktion vom 3. Juli 1815 die Ausführung der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend (Auszug)	118

Kartenfzzen (im Text):	Seite
1. Die Steuerratsbezirke in der Kurmark i. J. 1795	3
2. Kreis Angermünde und der Stolpische Kreis	25
3. Der Regierungsbezirk Berlin 1816—1821	52
4. Die Herrschaft Schwedt i. J. 1800	62
5. Der Rüsttriner Kreis	66
6. Der Frankfurter Stadtkreis 1816—1827	73

Bemerkungen zu den Kartenfzzen:	
1. Zur Karte der Steuerratsbezirke	120
2. Zur Karte der Herrschaft Schwedt	121

Personen- und Ortsregister	123
Nachtrag	128

1. Abschnitt. Vorläufer und Vorstadien der Reform.

1. Kapitel.

Kreise und Departements des 18. Jahrhunderts.

Die Kreisarten der Historischen Atlanten von Brandenburg und Pommern werden die alten Kreise von 1815, d. h. die Kreise des 18. Jahrhunderts als geschlossene Einheiten nebeneinander zeigen.¹⁾ Der Titel dieser Schrift lautet: Reform der „Verwaltungsbezirke“. Damit Verwaltungsbezirke reformiert werden können, müssen solche vorhanden sein. Waren die Kreise der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und des beginnenden 19. Jahrhunderts Verwaltungseinheiten, waren sie überhaupt Einheiten? Bekanntlich zerfielen die weitaus meisten von ihnen in drei Teile²⁾, in landesherrliche Ämter, ritterschaftlichen Grundbesitz und den Anteil der Immediatstädte, d. h. derjenigen Städte, welche nicht im Besitze eines kgl. Amtes oder eines Angehörigen der Ritterschaft waren. Die Ämter unterstanden den Amtmännern, und an der Spitze des ritterschaftlichen Kreises — unter dieser Bezeichnung faßt man auch die adligen Güter³⁾ eines Kreises zusammen — stand der Landrat.⁴⁾ Die Immediatstädte waren seit der Regierung Friedrich Wilhelms I. je mit einer Anzahl benachbarter Städte über die eigentlichen Kreisgrenzen hinaus unter einem Steuerrat zu sogenannten Städtekreisen zusammengefaßt.⁵⁾ Die Polizei unterstand im Gebiete des Amtes dem Amtmann, im Gebiete der immediaten Städte dem Magistrat und auf den Gütern der Ritterschaft nächst dem Gutsherrn dem Landrat. Indes waren doch Bande vorhanden, welche den Kreis auch im 18. Jahrhundert als Verwaltungseinheit erscheinen lassen, und obwohl der Landrat als einzige von den genannten Personen, Landrat, Steuerrat und Amtmann, nicht frei vom Könige ernannt wurde — die Stände in Brandenburg und Pommern hatten das Recht, ihn dem Könige zur Ernennung zu präsentieren⁶⁾ —, hatte doch er gerade Funktionen, welche ihn in einer gehobenen

¹⁾ Die Notwendigkeit, bei der Atlasbearbeitung von den Kreisen auszugehen, hat schon 1911 Friß Curschmann in seinem Aufsatz: „Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates“ (Hist. Vierteljahrschrift XII, insbes. S. 10 ff.) erstmalig vom historisch-geographischen Gesichtspunkt aus betont. S. ferner u. S. 79 Anm. 1.

²⁾ Was hier gesagt ist, soll sich ausschließlich auf die zentralen Provinzen des preußischen Staates, Brandenburg und Pommern beziehen. Über die wenigen reinadligen Kreise in Pommern und das Alter der dortigen Kreisverfassung überhaupt vgl. u. S. 7.

³⁾ Bürgerliche Besitzer von Rittergütern bildeten durchweg nur eine Ausnahme. Auch waren sie in der Ausübung ständischer Rechte beschränkt.

⁴⁾ Über den Landrat des 18. Jahrh. vgl. Otto Hinze in Acta Borussica VI, 1 S. 259 ff. S. ferner Ernst v. Meier: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 2. Aufl. Hrsg. von Friedrich Thimme. München u. Leipzig 1912. S. 84 ff.

⁵⁾ Acta Bor. VI, 1 S. 248 ff. — Ernst v. Meier: Reform S. 80 ff.

⁶⁾ Franz Gelpke: Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes der preußischen Monarchie. Berlin 1902. S. 63. — S. auch Conrad Bornhak: Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts II (Berlin 1885), S. 157.

Stellung über dem ganzen Kreis zeigen. Ob er zwar diese Funktionen in allen Fällen in Tätigkeit gesetzt hat, ist eine andere Frage, auf die hernach zurückzukommen ist.

Zunächst hatte der Landrat die Pflicht, für die gerechte Verteilung der Kontribution unter alle kontributionspflichtigen Einwohner des Kreises zu sorgen.¹⁾ Kontributionspflichtig waren die Amtsbauern sowohl als die ritterschaftlichen Untertanen, auch die Immediatstädte, soweit sie kontribuablen Hufen besaßen.²⁾ Die Mitglieder der Ritterschaft selbst waren kontributionsfrei³⁾, und die Immediatstädte zahlten an Stelle der Kontribution die Akzise. Gegenüber den Zuvorbenannten aber war den Landräten immer und immer wieder durch Verfügungen der Kriegs- und Domänenkammern, auch schon in ihren Instruktionen bei der Bestallung⁴⁾, eingeschärft worden, darauf zu sehen, daß niemand „praegraviret“ werde, daß die ritterschaftlichen Bauern nicht mehr als die Bauern auf den Ämtern belastet würden. So wurde denn alljährlich von ihnen der *modus contribuendi* reguliert. Ebenso wie für die Verteilung war der Landrat aber auch für die Aufbringung der Kontribution im ganzen Kreise verantwortlich. Außer in der Kontributionsfrage jedoch standen in Brandenburg und Pommern die Ämter auch noch in Marschjachen⁵⁾ und bezüglich der Verteilung und Aufbringung des Kavalleriegeldes⁶⁾ unter der landrätlichen Verwaltung.⁷⁾ Hinsichtlich der polizeilichen Oberaufsicht lagen die Verhältnisse in Prazt anders als auf dem Papier. Hinze schreibt darüber: „In Polizeisachen kümmerte sich der Landrat um die Amtsbezirke wohl weniger als um den ritterschaftlichen Teil des Kreises.“⁸⁾ In der Tat ist die Kabinetsordre vom 2. November 1743, die der kurmärkischen Kammer befohl, daß die Landräte ihres Bezirks die Administration der Justizbeamten auf den Ämtern und das Polizeiwesen in den Immediatstädten beaufsichtigen und darüber monatlichen Bericht erstatten sollten⁹⁾, wohl kaum irgendwo durchgedrungen. Zwar hat die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer daraufhin den Steuerräten von der Aufgabe der Landräte, auf die Polizei in den Städten aufzupassen und monatlich davon zu berichten, Mitteilung gemacht; aber die Landräte scheinen sich nicht durchgesetzt zu haben, sich dazu

¹⁾ Acta Bor. VI, 1 S. 275 und Anm. 1. über die Kontribution vgl. Karl Mamroth: Gesch. der preuß. Staatsbesteuerung 1806—1816. Leipzig 1890. S. 242ff.

²⁾ Vgl. Paul Gottlieb Wöhner: Steuerfassung des platten Landes der Mark Brandenburg. 3 Teile. Berlin 1804/5, I S. 5. — Ernst v. Meier: Reform S. 85.

³⁾ Dafür zahlten sie den Lehnstanon.

⁴⁾ Z. B. vgl. die Bestallung eines Niederbarnimischen Landrates vom 3. März 1787 bei Gelpke S. 103.

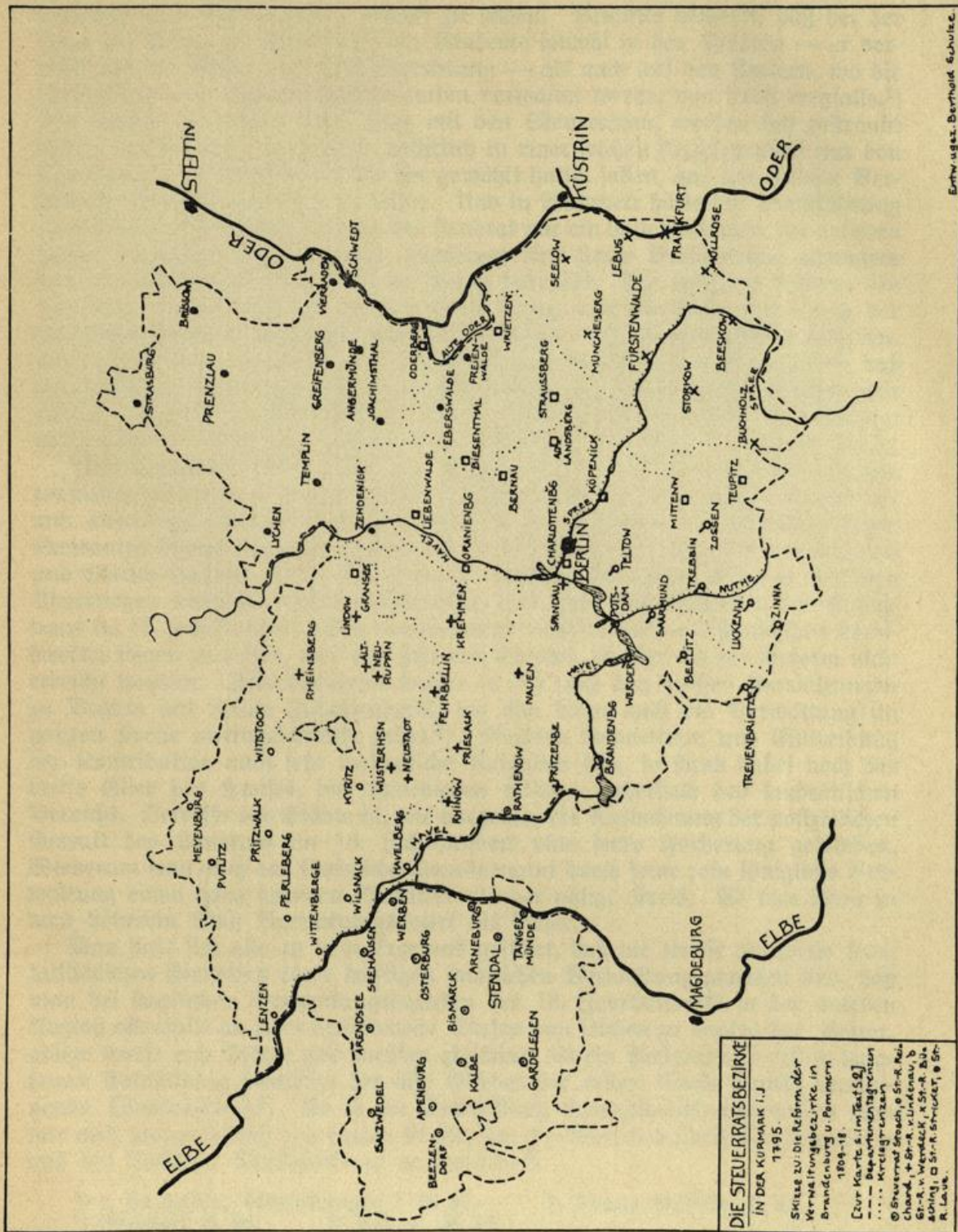
⁵⁾ In Krieg und Frieden hatten die Landräte bei Truppenmärschen für die gerechte Verteilung der Quartiere, der Lebensmittel- und Fouragelieferung und der Vorspannleistung zu sorgen.

⁶⁾ Das Kavalleriegeld zahlten alle Kontributionspflichtigen an Stelle der 1717 abgelösten Naturalverpflegung der Kavallerie auf dem platten Lande. Vgl. Karl Mamroth: Gesch. d. Staatsbesteuerung S. 244.

⁷⁾ Acta Bor. VI, 1 S. 275. — Franz Gelpke S. 89: Bestallung des Landrats v. Happe vom 10. 2. 1716. — v. Lamotte: Abhandlungen 1: Von den Landräten der Churmark. Berlin 1793. S. 35. — Bornhaf II S. 159.

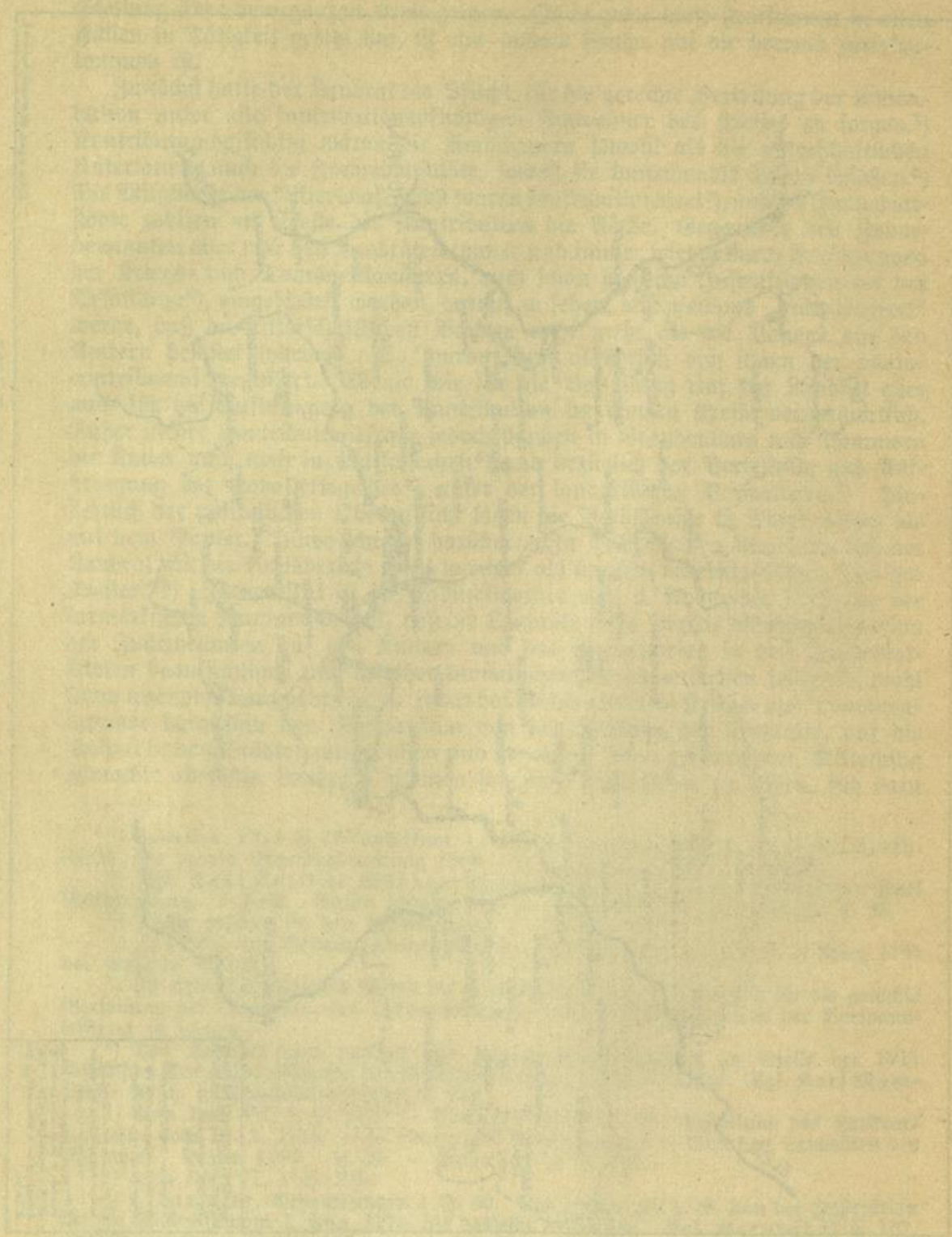
⁸⁾ Acta Bor. VI, 1 S. 275.

⁹⁾ v. Lamotte, Abhandlungen 1 S. 50. Das gleiche gilt z. B. von der Instruktion für die Landräte vom 1. Aug. 1776, die dasselbe bestimmte. Vgl. Bornhaf II S. 157. Bornhaf macht den Fehler, daß er nur auf die Verordnungen aufbaut und den tatsächlichen Zustand gar nicht berücksichtigt. Diesen in den Vordergrund gestellt zu haben, ist gerade der Vorzug der Hinzeschen Abhandlungen.



Entworfen von Bernhard Schütz.

Vgl. zu dieser Karte die Bemerkungen unten auf S. 120 f.



MAP OF THE DISTRICT OF COLUMBIA

Scale of Miles 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

vielleicht auch nicht berufen gefühlt zu haben. Lamotte bemerkt, daß bei der Lage der Dinge die Mitaufsicht der Landräte sowohl in den Städten — er verweist auf die Akzise- und Zoll-Einrichtung — als auch auf den Ämtern, wo die Justizpflege von eigenen Justizbeamten verwaltet werde, von selbst weg falle.¹⁾ Die Städte, in diesem Falle einig mit den Steuerräten, werden sich gesträubt haben, den Landrat, in dem sie natürlich in einer solchen Angelegenheit nur den Exponenten der Ritterschaft, die ihn gewählt hatte, sahen, auf ihre lokalen Verhältnisse Einfluß gewinnen zu lassen. Und in Wahrheit hätte die Durchführung einer solchen Institution, solange der Landrat nur ein halb staatlicher, zur anderen Hälfte ständischer Beamter war, allerdings eine starke Verschiebung zugunsten des ritterschaftlichen Elementes im Kreise bedeutet. Ein weiterer Auftrag des Landrats, der sich auf den ganzen Kreis bezog, war die Bekanntmachung der königlichen Edikte.²⁾ Auch hatte er dafür zu sorgen, daß nirgends Häuser verfielen. Die Instruktion von 1766 für die kurmärkischen Landräte³⁾ besagt darüber, daß der Landrat, wenn irgendwo in einem Dorfe, „es sei königlich, städtisch oder adelich“ ein Haus am Verfall sei, er sich um dasselbe kümmern solle. Der Landrat hatte auch die Gesundheitspolizei über Menschen und Vieh im ganzen Kreise.

Aber Aufgaben, wie die hier genannten, machten den Landrat noch nicht zum zentralen Verwaltungsbeamten für den ganzen Kreis. Die einzige bedeutende und allerdings überaus wichtige Tätigkeit, die sich über den ritterschaftlichen Kreisanteil hinaus erstreckte, bleibt, wie man sieht, sein Wirken in Kontributions- und Marsch-Sachen. Diese Seite seines amtlichen Charakters bis zum endlichen Überwiegen derselben weiterzuentwickeln, war wohl das Bestreben des Königtums im 18. Jahrhundert. Den königlichen Kommissar über den ständischen Kreisdirektor siegen zu lassen, war das Ziel des Staates, ist aber bis zur Reform nicht erreicht worden. Staatsbeamter wurde er erst nach den großen Umwälzungen zu Beginn des neuen Jahrhunderts, wo ihm dann auch die Verwaltung im ganzen Kreise uneingeschränkt zufiel.⁴⁾ Mochten Repartition und Eintreibung der Kontribution auch sehr wesentliche Aufgaben sein, so stand dabei doch das dritte Glied des Kreises, die immediaten Städte, außerhalb des landrätlichen Bereichs. Betreffs der Städte ist, wie dargetan, die Ausdehnung der polizeilichen Gewalt des Landrats im 18. Jahrhundert eine leere Forderung geblieben. Wiederum trug auch das königliche Domänenamt durch seine rein königliche Verwaltung einen ganz anderen Charakter als der adlige Kreis. Es war schon in weit höherem Maß Verwaltungsbezirk als dieser.

Man sieht sich also zu dem Ergebnis geführt, daß die Kreise als solche keine tatsächlichen Einheiten einer kräftigen staatlichen Verwaltung gewesen sind, daß man bei staatlichen Verwaltungsbezirken des 18. Jahrhunderts in der unteren Region allenfalls an zwei verschiedene Stufen von solchen zu denken hat: Ämter, adlige Kreise und Städte und darüber gleichsam als ein Postulat und erst in langsame Entwicklung begriffen der alle Glieder der ersten Stufe künftig vereinigende Landratskreis.⁵⁾ Es ist die Entwicklung vom ständisch begrenzten zum nur noch topographisch begrenzten Kreise, um ein Wort des Freiherrn vom Stein aus der Nassauer Denkschrift zu gebrauchen.⁶⁾

¹⁾ v. Lamotte, Abhandlungen I S. 51.

²⁾ Franz Gelpke S. 61.

³⁾ Ebendort S. 96.

⁴⁾ Vgl. u. S. 18.

⁵⁾ Bemerkenswert ist übrigens, daß in Ostpreußen und Litauen der Landrat überhaupt keinerlei polizeilichen Einfluß außerhalb des adligen Kreises hatte. S. Ernst v. Meier: Reform S. 350.

⁶⁾ S. Max Lehmann: Stein II S. 74.

Aber die staatliche Verwaltung war ja keineswegs das einzige, was den Kreis als Ganzes in die Erscheinung treten lassen konnte. Daneben stand das ständische Leben. Und das betätigte sich im 18. Jahrhundert ja gerade insbesondere auf dem Gebiete der Kreisverfassung.¹⁾ Wöhner nennt als Kreisstände eines jeden Kreises der Kurmark alle in demselben befindlichen Gutsbesitzer, als königliche und prinzliche Ämter²⁾, geistliche Stifter³⁾, Adlige, Bürgerliche⁴⁾ und Städte, welche kontribuabale Güter und Untertanen haben.⁵⁾ An den Kreistagen nahmen daher teil: Die adligen und bürgerlichen Gutsbesitzer, die Beamten der im Kreise belegenen königlichen und prinzlichen Ämter, die Deputierten derjenigen Städte, welche kontributionspflichtige Güter und Untertanen im Kreise hatten, außerdem aber die Steuerräte, welche die Inspektion über die im Kreise belegenen Immediat- und Mediatstädte führten, endlich mehrere Departementsräte als Vertreter der Kammer. Durch königliche Verordnungen war den Genannten das Erscheinen auf den jährlich mindestens einmal stattfindenden Kreistagen anbefohlen. Demnach gehörten also auch die Immediatstädte zum Kreisverbände und waren durch die Steuerräte, im besonderen Falle durch Deputierte auf den Versammlungen vertreten. Während sie also einer zentralen staatlichen Instanz im Kreise nicht unterstanden, gehörten sie in ständischer Hinsicht zum Kreise. Mochte sich in Brandenburg das städtische Leben seit der Einführung der Akzise im 17. Jahrhundert mehr und mehr vom Leben des Kreises gelöst haben, die Bedeutung der Kreistage in wirtschaftlicher Hinsicht für den ganzen Kreis war doch zu groß, als daß sich die Städte hätten ausschließen können. Man braucht da nur etwa an die eine Angelegenheit zu denken: an die Straßen- und Wege-Besserung. Wenn nicht alle dazu verpflichteten Anlieger der Straßen diese gut instand hielten, war das Lebensinteresse der Städte in hohem Maße gefährdet. Schon um dieser einen Sache willen mußten die Städte auf der einzigen bestehenden Versammlung aller Kreisinsassen vertreten sein. In ständischer Hinsicht bestanden also wenigstens in Brandenburg durchaus noch Reste alter engerer Zusammengehörigkeit — über Pommern, wo diese Zusammengehörigkeit jüngeren Datums war, wird noch besonders gesprochen werden⁶⁾ —, bezüglich der staatlichen Kreisverwaltung aber waren diese Bande noch nicht geschmiedet. Das wird man künftig bei Betrachtung der einheitlich kolorierten Kreisflächen der brandenburgischen Kreisarten berücksichtigen müssen. Den Gegensatz zwischen Stadt und plattem Land, der sich besonders infolge der verschiedenenartigen Besteuerung im brandenburgisch-preussischen Staate bis ins 19. Jahrhundert hinein in schroffster Form erhalten hat⁷⁾ und der ja gerade ein Hauptmotiv für die Reform der Unterbehörden und Unterbezirke geworden ist, ihn wollen diese ersten Karten noch nicht zum Ausdruck bringen.

¹⁾ Acta Bor. VI S. 347.

²⁾ Wie z. B. vordem die Herrschaften Königswusterhausen und Schwedt.

³⁾ Wie z. B. in Brandenburg die Domkapitel von Brandenburg und Havelberg, die Stifter Heiligengrabe und Lindow.

⁴⁾ S. v. S. 1 Anm. 3.

⁵⁾ Wöhner: Steuerverfassung S. 5. — Acta Bor. VI 1 S. 357f. — Carl Gottfried v. Thile: Nachricht von der kurmärkischen Kontributions- und Schoßeinrichtung. Halle u. Leipzig 1768. S. 559.

⁶⁾ Vgl. u. S. 6f.

⁷⁾ Hinke nennt die Ausdehnung der landrätlichen Kreise über Stadt und Land „die wichtigste organische Veränderung in der Unterinstanz, abgesehen von der Städteordnung“, Preuß. Reformbestrebungen vor 1806. Hist. Zeitschr. 76 (1896) S. 439 Anm. 1. — Vgl. das folgende Kapitel.

Wohl aber ist noch unter einem anderen Gesichtspunkte gesehen gerade die Gestalt der Kreiseinheit insbesondere für die historisch-geographische Betrachtung von vorwiegender Bedeutung: Nicht weil sie als statistischer Begriff im 18. Jahrhundert für alle Departements eine unbestreitbar größere Rolle als etwa Begriffe wie Amtskreis, ritterschaftlicher Kreis oder Stadtkreis spielt¹⁾, sondern weil ihr — wenigstens was Brandenburg anbelangt — die historisch-genetische Bedeutung zukommt. Die Tatsache, daß die Kreiseinheiten als historische Begriffe in der Gedankenwelt des märkischen Untertanen des 18. Jahrhunderts ein überaus realer und bedeutsamer Faktor gewesen sind²⁾, wiegt fast noch mehr, als daß Betrachter und Bearbeiter des Historischen Atlases der Mark Brandenburg in diesen Kreisen die ununterbrochene Entwicklungslinie der Gliederung der Gebiete um Elbe, Havel und Oder sehen. Ämter, Städte und Ritterschaftskreise erscheinen hier nur im 18. Jahrhundert als hervortretende Verwaltungsbezirke. Der Kreis aber ist, man möchte fast sagen, „ewig“. Er beruht auf „uralten historisch geographischen Zusammenhängen, nicht auf planmäßiger Einteilung zu administrativen Zwecken“.³⁾ In Pommern lagen diese Dinge wesentlich anders. Doch ist gerade auch für Pommern schon erwiesen worden, daß auch dort die Kreise vom historischen Gesichtspunkte aus die geeigneten Ausgangspunkte für die Atlasbearbeitung sind. Es soll hier später noch im Zusammenhange auf Pommern eingegangen werden.⁴⁾

Die Kreise der Mark Brandenburg haben ihren Ursprung in der alten wendischen Gauverfassung.⁵⁾ Sie begegnen in den mittelalterlichen Vogteien der Mark, sie würden, wenn es sich in einzelnen untersuchen ließe, in den Unterbezirken der Bedelle in die Erscheinung treten; sie tun es in deren Nachfolgersprengeln, in den Beritten der Landreiter. Die terrae des Landbuchs Karls IV. von 1375 sind die späteren Kreise. Und auch die Kreise der Neumark finden sich schon im Landbuche Ludwigs des Älteren von 1337, nur daß hier im Laufe der Zeit mehrere kleine terrae zusammengelegt sind.⁶⁾ Vernichtet als Einheit jedoch sind diese terrae niemals. Sie sind älter als alle Verwaltungstätigkeit in unseren Gegenden und haben sich auch in den Jahrhunderten als von größter Stärke erwiesen. Wir werden sehen, wie der Feuereifer auch der rationalsten Reformen gegen sie verhältnismäßig wenig hat ausrichten können.

Seit Eingehen der Landtage spielte sich das ständische Leben in Brandenburg im 17. Jahrhundert teils in den sogenannten Hauptkreisen, teils in den kleinen Kreisen, welche die heutigen landrätlichen Kreise geworden sind, ab. Altmark, Prignitz und Uckermark bildeten im 17. und 18. Jahrhundert noch Einheiten mit je einem Kreistag.⁷⁾ Die Altmark zerfiel in 6, seit 1735 4 Unterkreise, die

1) Vgl. Fritz Curschmann im Korrespondenzblatt 1928: „Der Stand der Atlasarbeiten in den östlichen Provinzen Preußens.“ Spalte 252. Ebenso wie in den Topographien und Karten des 18. Jahrhunderts erscheinen sie in den Übersichten und Tabellen der Akten als die hauptsächlichsten statistischen Einheiten.

2) Vgl. u. Die Opposition des Adels in allen Regierungsbezirken.

3) Otto Hinze in Acta Bor. VI 1 S. 259.

4) Vgl. u. S. 6 f.

5) Dieser Abschnitt über die Entwicklung der brandenburgischen Kreise bis zum 18. Jahrhundert stützt sich fast ausschließlich auf Otto Hinze: Der Ursprung des preußischen Landratsamts in der Mark Brandenburg. Forschungen XXVIII S. 357 f.

6) Dort S. 360.

7) Dort S. 360 Anm. 1.

aber in keiner Beziehung wirkliche Selbständigkeit hatten.¹⁾ Ebenso diente in der Prignitz die Einteilung in 7 Distrikte nur dem Zwecke der gerichtlichen und obrigkeitlichen Zustellungen an die Unbeschlossenen vom Adel.²⁾ Auch für die Uckermark weist Hinze solche Unterkreise nach; sie sind jedoch, soweit bekannt ist, nur selten in die Erscheinung getreten.³⁾ Die Bedeutung der kleinen Kreise sieht Hinze darin, daß in ihnen die Deputierten der Ritterschaft zu den ständischen Ausschüssen gewählt wurden. Anders als in Altmark, Prignitz und Uckermark lagen die Verhältnisse in der Mittelmark und der Neumark. Hier hatte jeder kleine Kreis im 17. und 18. Jahrhundert eine Kreisversammlung für sich.

Das Gesagte muß genügen, um einen ersten, dem Thema der vorliegenden Arbeit entsprechenden knappen Überblick über die Bedeutung der Kreise vor der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zu geben. Alles Nähere muß vor allem in den Arbeiten Hinzes nachgelesen werden. Nur über den Auflösungsprozeß dieser ständischen Einheiten sollen hier noch einige Zeilen folgen. Die alten Landtage setzten sich aus Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammen. Als die Landtage aufhörten⁴⁾, gingen ihre ständischen Obliegenheiten auf die Kreistage über, und so waren auch die Kreise zunächst durchaus keine bloß ritterschaftlichen Gebietskörperschaften. Erst die Einführung der neuen staatlichen Steuern in ihrer Verschiedenheit für Stadt und Land hat das gründlich geändert, so daß bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Kreise nur noch — im großen gesehen — die adligen Güter und die kurfürstlichen Domänen umfaßten, bis dann im weiteren 18. Jahrhundert die Bestrebungen des Staates begannen, erneut die Kreise zur Grundlage einer Verwaltung, nun aber der staatlichen zu machen. Das hat dann die Reform der Verwaltungsorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführt.

In Pommern lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Die pommersche Kreisverfassung des 18. Jahrhunderts ist verhältnismäßig jungen Datums: Sie ist erst 1724 von Friedrich Wilhelm I. durch Zusammenlegung von vorher ganz selbständig nebeneinander bestehenden Bezirken, wie adligen Kreisverbänden, Ämtern und immediaten Städten geschaffen worden. Obwohl nun hiernach die Kreise Pommerns im 18. Jahrhundert ohne Zusammenhang mit der älteren aus dem frühen Mittelalter stammenden Einteilung des Landes zu sein scheinen, hat doch schon vor Jahren Friß Curschmann in seinem Aufsatz über die „Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit“ nachgewiesen, daß auch die Verwaltungsgrenzen des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts hier größtenteils alten Ursprungs sind, daß sie etwas langsam historisch Gewachsenes darstellen.⁵⁾ Für das westliche Hinterpommern zeigt seine Karte auf den ersten Blick eine ganze Anzahl von Kreisgrenzen, deren Alter 500 Jahre und mehr beträgt. Curschmann erklärte das daraus, daß man mangels geeigneten Kartenmaterials vor der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts gar

¹⁾ Hierzu vgl. besonders auch Wilhelm Kohr: Zur Geschichte des Landratsamtes in der Altmark. Sachsen und Anhalt IV S. 167 ff. — Bei Hinze S. 360 Anm. 1 und S. 371. — Erst 1792/3 wurde die Einheit der Altmark hinsichtlich der staatlichen Administration aufgehoben (Kohr S. 191).

²⁾ Hinze S. 372.

³⁾ Dort S. 377. Vgl. u. S. 24. S. auch den Aufsatz von Schwarz über die Landräte der Uckermark im Prenzlauser Kreiskalender 1931.

⁴⁾ Seit 1653 hat in der Mark kein Landtag mehr stattgefunden.

⁵⁾ Pommersche Jahrbücher 1911 (XII) S. 158—337. Karte. Der Aufsatz schloß sich an an den schon zitierten Vortrag „Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des Preussischen Staates“. Hist. Vierteljahrschrift XII (1909) S. 1 ff.

nicht imstande war, die Verwaltungsgrenzen willkürlich und im einzelnen von Dorf zu Dorf zu ändern.¹⁾ Wie stark sich die Kreise von 1724 an die alten Bezirke anlehnten, zeigt ja z. B. schon die Tatsache, daß einige ganze adlige Kreisverbände damals bestehen blieben: der Bordsche, Dewische, Ostensche und Flemmingsche Kreis. Bezüglich ihrer kann die oben gegebene Definition der Kreise in den preußischen Zentralprovinzen nicht gelten.²⁾ Auf die Frage, inwiefern diese pommerschen Kreise des 18. Jahrhunderts Einheiten bildeten, braucht hier nun nicht mehr besonders eingegangen zu werden. Für sie gilt, was oben ganz allgemein gesagt worden ist; auch muß es genügen, auf die genannte Arbeit von Curschmann hinzuweisen, die als erste für ein ostdeutsches Territorium überhaupt den Beweis erbracht hat, daß man bei der Atlasbearbeitung bei den Kreisen beginnen könne.

Entgegen den Kreisen, die so einer ausführlichen Definition ihres Wesens für den Zeitpunkt, bei dem unsere Arbeit einsetzt, bedurften, sind die Departements des 18. Jahrhunderts unbestreitbar Verwaltungs-, bzw. Jurisdiktionsbezirke. Die Kammern von Stettin und Küstrin befanden sich an der Stelle der ehemaligen Regierungen, welche vordem wirkliche Landesregierungen gewesen waren und nun als Gerichte zweiter Instanz noch neben den Administrativbehörden ihr Dasein führten. Mit den Funktionen hatten die Kammern auch den Sprengel übernommen. Berlin und Küstrin teilten sich in die Mark wie 1535 Joachim II. und Johann von Küstrin, nur daß Beeskow-Storkow, das zum Lande des Markgrafen Hans gehört hatte, der Kurmark zugeteilt war. Aber diese zwei Herrschaften standen in keinerlei historischem Zusammenhang mit der Neumark; sie waren erst im 16. Jahrhundert hinzuertworbenes Gebiet³⁾, rechneten also territorial nicht zu ihr. Das gleiche liegt in Pommern vor. Die Stargarder, seit 1723 Stettiner Regierung hatte das Territorium der ehemaligen pommerschen Herztümer zum Departement. Dazu waren nur 1660 die kleinen Herrschaften Lauenburg und Bütow getreten: Im ganzen aber auch hier ein alter Territorialstaat, nur im Gewande des Departements der absoluten Monarchie. Wenn man hinzunimmt, daß auch in der Zentrale, im Generaldirektorium, die Provinzialdepartements bestanden, daß andere Provinzen, wie Preußen und Schlesien, eigene Provinzialminister hatten, so bekommt man in der Tat den Eindruck, daß es sich hier um „die königlich preußischen Staaten handelte, wie der offizielle Titel ja lautete, nicht um einen aus Provinzen und Departements zusammengesetzten Staat. Jeder preußische Untertan des 18. Jahrhunderts war in erster Linie Pommer oder Brandenburger, wenn nicht Kur- oder Neumärker, Vor- oder Hinterpommer, erst dann war er Preuße. Diesen Provinzialgeist hat auch die Glorie, die Friedrich der Große um den preußischen Namen gebreitet hat, nicht zu überwinden vermocht. Länder wie Brandenburg und Pommern, die keine späten dynastischen Schöpfungen sind, sondern die existierten, solange und länger als Deutsche in ihren Gegenden lebten, sind auch als Departements des 18. Jahrhunderts und als neue Regierungsbezirke in ihrer territorialen Eigenart nicht erstorben. Wie diese Kräfte in schädlicher und förderlichster Wirkung zur Zeit der Reform lebendig waren, wird in der folgenden Darstellung deutlich hervortreten. Es wird sich zeigen, daß auch hier wie in den Kreisen historische Kräfte stärker waren als der Ansturm revolutionären Reformwillens.

¹⁾ Pomm. Jahrb. 1911 S. 205.

²⁾ Vgl. o. S. 1.

³⁾ Beeskow und Storkow sind 1558 gekauft. Die Herrschaften sind noch bis zum Berliner Frieden des Jahres 1742 böhmische Lehen gewesen.

2. Kapitel. Vorbilder und Vorläufer der Reform. Schrötters Organisationsplan vom 5. März 1806.

Es wäre falsch zu glauben, daß in einer solchen Welt historisch-ständischen und provinzialen Geistes¹⁾ zu Beginn des neuen Jahrhunderts mit einem Schlage eine blind französische Muster nachgebildete Neuordnung versucht worden wäre. Wie schon gesagt ist, war auch dem Staate Friedrichs des Großen das Hauptziel für die künftige Gestaltung der administrativen Unterinstanz durchaus kein fremdes gewesen. Unter Friedrichs Nachfolger finden wir keine Fortbildung der Ansätze. Aber die Regierung Friedrich Wilhelms III. ist hier wie auf dem Gebiete der gesamten sozialen Reform schon in der Periode vor 1806 Wege gegangen, die auch für das Gebiet der Verwaltungsbezirksreform den Satz rechtfertigen, daß die Gesetzgebung der eigentlichen Reformperiode nach 1807 im Grunde nur der Abschluß einer langen vorangegangenen Entwicklung war.²⁾ Auf dem Gebiete der Bezirksreform liegt dies sogar wohl mit am klarsten zutage. Man hat hier 1815 bis 1818 nur dasjenige auf die ganze Monarchie ausgedehnt, was in den Jahren von 1796—1806 bereits in einer Reihe von neuervorbenen Provinzen gleichsam probeweise eingeführt worden war. Es war das der Fall in den fränkischen Provinzen, in Neuestpreußen und in den Entschädigungslanden von 1803. Hierbei hat natürlich das französische Vorbild seinen starken Einfluß ausgeübt. Gewiß, die Forderung nach Gleichstellung von Stadt und Land war in Preußen nicht anders als in Frankreich vorhanden, und es ist ohne Zweifel ein Fehler, in einem derartigen Falle von Aufgreifen französischer Ideen sprechen zu wollen; aber in der Durchführung zum mindesten ist doch Frankreich vorangegangen. Auf deutschem Boden erfolgte vielfach nur die Durchbildung, eine tiefere innere Begründung von Leitnormen, die in Frankreich allein aus Antithese gegen das historisch Gewordene und Territorialstaatliche, aus Haß gegen das ancien régime und Furcht vor seiner Wiederkehr, aufgestellt worden waren.³⁾ Die Benennung der Departements nach physikalischen Begriffen war in Frankreich ausschließlich dem Willen entsprungen, an die Stelle der dynastisch-territorialen Bildungen die über alle menschliche Einwirkung erhabene überzeitliche natürliche Landschaft zu setzen. Daß man sich von dem Radikalismus in der Durchführung übrigens keine übertriebenen Begriffe zu machen hat, zeigt z. B. das französische Verfahren im Rheinlande, wo keineswegs jede historische Einheit zerstört worden ist.⁴⁾ Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die Interessen Frankreichs hier auf deutschem Boden andere waren als im eigenen Lande. Hier in dem eroberten Lande konnte es Frankreich recht sein, auch historisch-gedankliche

¹⁾ Über diesen Provinzialgeist s. auch Friedrich Meinecke: Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen. 2 Bde. Stuttgart 1896/9. II S. 119 ff.

²⁾ Otto Hinke: Preuß. Reformbestrebungen vor 1806. Hist. Zeitschr. Bd. 76 (1896) S. 418.

³⁾ Vgl. Emile Monnet: Histoire de l'administration provinciale, départementale et communale en France. Paris 1885. S. 151 u. 153.

⁴⁾ Innerhalb der nach Möglichkeit arrondierten Departements ist eine Anlehnung an die alte Unterteilung vielfach erfolgt. Vgl. Constantin Schulteis: Die Karten von 1813 und 1818. Bonn 1895. Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz I S. 30.

Kräfte in seinen Dienst zu stellen. Das hat niemand besser verstanden als Napoleon. Gegen den Partikulargeist von Hessen-Kassel und von Hannover bot er das ältere Stammesbewußtsein von Niedersachsen auf und nannte das Königreich Westfalen; nicht anders beim Großherzogtum Berg. Und die Mitglieder des Konvents und des Direktoriums wußten nicht schlechter als Napoleon, daß man die eroberten Lande am besten auspressen konnte — dies war doch der maßgebende Gesichtspunkt — indem man sich der altgewohnten Verwaltungsmaschine, wenigstens soweit sie funktioniert hatte, bediente.¹⁾ Aber das alles vermag der Historiker heute rückwärtshin festzustellen; was der Zeitgenosse sah, war allein die Übertragung der radikalen französischen Verwaltungsformen auf deutsches Gebiet, wie sie sich seit dem Herbst 1794 vollzog. Die französische Organisation des Rheinlandes verpflanzte zum ersten Male die Einrichtung der nach Flüssen orientierten Verwaltungsgebiete, die zugleich Wirtschaftsgebiete sind — wenigstens sein sollten — nach Deutschland. Bei den Departements de la Roer, de la Sarre, de Rhin et Moselle ist in der That der Versuch gemacht, Wirtschaftsgebiete auf beiden Seiten der Flüsse zusammenzufassen, ausgenommen den Rhein, der zur Zeit der Organisation nur auf seinem linken Ufer französisch war. Die Flüsse sind selber niemals Grenzen, wohl aber zerschneiden die Departements sie zuweilen in Oberlauf und Unterlauf: Dieser Grundsatz, daß Flüsse oder Flußabschnitte möglichst mit beiden Ufergebieten einem Departement zugehören sollen, ist hernach bei der preussischen Reform ein wesentlicher Gesichtspunkt geworden. Der Fluß ist übrigens auch im Mittelalter nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen territoriumtrennend gewesen. Zu allen Zeiten hat er in höherem Maße verbunden als getrennt. Die ältesten Staatsbildungen der Geschichte verdanken ihre Existenz ja dem Fluß. Das gleiche Element aber hat trennend gewirkt, wenn es sein Bett in einem unregulierbaren Sumpfbereich hatte. Sümpfe nicht minder wie große Wälder sind deshalb immer typische Grenzlinien gewesen, namentlich in unsern ostelbischen niederungsreichen Gebieten. Von ihrer Eigenschaft als geeignete Grenzcheiden haben sich auch die Reformer von 1809 überzeugt. Bei der französischen Einteilung der Rheinlande fällt noch eine Einzelheit auf, die deswegen besonders interessant ist, weil sie ebenfalls später in Preußen ihre Parallele findet. Man suchte nämlich bei der Grenzbestimmung Kondominien²⁾ nach Möglichkeit zu vermeiden. Die französische Verwaltung hat jedoch nicht vermocht, dies Ziel zu erreichen. Eine ganze Anzahl solcher Kondominien hat dem Radikalismus der Organisatoren zum Trotz bestanden.³⁾ Eine landfremde Verwaltung brachte hier nicht zustande, was in Preußen hernach fast allorts gelungen ist.

Auf preussischem Boden ging eine Bezirksreform erstmalig⁴⁾ von dem Manne

¹⁾ Für Westfalen gilt das z. B. für die Zeit vor dem Erlaß der Konstitution (15. Nov. 1807). Bis dahin sind dort die alten Behörden und Bezirke in Funktion gewesen. Vgl. Rudolf Goede: Das Königreich Westfalen. Vollandet und hrsg. von Th. Hgen. Düsseldorf 1888. S. 31.

²⁾ Kondominien sind unter zwei Territorien oder Verwaltungsbezirke geteilte Ortschaften.

³⁾ Schulteis S. 31 ff.

⁴⁾ Die Zuteilung des Ludenwalder Kreises zur Kurmark und des Biesarschen zum Magdeburger Departement (1772) wird man wegen der Geringfügigkeit der Maßnahmen nicht als Reform bezeichnen, obwohl verwandte Motive durchaus zugrunde liegen. Vgl. A. F. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, 7. Teil (Halle 1773), S. 479—484. — Der Versuch eines pommerischen Landrates v. Lettow in der 2. Hälfte

aus, der sie hernach für den ganzen Staat leiten sollte, von Hardenberg.¹⁾ Hardenberg ist zeitlebens der rationale Denker und Reformers geblieben, als der er sich schon bei seiner ersten großen Leistung im preußischen Dienste, der Organisation der 1791 an Preußen zedierten Fürstentümer Ansbach und Bayreuth erwiesen hat. Unter den Mitarbeitern Hardenbergs in Franken, die hernach mit ihm an leitender Stelle in der preußischen Verwaltungsreform gestanden haben, sind Schudmann²⁾, Altenstein³⁾ und Kircheisen⁴⁾ von Bedeutung für die Bezirksreform. Sie alle lernten hier erstmalig durchzuführen, was schon damals auch in anderen Köpfen als in denen dieser fortschrittlichen Reformatoren als ein wünschenswerter Zustand für den ganzen Staat erschien. Hinsichtlich der Verfassung der Kammern und hinsichtlich der Kammerdepartements richtete sich Hardenberg durchaus nach dem preußischen Vorbilde, da ihm dies keineswegs einer Abänderung bedürftig erschien.⁵⁾ Anders lag es in der Unterinstanz. Auf dieser Stufe wurde die fundamentale Neuerung, welche den Kern all dieser Vorreformen und auch der späteren Hauptreform ausmacht, durch die besonderen Verhältnisse des Landes von selbst nahegelegt. Anders als im alten Preußen war die Steuerverfassung von Stadt und Land in Franken gleich. Da war es natürlich keine Frage, daß nach dem Vorgange Frankreichs auch hier bei der Neueinrichtung kein Unterschied mehr zwischen Stadt und Land gemacht wurde. Bereits Hardenbergs Aufforderung vom Juli 1795 an die Kammern von Ansbach und Bayreuth, einen Plan zur Einrichtung von Kreisen zu entwerfen, enthielt die Bestimmung, daß die Funktionen von Land- und Steuerrat dabei vereinigt sein sollten. Wozu sollte man den Steuerrat, den man im alten Preußen bereits als lästig zu empfinden begann, hier, wo ein Unterschied zwischen Stadt und Land in steuerlicher Hinsicht nicht bestand, erst einführen? Die Ausführung der Organisation in den Jahren 1796 und 1797 hob die alten Ämter, die wirr durcheinander gelegen hatten, auf und teilte jedes Fürstentum in 6 Kreise von durchschnittlich 10 Quadratmeilen und 30 bis 40 Tausend Einwohnern.⁶⁾ Diese Zahlen haben natürlich keine Bedeutung für die spätere Reform gehabt; sie sind lokal begründet. Aber die Forderung der ungefähren Größengleichheit der neuen Kreise ist in das Programm der preußischen Reform übergegangen. Bei der Abgrenzung unter den Kreisen stehender Verwaltungsbezirke, die man hier in Franken schuf, der Ämter, wurde nicht die mindeste Rücksicht auf historischen Zusammenhang genommen; lediglich geographische Gesichtspunkte waren maß-

des 18. Jahrhunderts, eine Aufhebung von Kommunionen durchzusetzen, war von vornherein zum Scheitern verurteilt. Eine Reform konnte nur einheitlich und von oben her ins Werk gesetzt werden (Akten im Hist.-geogr. Institut der Universität Greifswald).

¹⁾ Für die fränkische Reform vgl. Friß Hartung: Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792—1806. Tübingen 1906.

²⁾ Preußischer Minister des Innern seit 1814 († 1834). Über Schudmanns Werdegang und Persönlichkeit vgl. Hartung S. 76; Karl Mamroth: Gesch. d. preuß. Staatsbesteuerung S. 182f.; Max Lenz: Gesch. d. Univ. Berlin Bd. 1 (1910), S. 306 ff. ADB.

³⁾ Seine Bedeutung für die Bezirksreform tritt nur in einem Punkte besonders hervor. S. u. S. 26.

⁴⁾ Preußischer Justizminister von 1810—1834. Kircheisen hat infolge der mit der Organisation der Administrativbezirke gleichzeitigen Umwandlung der Gerichtsprängel eine gewisse Bedeutung für die preuß. Bezirksreform gehabt. Über ihn vgl. Karl Mamroth: Staatsbesteuerung S. 181f. ADB.

⁵⁾ Hartung S. 85.

⁶⁾ Diese neuen Kreise wurden am 1. Juni 1797 in Tätigkeit gesetzt. Hartung S. 88 u. 92.

gebend.¹⁾ Kondominien wurden nach ausdrücklicher Bestimmung vermieden. All dies ist später Richtlinie für Hardenbergs Vorgehen in Preußen geworden. Hartung hat ausführlich dargetan, wie auch der Charakter des neuen fränkischen Landrats genau der gewesen ist, den ihm der Staatskanzler 1812 im Gendarmerieedikt zu geben beabsichtigte. Er sollte nur von oben abhängiger unumschränkter Beamter des Staates sein. Eine Unterinstanz, die Amtleute, ist ihm belassen. Diese Frage der staatlichen Instanz unterhalb des Landrats sollte noch für die Gesamtreform von außerordentlicher Bedeutung werden und hat gerade für die Gestaltung der Bezirke eine sehr große Rolle gespielt.²⁾ Noch eine weitere Neuerung hat Hardenberg in Franken eingeführt, die Vorbild geworden ist: Mit der prinzipiellen Aufhebung des Steuerrates ergab sich die Unmöglichkeit, wirklich bedeutende Städte dem Kreislandrat zu unterstellen. Darunter mußte entweder die Stadt oder das Land leiden, weil für beide zu sorgen, die Kräfte eines Beamten überstieg. Es ist dabei zu bedenken, daß die Selbstverwaltung der Städte damals noch nicht bestand. Man sonderte also Ansbach und die sechs bayreuthischen Hauptstädte aus der Kreisverwaltung aus und unterstellte sie direkt den Kammern.³⁾ Das ist dann in der Folge bei der Organisation neuer Provinzen nachgeahmt worden und hat endlich in der Einführung der Stadtkreise für die größeren Städte der Monarchie seine Nachfolge gehabt.⁴⁾

Alles in allem also hat Hardenberg hier in seiner fränkischen Tätigkeit die Erfahrungen gesammelt, wie man auf deutschem, wenn auch noch keineswegs dem älteren preußischen in seiner Gewachsenheit ähnlichem Boden, verwirklichen konnte, was in Frankreich möglich gewesen war: die Ersetzung der alten historischen Verbände durch neue, nur nach geographischen Gesichtspunkten abgegrenzte Bezirke.⁵⁾

Die zeitlich folgende Neuorganisation, welche hier in Betracht kommt, ist die in Neustpreußen. Über diese und die weiteren Vorläufer der eigentlichen Reform kann kürzer hinweggegangen werden, da sich die Dinge nun im Grundsätzlichen meist nur wiederholen. Zudem aber liegen über diese Organisationsvorgänge noch keine derartigen Spezialarbeiten vor wie über Franken. Auf Grund des Vertrages vom 24. Oktober 1795 mit Rußland war das Gebiet von Neustpreußen an Preußen gefallen, und durch die Patente vom 15. und 16. Mai 1796 wurde daraus die Provinz Neustpreußen gebildet.⁶⁾ Mit der Einrichtung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden wurden der Großkanzler v. Goldbeck und der gleichzeitig zum Minister für die Provinzen Ostpreußen und Neustpreußen ernannte Oberpräsident v. Schrötter betraut.⁷⁾ Mit Schrötter ist der Mann genannt, dessen Bedeutung für das Zustandekommen vieler Organisationsgesetze⁸⁾, so auch in der Frage der Kreisreform außerordentlich groß gewesen ist.⁹⁾ In der Organisation von Neustpreußen lernt man die grundlegenden Erfahrungen kennen, die ihn, wie Hardenberg die fränkischen, derart in seinen Reorganisationsgedanken befestigten, daß er sie 1806 und 1807/08 mit solcher Bestimmtheit durch-

1) Dort S. 95/6.

2) S. u. S. 16—20.

3) Hartung S. 87.

4) S. u. S. 21.

5) Hartung S. 287.

6) Novum corpus constitutionum X S. 354 ff. u. 357 ff.

7) Vgl. Eduard Löning: Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. Verwaltungsarchiv II (1894) S. 349. — Über Schrötter s. Karl Mamroth: Gesch. d. preuß. Staatsbesteuerung S. 90 f.

8) Vgl. Ernst v. Meier: Reform S. 134.

9) S. u. S. 14 f. u. 16.

fechten konnte. Jeder von den leitenden Männern aus der Verwaltungsreform hat so erst einmal sein Versuchsfeld gehabt, ehe er den Samen in den großen Acker des Staates legte: So Hardenberg und Schuckmann Franken, Schrötter Neustpreußen und der Freiherr v. Stein Münster und Paderborn. Nicht lange nach den fränkischen Fürstentümern erhielt Neustpreußen seine von der der übrigen Provinzen ganz abweichende Kreisverfassung. Durch die Instruktion vom 12. November 1797 wurden den Landräten auch die steuerrätlichen Pflichten und Befugnisse übertragen.¹⁾ Der Landrat erhielt die Aufsicht über Stadt und Land in ganz gleichmäßiger Weise. Auch wird er ausschließlich durch königliche Ernennung eingesetzt. Die Abschaffung der Steuerräte hat sich in Neustpreußen derart bewährt, daß sie Schrötter in der Folge den Antrieb zu seinen berühmten Vorschlägen von 1806 gab, welche der Anlaß zur gesamten Reform der Verfassung des platten Landes geworden sind.²⁾

Auf Neustpreußen folgte die Organisation der Entschädigungslande im Jahre 1803. Preußen hatte damals die Hochstifte Hildesheim, Paderborn, den östlichen Teil des Bistums Münster, die Stadt Münster, ferner Erfurt und alle übrigen mainzischen Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld, die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Rappenberg, sowie die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar erhalten. Die Organisation dieser Lande wurde dem Minister von Schulenburg-Kehnert übertragen. Unter ihm leitete in Münster und Paderborn als Oberpräsident der Freiherr vom Stein die Maßnahmen. Aus altpreußischen Gebieten, dem rechtsrheinischen Kleve, Mark, Tecklenburg und Bingen und den neuen Territorien von Münster, Paderborn, Essen, Elten und Werden mußten neue Departements zusammengeschweift werden.³⁾ Das gibt doch dieser westfälischen Reform eine ganz besondere Bedeutung, daß hier erstmalig hochentwickelte Gebiete von verschiedenster Herkunft zusammengeschlossen werden mußten: damit wurde das Prinzip der „Königlich preußischen Staaten“ bereits durchbrochen. Diese neuen Kammerbezirke in Westfalen waren nur noch Departements, aus Territorien heterogenster Provenienz zusammengesetzt.⁴⁾ Leicht ist Stein die Aufgabe, sie zu zerschmelzen, nicht geworden, und es ist bemerkenswert, daß der ursprüngliche Plan, nur einen Kammerbezirk für alle diese Gebiete zu schaffen, von Stein eben wegen der dann allzu großen Heterogenität der Teile desselben abgelehnt wurde. Hier in Westfalen kam zum territorial-genetischen Moment auch noch das religiöse als trennend hinzu. Stein schreibt in seinem Berichte vom 13. April 1803 über die Frage, ob nur eine oder zwei Kammern geschaffen werden sollten, an Schulenburg, daß „das Zusammenwerfen so vieler in ihrer Verfassung ganz abweichender Provinzen im Kleve-Märkischen vielen Unwillen erregen werde, weil der Untertan die verwaltende Behörde in Hinsicht auf Bequemlichkeit, mehreren Schutz und mehreres Interesse nahe zu haben wünscht.“⁵⁾ Da klingt schon wieder ein neues Motiv an, das ebenfalls weiterhin leitend geworden ist: der Untertan will die

¹⁾ Bornhak II S. 293.

²⁾ Vgl. u. S. 14.

³⁾ Vgl. R. Wilmans: Der Freiherr vom Stein und die Organisation der Erbfürstentümer Münster und Paderborn in den Jahren 1802—1804. Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde X (1873) S. 680.

⁴⁾ Münster aus dem Anteil am Bistum Münster einschließlich der Stadt, aus Paderborn, Bingen und Tecklenburg; Hamm aus Kleve, Mark, Essen, Elten und Werden.

⁵⁾ Wilmans S. 679/80.

Verwaltungsbehörde so nahe wie möglich haben. Das setzte eine populäre und wirklich tätige Verwaltung voraus, wie sie Stein sich schon damals dachte. Denn keineswegs war es im alten Preußen immer der Wunsch der Untertanen — namentlich des Adels nicht — der Behörde nahe zu sein. Noch 1827 erklärt der Frankfurter Regierungspräsident Wisßmann den Wunsch der Kreise Schiefelbein und Dramburg, wieder zur Neumark gelegt zu werden, daraus, daß sie vom Sitze der beaufsichtigenden Behörde gerne weiter ab sein wollten, als dies bei Köslin der Fall war.¹⁾ Also Steins Argument setzte die gerade von ihm in den Vordergrund gestellte Verwurzelung der Behörde im Volke voraus. Wie sehr man sich bei der eigentlichen Reform hat am Herzen liegen lassen, die Behörde möglichst allen Inhabern ihres Bezirks gut und gleich erreichbar zu machen, wird des mehreren zu ersehen sein.²⁾ Stein und Schulenburg kamen in der Frage der Kammerzähl überein; es wurden 1803 zwei neue Kammern in Münster und in Hamm gebildet. Bei der Bestimmung ihres Geschäftsbereichs wurden die neuostpreussischen und fränkischen Ressortreglements zugrunde gelegt. Auch für die Verfassung der unteren Verwaltungsregion folgte Stein dem Vorbilde der beiden anderen Provinzen. Es wurden keine steuerrätlichen Kreise mehr eingerichtet und die Obliegenheiten der Steuerräte den Landräten übertragen.³⁾ Die neuen Gebiete wurden in vier Kreise eingeteilt und ganz wie in Franken die Städte Münster und Warendorf der Kammer direkt unterstellt.⁴⁾ Als einheitliche Einwohnerzahl der Kreise nahm man 16—25 000 an — eine Ziffer, die schon der nahe kommt, welche 6 Jahre darauf für alle östlichen Provinzen angelegt wurde. Was also Stein hier erproben konnte, hat er wenige Jahre später grundsätzlich in die Nassauer Denkschrift und für die Praxis im größeren Wirkungskreise übernommen.⁵⁾

In den übrigen Entschädigungslanden sind gleichfalls keine Steuerräte eingeführt worden. Wie die Städte Frankens, wie Münster und Warendorf, wurden auch Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen von der Kreisgewalt eximiert und den Kammern direkt unterstellt. Ein Stadtdirektor vertrat die Kammern in den Städten.⁶⁾ Er ist der Vorläufer des staatlichen Polizeidirektor-Landrats der 1815/16 geschaffenen Stadtkreise.

Hiermit schließt die Reihe der eigentlichen Vorläufer der Verwaltungsbezirksreform vor 1806. Die Elemente für eine Reform in größeren Ausmaßen waren nunmehr bereit. Aber der mächtige Stoß von außen fehlte noch. Man haftete noch zu sehr an den alten Institutionen, unter denen man jahrhundertlang glücklich gelebt hatte, und wollte es nicht wahr haben, daß man unter neuen Institutionen noch glücklicher sein könnte. Das wurde mit einem Schlage anders, als der Krieg von 1806 das alte Preußen hatte unterliegen lassen, als auch der Konservativste hatte sehen müssen, daß der Staat mit den Einrichtungen noch aus der Zeit des großen Friedrich der besser funktionierenden Maschine Napoleons so nicht gewachsen war. Allein dem Könige muß man das Recht widerfahren lassen, daß er es auch hier wieder, wie ähnlich auf so manchem anderen Gebiete, vor 1806 gewesen ist, der dem Verwaltungsreformplane eines der schon erfahrenen

¹⁾ S. u. S. 101.

²⁾ S. u. S. 21 und S. 36.

³⁾ Vgl. Max Lehmann: Stein I S. 267. — Bornhaf II S. 296f. und 298.

⁴⁾ Bornhaf II S. 299.

⁵⁾ Vgl. Max Lehmann: Stein II S. 74. — Ernst v. Meier: Reform S. 331.

⁶⁾ Bornhaf II S. 296f.

Reformer seine Zustimmung gegeben hat. Dieser Plan ist der „Anderweitige Organisationsplan der bisherigen land- und steuerrätlichen Offizien in den vier altpreussischen Departements“ des Provinzialministers v. Schrötter vom 5. März 1806.¹⁾ Er ist hinsichtlich der Bezirksreformfrage Schlüsselpunkt der Entwicklung im alten Preußen und Anfangsglied im neuen Preußen. Seine Bedeutung infolge seiner Einfachheit und Abgeneigtheit allen hyperreformativischen Ideen gegenüber ist größer, als die Darstellung der ersten Stadien der Reform im folgenden zunächst vermuten lassen wird. Am Schluß der Reform ist, was das Wesentliche angeht, erreicht gewesen, was er fordert, kaum mehr: Abschaffung der Steuerräte, Ausdehnung der landrätlichen Gewalt über Stadt und Land, beides natürlich nach dem Vorbilde Neustpreußens; Intensivierung der landrätlichen Macht ganz allgemein, insbesondere in polizeilicher Hinsicht. Bisher habe der Landrat in der Verfolgung eines Landstreichers an der Grenze eines Amtes anhalten müssen. Das gehe nicht. Als Folge der Vermehrung der Funktionen und der Arbeitslast des Landrats aber müsse dann eine weitere Maßnahme getroffen werden: Verkleinerung der Kreise, da die Verwandlung der Bedeutung des Landratsamtes eine Veränderung der Landratsbezirke eo ipso nach sich ziehe. Diese wichtige Stelle des Organisationsplanes lautet: „Daß ein Landrat, der als Ober-Polizei-Offiziant die Lokal-Polizei-Behörden in beständiger Aufsicht halten, von allem, was in seinem Kreise nur irgend von Wichtigkeit vorgeht, unterrichtet sein und in jedem Fall, wo es notwendig ist, schnell und meistens persönlich wirken soll, daß dieser bei einem solchen Umfange seines Kreises seinem Zweck größtenteils gar nicht entsprechen kann, geht hieraus mit Deutlichkeit hervor. Sollen Nachrichten eingezogen werden, so muß der Landrat sich lediglich auf die Angaben der Kreiseingewesenen verlassen. Denn die Prüfung derselben und noch weniger die eigene Aufnahme derselben ist ihm unmöglich. Soll von den Kreisen etwas geleistet werden, so kann der Landrat das nicht übersehen, er muß sich auf interimistisch angenommene Unterbediente verlassen, und daher ist bei der größten Sorgfalt Unregelmäßigkeit zum Druck des Landes unvermeidlich. Nach allem diesem, als dargetan, annehmen zu können: daß die bestehende landrätliche Einrichtung in den vier altpreussischen Kammerdepartements, sowohl in Absicht der Beschränktheit des Wirkungskreises der Landräte als des Umfanges der Distrikte derselben äußerst fehlerhaft ist und einer Veränderung bedarf.“ Besonderen Anlaß zu der zweiten Forderung gab Schrötter die Tatsache, daß die Kreise in Altpreußen größer waren als die meisten Kreise der übrigen östlichen Departements. Schrötter beabsichtigte in seinem Plane keine völlige Neueinteilung, vielmehr wollte er bei allgemeiner Beibehaltung der alten Kreisgrenzen nur eine einfache Teilung der zu großen Kreise. Gerade dieser Punkt ist wichtig in Hinblick auf die spätere Entwicklung.

Nur der Krieg hat 1806 verhindert, daß dieser Plan in den vier altpreussischen Departements, Ostpreußen, Litauen, Marienwerder und Bromberg zur Aus-

¹⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 136, Kreis-G. Gen. no 3. — S. Ernst v. Meier: Reform S. 350 oder derselbe: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. 2. Bd. Leipzig 1908. S. 164f. — Max Lehmann: Stein II S. 505 ff. — Dieser Plan und die im folgenden Kapitel behandelten Gutachten usw. bis zum Dohnaschen Reskript vom Aug. 1809 sind zumeist bei v. Meier schon besprochen worden, aber stets unter ganz anderen Gesichtspunkten und selten unter Hervorhebung oder Erwähnung des für die Bezirksreform Wesentlichen.

führung gekommen ist. Durch Kabinettsordre vom 18. Mai 1806 hatte ihn der König mit der ausdrücklichen Notiz genehmigt, daß er, „ganz seinen Ideen entspräche“. ¹⁾ Die K.-O. läßt übrigens erkennen, daß man sich damals auch in anderen Provinzen bereits mit ähnlichen Projekten befaßte. Offenbar ist es aber nirgends zu einem derartigen Niederschlag gekommen wie in Königsberg. Es kam der Krieg, der jegliche Ausführung verhinderte, der aber zugleich eine völlig neue, starke Basis für alle Art von Reformtätigkeit schuf.

Die Bestimmungen des Tilsiter Friedens führten durch einen Federstrich einschneidende Veränderungen im Bestande des zentralsten preußischen Departements herbei. In seinen Bestimmungen hieß es einfach, daß der König von Preußen Verzicht leiste auf alle Gebiete zwischen Elbe und Rhein. Damit waren der kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer die linkselbischen Gebiete der Altmark, also etwa ein Sechstel ihres Bestandes entzogen. In keiner Sonderklausel wurde darauf Rücksicht genommen, daß das Dorf Werder, welches auf der altmärkischen Elbseite liegt, ritterschaftlich, historisch und geologisch — da die Elbe ehemals südlich des Dorfes floß — zur Prignitz gehörte, oder daß die rechts der Elbe liegenden seit alters zur Altmark zählenden Dörfer Schönhausen, Fischbeck und Zwischendeich hätten französisch werden müssen. Jenseits der Elbe war das Königreich Westfalen gebildet worden. Die Altmark und Magdeburg links der Elbe bildeten seit dem 24. Dezember 1807 auf Grund der Konstitution des Königreichs Westfalen eins der acht westfälischen Departements unter dem Namen „Elbedepartement“ mit den Distrikten Magdeburg, Neuhalbensleben, Stendal und Salzwedel. ²⁾ Somit war am Herzen der Monarchie ein Verwaltungsgebiet zerrissen, ein ständischer Verband verstümmelt, ohne daß die Stände darüber auch nur ein Wort hätten verlieren dürfen. Bei der folgenden preußischen Reform der Administrationsbezirke sollte es, je länger sie sich hinauszögerte, schwieriger gehen.

3. Kapitel.

Die Reform im Stadium der grundsätzlichen Erwägungen 1807 bis August 1809.

Ende September 1807 trat der Freiherr vom Stein in die Leitung des preußischen Staatswesens ein. Sein Anteil an der Ausarbeitung der Kreis- und Polizei-Verfassung für das platte Land ist gering gewesen. ³⁾ Gleichwohl sind auch hier die wesentlichsten Anregungen von ihm ausgegangen. Schon die Kassauer Denkschrift vom Juni 1807 hatte die Beseitigung der steuerrätlichen Kreise nach dem Vorbilde Westfalens gefordert. Es sollte nur noch topographisch, nicht mehr ständisch begrenzte Kreise geben ⁴⁾ und der Landrat die einzige staatliche Verwaltungsbehörde im Kreise werden. Das bedeutete etwas, da der Mann, der diese Punkte

¹⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 136, Kreis-S. Gen. no 3.

²⁾ Rudolf Goede: Westfalen S. 59. — Wie sehr man bei der preußischen Reform an diese Vorgänge mit Altmark und Magdeburg dachte, zeigen viele Äußerungen darüber. Vgl. z. B. u. S. 27f. den neumärkischen Einteilungsplan vom 9. Nov. 1809.

³⁾ E. v. Meier: Reform S. 128.

⁴⁾ E. Max Lehmann: Stein II S. 74. — Ernst v. Meier: Reform S. 331.

als Thesen aufgestellt hatte, jetzt am Staatsruder saß. Als Stein unterm 27. Juni 1808 Schrötter aufforderte, einen Plan für die Organisation Ostpreußens auszuarbeiten¹⁾, stand schon im voraus fest, daß er dessen Programm von 1806 im wesentlichen durchzuführen gedachte. Im wesentlichen, denn Steins Aufforderung enthielt bereits einige Anhaltspunkte für das, was gegenüber jenem Programm abgeändert werden sollte. Stein wünschte eine weit stärkere Verkleinerung der Distrikte, d. h. Kreise; seine sonstigen Ausstellungen hängen mit der ihm eigensten Idee der ständischen Repräsentanten, durch die er sich im vollendeten Gegensatz etwa zu Hardenberg die Belebung und Stärkung des Staatswesens bewerkstelligt dachte, zusammen. Sie berühren unsere Frage kaum. Schrötter arbeitete daraufhin seinen neuen Plan aus. Er ist datiert vom 13. Oktober 1808.²⁾ Dieser zweite Plan ist insofern von nicht geringer Bedeutung, als er eine Anzahl von Einzelheiten streift, deren Formulierung grundsätzlich für die gesamte Reform geworden ist. Vorweg muß bemerkt werden, daß dieser und alle folgenden Pläne des Anfangsstadiums kaum einmal Veränderungen der Departements beabsichtigen, sondern fast ausschließlich die Kreise im Auge haben. Der Gedanke der Departementsreform ist eigentlich erst durch das Ministerium Hardenbergs hinzugekommen. Hinsichtlich der Kreise aber ist die Lösung: „Konzentrierung der Verwaltung auf den Landrat.“ Wie 1806 wird deshalb Abschaffung der Steuerräte und des Beamtencharakters der Domänenbeamten gefordert. Das war nichts Neues. Wohl aber neu ist die Absicht der Schaffung ganz unhistorischer kleiner Kreise. Noch 1806 hatte Schrötter nur Zweiteilung der bestehenden Kreise unter möglichster Schonung der alten Grenzen vorgeschlagen. Jetzt war er vor Stein zurückgewichen. Die neuen Kreise sollten möglichst reguläre Formen bilden. Die Kreisstädte sollten möglichst in der Mitte liegen. Enklaven der Kammerdepartements sollten ausgetauscht werden. Für Königsberg sollte ein Stadtkreis geschaffen werden. All diese Sätze sind in der Folge verallgemeinert in das Glaubensbekenntnis der Reformen übergegangen. So formuliert waren sie für altes preußisches Land noch nie; aber man erkennt bei jedem von ihnen sein Vorbild in Franken oder Westfalen, in Neuostpreußen oder gar am französischen Rhein. Die von Schrötter angegebenen Größenzahlen (35 Quadratmeilen und 45 000 Einwohner) hielten sich deshalb noch erheblich über der später endgültig akzeptierten Norm, weil Schrötter noch an eine Unterteilung der Kreise dachte. Er wollte jeden Kreis noch einmal in 5 Distrikte gliedern: Eine weitere Konzession an Stein, der ständische Repräsentanten in der Kreisverwaltung gefordert hatte. Jedem Distrikte sollte nämlich bei Schrötter ein Kreisdeputierter vorstehen. Neben dem gewählten Landrate sollten also auch noch Deputierte als ständische Verwaltungsbeamte fungieren. Aber es ist für Schrötters Plan wesentlich, daß trotz der Deputierten das Schwergewicht im Kreise beim Landrat ruhen sollte. Um ihm intensivere Verwaltungstätigkeit zu ermöglichen, war Hauptforderung weit mehr noch als 1806: Verkleinerung der Kreise.

Die gleiche Frage der Unterdistrikte in einer gedachten Region unterhalb des Landrats hatte schon vorher Vincke in seiner Denkschrift vom 4. Juni 1808³⁾ zu ganz anderen Ergebnissen geführt. Hinsichtlich der Steuerratsbeseitigung

¹⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 192, Reg.-S. Gen. no 1 vol. I. Die im folgenden berührten Pläne und Gutachten sämtlich in Rep. 77 Tit. 136 Kreis-S. Gen. no 3.

²⁾ Vgl. darüber Ernst v. Meier: Reform S. 353 ff.

³⁾ Vgl. dort S. 332 ff.

und der Abschaffung des Charakters der Amtleute als Administrativbeamte stimmte er ganz mit Schrötter überein. Aber Binde's übrige Vorschläge paßten sich in keiner Weise den einheimischen Verhältnissen an. Sie liefen lediglich auf eine Übertragung englischer Verhältnisse hinaus, wie er sie in seiner Denkschrift „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens“ verherrlicht hat.¹⁾ Er will mehrere Landräte in jedem Kreise haben, so für den Oberbarnimschen Kreis mit seinen 27 Quadratmeilen 15 Landräte.²⁾ Die Konsequenz ist, daß für Binde die bestehenden Kreise keineswegs zu groß sind. Die Kreisgröße ist überhaupt gleichgültig, da bei ihm ja der Schwerpunkt in den vielen zwerghaften Unterkreisen liegt. Praktisch von Bedeutung geworden ist an seinem Plane nur der Vorschlag, die größten Städte unabhängig von den Kreislandräten zu machen; aber auch dieser Gedanke war ja nicht neu. Die Situation ist nun so, daß der Binde'schen Denkschrift der zeitlich etwas spätere Schrötter'sche Plan, der hier nur zuerst behandelt ist, weil er durch den Vorplan von 1806 innerlich der frühere ist, gegenübersteht: Jenem können die Kreise kaum groß genug sein, weil sie nur Sammelbegriffe sind, dieser will sie möglichst klein haben, weil sie selbst das Schwergewicht der Verwaltung in der Unterinstanz tragen sollen.

Zu diesen widerstreitenden Ansichten kommt das Botum Schöns, des Gumbinnener Oberpräsidenten, vom 14. November 1808 hinzu.³⁾ Über Schön hat Ernst v. Meier sehr geringschätzig geurteilt; er schildert ihn als einen rein negativen Geist.⁴⁾ Zwar ist es hier das einzige Mal, daß Schön in der Sphäre der Reform der Verwaltungsbezirke erscheint; aber hier sind seine Vorschläge, sofern sie selbständig sind, durchaus positive und für die Folge nicht ohne Einfluß gewesen. Zunächst akzeptiert er die Forderung nach Vereinheitlichung der Kreisgewalt. Darin wie in allem übrigen steht das Botum dem Schrötter'schen Plane nahe. Auch es will das Schwergewicht beim Landrat sehen. Zwar führt auch Schön die Unterbezirke an — bei ihm heißen deren Vorsteher Friedensrichter — aber er legt nur geringes Gewicht auf diese Friedensrichterbezirke, und so nimmt sein Maximum für den Kreis fast genau die Ziffern an, die später Richtzahlen geworden sind: 24 Quadratmeilen mit 33 000 Seelen.⁵⁾ Schön schreibt: „Das Land wird in Kreise und Ortspolizeibezirke eingeteilt. Es gibt nur eine Kreis- und eine Ortspolizeibehörde.“ In dieser Beziehung will er also keinerlei Zwischeninstanz mehr. Der Friedensrichter soll überhaupt keine eigene Behörde sein. In diesen Äußerungen zum mindesten liegt doch eine wesentliche Bedeutung von Schöns Botum in der Richtung der weiteren Entwicklung.

Mit den Stimmen von Schrötter, Binde und Schön sind die wesentlichsten, die sich damals über die künftige Verfassung des platten Landes vernehmen ließen, bereits gehört. Alle bezweckten zunächst nur eine Reform für die vier sogenannten altpreussischen Departements. Alle waren sich einig in dem Ziele der Gleichstellung von Stadt und Land.

¹⁾ Hrsg. von B. G. Niebuhr, Berlin 1815. Dazu Max Lehmann: Stein II S. 506 ff.

²⁾ Über diesen Binde'schen Plan der Miniatur-Kreise vgl. auch Friedrich Reil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens. Leipzig 1890. S. 87. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.)

³⁾ Vgl. dazu gänzlich unzureichend E. v. Meier: Reform S. 365 f.

⁴⁾ Dort S. 139.

⁵⁾ Das Dohna'sche Reskript vom 11. Aug. 1809 setzte als Maximum 20—25 Quadratmeilen und 30 000 Seelen. Vgl. u. S. 21.

Das war die Sachlage, die das neue Ministerium Dohna-Altenstein in dieser Frage vorfand, als Stein Ende November 1808 den preußischen Dienst verlassen mußte. Nach allgemein ungefähr gleichem Urteil ist der neue Innenminister Graf Dohna ein zwar redlicher und eifriger, aber ziemlich entschlußloser Mann gewesen, dem es an dem festen Willen fehlte, selbst Dinge, die er eigens angeregt hatte, zur Durchführung zu bringen.¹⁾ Im Gegensatz hierzu ist gar nicht zu verkennen, daß auf dem besonderen Gebiete der Bezirksreform gerade Dohna es gewesen ist, der die Dinge um einen entscheidenden Schritt weitergebracht hat. Wenn vor den Befreiungskriegen die Reform zu keinen wirklich ausführenden Taten gekommen ist, so mußte man das in höherem Maße noch als seiner Leitung der nachfolgenden Hardenbergschen Führung der Dinge in die Schuhe schieben. Aber es dürfte beides falsch sein: nicht die Nachlässigkeit irgendeines Ministers hat in dieser Angelegenheit verzögernd gewirkt, sondern die unsichere Zeit verbot eine Reform wie diese vor der endgültigen kriegerischen Entscheidung, vor einer Konsolidierung der staatlichen Autorität durch äußere Erfolge. Das ist auch im letzten Jahre vor dem großen Kriege mehrmals von führender Seite als Motiv für die Hinauszögerung zum Ausdruck gebracht worden²⁾ und entspricht durchaus dem Tatsächlichen. Zunächst allerdings setzte Dohna nur die Sammlung von Voten fort, ohne daß sich diese Vota in den Hauptstreitpunkten einander näherten. Aber in der Frage, welche ohne Zweifel der wichtigste Punkt der ganzen Reform war, aus dem alle anderen Probleme erst entsprungen sind, ist man bereits in den ersten Monaten des Ministeriums zur Tat geschritten: Durch Kabinettsordre vom 30. März 1809 erhielten in der ganzen Monarchie die Landräte auch die Polizei über die Domänenämter und Städte, insoweit für diese nicht eigene staatliche Polizeidirektionen vorgesehen wurden.³⁾ Hinsichtlich der Domänenämter wurde hiervon insbesondere die Provinz Ostpreußen betroffen, in höherem Maße hinsichtlich der Städte der ganze Staat. Damit war das altehrwürdige, aber schon längst von vielen Seiten als hinderlich empfundene Institut der Steuerräte in Preußen gestrichen. Es war damit ferner eine einheitliche Kreisverwaltung erreicht; aber nun handelte es sich darum, wie man diese zentrale Kreisverwaltung zu einer wirklichen Verwaltung von Energie und Kraft machen und ihr auch bezüglich ihres lokalen Bereichs die dazu bestdienliche Grundlage geben konnte. In Dohna war ein Mann am Ruder, der in hohem Maße geneigt war, alte heimische Verwaltungsformen beizubehalten, viel eher sie mit neuem Leben zu erfüllen, als fremde Institutionen auf preußischen Boden zu verpflanzen, auf dem sie nicht gewohnt und nicht passend waren. Vorzüglich galt seine Abneigung dem sich mächtig aufdrängenden westfälischen Vorbilde. Der Vizepräsident von Pommern, Borsche, der erst Mitte 1809 aus westfälischen in preußische Dienste getreten war⁴⁾, leistete zwar Übermittlerdienste behufs genauerer Erkenntnis der westfälischen Organisation. Aber auf keinem Gebiete sieht man so klar wie auf dem der Bezirksreform, daß Dohna sich nicht von Borsche beeinflussen ließ⁵⁾,

¹⁾ Ernst v. Meier: Reform S. 144f. — Keil: Die Landgemeinde S. 80. — Karl Mamroth: Gesch. d. preuß. Staatsbesteuerung S. 127f.

²⁾ Vgl. u. S. 38/39.

³⁾ Bornhak III S. 54. — v. Meier: Reform S. 379 u. 380. — v. Bassewitz: Die Kurmark Brandenburg 1809 und 1810. Aus seinem Nachlasse hrsg. von Karl v. Reinhardt. Leipzig 1860. S. 233ff.

⁴⁾ Über ihn vgl. bei Bassewitz: Die Kurmark 1809/10 S. 109f., 122ff., 142f.

⁵⁾ Anders Ernst v. Meier: Reform S. 382. Zur Sache vgl. auch Keil S. 91ff.

obwohl er ihn selbst zur Berichterstattung über die westfälischen Verhältnisse veranlaßt hatte. Er fragte bei Borsche um seine Ansicht über alle Probleme der preußischen Bezirksreform nach: ob man für die großen Städte eigene Kreise schaffen solle, ob man die bisherige Kreiseinteilung beibehalten solle; wenn nicht, wie groß die Kreise sein sollten usw. Aber das geschah erst zu einem so späten Zeitpunkt, daß der undatierte Bericht Borsches über „Die neue Organisation des Königreichs Westfalen mit Rücksicht auf die Anwendung derselben im Preußischen“, mit dem Borsche Dohnas Wunsch genügte, in Königsberg erst eingetroffen sein kann, nachdem dort bereits die vorläufige Entscheidung über alle diese Fragen durch das Ministerialreskript des Grafen Dohna vom 11. August 1809 gefallen war. Wie konnte es zu einer solchen verhältnismäßig schnellen Entscheidung kommen? Ende 1808 und auch im Sommer 1809 standen sich die Ansichten Schrötters, Binde's und Schöns noch unausgeglichen gegenüber. Zwar hatte sich Binde im Mai hinsichtlich der Kreisgrößenfrage — sie spielte ja bei ihm am wenigsten eine Rolle — zu dem Kompromiß herbeigelassen, daß man als Maximum die Schrötterschen Zahlen (35 Quadratmeilen mit 45 000 Seelen) und als Minimum ungefähr die Ziffern des Schönschen Votums (22 Quadratmeilen mit 35 000 Seelen) annehmen sollte. Aber das traf ja nicht den Kern der Sache. Die entscheidende Frage war, ob der Landrat die unterste staatliche Verwaltungsinstanz sein sollte oder unter ihm noch weitere mehr oder minder selbständige staatliche Administrationsfunktionäre stehen sollten. Die erste entschiedene Äußerung gegen die Einführung solcher Unterdistrikte im Kreise scheint von dem Staatsrat im Innenministerium Köhler, dessen Anteil an all diesen Dingen überhaupt außerordentlich gewesen ist, ausgegangen zu sein. Aus späteren Äußerungen des Ministers Dohna vom Juli 1810 geht jedoch klar hervor, daß auch er dem Gedanken der Instanz unterhalb des Kreises, die ja doch nur zu sehr nach den Kantons oder Mairien Westfalens aussah, von vornherein abhold gewesen ist. An Stelle dieser Unterdistrikte kam von seiten des Ministeriums der Vorschlag, die Landräte mit subordinierten Gehülften zu versehen. Es ist bereits ein Schritt in der Richtung des „von Gendarmen umgebenen“ Hardenbergschen Landrats von 1812. Von dieser seiner Grundeinstellung hat sich Dohna auch durch die verschiedensten Berichte der einzelnen Regierungen, die zu dem als Ausgangspunkt für alles angesehenen Schrötterschen Plan vom 13. Oktober 1808 Stellung nahmen und im Laufe des Sommers 1809 einliefen, nicht abbringen lassen. Jeder dieser Berichte geht von lokalverfassungsmäßigen Gesichtspunkten aus und zieht daraus sekundär Konsequenzen für die Größe usw. der Bezirke der künftigen Behörden. Aber diese Berichte hängen deshalb so völlig in der Luft, weil man zuvor vom Ministerium aus Richtlinien für den Charakter und die Bestimmung dieser künftigen Behörden hätte geben müssen. Darüber aber war man sich dort damals selbst noch nicht im klaren gewesen. Hervorgehoben zu werden verdient, daß an Veränderungen für Pommern damals schon die Abschaffung der Kreisenklaven, die Regulierung der besonders ungleichmäßigen Kreisfiguren und auch der Departementsgrenzen verlangt wurde.

Die für den Augenblick wichtigste Entscheidung, war schon gesagt worden, ging von Dohna und seiner Umgebung aus: Die Ablehnung der Unterdistrikte. In einer späteren Denkschrift vom 2. Juli 1811 schreibt Köhler, daß er schon in einer Denkschrift vom 5. Mai 1809 auf Dohnas Wunsch hin es ausgesprochen habe, daß der Landrat wirklich die unterste und letzte Polizeinstanz sein müsse. Hatte man sich erst in dieser Weise endgültig entschlossen, so mußte sich die Lösung

aller weiteren Fragen fast von selbst ergeben. Und diese Lösung ist unter Berücksichtigung aller vorher in den neuen Provinzen vor 1806 gemachten Erfahrungen und aller Einzelvorschläge der Denkschriften vor und nach 1806 im August 1809 erfolgt. Man wird also hinsichtlich der Reform der Verwaltungsbezirke — das mag schon hier vor Besprechung des Dohnaschen Ministerialreskriptes vom 11. August selbst gesagt sein — in keiner Weise dem Urteile Ernst v. Meiers über das Ministerium Dohna-Altenstein beipsichtigen können: „Dem Ministerium Dohna-Altenstein fehlte es an der geistigen Kraft, um aus diesen Ansätzen (den Ansätzen aus der Steinschen Periode) die Resultate zu ziehen.“¹⁾ Im Gegenteil: Die Grundlagen, die von dauernder Bedeutung geworden sind, sind hier gelegt worden. Daß diese Grundlegung ganz anders ausfiel, als sie Stein oder Vincke sich gedacht hatten, liegt an den anderen Auffassungen Dohnas. Unter seinem Ministerium ist die Einheit der Kreise durch Abschaffung der Steuerräte hergestellt worden, von ihm ist wenigstens die vorläufige Entscheidung über die weittragende Frage der Unterdistrikte gefällt worden und sind aus einer Wirrnis von Anregungen mehr oder minder lokaler Brauchbarkeit die generalen Grundsätze für die ganze weitere Entwicklung herauskristallisiert worden. Wie groß hierbei der Anteil von Minister oder Räten im Ministerium war, läßt sich natürlich nicht entscheiden. Das ist aber doch für die Entstehung so gut wie keines der großen Reformgesetze gänzlich klargelegt.

4. Kapitel.

Die Reform im Stadium der ersten praktischen Entwürfe und Pläne. 11. August 1809—1812.

§ 1.

Dohnas Reskript vom 11. August 1809 und die Kreiseinteilungsentwürfe der Regierungen 1809/10.

Über die grundsätzlichen Entscheidungen, die dem Dohnaschen Reskript vom 11. August 1809²⁾ vorausgegangen sind und ohne die es keineswegs zu verstehen ist, ist im vorigen Kapitel das Notwendige gesagt worden. Auch über die Vorgeschichte aller Richtpunkte des Reskriptes für das künftige Verfahren bei der Einteilung geben die vorangehenden Kapitel hinreichende Auskunft.

Das Konzept ist von der Hand des mehrfach genannten Staatsrats Köhler verfaßt und als vollständiges Konzept ausgeführt nur in seiner Formulierung für die litauische Regierung. Die Munda für die anderen Regierungen³⁾ mußten natürlich in etlichem von dem Reskript für Litauen abweichen. Im Konzept für Litauen sind deshalb vom Konzipienten die betreffenden zu variierenden Stellen farbig unterstrichen, numeriert und am Schluß die jeweiligen Verände-

¹⁾ E. v. Meier: Reform S. 379.

²⁾ Das Reskript ist unten im Anhang S. 182 f. gedruckt. Es liegt in G. St. A. Rep. 77 Tit. 136 Kreis-G. Gen. no 5, vol. I—IV. Hier sind auch alle übrigen Akten, welche in diesem Abschnitt verarbeitet sind, soweit nicht ausdrücklich eine andere Signatur angegeben ist, zu suchen.

³⁾ Die Kriegs- und Domänenkammern hießen seit dem 26. Dez. 1808 Regierungen.

rungen für die Munda an Königsberg, Marienwerder, Stargard¹⁾, Königsberg i. d. Nm.¹⁾, Potsdam²⁾, Liegnitz und Breslau notiert. Es interessieren hier nur die Texte für die brandenburgischen Regierungen und für die Regierung von Pommern. Nur diese sind im Anhang abgedruckt.

Das Reskript beginnt mit der Vorstellung, daß die Neuorganisation der Polizei und der Verwaltung eine neue Kreiseinteilung notwendig mache. Zur gleichmäßigen Unterwerfung von Stadt und Land, auf dem Lande wiederum von Ämtern, Stadteigentum und anderen Privatgütern unter eine einheitliche Polizei und Administration sei die Neueinteilung erforderlich, eine Verkleinerung der Kreise unumgänglich. Unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse sollen folgende allgemeinen Richtpunkte befolgt werden: Zu jedem Kreise gehört künftighin alles, was in seinen Grenzen liegt. Die Kreispolizei hat ihren Sitz in der Kreisstadt. Zur Kreisstadt soll die durch Bevölkerung und Gewerbe bedeutendste Stadt gewählt werden, der Kreis so gestaltet werden, daß die Kreisstadt in die Mitte zu liegen kommt, bzw. es soll die Stadt zur Kreisstadt gewählt werden, welche diese Mittellage aufweist. Das Größenmaximum des Kreises wird auf 20 bis 25 Quadratmeilen und die höchste Seelenzahl auf 30000 festgesetzt. Eine Überschreitung des Flächenmaximums soll nur in sehr waldigen und sumpfreichen Gegenden statthaft sein. Große Städte sollen bei Zulegung ihrer nächsten Umgebungen einen eigenen Kreis ausmachen. Weniger als 20000 Einwohner darf ein Kreis in keinem Falle haben. Bei Projektierung der neuen Kreise soll darauf geachtet werden, daß kein Besitz- oder Lehnsnexuz, aber auch kein Kirchspiel auseinandergerissen wird. Die Form der Kreise muß gut abgerundet und regelmäßig sein; gleichwohl sollen die bisherigen Kreisgrenzen, soweit es sich mit den vorangehenden Richtpunkten verträgt, respektiert werden.

Mit der Ausarbeitung einer derartigen Kreiseinteilung soll jeder Regierungspräsident einen besonders befähigten Rat betrauen, auch soll er einige verständige und mit der Lokalität und Verfassung der Provinz vertraute Männer aus den Ständen zu den Beratungen hinzuziehen.

Dies Reskript wies den Regierungen den Weg. Der Weg war kein leichter, auch wollte ihn manche Regierung wohl nicht beschreiten. Mit einem Schlage war, als die Dinge so ernste Form anzunehmen schienen, die Opposition da: die Opposition insbesondere des Adels, die sich durch den Mund der Landräte den Regierungen vernehmlich machte. Und manche Regierung hat sich heimlich oder offen auf die Seite der Opposition geschlagen gegen das Ministerium. Es sind immer die gleichen Einwürfe, die hier von Anfang an bis hin zur letzten Periode der Reform gemacht werden: Die uralten ritterschaftlichen Verbände würden zerstört, das Kredit-, Feuersozietäts-, Lasten- und Armenwesen, die Hypothekenbücher der Landschaft würden in eine heillose Verwirrung gestürzt werden.³⁾ Man werde entweder die ständische Verfassung und ihre Institute, welche auf Gedeih und Verderb mit den alten Kreisverbänden verknüpft seien,

¹⁾ Im Januar 1809 waren die Regierungen von Cüstrin und Stettin nach Königsberg i. Nm. und Stargard verlegt worden, weil die Festungen Cüstrin und Stettin von den Franzosen besetzt worden waren.

²⁾ Die kurmärkische Regierung war am 12. Juni 1809 von Berlin nach Potsdam verlegt worden.

³⁾ Aber Rechte und Funktionen der kurmärkischen Landstände vor und nach 1809 vgl. ausführlich v. Bassewitz: Die Kurmark 1809/10, S. 256/7.

vernichten, oder man werde für den Fall, daß man diese für ständische Zwecke neben den neuen staatlichen Verwaltungsbezirken bestehen lasse, ein doppeltes Netz von Assoziations- und Administrationsbezirken haben. Man hatte sich nämlich von seiten des Ministeriums noch nicht darüber geäußert, ob man die ständischen Verbände den staatlichen Bezirksveränderungen folgen lassen wollte. Schrötter in seinem Organisationsplan vom 13. Oktober 1808 war der Ansicht gewesen, daß die alten Kreisverbände ruhig neben den staatlichen Verwaltungsbezirken bestehen bleiben könnten. Aber eine Stellungnahme des Ministeriums war nicht erfolgt. Am klarsten sind die Einwände der Opposition in einem Gutachten der vier kurmärkischen Landräte v. Bredow, v. Pannwitz, v. Zietzen und v. Kochow vom 24. September 1809 formuliert. Die Stände wollten geradezu eine Vergrößerung der Kreise, damit diese noch stärkere ständische Bollwerke würden. Was der Regierungspraktiker von den ständischen Einwänden im einzelnen hielt, zeigt z. B. eine Äußerung des Justizministers v. Kirchhausen vom 21. März 1818¹⁾: „In den Hypothekenbüchern braucht nur der Name des neuen Kreises bemerkt zu werden, und wenn in den Hypotheken-Scheinen der alte Name des Kreises dem neuen hinzugefügt wird, so ist kein Irrtum zu besorgen.“ Die Meinung, daß eine neue Kreiseinteilung die Ausfertigung neuer Pfandbriefe notwendig mache, sei ganz irrig. Gleichwohl wird man sich hüten müssen, alle Einwände der Stände für unerheblich und nur aus konservativer Gesinnung entsprungen zu halten. Die tatsächlich in dieser Rücksicht vorhandenen Schwierigkeiten werden des öfteren im folgenden noch zur Sprache kommen. Aber das steht fest: Das Hauptmotiv der Stände zur Opposition war das prinzipielle. Das historische Prinzip, auf dem ihre Stellung im Staate, ihre Autorität den bauerlichen Gutsuntertanen gegenüber beruhte, war in Gefahr, durch die rationalistischen „Heißsporne“ in der Regierung über den Haufen geworfen zu werden. Die waren es doch, die den Grundsatz nach Preußen verpflanzten, daß nur Fähigkeiten und Leistungen, nicht mehr Stand und Geburt etwas bedeuten sollten. Gegen diese Leute mußte der Adel um jeden Fuß breit Boden kämpfen. Dieser Kampf begleitet die Reform in ihrem ganzen Verlauf. Anfangs sind die reformerisch gesonnenen Minister und Staatsräte durchaus im Vorteil; je länger aber es nach dem Kriege dauert, um so stärker wird die Opposition, und schließlich sehen sich die Minister und alten Vorkämpfer der Reform gezwungen, an diesem oder jenem Punkte ihres großen Werkes gänzlich zu resignieren, weil der Monarch, vordem einer der frühesten Reformfreunde, nicht mehr auf ihrer Seite steht.

Aber noch andere Schwierigkeiten, solche technischer Natur erschwerten 1809 eine schnelle Ausführung von Einteilungsplänen nach dem Wunsche des Restriptes. Aus zahlreichen kurzen Berichten der Regierungen sehen wir, auf was für erstaunliche Verhältnisse die Bearbeiter in den einzelnen Regierungsdepartements stießen. Es zeigt sich, daß fast keine Regierung sich über den genauen Außenumfang, über die bestehende Kreiseinteilung ihres Bezirkes restlos im klaren war. Statistische Nachrichten, soweit sie vorhanden waren, erwiesen sich als unzureichend und die Karten vielfach als schlecht. Meist mußte erst eine neue Karte eigens zu dem gedachten Zweck angefertigt werden.²⁾ Man hatte fortgesetzt

¹⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 198 Regierung v. Pommern zu Stettin no 10 vol. III.

²⁾ Den hier genannten Kreiseinteilungsplänen haben natürlich Karten mit Einzeichnung der alten und neuen Grenzen beigegeben, wie das Ministerium verlangt hatte. Es ist nur in einem Falle gelungen, einer derselben habhaft zu werden. Weder in den Karten-

Rückfragen bei den Ortspolizeibehörden über Parochial-, Domanial- oder Steuerzugehörigkeit dieses oder jenes Ortes nötig, weil das vorliegende statistische und topographische Material arge Widersprüche — die allerdings oftmals ihren Grund in in der Tat mangelhaften Zugehörigkeitsbestimmungen hatten — zeigte. So gerieten zum Beispiel Königsberg i. Nm. und Stargard damals in Streit, welchem von beiden Departements Bulgerin bei Dramburg angehörte. Es ist ein recht instruktiver Fall. Bulgerin zahlte Kontribution an Pommern, desgleichen Kavalleriegeld und stand im Pommerschen Steuerkataster, seine Besitzer aber wurden seit Jahren in den neumärkischen Vasallentabellen aufgeführt, der Ort unterstand jurisdiktionell dem neumärkischen Oberlandesgericht, zahlte an die neumärkische Landarmenkasse und war in den neumärkischen Grund- und Hypothekenbüchern eingetragen. Auch stand er in der Dramburgischen Kantonsrolle. Nun waren zwar die Regierungen selbst bereit, sich zu einigen, d. h. Königsberg wollte nachgeben, aber die neumärkischen Stände gedachten Bulgerin nicht loszulassen. Der Innenminister Graf Dohna mußte entscheiden. Er tat es unterm 31. Oktober 1809 in dem Sinne, daß das Gut an Pommern kam, da es dorthin Kontribution gezahlt hatte. Derartige Hindernisse waren in vielen Fällen zu überwinden. Man mußte so — kann man mit einiger Übertreibung sagen — erst eine alte Einteilung aufstellen, um auf Grund derselben dann eine neue planen zu können. Auf diese Weise zögerte sich bei manchen Regierungen die Fertigstellung der Projekte hinaus. Am eifrigsten war Litauen, dessen Plan schon vom 3. Oktober 1809 datiert ist. Von Preußen war ja der Anstoß ausgegangen; so nimmt es nicht wunder, daß eine preußische Regierung auch am ehesten zur Stelle war. Bereits am 4. Oktober 1809 aber folgte Potsdam. Regierungspräsident der Kurmark war seit dem 8. März 1809 Vinde. Anfang Juni war trotz heftigsten Widerspruchs der Hauptstadt die Regierung von Berlin nach Potsdam verlegt worden, woselbst am 12. Juni die erste Sitzung stattfand. Zum Regierungsvizepräsidenten und ersten Direktor hatte eine R.-D. vom 24. März den später durch seine Werke über die Kurmark bekannt gewordenen Magnus Friedrich v. Bassewitz bestellt.¹⁾ Der Einteilungsplan vom 4. Oktober 1809 weist keinerlei Spuren einer Mitwirkung Vindes auf, dessen Name auch bei den Unterschriften fehlt. Dieser erste Potsdamer Einteilungsplan zeigt deutlichen Widerspruch gegen das Vorhaben des Ministeriums und hebt dementsprechend gleich zu Anfang die Bedeutung der alten Kreise hervor. An den alten Kreisen hafteten, so meint er, sowohl die Abgaben an den Staat wie Kontribution und Kavalleriegeld, als auch die an die Landschaft wie Husen- und Giebelschoß, ferner hafteten daran das Kreditssystem, die Feuersozietätsverhältnisse, die Quotisation der Naturallieferungen und die Verteilung der Marsch- und Fuhrkosten: Alles Bedenken, wie sie fast mit den gleichen Worten die Stände gleichfalls vorgebracht hatten und noch vorbrachten. Potsdam machte sich zum Sprachrohr der Stände, die auf einer vor der Abfassung des Projekts abgehaltenen

sammlungen der Archive noch der in Frage kommenden Ministerien hat sich sonst dergleichen gefunden. Das einzige aufgefundene Exemplar liegt in der Bibliothek des preußischen Ministeriums des Innern und scheint zu dem neumärkischen Projekt vom 9. Nov. 1809 (s. u. S. 27) gehört zu haben. Diese Karte ist jedoch so skizzenhaft, daß eine nähere Befassung mit ihr nicht verlohnte.

¹⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 194 no 1 vol. I und Rep. 83 C Tit. 20 no 6. — Vgl. v. Bassewitz: Kurmark 1809/10, S. 165f. Über Bassewitz vgl. ebenda S. XIII—XXX die Biographie des Herausgebers Karl v. Reinhardt.

Konferenz der Regierung mit den erfahrensten Landräten — darunter z. B. v. Zietzen-Wußtrau, den Friedrich Wilhelm III. einmal seinen besten Landrat genannt hat — ein Projekt mit Planung weniger und großer Kreise verlangt hatten. Abgesehen davon, daß große Kreise, insbesondere in der Nähe der Reichshauptstadt, die im Kriegsfall außerordentlich hohen Lasten für Truppenmärsche und Einquartierungen besser zu tragen imstande waren, hoffte der Adel sich in derartigen Kreisen mehr verbarrikadieren zu können. Die Regierung, von vornherein etwas unsicher, reichte deshalb 2 Vorschläge zugleich ein (A und B). Seit der Abtrennung der Altmark hatte die Kurmark 12 Kreise gehabt, außerdem aber waren der Kurmark seit 1807 die Restgebiete des Magdeburgischen Kammerdepartements rechts der Elbe mit Burg, Genthin, Jerichow und Sandau überwiesen worden.¹⁾ Der Vorschlag A der kurmärkischen Regierung setzt die Zahl der Kreise auf 16 fest, B hingegen sieht, dem Wunsche der Landräte entgegenkommend, nur 13 Kreise vor. Vorschlag A verdient hier eine kurze Besprechung, weil er bereits im großen und ganzen die Vorschläge enthält, die später zur Ausführung gekommen sind, mochte auch im Augenblick das Projekt den Intentionen des Ministers ganz und gar nicht entsprechen. Die Prignitz soll in die Kreise Perleberg und Prignitz zerfallen. Die projektierte Grenze zwischen beiden Kreisen ist die der alten Unterkreise Perleberg und Prignitz²⁾ gegeneinander und auch schon fast die der heutigen Kreise Ost- und West-Prignitz. Auch für die Uckermark wurde hier schon das später Durchgeführte angedeutet. Sie sollte in die Kreise Prenzlau, Zehdenick und Angermünde zerfallen. Es läßt sich nachweisen, daß auch hier schon eine alte Landesgliederung zugrunde lag. 1650 schlägt die uckermärkische Ritterschaft 3 Kreis-kommissarien an Stelle eines, der bis dahin für die ganze Uckermark amtierte hatte, vor, und zwar für die besonderen Kreise Prenzlau, Zehdenick-Templin und Angermünde.³⁾ Bedauerlicherweise weiß man bisher über das Fortleben dieser Kreise, auf welchem Gebiete es auch stattgefunden haben möchte, nichts. Der Umfang des Stolpirischen Kreises jedoch läßt sich mit einiger Sicherheit feststellen⁴⁾; er entsprach in seinem Südtile ziemlich genau dem 1816 geschaffenen Kreise Angermünde, wie er schon 1809 vorgeschlagen wurde. Vermutlich entsprach er ebenso jenem Angermünder Kreise von 1650. Das also sind die originies des Kreisvorschlages für die Uckermark. Für das Havelland ist eine Vermehrung der Kreise nicht vorgesehen. Aber die 2 gedachten Kreise nehmen schon fast die Form der späteren Kreise Ost- und West-Havelland an. Sie heißen Kreis Rathenow und Kreis Nauen.

Die hier vorgesehene Kreiseinteilung hielt sich noch in der Hauptsache an das Historische; dafür konnte sich die Regierung auf den § 10 des Dohnaschen Restriptes berufen, welcher ausdrücklich die Beibehaltung der alten Kreisgrenzen, wo es möglich wäre, guthieß. Gar nicht beachtet aber war der § 7, welcher für Berlin

¹⁾ Vgl. v. Bassewitz: Kurmark 1809/10, S. 2.

²⁾ Über dieselben s. v. S. 6, das die Literatur. Es gab folgende 7 Unterkreise in der Prignitz: den Perlebergischen, Prignitzischen, Wittstoder, Chrizer, Havelbergischen, Plattenburger und Lenzenischen Kreis. Vgl. auch v. Bassewitz: Die Kurmark 1806, S. 3. Für die Beziehungen der Unterkreise zu den älteren kirchlichen Inspektionen vgl. die Karte von Hans Volz: Die Inspektionen der Prignitz i. J. 1600 zu Viktor Herold: Die brandenburgischen Kirchensinspektionen, Bd I (Die Prignitz). Veröffentlichungen der Histor. Komm. f. d. Prov. Brandenburg u. die Reichshauptstadt Berlin. Berlin 1931.

³⁾ Otto Hinze: Der Ursprung des Landratsamtes. Forschungen Bd. XXVIII S. 377.

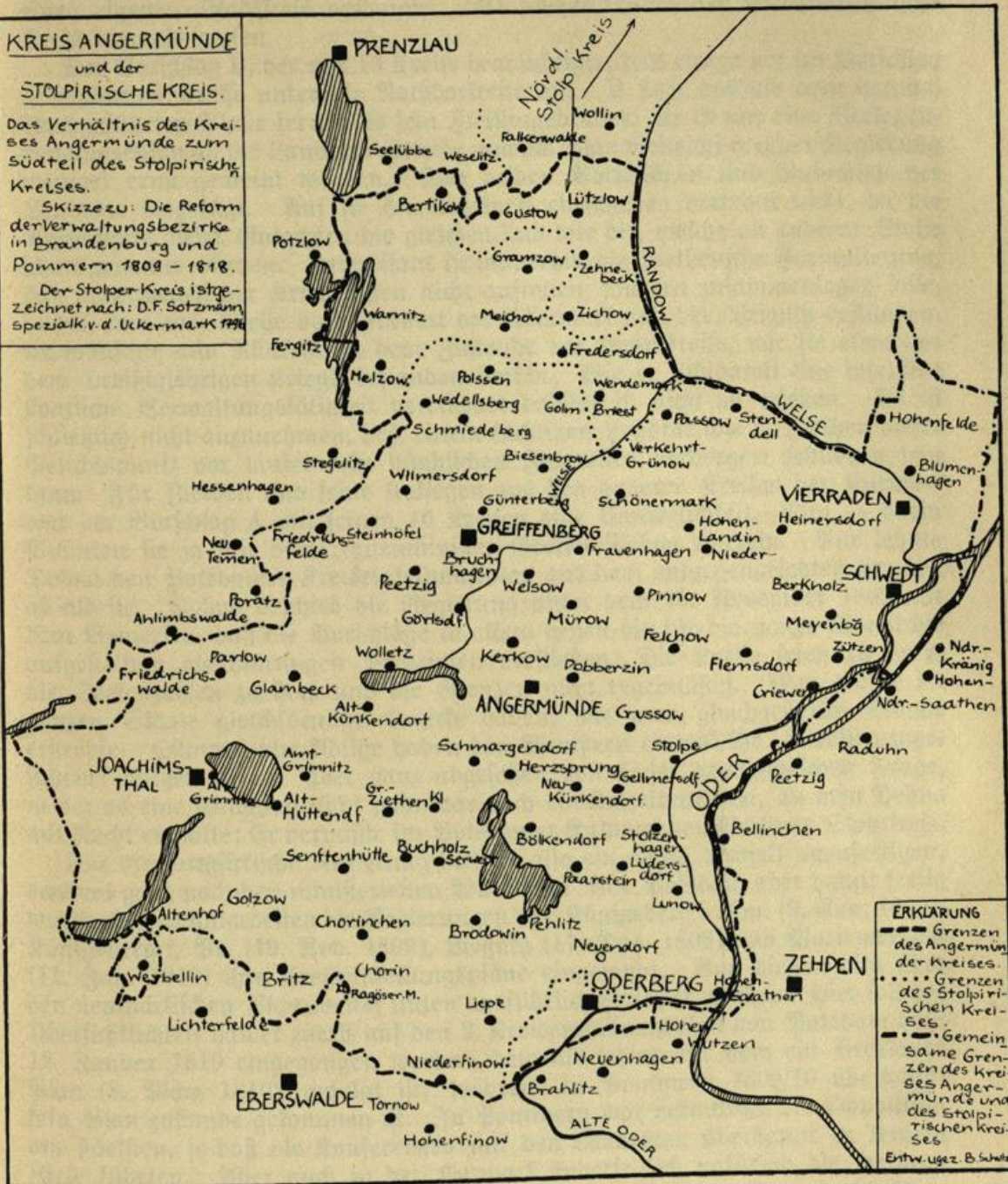
⁴⁾ Über den Stolpirischen Kreis vgl. ebendasselbst S. 361. Vgl. die hier eingefügte Skizze.

KREIS ANGERMÜNDE
und der
STOLPIRISCHE KREIS.

Das Verhältnis des Kreises Angermünde zum Südteil des Stolpirischen Kreises.

Skizze zu: Die Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern 1809 - 1818.

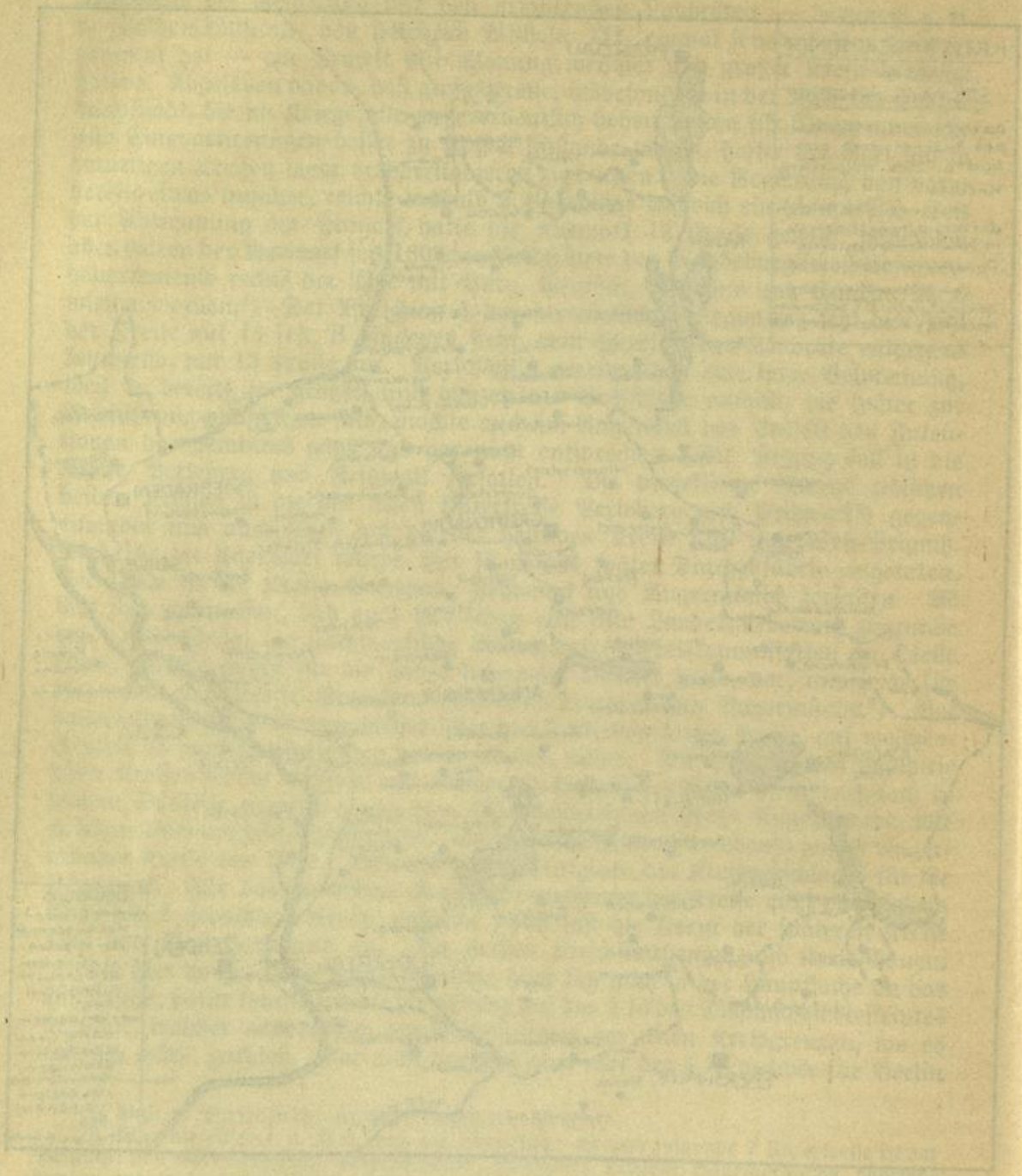
Der Stolper-Kreis ist gezeichnet nach: D.F. Sotzmann, Spezialk. v. d. Uckermark 1911



ERKLÄRUNG

- Grenzen des Angermünde-Kreises.
- Grenzen des Stolpirischen Kreises.
- · - · - · Gemein-same Grenzen des Kreises Angermünde und des Stolpirischen Kreises.

Entw. u.gez. B. Schulze



© 1880 by the Board of Commissioners of the District of Columbia

e
A
S
r
S
f
C
S
f
C
r
f
S
c
S
S
e
f
i
n
S
n
S
(
S
L
L
S
r
a
S
S
S
n
S
a
e
S

einen eigenen Stadtkreis verlangte. Als solcher konnte der Niederbarnimsche Kreis niemals gelten.

Der Vorschlag B, der nur 13 Kreise beabsichtigte, teilt einige der im Vorschlag A geplanten Kreise unter die Nachbarkreise auf. B steht deshalb dem hernach durchgeführten Plane ferner als sein Zwillingsbruder. Er ist nur eine Verlegenheitskonzession an die Landräte-Stände und als Plan vielleicht von der Regierung weniger ernst gemeint worden. Den beiden Vorschlägen sind Gutachten der Landräte beigelegt. Auf sie im einzelnen einzugehen verlohnt nicht, da die Argumente dieser Gutachten die gleichen sind wie die, welche an anderer Stelle schon genannt wurden. Interessant ist immerhin die Zithensche Formulierung, daß man wegen der Kriegslasten nicht aufteilen, sondern zusammenlegen solle, so daß nur noch Kreise vom Format der Uckermark und der Prignitz bestünden. Er wünschte also Rückkehr zu dem Zustande der Hauptkreise, wie sie etwa vor dem Dreißigjährigen Kriege bestanden hatten. Wie er sich damit eine intensive staatliche Verwaltungstätigkeit vereinbart dachte, ist nicht zu ersehen. Es ist schließlich nicht anzunehmen, daß einem tüchtigen Landrat wie v. Zithen dieser Gesichtspunkt vor lauter rein ständischen Interessen verborgen geblieben sein kann. Für Zithen und seine Kollegen aus den anderen Kreisen der Kurmark war der Vorschlag A mit seinen 16 Kreisen eine Unmöglichkeit. Nun — darin stimmten sie ja mit dem Innenminister Grafen Dohna überein. Nur lehnte Dohna den Potsdamer Kreiseinteilungsplan aus dem entgegengesetzten Grunde ab als sie. Dohna beschied die Regierung unter dem 15. November 1809 mit dem Bemerkten, daß die Vorschläge in allem gegen die für die ganze Monarchie aufgestellten gleichförmigen Prinzipien verstießen: Die Kreise seien zu groß, die Seelenzahlen zu hoch und die Grenzen nicht regelmäßig. Man wollte im ganzen Staate gleichförmige Bezirke haben, wie man gleichgestellte Stände erstrebte. Ostpreussische Adlige haben den Ministern einmal ihr „Nivellierungssystem“ vorgeworfen. Aber ganz abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage, in der es eine Einigung nicht gab, war noch ein Einzelpunkt da, an dem Dohna mit Recht einhakte: Er vermifste im Potsdamer Entwurf den Berliner Stadtkreis.

Für die kurmärkische Regierung hieß es also ein neues Projekt anzufertigen, diesmal ganz nach den ministeriellen Wünschen. Ehe Potsdam aber damit fertig wurde, hatten unterdessen die Regierungen von Königsberg i. Nm. (9. Nov. 1809), Königsberg i. Pr. (19. Nov. 1809), Liegnitz (17. Dez. 1809) und Marienwerder (11. Jan. 1810) ihre Kreiseinteilungspläne eingesandt. Von diesen wird über den neumärkischen Plan weiter unten ausführlich berichtet werden. Hier soll der Übersichtlichkeit halber zuerst auf den 2. Kreiseinteilungsplan von Potsdam vom 12. Januar 1810 eingegangen werden, dem als letzter nur noch ein Breslauer Plan (8. März 1810) gefolgt ist, während in Pommern 1809/10 überhaupt kein Plan zustande gekommen ist. In Pommern war vermutlich die Opposition am stärksten, so daß die Konferenzen mit den Landräten überhaupt zu keinem Ziele führten. Aber auch in der Kurmark änderte sich natürlich die Haltung der Stände nicht zum mindesten. Was es gab an ständischen Vertreterschaften, die Versammlungen der kurmärkischen Ständedeputierten, die kur- und neumärkische Hauptritterschaftsdirektion, das Comité der kurmärkischen Stände zur Tilgung der Landesschulden wurde mobilisiert und betätigte sich in Eingaben an den König, an Dohna oder den Oberpräsidenten Sack, ohne jedoch im Augenblick etwas bei diesen zu erreichen. Männern vom Geiste Sacks jedenfalls konnte die Reform nicht radikal genug werden.

Der zweite kurmärkische Kreiseinteilungsplan vom 12. Januar 1810 nahm nun keine Rücksicht mehr auf die landrätlichen Wünsche, sondern bemühte sich, den Richtlinien des Reskripts vom 11. August 1809 näher zu kommen, um nicht abermals verworfen zu werden. Wie das erstemal werden 2 Vorschläge eingesandt. Beide Vorschläge schließen sich eng an die früheren an; gleichwohl ist die Anzahl der Kreise auf 22 und 23 gegenüber 16 und 13 erhöht. Ganz neu ist, daß hier zum ersten Male auch Abtretungen an ein anderes Departement ins Auge gefaßt werden. Es scheint demnach, als wenn die Zentrale erst durch lokale Berichte wieder auf die Notwendigkeit auch von Veränderungen der Departements hingewiesen wurde, auf die Schrötter seinerzeit nur beiläufig aufmerksam gemacht hatte. Vom Prenzlauer Kreise soll Lödnitz abgetrennt werden und zu Pommern kommen. Neu wird neben etlichen anderen Kreisen ein Berliner Stadtkreis projektiert. Ihn hatte ja schon das Dohnasche Reskript verlangt. Der Gedanke eines eigenen Berliner Pertinenzbezirkles geht jedoch schon auf Altensteins Rigaer Denkschrift vom 11. September 1807 zurück. Auch Hardenberg hatte ihn schon in seine Denkschrift aus Riga vom 12. September 1807 aufgenommen. Bei beiden war ein besonderer Oberpräsident für Berlin gefordert worden, weil das Interesse der Hauptstadt ganz verschieden von dem der Provinzen sei und besondere Fürsorge und Administrationsgrundsätze verlange. Man wollte auf der anderen Seite auch verhindern, daß weiterhin ganze Provinzen dieser Stadt geopfert würden. Im Dezember 1808 waren dann die Oberpräsidenten für die Provinzen ernannt worden, so Sack für Brandenburg und Pommern; für Berlin aber wurde doch keiner eingesetzt. Vielmehr übertrug man die Geschäfte eines solchen dem Polizeipräsidenten, der unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern stand.¹⁾ Als dann im Sommer 1809 die kurmärkische Regierung nach Potsdam übersiedeln sollte, stand man vor der Notwendigkeit, die nur Berlin betreffenden Teile der kurmärkischen Behörden in Berlin zurückzulassen, weil es die Tätigkeit derselben außerordentlich erschwert hätte, wenn sie ihr Lokal in Potsdam bekommen hätten.²⁾ Der eben erst nach Potsdam ernannte Präsident v. Vinde gab daher schon am 17. März 1809 die Anregung, diese Reste der Regierung dem Oberpräsidenten Sack zu unterstellen.²⁾ Darin liegt der Keim der künftigen Regierung. Aus den in Berlin gebliebenen Bestandteilen der kurmärkischen Regierung ist 7 Jahre später die eigene Berliner Regierung hervorgegangen.³⁾ Doch zurück zum 2. kurmärkischen Kreiseinteilungsplan! Neues gegenüber dem Plan vom Oktober des vorangehenden Jahres war viel in ihm vorhanden. Von dauernder Bedeutung für die Folge und später verwirklicht sind davon: Die Abtretung von Lödnitz an Pommern, der Plan eines Frankfurter Stadtkreises und der Vorschlag des Bezirkles für Berlin. Potsdam hatte sich in erheblichem Maße den Wünschen des Ministers anbequemt. Im 2. Vorschlag bietet es sogar noch einen 23. Kreis auf. Indes ist auch diesen Potsdamer Vorschlägen von seiten des Ministeriums jede Anerkennung versagt geblieben. Das zeigt jedenfalls das Urteil des nach der Entlassung des Ministers Dohna (am 3. Nov. 1810) mit der praktischen Leitung der Einteilungsangelegenheit betrauten Staatsrats Hoffmann in seinem

¹⁾ Vgl. Ernst v. Meier: Reform S. 149, 174 ff., 187—189. — v. Bassow: Die Kurmark 1809/10, S. 228 u. 242/3.

²⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 194 Kurmärk. Regierung, no 1 vol. I.

³⁾ Vgl. F. G. Hoffmann: Beiträge zur Statistik des preussischen Staates. Berlin 1821. S. 19. Vgl. u. S. 52 f.

Promemoria vom 31. Juni 1811.¹⁾ Hoffmann schreibt dort hinsichtlich der Kurmark: „Man wird genötigt sein, eine ganz neue Abteilung zu machen, denn beide Vorschläge sind offenbar unbrauchbar.“ In dem Buche von Bassewitz: Die Kurmark Brandenburg 1809 und 1810²⁾ finden sich auffallenderweise diese Kreiseinteilungsprojekte mit keinem Worte erwähnt. Wenn im Augenblick die Sache mit einer Niederlage auch für den Verfasser dieses Buches — er war ja Vizepräsident der Kurmark — geendet hatte, so hat er doch später, als er Präsident war, den Triumph gehabt, mindestens 50 Prozent seiner Vorschläge verwirklicht zu sehen.

Raum mehr Glück als Potsdam hat die neumärkische Regierung mit ihrem Kreiseinteilungsplan gehabt. Dort lag das vor allem daran, daß erst nach Ausarbeitung des Planes in der Zentrale die neue These aufgestellt wurde, daß auch die Departements gründlich verändert und egalisiert werden müßten. Da beim neumärkischen Departement in dieser Hinsicht viel zu bessern war, warf die neue Absicht den Kreiseinteilungsplan in Vielem wieder über den Haufen. Vizepräsident der Neumärkischen Regierung war damals Troschel, während der Präsidentenstuhl unbesetzt war.³⁾ An dem neumärkischen Plan fällt ganz entgegen den Potsdamer Plänen sein Bemühen auf, sich nach Möglichkeit an die Dohnaschen Richtlinien zu halten. Praktisch ist Troschel natürlich nicht anders verfahren als Potsdam. Am 9. September hatte er eine Konferenz mit den Landräten, auf der er den Widerstand der ständisch Orientierten mit der Drohung brechen mußte, daß man sie einfach übergehen würde. Gleichwohl hält auch sein Kreiseinteilungsplan vom 9. November 1809 die Mitte zwischen den eigenen Zielen der Regierung, die denen des Ministeriums entsprachen, und den Gutachten der Landräte. Große Schwierigkeiten hatte den neumärkischen Bearbeitern zuerst die Mangelhaftigkeit des Materials bereitet. Ihr Bericht läßt sich ausführlich über das zur Verfügung stehende Kartenmaterial aus, wie man überhaupt nur die ersten Spalten all dieser Regierungsberichte von 1809/10 zu lesen braucht, um eine vorzügliche Übersicht über die besten damals den Regierungen zur Verfügung stehenden Karten der Departements zu erhalten.⁴⁾ Auch über Topographien wird in der Regel gesprochen. Grundsätzlich sehr interessant aber ist die Ansicht der Regierung, daß einem künftigen Nebeneinander von staatlichen und ständischen Kreisen nichts im Wege stehe. Sie würden sich verhalten, „wie Kreise auf einem durch verschiedene Steinwürfe aufgeregten Wasser neben und durcheinander sich durchkreuzen, ohne sich zu zerstören“. Fürwahr, ein schönes Bild! Ob es auch so zutreffend war, wie es schön war, sollte die weitere Entwicklung lehren. Aber der Regierungspräsident hatte sich doch in diesem Punkte wenigstens früher entschieden als sein Minister. Ohne Zweifel richtiger ist eine andere Äußerung des Planes, welche die Frage der Durchführbarkeit der Neu-Einteilung überhaupt berührt: „Das Beispiel ganzer Provinzen⁵⁾, wie die mit dem Königreich Westfalen verbundene Altmark und die

¹⁾ Vgl. u. S. 35.

²⁾ Hrsg. von Karl v. Reinhardt (oben S. 18 Anm. 3) S. 234 vermerkt Bassewitz nur, daß 1809/10 keine Änderung in der Kreiseinteilung stattgefunden habe.

³⁾ Über Troschel vgl. v. Bassewitz: Die Kurmark 1809/10, S. 123 u. 146. Der bisherige Präsident v. Schierstädt war am 9. April 1809 wegen Eigenmächtigkeiten entlassen worden (vgl. G. St. A. Pr. Br. 3 B Präsid.-Reg. no 1).

⁴⁾ Vgl. künftig das Beiheft zur 1. Sektion der brandenburgischen Kreiskarte von 1815.

⁵⁾ Der Ausdruck „Provinz“ für die Altmark ist im 18. Jahrhundert durchaus üblich. Auch für andere, kleinere Bezirke wurde er oftmals gebraucht. Das ist zu Ernst v. Meier:

unter der kurmärkischen Regierung vereinigten zisabiniſchen Kreiſe von Magdeburg, lehrt zur Genüge, daß die Sache ſelbſt unter weit ſchwierigeren Umſtänden möglich ſei.“ Das ſind weſentliche prinzipielle Äußerungen des Projektes. Spezialvorschläge aber ſind folgende: Eine Vermehrung der Kreiſe iſt nicht vorgeſehen, es ſollen 10 bleiben wie biſher. Aber Schivelbein ſoll mit Dramburg vereinigt werden, hingegen künftig der Arnſwalder Kreiſe aus der Südhälfte von Dramburg und der Nordhälfte des biſherigen Arnſwalder Kreiſes beſtehen. Man ſah alſo in Königsberg ſchon ſehr wohl, daß hier in der Nordoſtede etwas beſſerungsbedürftig war. Übergroßen Kreiſen ſtand dort der minimale Schivelbeiner Kreiſe gegenüber; zudem waren dieſe Gebiete außerordentlich weit von der Departementszentrale entfernt. Aber an Departementsveränderung konnte ja noch nicht gedacht werden. Ein anderes Projekt, das Wirklichkeit geworden iſt, hat hier ſeinen Urfprung: Die Konſtituierung eines Neudammſchen Kreiſes. Schon im nächſtfolgenden Plane, der die Neumark behandelte, wurde Küſtrin als Kreisſtadt an die Stelle von Neudamm geſetzt. Man wählte 1809 Neudamm, weil man damit den miniſteriellen Wünſchen nach Mittellage der Kreisſtadt mehr zu entſprechen glaubte. Den Löwenanteil ſollte natürlich der Königsberger Kreiſe beiſteuern. Dieſer ſollte auch ſonſt noch verkleinert werden: Hier taucht der Gedanke auf, den Oſten deſſelben zum Soldiner Kreiſe zu ſchlagen. Die genannten Ortſchaften ſind die, welche 1816 in der Tat übergegangen ſind. Die Gründe dafür ſowohl, als auch für die Begründung des Neudamm-Küſtriner Kreiſes vermißt man hier. Sie ſtehen erſt in einem neumärkiſchen Plan von 1815 und ſollen dort bei der Gelegenheit beſprochen werden.¹⁾ Der Sternberger Kreiſe ſoll ſtark verkleinert werden, Sternberg ſelbſt zu Kroſſen kommen. Kreisſtadt für den Soldiner Kreiſe ſoll künftig Lippehne ſein, weil Soldin trotz der vorgeſehenen Zuteilung Oſtkönigsbergs keine genügende Mittellage haben würde. Gerade dieſer Richtpunkt der zentralen Lage der Kreisſtädte war ja für das neumärkiſche Departement wohl zu beachten, weil dort biſher die Hälfte der Kreisſtädte außerſt unbequem für die Kreisinſaſſen gelegen hatte: Soldin, Königsberg, Arnſwalde, Dramburg, auch Friedeberg lagen an der Peripherie ihrer Kreiſe, oder doch alles andere als zentral. Sollte nunmehr von der Kreisſtadt eine wirkliche Verwaltung ausgehen²⁾, ſo mußte es den Einwohnern jeder Gegend im Kreiſe ermöglicht werden, dieſe Stadt ohne mehrtägige Reiſe zu erreichen und wieder an ihren Wohnſitz zurückzukehren.³⁾ Die Neumärkiſche Regierung wußte alſo den § 3 des Dohnaſchen Reſkripts ſchon zu würdigen.

So weit die Berichte der brandenburgiſchen Regierungen! Von Pommern iſt, wie ausdrücklichs vermerkt wird, 1809/10 kein Plan eingereicht worden. Der Umfang des Departements mag zu groß geſeſen ſein, um einen ſolchen Plan zu bewältigen. Wenn ſchon der Einteilungsplan ſolche Schwierigkeiten bereitetete, wird man ſich bereits 1809/10 geſagt haben, wie ſollte da künftig die eine Regierung inſtande ſein, die ſtark vermehrte Geſchäfts-laſt der veränderten Verwaltung

Franzöſ. Einflüſſe S. 423, wo der Begriff der Provinz für das 18. Jahrhundert anders eingeeengt wird, durchaus zu bemerken.

¹⁾ S. u. S. 65.

²⁾ Die periphere Lage der Kreisſtädte war biſher nicht ſo ins Gewicht gefallen, weil das landrätliche Offizium ſich meiſt auf dem Gute des jeweiligen Landrats befand, und dieſes oftmals zentraler als die Kreisſtadt lag. Jetzt aber beabſichtigte man, die Landräte zu zwingen, in der Kreisſtadt zu amtieren.

³⁾ Über dieſe Gründe des § 3 des Dohnaſchen Reſkripts vgl. u. ausführlicher die Äußerungen des Staatsrats Hoffmann (u. S. 36).

für einen derartigen Bezirk zu bewältigen. Denn mit der Intensivierung der Verwaltung in der Unterinstanz stiegen natürlich auch die Aufgaben der oberen Behörden im Verhältnis. Aber noch lassen die Akten nichts über Stargarder Vorschläge zur Teilung des Riesendepartements ersehen. Die Departementsregulierung stand noch nicht auf dem Programm.

Unterdessen liefen jedoch beim Ministerium verschiedene Gesuche von Gutsbesitzern ein, ihre Güter nach diesem oder jenem Departement zu verlegen. So bat der westpreussische Landschaftsdirektor v. Arnim-Heinrichsdorf, seine Güter Heinrichsdorf, Blumenwerder, Warlang und Reppow, die bis dahin zu Westpreußen gehört hatten, bei der Reform zum Dramburgischen Kreise schlagen zu lassen (Gesuch vom 26. Jan. 1810). Er habe sie schon während des Krieges 1806 durch den Kommandanten von Kolberg als zu Pommern gehörig erklären lassen, „jedoch ohne Erfolg“. Dohna sagte jetzt Arnim die Erfüllung seines Wunsches zu, weil die Prinzipien der Neueinteilung die Eingliederung der Güter in Pommern geradezu verlangten. Man erkennt aus dieser Antwort Dohnas, daß er doch auch 1810 schon an Departementsveränderungen in großem Maße dachte. Denn wie hätte man sonst die Zulegung der Güter zu Pommern diskutieren können, statt zur Neumark? Durch die Hinzulegung der Orte zum Dramburger Kreise wurde dessen Ostgrenze begründet. Es deckten sich also in diesem Falle die persönlichen Wünsche eines hochgestellten Mannes mit den Absichten der Reform. Es wird sich in der Folge noch zeigen, daß es sich in anderen Fällen anders verhielt.¹⁾ Was war der Grund für Arnims so eifriges Bedürfnis nach Reform? Dieser Grund ist aus seinen Gesuchen nicht zu ersehen.²⁾ Aber er ist darin zu suchen, daß Heinrichsdorf an der großen Post- und Heerstraße Berlin—Stargard—Danzig—Königsberg lag, die ihm im Kriege dauernd Durchzug fremder und eigener Truppen gebracht hatte. In Pommern bestand nun aber die ganz besondere Einrichtung, daß nicht der einzelne Kreis allein seine Kriegslasten zu tragen hatte — so war es in hohem Grade in der Kurmark, Neumark und in Westpreußen der Fall — sondern daß die von den Heerstraßen entlegenen Kreise die Kriegslasten ihrer gefährdeten Brüder mittrugen.³⁾ Indem Arnim schon im Kriege versucht hatte, zu Pommern zu kommen, war seine Hoffnung gewesen, diesen Vorteil auch für sich zu erlangen, und er gedachte nun zum mindesten das noch nachzuholen oder doch für die Zukunft vorzubeugen.

Der gleiche Grund hatte schon Anfang 1809 den Schivelbeiner Landrat v. Dewitz veranlaßt, beim Oberpräsidenten und beim Ministerium um Abtretung seines Kreises an Pommern zu ersuchen.⁴⁾ Hier findet man auch die Gründe angegeben. In der Tat war für den kleinen Kreis die Kriegslast nicht tragbar. Aber es ist doch interessant, zu sehen, wie hier, wo es den puren eigenen Vorteil galt, der Adel die Reform nicht scheute. Das Promemoria des Landrats v. Dewitz schildert überzeugend, wie es eine Leichtigkeit sei, die Hypothekenbücher, die

¹⁾ Vgl. z. B. den Fall des Freiherrn vom Stein bezüglich der Herrschaft Birnbaum u. S. 70 f. u. 73.

²⁾ v. Arnim hat wiederholt Gesuche eingereicht.

³⁾ S. das Promemoria des Landrats v. Dewitz an den Oberpräsidenten Saß vom 8. Jan. 1809 (G. St. A. Rep. 83 A Tit. XXVIII no 185).

⁴⁾ Vom 8. Jan. und 10. Mai 1809 (G. St. A. Rep. 77 Tit. 192 no 7 und Rep. 83 A Tit. XXVIII no 185). Den Kreis Schivelbein kreuzte nämlich ebenfalls eine der großen west-östlichen Straßen.

Pfandbriefverhältnisse, die Feuersozietät von der Neumark zu lösen.¹⁾ Das ist das eigentliche Gesicht der Stände von 1809/10: Sie wollten die Veränderung der alten Kreiseinteilung aus Prinzip nicht; kinderleicht waren alle Hindernisse, die ihrer ständigen Behauptung nach derselben im Wege standen, zu beseitigen, wenn es ihr Vorteil war. Es ist das Bild eines überaus gesunden Egoismus, den die herrschende Gesellschaftsschicht zu allen Zeiten an den Tag legt. Der Schivelbeinsche Kreis aber ist damals mit seiner Rechnung doch hereingefallen. Man legte ihn zwar späterhin zu Pommern²⁾, aber da infolge der strammen Opposition der Stände im allgemeinen die ständischen Verbände hinsichtlich der ständischen Belange, also auch des Kriegsschuldenwesens, bestehen blieben, war Schivelbein betrogen.³⁾

Das für den großen Gang der Entwicklung Wesentliche an Gesuchen wie denen von v. Arnim-Heinrichsdorf und vom Schivelbeiner Kreise ist die Forderung der Departementsveränderung. Wie schon gesagt, muß auch im Ministerium dieser Gedanke Anfang 1810 erwogen worden sein. Damit war die Frage angeschnitten, ob nicht die Departementsneueinteilung überhaupt der Kreiseinteilung voranzugehen habe. Doch hat das Ministerium Dohna-Altenstein in dieser höchst wichtigen und entscheidenden Frage keinen Spruch mehr getan. Diese Sache konnte aber einzig und allein von der Zentrale aus bearbeitet werden. Ehe es dort dazu gekommen ist, ist Dohna am 3. November 1810 aus seinem Ministeramte ausgeschieden. Seine Tätigkeit hatte sich, wie gezeigt, keineswegs auf „Sammeln“ beschränkt, sondern durch sein Reskript vom 11. August 1809 war die Reform ein gutes Stück weiter gekommen. Auch der Gedanke der Departementsneueinteilung war bereits da. Aber diesen als zeitlich und der Bedeutung nach notwendigerweise primär in den Vordergrund gestellt zu haben, ist nicht sein Verdienst mehr gewesen. Die Zusammenfassung der auf Grund des Dohnaschen Reskriptes erstatteten Regierungsberichte, ihre Ergänzung und Modifizierung da, wo es nötig erschien, die Erfassung auch der verschiedenen Einzelgesuche, welche zu berücksichtigen waren, und die Planung der nun bald als notwendig erkannten verbesserten Departementsneueinteilung haben neue Männer besorgt. Insbesondere ist es der Staatsrat Hoffmann gewesen, der von nun ab in der Zentrale ununterbrochen die praktische Bearbeitung der Bezirkseinteilungsfragen in Händen gehabt hat bis zu deren Fixierung in der Verordnung vom 30. April 1815.

§ 2.

Der Plan der Departementsreform und die Behandlung der früheren Entwürfe und Pläne in der Zentrale (Hoffmann und Sack) 1811.

Am 4. Juni 1810 war Hardenberg zum Staatskanzler ernannt worden und Anfang November ging Dohna. Hardenberg, der schon das Finanzministerium innehatte, übernahm nun zur Staatskanzlerschaft auch noch das Innere. Natürlich konnte er das Ministerium nicht so in eigener Tätigkeit verwalten, wie bis dahin der Chef desselben es getan hatte. Einer seiner Hauptmitarbeiter im Innen-

¹⁾ v. Dewitz gebraucht auch das sonst nur aus dem Munde der Reformer vorgebrachte Argument, daß ja die Abtretung der Provinzen an Frankreich bewiesen habe, daß Abtretungen möglich seien.

²⁾ Vgl. u. S. 74 f.

³⁾ S. u. S. 99 f.

ministerium war der Geheime Staatsrat v. Sack als Chef des Allgemeinen Polizeidepartements des Ministeriums.¹⁾ Ihm unterstand von nun an die Bearbeitung der Bezirksreformfrage. Er war einer der schärfsten Reformer. Die neue Ara Hardenberg gab den Radikalen freien Weg. Mit als erster hatte Sack seinerzeit den Gedanken gehabt, die Departements abzuändern. Schon im Januar 1809 äußerte er sich einmal über eine künftige passendere geographische Einteilung der Provinzen.²⁾ Dabei legte er den Ton durchaus auf das Wort „geographisch“. Eben nicht mehr die historische, sondern die geographische Einteilung sollte in Zukunft existieren.

Aber nicht eigentlich durch Sack sind die Dinge in der Hauptsache vorwärts gebracht worden, sondern durch den schon erwähnten Geh. Staatsrat Hoffmann. Es ist der Mühe wert, sich ein wenig mit diesem Manne zu beschäftigen, ehe in der Schilderung des weiteren Ganges der Reform fortgefahren wird. Denn ihm verdankt die preußische Verwaltung des 19. Jahrhunderts und noch der Gegenwart so viel, daß man ihm bei der Behandlung eines seiner besten Werke ein paar Zeilen zu widmen schuldig ist. Johann Gottfried Hoffmann ist aus der praktischen Verwaltung hervorgegangen³⁾, und zwar aus dem Bereiche eines der besten Männer des alten Preußen, des Ministers v. Schrötter. Bei der ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer war er Rat, daneben aber lehrte er bereits als Professor an der Universität Königsberg. Das war zu einer Zeit, als in Berlin schon die Behörde im Entstehen begriffen war, als deren Direktor er hernach seine wichtige Rolle in der preußischen Reform spielen sollte. Am 28. Mai 1805 hatte der König, veranlaßt durch das Buch von Leopold Krug über den Nationalreichtum des preußischen Staates⁴⁾ die Einsetzung einer Behörde verfügt, welche die aus den in Krugs Buch enthaltenen statistischen Tabellen gewonnenen Darstellungen berichtigen und jährlich fortsetzen sollte.⁵⁾ Der Registrator beim Generaldirektorium Leopold Krug wurde mit der Betreuung dieser behördlichen Stelle beauftragt: es ist das spätere statistische Bureau. Erst die Verordnung vom 16. Dezember 1808 wegen der Verfassung der obersten Staatsbehörden bestimmte in § 30 endgültig die Einrichtung des „Statistischen Bureaus“. Am 13. Februar 1809 wurde Hoffmann an seine Spitze berufen.⁶⁾ Er war unterdessen schon zum Staatsrat in der Gewerbeabteilung des Ministeriums des Innern avanciert; jetzt sollte er diese Stelle beibehalten, in der

¹⁾ Vgl. über Sacks Leben Karl Mamroth: *Gesch. d. preuß. Staatsbesteuerung 1806—1816*, S. 117 ff. S. auch Max Lehmann: *Stein III* S. 75. ADB. Vgl. u. S. 51 den Lebensabriß.

²⁾ Die Äußerung s. wörtlich u. S. 34.

³⁾ Über Hoffmann vgl. Richard Boedh: *Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des Preussischen Staates*, Berlin 1863, S. 28—63. — Otto Behre: *Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen*, Berlin 1905, S. 388 ff. S. ferner Karl Mamroth: *Gesch. d. preuß. Staatsbesteuerung* S. 123 ff. Auch *Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus*, redig. von Dr. Ernst Engel. 1. Jg. (1861). Darin auf S. 3—9 der Aufsatz: „Zur Gesch. des kgl. preuß. statistischen Bureaus.“ Genaue Angaben über Hoffmann und seine Schriften s. auch in „*Gelehrtes Berlin i. J. 1825*“, Berlin 1826, S. 111.

⁴⁾ Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates. 2 Bde. Berlin 1805. Von Krugs weiteren Arbeiten sei nur sein *Topograph.-statist.-geograph. Wörterbuch der sämtl. preuß. Staaten*, 1.—13. Teil, Halle 1796—1803 erwähnt.

⁵⁾ So hieß es in der konstituierenden Kab.-Ordre vom 28. Mai 1805 (gedruckt bei Behre S. 381 und in der *Zeitschr. d. kgl. preuß. statist. Bureaus*, Jg. 1, S. 3).

⁶⁾ Die berufende Kab.-Ordre gedruckt in der *Zeitschr. d. kgl. preuß. statist. Bureaus*, Jg. 1, S. 8.

Hauptfache die Leitung des statistischen Bureaus innehaben und wurde zudem noch zum Professor für Staatswirtschaft an der Universität Berlin ernannt. Dieser Aufgabenlast konnte der fleißige Mann natürlich nur gerecht werden, wenn ihm tüchtige Arbeiter zur Seite standen. Diese waren der bewährte Kriegsrat Leopold Krug, der sich nunmehr in dem ihm an Gelehrsamkeit überlegenen Hoffmann einen Chef gern gefallen ließ, und der Kriegsrat Engelhardt, nicht minder ein Mann, der im alten Preußen eine bedeutsame Rolle gespielt hat. Von ihm ist die erste auf trigonometrischer Vermessung beruhende Karte eines preußischen Landesteils, die berühmte „Schröttersche Karte“ aufgenommen worden¹⁾, und seinen Namen tragen die ersten trigonometrischen Karten des Gesamtstaates und die ausgezeichneten Karten preußischer Regierungsbezirke aus den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Dieser Leute also ist ständig zu gedenken, wenn künftig von Hoffmanns Verdiensten die Rede sein wird. Aber Hoffmann selbst muß man auch bei skeptischer Betrachtung das Hauptverdienst lassen. Von seiner eigenen Hand rühren die Aufzeichnungen, von denen im folgenden die Rede sein wird, fast durchweg her. Er hatte den Überblick, der den anderen abging. Er war kein Kenner preußischer Verhältnisse, sondern der Verhältnisse ganz Europas, wie bei der Erwähnung seiner wichtigen Rolle auf dem Wiener Kongreß noch zu zeigen ist.²⁾

Mit Sacks und Hoffmanns Eingreifen — das statistische Bureau war seit Oktober 1810 dem allgemeinen Polizeidepartement unterstellt³⁾ — trat nun mit einem Male die Neueinteilung der Departements als das Hauptproblem in den Vordergrund. Gewiß, wenn überhaupt, so mußte man sich über sie vor der Kreiseinteilung klar werden. Es war aber ein anderer Grund, weshalb der Kampf dieser radikalere Reformen gerade den Provinzen galt. Es waren nicht nur die Klassen, die Stände und deren Bollwerke, die Provinzen, welche sie zu beseitigen wünschten, außerdem war es auch der Provinzialstolz, den man zu vernichten trachtete, um dem Nationalgeist zu stärkerem Leben zu verhelfen.⁴⁾ In dem Gesamtplan des Staatsrats Frieses⁵⁾ von 1810/11 hieß es hinsichtlich der Provinzen: die Absonderung nach Provinzen habe dem Nationalcharakter des Volkes geschadet; sie sei eine Quelle von Separationsinteressen gewesen; man habe immer nur an die Provinz gedacht und darüber den Staat vergessen. Deshalb sollte die ganze bisherige Provinzialverfassung für gänzlich aufgehoben erklärt werden mit Einschluß der darauf gegründeten Kommunalverhältnisse in Ansehung der landschaftlichen Kreditssysteme, der Feuerassuranzsozietäten und des Provinzialkriegsschuldentwesens.⁶⁾ In einem anderen Teile des Frieseschen Gesamtplanes, einer Denkschrift zur Landeseinteilung vom 14. November 1810, hieß es: „Der Haupt Gesichtspunkt bei der Einteilung ist die geographische Lage,

¹⁾ „Karte von Ostpreußen nebst Preußisch-Litauen und Westpreußen nebst dem Neße-Distrikt, aufgen. unter Leitung des Königl. Preuß. Staatsministers Freiherrn v. Schrötter in den Jahren 1796—1809.“ Hrsg. 1802—10. Vgl. Heinrich Berghaus: Landbuch der Mark Brandenburg I S. 12. S. ferner Friß Curtschmann: „Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates.“ Hist. Vierteljahrschrift XII (1909) S. 12f.

²⁾ S. u. S. 42ff.

³⁾ S. Behre S. 389.

⁴⁾ Vgl. o. S. 7 u. S. 8.

⁵⁾ Über ihn s. Karl Mamroth: Gesch. d. preuß. Staatsbesteuerung 1806—1816, S. 126f.

⁶⁾ Vgl. E. v. Meier: Reform S. 387ff.

um möglichst arrondierte Verwaltungssprengel zu erhalten. Die bisher statt-
gefundene Einteilung wird nur insofern berücksichtigt, als sie mit diesem Grund-
satz sich vereinigen läßt. Die zeitherige Abtheilung nach Provinzen und die
daraus entsprungene Provinzialverfassung hört gänzlich auf. Es treten durchweg
gleiche Verwaltungsgrundsätze ein . . .“ „die neuere Geschichte beweiset zur
Genüge, daß es möglich sei, noch heterogenere Teile zu einem Ganzen zu
zerschmelzen. Die Provinzialverfassung ist überdies nicht einmal mehr rein bei
uns. Es gehören Teile von Ostpreußen zu Westpreußen und Teile von Schlesien
zur Neumark.“¹⁾

Das war radikal gedacht, radikaler selbst als in diesem Augenblicke die Ab-
sichten Sacks. Hoffmann aber ist es dann wohl gewesen, der sich einer so syste-
matischen Zerstörung aller alten Einheiten entgegenstemmte. Seine Promem-
orien haben die große Linie, die das Dohnasche Reskript vom 11. August 1809
gewiesen hatte, aufgenommen, und sein Gesamtplan für den ganzen Staat hat
alle Einzelberichte der Regierungen von 1809/10 in höherem oder geringerem
Maße verarbeitet. Im Hinblick auf die ganze Reform ist wohl der Anteil beider
Perioden, der Dohnaschen und der Sack-Hoffmannschen, an bleibenden Gedanken
für die Zukunft gleich groß. Auf dem Gebiete der Kreiseinteilung schoß die an
sich fruchtbarere Sacksche Periode weit über das später erreichte Ziel hinaus.
Die Folge ist in vielem zu den ersten Vorschlägen der Dohnaschen Zeit zurück-
gekehrt; nur bezüglich der Departements entstammen alle Vorschläge der Hoff-
mannschen Leitung.

Es liegen drei Promemorien Hoffmanns aus dem Frühjahr und Sommer
1811 vor.²⁾ Das erste „Promemoria die Einteilung des preußischen
Staates betreffend“ vom 30. Mai 1811 zeigt bereits eine vollständig neue
Departementseinteilung. Es teilt Schlesien in zwei von den bisherigen ganz
verschiedene Departements. Neben der neuen Präsidentur Oberschlesien³⁾ mit
Oppeln als Hauptstadt will es eine Regierung in Breslau mit ganz Mittelschlesien.
Die Neumark aber soll den nördlichen Teil von Schlesien mit dem Saganer,
Sprottauener, Freistädter, Schwiebuser und Grünberger Kreise erhalten. Die
Neumark habe ja schon seit langem schlesische Gebiete in sich aufgenommen, wie
etwa die Kreise Krossen und Züllichau. Also das nationalschlesische Prinzip
werde nicht erst zerstört, sondern sei schon längst zerstört, ist der Sinn von Hoff-
manns Logik; er dachte genau wie Friesen. Liegnitz soll als Regierung ganz
eingehen. Die Neumark erhält ferner den Lebuser und Beeskow-Storkowschen
Kreis von der Kurmark. Das ist ein ganz neuer Gedanke. Begründung ist,
daß die Oder, insbesondere wegen der Strompolizei und der Deichbauten mit
beiden Ufern künftig zu einer Regierung soll. Es erscheint also der in Frankreich
und den Rheinlanden durchgeführte Gedanke der Flußdepartements im Herzen
Preußens.⁴⁾ Einmal, später, ist sogar an den Namen „Oberdepartement“ gedacht
worden.⁵⁾ Abgetreten werden an Pommern sollen die Kreise Schwelbein, Dram-

¹⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 136 Kreis-S. Gen. no 3 vol. III.

²⁾ Diese Promemorien und alle übrigen Akten zu diesem Kapitel bei G. St. A. Rep. 77
Tit. 192 Regierungs-S. Gen. no 7.

³⁾ Präsidentur klingt an Präfektur an. Nach dem Präfekturssystem dachten sich Sack
und seine Gesinnungsgenossen die Verfassung der Regierungen künftig gestaltet. S. u.
bei Besprechung des Sackschen Immediatberichtes S. 37.

⁴⁾ Vgl. o. S. 9.

⁵⁾ S. u. S. 38.

burg und Arnswalde. Hier arbeitet der Statistiker, der, die Karte in der Hand, streicht und anfügt. Daß in jener Ecke der Neumark etwas anders werden mußte, hatte ja schon der neumärkische Regierungsplan vom 9. November 1809 besagt, und bereits früher hatten die Petitionen des Schivelbeiner Landrates die Abtretung des Kreises zu Pommern gewünscht¹⁾; Hoffmann aber machte reinen Tisch und strich gleich drei Kreise weg. Das war bei ihm möglich, weil er im Süden wieder ein Äquivalent anfügte. Hauptstadt des Departements sollte künftig Frankfurt sein. Das ging auf höhere Anweisung zurück. 1810 war die Universität von Frankfurt nach Breslau verlegt worden. Das hatte der Stadt großen wirtschaftlichen Schaden gebracht. Eine Immediateingabe der Stadt vom 9. Mai 1811 hatte deshalb den König gebeten, sich ihrer anzunehmen und als Ersatz für die Universität die Regierung und das Oberlandesgericht nach Frankfurt zu bestimmen, wo die Abnahme des Meßverkehrs und die Aufhebung des Stapels zusammen mit der Fortnahme der Universität die Bürger an den Bettelstab gebracht habe. Diese durchaus triftigen Gründe veranlaßten den König zu einer Kabinettsordre vom 22. Mai, in der er Sack auftrug, Frankfurt in dem künftigen Hauptorganisationsplan zur Departementshauptstadt zu bestimmen. Sack und Hoffmann konnten dem königlichen Befehle um so eher Folge leisten, als Frankfurt durch die projektierte Zuschlagung von Zebus zur Neumark mehr in die Mitte des Departements gerückt wurde. Als letzter Grund für die endgültige Verlegung von Küstrin kamen aber die Erfahrungen hinzu, die man im Kriege gemacht hatte. Als eine der wichtigsten Festungen des Staates war die Stadt im Kriegsfall dauernd gefährdet. Königsberg aber war 1809 nur als vorübergehender Sitz der Regierungskollegien ausgewählt worden. Der Oberpräsident Sack, dem der König durch die Ordre vom 19. Dezember 1808 die Verlegung der Kammern von Küstrin und Stettin als dringend aufgetragen hatte, schrieb im Januar 1809 darüber: „Nach unverzüglich angestellter sorgfältiger Prüfung ist von den zu wählenden Orten, sowohl in Ansehung der erforderlichen Lokale für die Kammern als auch des wenigsten Kostenbedarfs für die pommersche Kammer Stargard und für die neumärkische Königsberg in der Neumark am besten geeignet, wenigstens vor der Hand, bis etwa in Folge eine passendere geographische Einteilung der Provinzen zu wählen sein mögte, worüber ich schon mehrere Data zusammengestellt habe, die ich demnächst besonders an Ort und Stelle vervollständigen und dann deshalb allgemeine Vorschläge zu tun nicht verfehlen werde.“²⁾ Also Königsberg war von vornherein nur für kurze Zeit als Hauptstadt gewählt worden. Für die Dauer war es zu unbedeutend, auch in seiner Lage zu peripher. Es lag in einer fast von allen Seiten her gleich schlecht zu erreichenden Ecke. Nicht viel anders stand es mit Soldin, das die Ehre gehabt hatte, in der Zeit der Not das Oberlandesgericht zu beherbergen. Bezüglich der Wahl Frankfurts als Departementsstadt also war in dem Promemoria Hoffmanns keine eigentliche Entscheidung mehr nötig. Der Kurmark will das Promemoria die Uckermark entziehen, da sie vor den Toren von Stettin liege und die kurmärkischen Regierungsgeschäfte schon so zu groß seien.³⁾ Pommern soll geteilt werden. Hier ist dieser

¹⁾ S. o. S. 29.

²⁾ G. St. A. Rep. 83 A Tit. XXVIII Gen. Statist. u. Histor. Nachrichten no 1.

³⁾ Es ist interessant festzustellen, daß dieser Gedanke, die Uckermark oder doch einen Teil derselben (den Kreis Prenzlau) zu Pommern zu schlagen, in einem ganz modernen

Gedanke zum ersten Male proklamiert worden: durch Abschneidung des Teiles hinter dem Gollenberge (östlich von Köslin), könne mit Hinzulegung westpreussischer Gebietsteile bis Danzig hin eine neue Präsidentur Stolp errichtet werden. Pommern allein sei zu klein für zwei Departements, es seien Bevölkerung und Verkehr, insolgedessen auch die Regierungsgeschäfte zu gering. Auch würde in dem Falle eine zentrale Stadt fehlen. Diese Argumentationen sind interessant bei Vergleichung mit dem späteren Regierungsbezirk Köslin. Die Hoffmannsche hinterpommersch-westpreussische Präsidentur Stolp soll Köslin noch nicht mit einschließen. Hingegen soll zu ihr der Deutsch-Kroner Kreis, weil Schloppe nur 10 Meilen von Stargard, aber 27 Meilen von Marienwerder entfernt sei. Nach Osten hin sollte die Behrendische und Karthausische Forst die Grenze bilden. Hoffmann erwartet auf diese Weise eine Verbesserung dieses „durch die Natur vernachlässigten Erdstriches“. Westpreußen erhält seinen bisherigen Bestand ohne die an Stolp abgetretenen Partien und dazu den Mohrungenschen Kreis ausschließlich von Amt und Stadt Hohenstein von Ostpreußen. Ostpreußen und Litauen sollen in Zukunft anders gegeneinander abgeteilt werden und das neue Litauen dann als Präsidentur Masuren mit Rastenburg als Hauptstadt erstehen.

Dies und das folgende Promemoria Hoffmanns vom 31. Juni 1811 beschäftigen sich vorwiegend mit der Departementsabteilung, für die ja noch keinerlei Vorarbeiten geleistet waren; insofern bringen sie die Entwicklung um ein gutes Stück weiter. Das zweite Promemoria hat die Form einer Tabelle. Die Präsidentur Stolp des ersten Promemoria heißt hier „Präsidentur Rassenben“. Im übrigen wird zu Pommern vermerkt, daß es noch keinerlei Vorarbeiten eingesandt habe. Bezüglich der Kurmark wird die Unbrauchbarkeit der bisherigen Vorschläge festgestellt und für die Neumark gesagt, daß dieses Departement seine Grenzen so ganz ändere, daß von den Vorarbeiten nur wenig Gebrauch zu machen sei. So erschien es wenigstens dem ganz im Eifer reformerischen Strebens stehenden Hoffmann. Die Folge hat bei weitem mehr Frucht von den ersten Vorschlägen aus Kurmark und Neumark gezogen, als hier in einem Augenblick der Entwicklung zu ziehen möglich erschien. Sachlich stimmen die Vorschläge dieses zweiten Promemoria in bezug auf Brandenburg und Pommern mit denen des ersten Promemoria überein.

Außerordentlich wichtig jedoch ist nun das dritte Promemoria Hoffmanns vom 21. Juli 1811, vorzüglich die anliegende Tabelle: „Einteilung des Preussischen Staats in Departements und Kreise nach Bevölkerung und Flächeninhalt.“ Das Promemoria hat in vielen Einzelheiten dem Textteile des Sächsischen Immediatberichtes vom 14. August 1811, der die gesamte erste Hälfte der Reform innerlich und äußerlich beschließt, zugrunde gelegen. Die Tabelle aber ist von Sack in seinen Immediatbericht übernommen worden. Diese Tabelle ist der einzige Gesamteinteilungsplan für den ganzen Staat in Departements und Kreise, der vor dem Kriege zustande gekommen ist. Sie ist Zusammenfassung aller früheren Einzelpläne und kritische Abänderung durch die Zentrale in allen Fällen, wo diese nicht mit den Einzelplänen übereinstimmte, zugleich. Gerade durch die kritischen Modifizierungen im Sinne der radikalen Reform ist diese Tabelle ein wahrhaftes Denkmal für den Geist der aufgeklärten Reformatoren

Neueinteilungsprojekt Preußens wieder auftaucht (Vorschlag einer Neueinteilung der Preuß. Regierungsbezirke, hrsg. vom Bunde höherer technischer Verwaltungsbeamter, Berlin 1930, Gea-Verlag). Überhaupt zeigt dieses Projekt der Gegenwart viel Ähnlichkeit mit den radikaleren Vorschlägen von 1811.

vom Schlage Hardenbergs und Sack, welche damals die Geschicke des preußischen Staates leiteten. Ausgearbeitet ist sie im Büro Hoffmanns unter hauptsächlichster Mitwirkung des Kriegsrats Engelhardt. Sack hat die Unterschrift Engelhardts und die Datierung vom 12. Juni 1811 durchgestrichen und seinen eigenen Namen sowie „August 1811“ an die Stelle gesetzt. Mehrere Einzelheiten der Tabelle sollen im Rahmen der Besprechung des Sackschen Immediatberichtes, da sie nur als Teil dieses Berichtes aus dem engsten Bereich des Büros, in dem sie entstanden war, heraus und zu weiterer Wirksamkeit gelangt ist, besprochen werden. Im Gegensatz zur Tabelle ist das eigentliche Promemoria von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Es ist in seinen grundsätzlichen Erwägungen unklar und unübersichtlich, zudem hinsichtlich der Kreisfragen in allem von Dohnas Reskript vom 9. August 1809 abhängig. Man kann ihm also keinen originalen Wert beimessen. Doch ist natürlich auch gerade diese Abhängigkeit von Dohna wieder insofern interessant, als sie die ununterbrochene Linie zeigt. Ein paar von den Auslassungen Hoffmanns mögen hier Platz finden, weil sie gleichsam Erläuterungen zu jenem Reskript Dohnas vom 11. August 1809 sind. Sie sind mitten aus dem Zusammenhange des Promemorias herausgenommen¹⁾: „Bei den Kreiseinteilungen kommen viele Rücksichten in Betrachtung, die alle in der Regel erwogen werden müssen, aber auch alle durch Lokalverhältnisse Ausnahmen leiden. Die erste Bedingung ist: Jeder Ort im Kreise soll von der Kreisstadt nicht viel über drei Meilen entfernt sein, damit man die Reise dahin und zurück in einem Tage abmachen kann, und also die gewöhnlichen Geschäfte im Kreise keine Abwesenheit über Nacht erfordern. Diese Bedingung scheint die wesentlichste, da sie zunächst die Leichtigkeit der Aufsicht und der Kommunikation mit den Kreiseingesessenen begründet. Da ein Birkel, dessen Radius drei Meilen ist, einen Flächeninhalt von $28\frac{3}{10}$ Quadratmeilen hat, so folgt hieraus, daß die Kreise, welche doch niemals regelmäßige Birkel bilden können, immer kleiner als $28\frac{3}{10}$ Quadratmeilen werden bleiben müssen. Die letztere Regel ist nun zwar in dem beiliegenden Entwurfe durchaus beobachtet worden. Aber große Forsten, Gewässer und sehr winklige Landesgrenzen isolieren manche Ortschaft so sehr, daß es unvermeidlich ist, sie zu Kreisstädten zu schlagen, die vier, fünf und sogar mehr Meilen entfernt sind . . . Die zweite Bedingung einer guten Kreiseinteilung ist eine solche Einrichtung, daß die ansehnlichsten und verkehrreichsten Städte ohngefähr in die Mitte der Kreise kommen und Kreisstädte werden. Alle Städte, die eigentlich diesen Namen verdienen, beherrschen einen gewissen Bezirk so unmittelbar, daß der Wohlstand desselben von dem ihrigen abhängt. Es ist ganz natürlich, daß aus demselben Punkte, aus welchem aller Verkehr und aller Genuß und alle Belehrung für die Gegend hervorgeht, auch die Leitung der öffentlichen Verhältnisse hervorgehe. Es ist nicht bloß bequem, daß der Landmann da, wohin ihn sein stetes Bedürfnis zu verkaufen und kaufen ruft, auch polizeiliche und rechtliche Hilfe findet. Es ist nicht bloß eine Ersparnis, daß ein ansehnlicher Ort Geistliche, Schulmänner, Ärzte, Kaufleute, Künstler und Handwerker besitzt, deren Kenntnisse für eine mäßige Entschädigung zu den Regierungszwecken benutzt werden können, sondern es ist vornehmlich entscheidend das sehr richtige, wenn auch nicht immer ganz klar gedachte Gefühl, daß das Verwaltungspersonal selbst einer unausgesetzten Verbindung mit den unterrichtetsten und ansehnlichsten Männern des Landes bedürfe, wenn es nicht verbauern und bald aufhören soll, selbst

¹⁾ Sie erläutern in der Hauptsache den § 3 des Dohnaschen Reskriptes (s. u. S. 103).

unterrichtet und angesehen zu sein. Die Regierung ist da sicher unpopulär, wo sie diesem Gefühle entgegen handelt. Jedermann fühlt, daß es prinzipienwidrig sei, Berlin von Potsdam aus, Landsberg und Züllichau von Königsberg in der Neumark aus, Elbing und Marienburg von Marienwerder aus, Memel und Tilsit von Gumbinnen aus regieren zu wollen, und die Widerseßlichkeit der Magistrate in solchen Städten zeigt sehr klar den Widerwillen gegen Befehle aus geringeren Orten.“ Auch diese Bemerkungen Hoffmanns, die man für eine Vorlesung des Professors Hoffmann an der Universität bestimmt halten könnte, zeigen wieder, wie alle noch so trivial erscheinenden Maßnahmen aus der tiefbegründeten Welt- und Staatsauffassung der Reformen entsprossen. Es gab nichts — es konnte noch so unwichtig sein —, das nicht hier seine Wurzel gehabt hätte. Und dessen war sich der Reformen bei jeder seiner Maßnahmen in hohem Grade bewußt. Auch Hoffmann war völlig eingestellt auf die großen Gedanken der Staatsmänner und war gleichwohl in der Hauptsache Gelehrter und der Meister der Statistik. Nur beides zugleich befähigte ihn, das zu leisten, was noch wir Menschen des 20. Jahrhunderts ihm danken: die Aufstellung unserer heutigen Provinz- und Regierungsbezirkseinteilung.

Das dritte Promemoria Hoffmanns und der kurz darauf folgende Sächsische Immediatbericht vom 14. August 1811¹⁾ sind als eine Einheit zu betrachten. Es ist bereits gesagt worden, was Sack Hoffmann und seinem Bureau verdankte. Sacks Immediatbericht ist sowohl in seinen wunderbar zu lesenden, äußerst radikalen grundsätzlichen Bemerkungen in der Einführung, als auch in seinem speziellen Teil das große Schlußstück zu allem, was bis zum großen Kriege hin zustande kommen sollte. Genau zwei Jahre nach Dohnas bedeutsamem Reskript ist er die Zusammenfassung und Neufassung alles dessen, was auf Grund jener Dohnaschen Anregungen projektiert worden ist. Der Bericht hat zwei Ziele. Er will den Monarchen gewinnen für eine genau ausgearbeitete neue Departements- und Kreiseinteilung und für eine dem Vorbilde der französischen Präfekturverfassung nachgebildete Präsidentsurverfassung für die Regierung. Der Abschnitt über die Präsidentsurverfassung kann hier außer Betracht bleiben, da er nur mittelbar in Beziehung zu den Fragen der Landeseinteilung steht. Eine neue Landeseinteilung erscheint Sack als das notwendigste Erfordernis der Stunde. „Sie ist der erste wesentliche Schritt zur Vereinigung aller Teile des Staats zu einem Ganzen.“ Ohne sie lasse sich eine Kreiseinteilung gar nicht durchführen. Seine Auffassung von der bisherigen Landeseinteilung äußert sich am radikalsten in dem Satze, daß sie unstreitig nichts weiter für sich habe als das Alttertum, daß sie weder der Lokalität, noch den allein maßgeblichen Bedürfnissen der öffentlichen Administration entspreche. Die auf die bestehenden Bezirke sich gründenden ständischen Verbindungen, die jetzige Provinzial- und Kreisverfassung müßten geändert werden, da sie auf den Grundsätzen des alten Feudalsystems beruhten, da sie sich nicht mit dem Stande der „geistigen Ausbildung, welche die europäischen Nationen bereits erlangt haben“, vertrügen. Für die Anpassung der landschaftlichen Kreditssysteme, des Feuersozietäts- und Landarmenverpflegungswesens sowie des Provinzialkriegsschuldenwesens an die neue Landeseinteilung befürchtet Sack keine Schwierigkeiten, wohl aber sieht er einen Sturm von ständischen Protestationen und Beschwerden voraus, da die Stände jede notwendige Verbesserung hintertreiben wollten. Aber nur so und nur so könne man den tief ein-

¹⁾ Auszüge sind im Anhange publiziert. S. u. S. 104 ff.

gewurzelten Provinzialgeist ausrotten. Den Departements hätten sich die Gerichtsprängel der Landesjustizkollegien anzupassen, diese ihren Sitz am Orte der Regierungen zu nehmen. Erst wenn so die Departements neu eingeteilt seien, könne man die Kreiseinteilung projektieren. Es gehe doch nicht an, meint Sack, daß der Insterburgsche Kreis größer sei als das ganze vormalige halberstädtische Kammerdepartement. Die Landräte sollen künftig nicht mehr auf ihren Gütern wohnen, die Kreise sollen arrondiert und in der Fläche zusammenhängend sein, die Kreisstädte in der Mitte liegen. Auf die speziellen Vorschläge von Departementsveränderungen braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie meist mit Hoffmanns schon besprochenen Vorschlägen identisch sind. Über die in Tabellenform projektirte Kreiseinteilung im einzelnen zu berichten würde nicht genügen, um den richtigen Eindruck von dem Radikalismus und Schematismus der Reformer in ihrem Bestreben, alles historisch Gewordene zu zerstören und nur nach Vernunftgründen des Augenblicks zu verfahren, zu vermitteln. Die im Anhang abgedruckten Abschnitte der Tabelle über Brandenburg und Pommern geben einen Begriff. Die Kreise für das Stettiner Departement und für die neue Präsidentsur Pommern — so heißt hier die von Hoffmann angeregte Präsidentsur Stolp oder Kassuben — wie auch für die Kurmark sind gänzlich neu projektirt. Das war bei anderen Departements anders. Nur der Mangel an allen Vorarbeiten aus Pommern und die vermeintlich ungewöhnlich schlechte Beschaffenheit der kurmärkischen Pläne waren dafür der Grund. In dem Abschnitt, der das Frankfurter Departement — hier übrigens der Vorschlag, es „Oberdepartement“ zu nennen¹⁾ — gliedert, ist aber doch eine sehr wichtige Anregung aus dem neumärkischen Einteilungsplan vom 9. November 1809²⁾ ausgegangen. Der dort geplante „Neudammer Kreis“ erscheint hier als „Rüstriner Kreis“ zum zweiten Male. Im Hinblick auf seine spätere Gestaltung ist bemerkenswert, daß Sonnenburg hinzugelegt werden sollte.³⁾ Im ganzen hat auch hier bei der Neumark der Zirkel seine Arbeit, das Genetische und Historische zu vernichten, verrichtet. Man findet hier Kreise in der eigentlichen Bedeutung des Wortes als einer geometrischen Figur.

Das Schicksal des Sackischen Immediatberichtes ist fürs erste kein glückliches gewesen. Auf eine Anfrage aus dem Departement der Staatseinkünfte, Domänen und Forsten antwortete Sack Mitte September 1811, er habe noch keinen Bescheid von Seiner Majestät, der er den Plan vorgelegt habe⁴⁾, und auf eine Bitte, doch seinen Plan beim Könige zu fördern oder, falls ihm die Sache überlassen sei, Bescheid zu erteilen, antwortete der Staatskanzler am 17. Februar 1812, daß überhäufte Geschäfte die Entscheidung über das Projekt hinderten.⁵⁾ Nun — die überhäufsten Geschäfte waren es nicht, die eine Stellungnahme hinderten. Eine solche sollte noch lange auf sich warten lassen. Die politische und militärische Lage Preußens war damals so gefährdet, daß man nicht wagte, so tiefgreifende Umwälzungen, wie sie Sacks Bericht erforderte, vorzunehmen und dadurch die schärfste Opposition starker, doch seit langem staatsertaltender Schichten des Volkes zu provozieren. Im Mai 1812 schreibt Schudmann, seit kurzem Nachfolger Sacks in der Leitung des allgemeinen Polizeidepartements, ein Mann, der schon in Franken die Möglichkeit von Reformen dieser Art an sich kennengelernt hatte, an Hardenberg, daß der gegenwärtige Augenblick zur Reform un-

¹⁾ Vgl. v. S. 33.

²⁾ Vgl. v. S. 28.

³⁾ S. dazu u. S. 72.

⁴⁾ 16. Sept. 1811.

⁵⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 136 Kreis-S. Gen. no 5 vol. IV.

geeignet sei, da die obwaltenden kriegerischen Verhältnisse es nicht erlaubten. Wie konnte auch die Entscheidung über Sacks Bericht in dem Moment gefällt werden, wo das Schicksal ganz Europas durch den bevorstehenden Feldzug Napoleons gegen Rußland in Frage gestellt war? Im November 1811 war Heinrich v. Kleist in den Tod gegangen. Im Februar mußte sich Preußen zur Heeresfolge gegen den Zaren verpflichten. Die Hälfte der kleinen Armee ging nach Rußland, während der Rest unter französischer Kontrolle in bestimmten Festungen stationiert war. Die französischen Truppen marschierten durch das Land. Ein solcher Augenblick war zur Reform in der Tat nicht der rechte. Gleichwohl stammt aus diesen Monaten das berühmte, auch die Bezirksreform streifende Gendarmerieedikt (30. Juli 1812).¹⁾ Dies Edikt dokumentiert wohl am kräftigsten den Gegensatz zwischen der Steinschen Auffassung der Kreisverwaltung und der Hardenbergs und der Männer, die nun am Ruder saßen. Beide hatten zwar die Intensivierung der staatlichen Verwaltungstätigkeit zum Ziele. Während aber Stein sie durch ständische Repräsentanten und Selbstverwaltung zu erreichen gedachte, kannte Hardenberg nur den Gedanken des reinen Staatsbeamten als Kreisvorsteher. Den hatte er in Franken schon einmal verwirklicht. Friß Hartung schreibt darüber: „Das Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 ist ein Versuch gewesen, die fränkische Kreisverfassung auf Preußen zu übertragen.“²⁾ Es war klar, daß ein solches Edikt, das die Stellung des künftigen Landrates regeln wollte, auch Bestimmungen über die daraus sich notwendig ergebende Gestaltung des Bezirkes, in dem dieser Landrat wirken sollte, vorsehen mußte. In den Vorbemerkungen des Edikts steht deshalb an erster Stelle unter I: „Diesemnach soll, sobald es die Umstände gestatten, mit einer neuen Landeseinteilung in angemessene Militärgouvernements und Regierungsdepartements eine neue Kreiseinteilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter, möglichst gleicher Kreise bestehen soll.“ Unter II heißt es: „Neben diesen Kreisen werden diejenigen Städte, deren Umfang oder Verhältnis eine abgesonderte Konstitution erfordert, als besondere, jenen in allen Beziehungen gleichgestellte Korporationen bestehen.“ Bei III heißt es: „Die übrigen Städte werden zwar in angemessenen Arrondissements als besondere Gemeinden fortbauern, jedoch in Absicht auf den Kreisverband keine Prärogative vor den ländlichen Gemeinden, welche zweckmäßiger zusammengesetzt werden sollen, voraushaben.“³⁾ Also noch einmal ein Bekenntnis zum reinen geographischen Aufteilungsprinzip! Sogar die sonst meist doch noch mit einem Worte gestreifte Möglichkeit der Beibehaltung historischer Grenzen findet in den knappen Sätzen des Edikts keine Erwähnung mehr. Die unter II in Aussicht gestellten Stadtkreise sind nichts Neues, sie stammen zum mindesten aus § 7 des Dohnaschen Restriptes (s. u. S. 103). Aber eine Neuerung bringt das Gendarmerieedikt doch hinein, wenn es sagt, daß diese Stadtkreise in allen Beziehungen den Kreisen gleichgestellte Korporationen sein sollen. Das begreift bereits ein, daß auch den

¹⁾ S. E. v. Meier: Reform S. 397—408. G. St. A. Rep. 77 Tit. 136 Kreis-S. Gen. no 3 vol. IV.

²⁾ Friß Hartung: Hardenberg und die preuß. Verwaltung in Ansbach-Bayreuth. Tübingen 1906. S. 93.

³⁾ Wenn hier von angemessenen Arrondissements für die Städte und von einer zweckmäßigeren Zusammensetzung der ländlichen Gemeinden die Rede ist, so hängt das mit dem damals in Erwägung gezogenen Plane zusammen, eine gänzliche Veränderung aller Gemarkungsgrenzen vorzunehmen, unter anderem eine ländliche Gemeinde aus einer Mehrzahl von Ortschaften zusammenzusetzen.

Stadtkreisen ein rein staatlicher Landrat vorstehen soll. Gerade diese Absicht hat in der Folge Anlaß zu schwersten Kollisionen mit den eben erst durch die Städteordnung frei gewordenen Städten gegeben.¹⁾ Aber diese verschiedenen Bestimmungen des Gendarmerieedikts waren doch wieder nur grundsätzliche Entscheidungen. Spezielle Verordnungen werden für Zeiten, in welchen die Umstände erlauben würden, solche zu erlassen, in Aussicht gestellt. Was das Grundsätzliche anbelangt aber war der Sächsische Immediatbericht wenigstens mit dem Gendarmerieedikt genehmigt. Ihn hat dann jedoch gerade in diesem Grundsätzlichen ein ähnliches Schicksal ereilt wie das Edikt. Bekanntlich sind die Bestimmungen des Edikts überhaupt nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Kreisen durchgeführt worden, und auch in diesen ist man 1825—28 wieder zur Aufhebung derselben geschritten.²⁾ Wie hier das französische Prinzip des sous-préfet mit Frankreich zugleich fiel, so trat nach dem Kriege auch die historische Grenze mehr und mehr gegenüber der geographischen oder geometrischen Linie den Siegeszug an. Es ist viel, sehr viel gefallen von den Vorschlägen des Sächsischen Immediatberichtes, in der Hauptsache allerdings nur in der Abteilung der Kreisvorschläge. Glücklicherweise haben sich mit den allgemeinen Ideen auch die Menschen durch den Krieg gewandelt. Daß Frankreich und seine bisher angebeteten Institutionen besiegt waren, konnte seinen Eindruck auf den radikalsten Reformers in Preußen nicht verfehlen. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, daß wenigstens die eine große Kraft der Arbeit an der Bezirksreform erhalten blieb: Hoffmann. Sein radikaler denkender ehemaliger Chef, Saak, wäre bei den veränderten Anschauungen der Allgemeinheit in der Leitung der Reform nach dem Kriege unmöglich gewesen; denn Saak hat nicht viel an seinen Anschauungen geändert. Das zeigt seine Tätigkeit in Stettin, wo er 1816—18 als Regierungs- und Oberpräsident im kleinen wenigstens teilweise verwirklicht hat, was er 1811 für den ganzen Staat gewollt hat.

Dadurch, daß Hoffmann der Bezirksreformarbeit erhalten blieb, ist auch über den Krieg hin ein Bruch in der Entwicklung vermieden und die Fortführung aller wirklich nutzbringenden Gedanken gewährleistet worden.

¹⁾ Vgl. u. S. 69 f., 77 f., 86 f. u. 96 ff.

²⁾ Vgl. E. v. Meier: Reform S. 408.

2. Abschnitt.

Die Durchführung der Reform 1815—1818.

5. Kapitel.

Die Entstehung der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden und der Instruktion zur Ausführung derselben vom 3. Juli 1815.

Es ist zu allgemein bekannt, welchen Aufschwung die deutschen nationalen Gedanken durch die Erhebung Preußens genommen haben, als daß hier darüber zu handeln wäre. Die Tatsachen können außerdem auch hier mehr in dieser Hinsicht besagen als jede weitläufige Schilderung. Nur eine Äußerung des Mannes, der schon vor dem Kriege der arbeitende Kopf der Bezirksreform gewesen war und der es nun von neuem wieder wurde, soll hier, auch wenn sie nichts direkt mit dem Thema zu tun hat, Platz finden. Sie zeigt so recht die Stimmung nach dem Kriege. Staatsrat Hoffmann schreibt über die für die Regierungen geplante Präsekturverfassung: „Wir haben nicht erst von den Franzosen zu lernen gebraucht, daß die Geschäftsführung in den Händen eines Einzelnen mit großer Verantwortlichkeit und Vollmacht kräftig ist. Auch Friedrich hatte seinen Schlabrendorf und Brenkenhof.“¹⁾ Der Göze Frankreich war gestürzt. Aber in Wahrheit hatte man ihn ja nun doch einmal verehrt und konnte die Kräfte, die er einem gegeben hatte, nicht weglegen. Das Gute war, daß man sich von allen allzu utopischen Vorkriegsplänen nach fremdem Schema abwandte und sich mehr und mehr auf eine gesunde Verbesserung des Alten zu beschränken bestrebte. Mehr und mehr fand das Historische wieder Beachtung. Wenn man bisher meist nur aus einem Rest von pietätvoller Achtung in die neueren Verordnungen gleichsam einen Schutzparagraphen für das historisch Gewordene eingefügt hatte, ohne es damit allzu ernst zu meinen, so trat jetzt die Schätzung des Historischen als einer unsichtbaren Kraft und Stütze für Thron und Vaterland immer stärker hervor, begann insbesondere der König in immer steigendem Maße seine Gunst der Schicht im Volke, die vor allen anderen Träger des Sinnes für dies Historische war, dem Adel, zuzuwenden. Aber unter des Königs Ministern waren noch die alten. Vor allem Hardenberg und Schuckmann, der 1814 Minister des Innern geworden war, sind hier von Wichtigkeit. Sack hat nach dem Kriege eine andere außerordentliche Aufgabe erhalten: die Organisierung der neu erworbenen rheinischen Gebiete. Auf seinen großen Immediatbericht vom 14. August 1811 kam Schuckmann genau drei Jahre später, als man des Schicksals Meister geworden war, zurück; am 14. August 1814 schrieb er an Hardenberg, dieser habe auf den Bericht Sacks immer noch keinen Beschluß gefaßt, er würde auch wohl über diese ganze höchst wichtige Angelegenheit nicht vor Beendigung der bevorstehenden Wiener Verhandlungen einen decisiven Beschluß fassen: „es

¹⁾ G. St. A. Rep. 74 H II Gen. Organisation. no 1.

leuchtet ebenso ein, daß in Hinblick auf die neueren Begebenheiten und das von den Wiener Verhandlungen zu erwartende Endergebnat derselben die in jenem Bericht enthaltenen Vorschläge materialiter an ihrer Paßlichkeit und Anwendbarkeit verloren haben und erheblichen Modifikationen unterworfen werden müssen. Ich behalte mir daher vor, Euer Excellenz, sobald als nach dem Schluß der Wiener Verhandlungen irgend möglich sein wird, über diesen ganzen Gegenstand neue Vorschläge zu unterbreiten und stelle anheim, bis dahin jenen Bericht vom 14. August 1811 gefälligst reponieren und, damit ich künftig darauf Bezug nehmen könne, aufbewahren zu lassen.“¹⁾ Verloren an Paßlichkeit und Anwendbarkeit hatte Sacks Bericht vor allem aus dem Grunde, weil die künftigen Annexionen die Gesamtkarte mehr oder minder verändern mußten, aber auch weil man sich besonnen hatte, das Historisch-Preussische mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Aber einstweilen war aus den von Schuckmann angeführten Gründen überhaupt noch nicht möglich, etwas zu unternehmen. Auch war der, ohne den man ja gar nichts anfangen konnte, Hoffmann, zur Zeit anderwärts unabhömmlich. Er folgte Hardenberg nach Wien und hat dort auf dem Kongreß eine höchst wichtige Rolle gespielt. Wie für Preußen, so war er dort für ganz Europa eine unentbehrliche Kraft. Er war der beste Kopf in der Kommission, welche die statistischen Unterlagen für die beständig wechselnden Neugestaltungsvorschläge der europäischen Länderkarte errechnete.²⁾ Schon im April 1812 war der unerfessliche Mann und sein Amt dem Staatskanzler direkt unterstellt worden, und im Dezember des Jahres 1813 war Hoffmann zum vortragenden Rat beim Staatskanzler ernannt worden.³⁾ Als solcher ist er dann in Wien auch nicht ohne Einfluß auf den Gang der Verhandlungen gewesen. Er jedenfalls hat alles versucht, um für Preußen ein günstigeres Ergebnis zu erzielen, als nachher erreicht worden ist. Bekanntlich wünschten die preussischen Unterhändler ganz Sachsen gegen Preisgabe der Hauptmasse der vor 1806 preussisch gewesenem Gebiete Polens an Rußland zu erwerben. Infolge mangelhafter Unterstützung durch den Zaren und völliger Isoliertheit im übrigen erreichte Hardenberg schließlich nur die Hälfte des Königreichs.⁴⁾ Im übrigen jedoch hat Hardenberg annähernd erlangt, was er schon in einer Denkschrift vom Januar 1814 gefordert hatte: Posen bis zur Warthe einschließlich Thorn, die Rheinlande und Schwedisch-Pommern.⁵⁾ Die gleichen Punkte enthielt auch sein Plan vom 29. April 1815.⁶⁾ In diesem Zusammenhange ist von außerordentlichem Interesse ein undatiertes Promemoria Hoffmanns für Hardenberg aus der Zeit dieser Wiener Verhandlungen, das bei den Akten des Staatskanzleramtes im Geheimen Staatsarchiv liegt.⁷⁾ Die in diesem Promemoria beabsichtigten Annexionen werden nicht der Wunschphantasie

¹⁾ G. St. A. Rep. 74 H II Gen. Organisation. no 1.

²⁾ Vgl. Otto Behre: Gesch. der Statistik S. 391 Anm. 1. — Heinrich v. Treitschke: Preußen auf dem Wiener Kongreß. Preuß. Jb. XXXVII S. 159. Vgl. auch die Protokolle dieser statistischen Kommission bei Joh. Ludwig Klüber: Akten des Wiener Kongresses Bd. 5.

³⁾ Behre S. 389 u. 391.

⁴⁾ S. Heinrich v. Treitschke: Preußen auf dem Wiener Kongreß. Pr. Jb. XXXVI u. XXXVII. — Hans Delbrück: Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg auf dem Wiener Kongreß. HZ. Bd. 63 S. 245 u. 254f.

⁵⁾ v. Treitschke, Pr. Jb. XXXVI S. 689.

⁶⁾ Dort S. 698.

⁷⁾ G. St. A. Rep. 74 H II Gen. Organisation no 11 vol. I—III. Hier sind auch alle übrigen in diesem Kapitel genannten Aktenstücke zu suchen.

des „Gelehrten“ Hoffmann¹⁾ entstammen, sie müssen ein Niederschlag aus den Gedanken der preußischen Unterhändler zu irgendeiner Zeit der Verhandlungen sein, möglicherweise aus dem Anfange derselben. Das in Beziehung auf die diplomatischen Verhandlungen Preußens auf dem Wiener Kongreß also bedeutungsvolle Promemoria ist jedoch an dieser Stelle in der Hauptsache als erstes Einteilungsprojekt nach dem gewonnenen Kriege zu werten. Dadurch, daß es einen Wunschstaat, ein ersehntes Preußen, wie es nie Wirklichkeit geworden ist, zeigt, gewinnt es so überaus an Reiz.²⁾ Es zeigt manchen schon aus früheren Entwürfen bekannten Punkt, dazu aber auch manchen neuen. Ganz Sachsen, beide Mecklenburg, Teile von Thüringen, Anhalt, die Rheinlande, Polen bis zur Warthe und Schwedisch-Pommern werden als annectiert angesehen. Der so vergrößerte und im Zentrum arrondierte Staat sollte in folgende 7 Provinzen und 22 Regierungsbezirke³⁾ eingeteilt werden: 1. Altpreußen (Königsberg⁴⁾) mit Ostpreußen (Königsberg), Westpreußen (Danzig) und Masuren (Rastenburg). 2. Neupreußen (Posen) mit Regdistrikt (Bromberg), Niedersüdpreußen (Posen) und Obersüdpreußen (Kalisch). 3. Schlesien (Breslau) mit Oberschlesien (Oppeln), Mittelschlesien (Breslau) und Niederschlesien (Glogau). 4. Brandenburg (Berlin) mit Neumark (Frankfurt), Kurmark (Berlin), Pommern (Stettin) und Cassuben (Kolberg). 5. Obersachsen (Dresden) mit Lausitz (Görlitz), Meißen (Dresden) und Thüringen (Leipzig). 6. Niedersachsen (Magdeburg) mit Distrikt vor dem Harze (Duderstadt), Magdeburg (Magdeburg), Mecklenburg (Schwerin). 7. Rheinland (Düsseldorf) mit Westfalen (Paderborn), Niederrhein (Düsseldorf), Rheingau (Koblenz). Das Promemoria sieht an Einzelheiten für Brandenburg und Pommern⁵⁾, die ja vereint sein sollen, folgendes vor: Zum neumärkischen Regierungsbezirk kommen von Schlesien die Kreise Sagan, Schwiebus und zwei Drittel von Grünberg, vom Herzogtum Warschau Kreis Bomst und Birnbaum⁶⁾, von der Kurmark Oberbarnim, Lebus und Beeskow-Storkow, von Sachsen die Niederlausitz mit Kottbus⁷⁾; er tritt an Stettin ein Drittel des Kreises Königsberg ab: das ist wieder eine neue Lösung der Frage, wie der allzu große Königsberger Kreis verkleinert werden soll. Der Regierungsbezirk Kurmark gibt an Mecklenburg die Prignitz, an Magdeburg die Altmark und erhält von Sachsen den Kurkreis ohne Barbü und Gommern⁸⁾, ferner die Ämter Züterbog und Dahme. So tauchen hier aus den Überlegungen Hoffmanns nacheinander die künftigen Gestaltungen auf, in vielem noch unklar, in anderem schon die endgültige Form aufweisend. Der Regierungsbezirk Stettin soll Schwedisch-Pommern, Preußisch-Borpommern und von Hinterpommern die Kreise Saatzig, Greifenhagen, Daber,

¹⁾ v. Treitschke (Pr. Jb. XXXVII S. 159) sagt, daß er weder Staatsmann, noch Diplomat war, sondern allein Gelehrter.

²⁾ Es war nicht zu ermitteln, wann auf dem Wiener Kongreß preußischerseits gleichzeitig die Absicht bestanden hat, die hier genannten Länder zu annectieren. Auf Mecklenburg hat einmal eine Denkschrift des Diplomaten Obersten von dem Kneesebeck lange vor dem Kongreß hingewiesen. Vgl. Treitschke, Pr. Jb. XXXVI S. 678.

³⁾ Über den damals auftauchenden Begriff der Provinz im modernen Sinne s. u. S. 47.

⁴⁾ Die Ortsnamen in Klammern sind die Hauptstädte.

⁵⁾ Die Einzelheiten bei den anderen Provinzen anzugeben, würde hier zu weit führen.

⁶⁾ Über die besondere Lage bei Birnbaum vgl. u. S. 70 f.

⁷⁾ Über Kottbus vgl. u. S. 67.

⁸⁾ Der Kurkreis erstreckte sich von Belzig bis Bitterfeld, von Wittenberg bis Liebenwerda an der Schwarzen Elster.

Bork, Osten, Flemming, Greifenberg, Kammin, Pyritz, das Drittel vom Königsberger Kreise, die Uckermark und von Mecklenburg-Strelitz die Herrschaft Stargard umfassen. Der neue Bezirk Kassuben aber erhält Schivelbein, Dramburg und Arnswalde hinzu. So also sollte auch einmal die Provinz Brandenburg werden! Viele altbekannte sind unter den Programmpunkten — sie brauchen nicht erst hervorgehoben zu werden —, aber auch ein paar neue von z. T. nicht geringer Bedeutung sind dabei: die Verlegung des nördlichen Kreises Königsberg zu Stettin, die Zulegung des Kurkreises und von Jüterbog-Dahme zur Kurmark und die der Niederlausitz zur Neumark. Davon ist ein Teil bleibenden Wertes gewesen.

Schon dieses eigenartige Promemoria zeigt, wie Hoffmann trotz seiner Inanspruchnahme durch die außenpolitische Frage das Werk von 1811 nicht aus dem Auge verlor, vielmehr bereits den Neubau für die veränderten Verhältnisse vorbereitete. Wir sind auch über seine weiteren Entwürfe, welche die Grundlage für die entscheidende Verordnung vom 30. April 1815 geworden sind, orientiert. Die Verhandlungen über diese Frage mögen zu einem kleinen Teil in Wien mündlich zwischen Hardenberg, Hoffmann und anderen stattgefunden haben, das schloß aber nicht aus, daß sie doch noch in einer ganzen Reihe von Schriftstücken ihren Niederschlag gefunden haben.¹⁾ Zudem ist es sehr zweifelhaft, ob Hardenberg — er hat es ja auch vorher nie getan — sich die Zeit nahm, diese Einteilungsfragen im einzelnen mit Hoffmann durchzusprechen. Für ihn war nur die Organisation und Einteilung der neuen Provinzen von besonderer Wichtigkeit, die der alten konnte er dem darin erfahreneren Hoffmann überlassen. Allein von dessen Hand rühren denn auch alle Vorentwürfe bis zur abschließenden Verordnung hin her. Bei Hoffmann flogen die „Ideen zur inneren Organisation“ in diesen Tagen nur so. Einmal erwägt er eine Provinz Brandenburg mit den vier Departements Frankfurt, Berlin, Magdeburg und Stendal, dann wieder beschäftigen ihn Fragen reiner Behördenorganisation: die Stellung der künftigen Oberpräsidenten, die Frage der kollegialischen Verfassung der Regierungen und anderes mehr. Zu frühe Einteilungsgedanken mußte der Staatskanzler bremsen, darauf verweisend²⁾, daß man zuerst die Konstitution bestimmen müsse, nach der die nunmehr so verschiedenartigen Landesteile der Monarchie regiert werden sollten; auch müsse man mit der Organisation der Provinzen zwischen Elbe und Weser allein schon aus politischen Gründen vorerst noch warten.³⁾ Aber im Grunde sah Hardenberg auch, daß man gar nicht früh genug beginnen konnte, um die erworbenen Provinzen möglichst schnell in nähere Bindung mit ihrem neuen Vaterlande zu bringen. Deshalb ernannte er durch dasselbe Schreiben eine Kommission, welche sowohl die gemeinsame Konstitution aller Provinzen, als auch das Edikt für ihre Organisation entwerfen sollte. Als ihre Mitglieder bestimmte er

¹⁾ Ernst v. Meier (Franzöf. Einflüsse S. 425) waren die hier benutzten Akten nicht bekannt.

²⁾ Wien, den 29. Januar 1815.

³⁾ Die definitive Inbesitznahme dieser Gebiete war noch gar nicht erfolgt, auch stand noch gar nicht fest, welchen Umfang sie im einzelnen haben würden. Hardenbergs Erlaß scheint auf ein Promemoria Stägemanns vom 23. Jan. 1815 zurückzugehen. Darin schreibt Stägemann neben anderem, daß man erst die Rheinlande und dann erst die Elbe-Weserbezirke organisieren müsse, um nicht Zweifel bei den Rheinländern zu erwecken, ob sie überhaupt zu Preußen kämen. Diese Erwägungen tauchen so unvermittelt in den Akten auf, daß kein Zweifel ist, daß hier v. Meier recht hat, wenn er sagt, daß mündliche Verhandlungen stattgefunden haben.

den Geh. Staatsrat Stägemann¹⁾, Hoffmann und den Geh. Rat v. Zerboni.²⁾ Über die Provinzial- und Kreiseinteilung finden sich von der Hand Stägemanns und Zerbonis keine selbständigen Entwürfe.³⁾ Diese sind vielmehr ausschließlich von Hoffmann verfaßt.

Ein Promemoria von ihm folgt dem anderen. Undatiert sind sie alle. Der terminus post quem läßt sich für sie feststellen, weil sie samt und sonders nur die Hälfte von Sachsen ins Auge fassen. Erst am 13. Januar aber hatte sich Hardenberg erstmalig entschlossen, auf die eine Hälfte Sachsens zu verzichten.⁴⁾ Die Projekte zeigen durchgehend Preußen schon in seinem endgültigen Zustand. Schnell nehmen sie das Bild an, welches die Verordnung vom 30. April zeigt. Für Veränderungen größten Stils war ja kein Raum mehr, seit feststand, daß der Zentralkörper des Staates nur um halb Sachsen und Schwedisch-Pommern wachsen würde. Die Uckermark will Hoffmann nun doch lieber bei Potsdam belassen; er stieß also seinen eigensten Gedanken hier wieder um. Ebenso verbleibt nun natürlich die Prignitz, da ja von der Annexion Mecklenburgs gar nicht mehr die Rede ist, bei der Kurmark. Die Altmark aber wird schon in diesen ersten Entwürfen der Provinz Sachsen zugebracht. Sonst die alten Vorschläge: Schwiebus zur Neumark, die Niederlausitz zur Neumark, so daß Kottbus aufhört, eine Enklave zu sein; Jüterbog, Belzig, Dahme und Baruth sollen der Kurmark angegliedert werden. Im Februar oder März taucht dann auch der Regierungsbezirk Berlin auf, der ja nur die gleichsam selbstverständliche Lösung einer Frage war, welche schon von den ersten Anfängen der Reform an die Gemüter bewegt hatte.⁵⁾ Als Sitz der hinterpommerschen Regierung nennt Hoffmann nun Köslin, während bisher nur von Stolp die Rede gewesen war.

Eine ungeheure Arbeit hat damals Hoffmann geleistet. Besonders für die Rheinlande drängte sie, weil dort infolge der provisorischen Regierungsweise, die mancherlei Unbequemlichkeiten mit sich brachte, die Stimmung gegen Preußen umzuschlagen drohte. Auch diese Entwürfe für Rheinland und Westfalen rühren von Hoffmann her. Die Form der späteren Regierungsbezirke und Provinzen erscheint ziemlich rasch. Maßuren verschwindet und Gumbinnen tritt in seine Rechte wieder ein.

Eine große Last war für Hoffmann die Notwendigkeit, die militärischen Erfordernisse mit zu berücksichtigen. Die Rekrutierungsbezirke für die Linie wurden zwar möglichst unabhängig von den bürgerlichen Administrationsbezirken gestaltet.⁶⁾ Hier war es besonders des Kriegsministers Boyen Absicht, die Truppe so sehr als möglich von den territorialen Zusammenhängen zu lösen, weil man 1806/07 die Erfahrung gemacht hatte, daß gerade von denjenigen Regimentern die meisten desertiert waren, deren Kantons in feindliche Hände geraten waren. Gelang es auch Boyen nicht, das Allheilmittel dagegen, die Zusammensetzung der Regimenter aus Rekruten heterogenster Beheimatung durchzusetzen, so erreichte er doch wenigstens, daß die Rekrutierungsbezirke unabhängig von den

¹⁾ Über Stägemann s. ADB. XXXV.

²⁾ Der spätere Oberpräsident von Posen. Über Z. vgl. ADB. XLV.

³⁾ Ein paar undatierte Blätter, die aus dem Nachlasse Stägemanns zu den Akten gelangt sind, zeigen keinerlei Selbständigkeit oder Besonderheit gegenüber Hoffmanns Projekten (G. St. A. Rep. 74 H II Gen. Organisation no 1).

⁴⁾ S. v. Treitschke, Pr. Jb. XXXVII S. 300.

⁵⁾ Vgl. o. S. 26.

⁶⁾ S. Friedrich Meinede: Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. 2 Bde. Stuttgart 1896/9. II S. 122 f.

Regierungsbezirken gestaltet wurden. Ganz im Gegensatz dazu aber sollte die Landwehr in engster Verbindung mit Gemeinde, Kreis und Provinz stehen, sich im Lande einwurzeln.¹⁾ Sie sollte sich aus Provinzialdivisionen rein nach den Grenzen der administrativen Provinzen zusammensetzen. Nur immer eine Kompanie sollte mit einem Kreise zu tun haben: ähnlich die höheren Verbände. Gerade dadurch, daß früher die Kantone mit mehreren Kreisen zu tun gehabt hatten, waren viele Streitigkeiten entstanden. Also darauf, daß ein Kreis nicht zu groß oder zu klein für eine Kompanie, eine Provinz nicht zu groß oder zu klein für eine Division wurde, mußte Hoffmann achten; der Umstand, daß hierauf zu sehen war, schwindet als Argument nie mehr aus den folgenden Erwägungen bei der Reform in den einzelnen Regierungsbezirken.

Auch dieser Schwierigkeit ist Hoffmann Herr geworden. Anfang April 1815 hatte er die Gesamtheit der Territorialveränderungen, wie sie die Verordnung vom 30. April 1815 dann verfügte, beisammen. Die Kreise sind darin belassen, wie sie waren. In dieser Beziehung hat man also den Sächsischen Entwurf vom August 1811 ganz aufgegeben. Man wollte hier erst in der Folge nach ganz neuen Gesichtspunkten ordnen, nicht mehr umstoßen.

Im April erfolgte dann die definitive Inbesitznahme der neuen Provinzen. So stand der Genehmigung des Einteilungsediktes nach Hoffmanns Entwurf nichts mehr im Wege. Das Einteilungsedikt wurde zu einer Verordnung mit der mittlerweile andererseits vorbereiteten Konstitution für alle Provinzen der Monarchie vereinigt. Eine Kabinettsordre vom 30. April 1815 genehmigte das Ganze.

Die „Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“²⁾ verfügte die Einteilung des Staates in 10 Provinzen, die Unterteilung der Provinzen aber in zwei oder mehr Regierungsbezirke (insgesamt 25). Ich hebe hier nur die für die Bezirksfrage wichtigen Paragraphen heraus. § 35 bestimmt den Kreis als die Verwaltungsbezirksform unter den Regierungsbezirken mit der Maßgabe, daß die bestehende Kreiseinteilung in der Regel beibehalten werden solle, daß aber dort, wo die vorhandene Kreiseinteilung für eine gehörige Verwaltung unangemessen sei, mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine neue Einteilung sofort geschaffen werde. Alles was in den Grenzen eines Kreises liegt, gehört zu ihm und untersteht der Aufsicht des Landrates. Große Städte jedoch sollen mit ihrer Umgebung eigene Kreise bilden. An die Stelle des Landrats tritt in solchen Stadtkreisen der Polizeidirigent. Soweit die für die Bezirksreform bedeutsamen allgemeinen Paragraphen! In dem dem Gesetze angeschlossenen Plan der „Einteilung des preussischen Staates“ sind für die Provinz Brandenburg die drei Regierungen Berlin, Potsdam und Frankfurt festgesetzt. Der Regierungsbezirk Berlin enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk. Die „Regierung der Mark Brandenburg zu Potsdam“³⁾ erhält im ganzen ihren heutigen Bezirk zugewiesen, ausgenommen aber z. B. den Polizeibezirk von Berlin und die Herrschaft Beeskow, die zu Frankfurt gelegt wird. Frankfurt, bezeichnet als „Regierung in der Neumark und Lausitz“⁴⁾, bekommt

¹⁾ Dort S. 174f.

²⁾ Gesetzsammlung 1815 Nr. 9 (S. 85). Im Auszuge u. im Anhange S. 117f.

³⁾ Auffallend ist, daß hier die Kurmark als Mark Brandenburg schlechthin bezeichnet wird.

⁴⁾ „In der N. u. L.“ heißt es, weil weder die ganze alte Neumark, noch die ganze Lausitz dazugehören sollte.

ebenfalls etwa ihren heutigen Bereich zugewiesen, dazu die Herrschaft Hoyerwerda und andere heute nicht brandenburgische Splittergebiete der Oberlausitz. Pommern wird hier in zwei Regierungsbezirke zerlegt: Stettin und Köslin. Köslin wird sein heutiger Bezirk zugeteilt¹⁾, Stettin aber bekommt auch Schwedisch-Pommern und Rügen zu seinem heutigen Bestande hinzu.

Zu dieser Verordnung ist im einzelnen noch manches zu bemerken. Was zunächst die Zusammenfassung der Regierungsbezirke zu Provinzen anbetrifft, so hatte diese Maßnahme ihren Ursprung in mehrerem. Vorzüglich wurde die Provinz durch das Amt des Oberpräsidenten gekennzeichnet. Mit der intensiveren Verwaltung überhaupt hatte man 1808 die Oberpräsidenten eingeführt, um eine schärfere Kontrolle über die Regierungen zu haben. Weil man aber ihre Befugnisse gegenüber den Regierungen nicht genügend abgegrenzt hatte, sah man sich 1810 genötigt, sie wieder abzuschaffen. Durch die Verordnung vom 30. April 1815 wurden sie nun erneut eingesetzt, diesmal mit der ausdrücklichen Bestimmung, einerseits dauernde Kontrollkommissare des Ministeriums über die Regierungen zu sein, zum anderen alle Angelegenheiten, die die ganze Provinz betreffen, zu erledigen. Die Oberpräsidenturbezirke entsprachen im Osten im allgemeinen den alten Territorien. Als ganz neues Moment aber, das zur Schaffung der Provinzen führte, erschien die Notwendigkeit, mehrere Regierungsbezirke für die Zwecke der Landwehr zusammenzufassen. So haben also historische, administrative und militärische Gründe bei der Schöpfung des neuen Begriffes Provinz zusammengewirkt.

Die Paragraphen des Gesetzes enthalten, wenn man von dieser Zusammenfassung zu Oberpräsidenturen absieht, kaum einen Punkt, der nicht schon in den vorangehenden Phasen begegnet wäre. Diese Paragraphen sind aus der Saat der vorangehenden Jahre herangewachsen. Im einzelnen ist nur folgendes zu sagen: der Satz des § 36, alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises lägen, gehörten zu demselben, erscheint in dieser knappen Fassung neu. Und doch begegnet auch diese Formulierung schon einmal. In einer der undatierten Auslassungen Hoffmanns, von denen oben die Rede war²⁾, steht als Grundsatz: Die Kreise werden aus Gemeinden zusammengesetzt. Jede Gemeinde gehört daher immer ganz zu einem Kreis. Ferner: Die Enklaven müssen beseitigt werden. Weiterhin stehen an der gleichen Stelle die folgenden interessanten Formulierungen betreffs der Kreisgrenzen: „Flüsse sind keine guten Grenzen, vielmehr müssen beide Ufer zu einem Kreise gehören. Hingegen eignen sich kleine Gewässer, Bäche sehr als Grenzlinie, ebenso Wälder, Moräste, Gebirgskämme und Wasserscheiden.“ Derartige Grundsätze für die Praxis, wie die letzteren, fanden in dem umfassenden Gesetze natürlich keinen Raum, aber sie haben doch in dem dem Gesetze beigegebenen Einteilungsplan bereits ihren Niederschlag gefunden: wenn z. B. der Kreis Lebus dem Frankfurter Departement wegen der besseren Regulierung und Beaufsichtigung der Oder beigelegt wurde. Ein anderes Motiv aber, das die Gestaltung des Einteilungsplanes in höchstem Grade beeinflusst hat, findet sich weder bei Hoffmann noch sonst irgendwo ausgesprochen; und doch stand es im Vordergrund: die Notwendigkeit, neu erworbenes Gebiet nach Möglichkeit mit altpreußischen Verwaltungseinheiten zu einem Ganzen zu verschmelzen. Weshalb

¹⁾ Einschließlich der westpreußischen Enklaven Gr.-Bruken, Popplow und Heinrichsdorf-Warlang-Reppow-Blumenwerder. S. u. S. 91.

²⁾ Vgl. o. S. 44. Die hier zitierte Auslassung steht in den Akten des Preuß. Statist. Landesamtes (II. Geographie A, a no 4).

ließ man denn die Altmark bei der Provinz Sachsen, obwohl sie erst seit 1807 von der Kurmark getrennt war, weshalb schlug man kleine Teile von Sachsen zur Kurmark und große zur Neumark? Man wollte auf diese Weise die bisherigen Sachsen ihren alten Zusammenhängen entreißen, sie möglichst bald zu Preußen machen. Einen sächsischen Partikularismus hat es daher in Preußen nach 1815 nicht gegeben wie etwa einen rheinischen oder nach 1866 einen welfischen. Gewiß lag das auch mit daran, daß die Lausitz kein althistorisch sächsisches Gebiet gewesen ist. Aber man sieht, daß 1815 keineswegs nur rechnerische, geographische und wirtschaftliche Faktoren die Gliederung bestimmt haben. Der gleiche Grund, der für die Altmark bestimmend war, mag auch zunächst zu der Absicht veranlaßt haben, Schwedisch-Pommern dem Regierungsbezirk Stettin einzuverleiben und ihm so jede selbständige Tendenz zu verwehren.

Zur Ausführung der Verordnung wurde für jeden alten oder zu errichtenden Regierungsbezirk ein Organisationskommissar ernannt. In den alten Bezirken waren es, falls die Stellen nicht unbesezt waren, die Regierungspräsidenten, bei den neuen oder wiedererrichteten Regierungen die künftig für die Präsidentenposten vorgesehenen Männer. Daß man überhaupt erst so gleichsam provisorische Präsidenten berief, hatte darin seinen Grund, daß der König sich scheute, auf einmal plötzlich eine derartige Schar von Präsidenten, wie sie die Zahl der unbesezten Präsidentenstellen erforderte, zu ernennen. Die Organisationskommissare, die noch nicht gleichzeitig Präsidenten waren, sollten durch die Bewältigung der organisatorischen Aufgabe erst den Beweis erbringen, daß sie sich für das Präsidium eigneten. Die Hardenbergsche „Instruktion, die Ausführung der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend“ vom 3. Juli 1815 nennt unter Ziffer 1 die Namen der 25 Kommissare, darunter für Berlin den Geh. Staatsrat v. Heydebreck, für Potsdam den Regierungspräsidenten v. Bassow, für Frankfurt den Regierungspräsidenten Wischmann und für Stettin den Staatsminister und Oberpräsidenten v. Jüngerleben. Das sind mit Ausnahme von Jüngerleben, der in Stettin bald durch Sack ersetzt wurde, die Männer, welche in Brandenburg und Pommern die Organisation der Verwaltungsbezirke durchgeführt haben. Man muß bei ihnen einen Augenblick verweilen. Die Kommissare von Köslin und Stralsund sind weniger von Bedeutung gewesen und mögen deshalb hier beiseite bleiben.

Georg v. Heydebreck¹⁾, der am 25. Mai 1815 zum Regierungspräsidenten von Berlin und brandenburgischen Oberpräsidenten ernannt worden ist, war alter Verwaltungsbeamter, wurde 1806 von den Franzosen zum Nachfolger des ihnen mißliebigen Kammerpräsidenten Schuckmann in Stettin gemacht und blieb, von Friedrich Wilhelm III. bestätigt, bis zum Dezember 1808 in dieser Stellung. Damals wurde er als Sektionsleiter ins Finanzministerium berufen. Nun, 1815, trat er sein neues Amt als Oberpräsident an, nicht ohne die größte Skepsis, weil diesem Amte infolge seiner schlechten Bewährung in der ersten Phase seines Bestehens 1808—1810 noch ein schlechter Ruf anhaftete und Heydebreck sich zudem scheute, unter seine ehemaligen Untergebenen im Ministerium gestellt zu werden.

¹⁾ Vgl. über ihn Mamrot S. 176f., auch die interessante Arbeit von Hans Saring, Die Wirkung der Kontinental Sperre auf Preußen. Berlin, Eberings Histor. Studien, wo insbesondere die hervorragende Rolle, die Heydebreck bei der Durchführung des Sperrsystems durch Preußen gespielt hat, beleuchtet wird.

Magnus Friedrich v. Bassewitz¹⁾, von Geburt Mecklenburger, kam durch Struensee 1795 in den Dienst der kurmärkischen Kammer als Referendar. Bei dieser Behörde ist er zeitlebens geblieben, indem er nacheinander 1797 zum Assessor, 1800 zum Rat, 1808 zum Direktor, 1809 zum Vizepräsidenten der nunmehrigen Regierung und 1810 zu ihrem Präsidenten avancierte. 1803 war ihm, dem ganz jungen Kriegs- und Domänenrat, schon das Präsidium der damals neuerrichteten Kammer in Heiligenstadt angeboten worden, 1815 ersah ihn Hardenberg für den außergewöhnlich verantwortungsvollen Posten des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen aus; in beiden Fällen hat Bassewitz abgelehnt. Hingegen ist er 1824 nach Heydebrecks Tode zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ernannt worden, behielt jedoch das Präsidium in Potsdam bei. Alle Oberpräsidenten hatten damals zugleich den Vorsitz bei einer Regierung. Bassewitz ist eine streng rechtliche und konservative Natur gewesen. Er erfreute sich daher, namentlich nach 1814, der beständigen Gunst des Königs. Man muß sich das immer vor Augen halten, wenn man den Gang der Reform in der Kurmark verstehen will. 1842 ist Bassewitz aus seinen Ämtern geschieden und 1858 gestorben.

Eine ganz andere Natur war der Frankfurter Präsident Wismann.²⁾ Ludwig v. Wismann ist 1772 in Schwedt als Sohn eines preussischen Kriegs- und Domänenrats geboren, studierte in Frankfurt die Rechte und trat 1796 beim Kammergericht ein, wurde aber schon im darauffolgenden Jahre zweiter Justitiar der ostpreussischen Kammer in Königsberg i. Pr. 1802 wurde Auerwald Präsident dieser Kammer. Unter ihm hat Wismann seine wesentliche Durchbildung erfahren. 1807 rückte Wismann zum Kammerdirektor auf und wurde 1808, als Auerwald das Amt des Oberpräsidenten übernommen hatte, dessen Nachfolger im Präsidium. Das Verhältnis zu Auerwald, seinem ursprünglichen Meister, ist bald durch besondere Umstände gänzlich zunichte geworden. Wie schon einmal erwähnt, war die Stellung der Oberpräsidenten 1808 gegenüber den Regierungen nicht genügend abgegrenzt worden; es kam infolgedessen beständig zu Reibereien zwischen Oberpräsidenten und Präsidenten: So auch hier zwischen Auerwald und Wismann. Mit der Aufhebung der Oberpräsidien wünschte nun zudem Auerwald sein altes Präsidium selbst wieder zu bekommen. Er war es, der den Innenminister v. Dohna dazu veranlaßt hat, in einem Immediatbericht an den König vom 19. Oktober 1810 wegen Besetzung der Regierungspräsidentenstellen³⁾ über Wismann das folgende vernichtende Urteil abzugeben: „Der Präsident der ostpreussischen Regierung, Wismann, hat sich lässig, untätig und keineswegs mit demjenigen stets regen, kräftigen Interesse benommen, welches sein wichtiges Amt erfordert. Wir tragen daher untertänigst an, denselben in Gnaden seines Dienstes mit einer Pension von 500 Reichstalern zu entlassen.“ Sack, der ihm geistig so verwandte Liberale, ist es damals gewesen, der den in der Folge hochbewährten Beamten dem Staate erhalten hat. Als Chef des allgemeinen Polizeis-

¹⁾ Vgl. die Biographie von Bassewitz von Karl v. Reinhard am oben S. 18 Anm. 2, S. 23 Anm. 1 a. D., S. XIII—XXX.

²⁾ Vgl. die hübsche kleine Biographie von Ottomar Bachmann, Ludwig v. Wismann. Sonderabdruck aus der Frankfurter Ober-Zeitung 1913. Auf Wismann wird hier etwas näher als auf Sack und die übrigen Behandelten eingegangen, weil außer von Bachmann über ihn kaum etwas geschrieben worden ist. Auch dürfte Bachmanns Schrift kaum allort zu erreichen sein.

³⁾ Dies und das folgende Urteil, die dem Verfasser eigentlich durch Zufall in die Hände kamen, mögen hier Platz finden, weil sie einen gewiß nicht zu häufigen Fall in der preussischen Beamten-geschichte beleuchten. G. St. A. Rep. 74 J II Regierungen. Gen. no 5.

departements im Ministerium des Innern zum Korreferat aufgefordert, bemerkte er zu Dohnas Urteil: „Zu 1 (Wißmann war bei Dohna unter der Ziffer 1 beurteilt) habe ich den Herrn Wißmann nur als Kammerjustitiarius gekannt, welchem Posten er völlig gewachsen war. Er ist nachher zum Kammerdirektor avanciert, in welchem Verhältnis er sich nicht auszeichnete, aber doch Zufriedenheit sich erwarb; demnächst ist er im Jahre 1808 unter dem Ministerium des Herrn v. Altenstein und Grafen Dohna, wie ich gehört habe, durch allerhand Verbindungen und besonders durch den Herrn v. Auerswald selbst zum Präsidenten befördert. Auffallend ist es daher, daß ebendieser ihn jetzt weghaben will. Ich weiß nicht, ob er recht hat; würde aber dafür halten, daß man, um einen ganz jungen Mann nicht ganz unnütz zu pensionieren, ihn lieber zum Regierungspräsidenten in Westpreußen machte, wo er dem geschickten Regierungspräsidenten Würz nur zur Hülfe zu sein brauchte.“ Dies bis zur Grausamkeit gerechte Urteil Sacks hatte doch den Zweck, Wißmann zu halten. Und dies Ziel erreichte es auch. Auerswald trat wieder in Königsberg das Präsidium an und Wißmann kam nach Marienwerder. Dort hat er sich durchaus bewährt, besonders in den Wirren des Jahres 1812. Aber wieder scheinen ihn persönliche Intrigen verfolgt zu haben. Ein anderer, Hippel, wartete bereits auf seine Stelle. Dabei spielte natürlich immer seine Kampfstellung gegen die mächtigen konservativen Kreise eine Rolle. Diesmal hat ihn — heißt es — eine unerhörte Verleumdung um seinen Posten gebracht.¹⁾ Am 15. März 1813 wurde er nach Königsberg in der Neumark versetzt. Wie Sack, der, nachdem er ehemals in der Zentrale des Staates die Zügel des Ganzen hatte führen dürfen, sich seit 1816 in Pommern glücklich fühlte, so fand auch Wißmann in der Neumark, deren Leitung für ihn, nachdem er schon Marienwerder gehabt hatte, doch sicher keinen Aufstieg bedeutete, bald Aufgaben, die seine ganze Kraft brauchten und die ihn in kurzem aller Welt als in hervorragendem Maße leistungsfähigen Beamten und Organisator zeigen sollten. Nur Männer wie er waren in der Lage, die Verwaltungsreform wirklich dem Sinne gemäß durchzuführen. Andere Regierungspräsidenten, die aus ihrer konservativen Gesinnung, auch wo es das Interesse des Staates verlangte, nicht herauskonnten, sind auf halbem Wege mit der Reform steckengeblieben. Auch verlangte die Aufgabe der Einpreußung der sächsischen Gebiete eine erhebliche Intelligenz. Alles hat Wißmann bewältigt. Diesmal ist die Anerkennung nicht ausgeblieben. In Anerkennung für seinen großen Organisationsplan für den Frankfurter Regierungsbezirk schrieb ihm der König in einer Ordre vom 31. Januar 1816: „Indem ich Ihnen über Ihre bisherige rühmliche Geschäftsführung meinen Beifall und meine Zufriedenheit hierdurch zu erkennen gebe, rechne ich zugleich darauf, daß Sie fortfahren werden, mit Einsicht und Eifer zum Wohle des Staates zu wirken“ und erhöhte zugleich die Bezüge des Unbegüterten. Jetzt stand der oft Verfolgte anders da als sechs Jahre zuvor, wo man ihn hatte aus dem Dienst jagen wollen. Nach den Jahren dieser großen Erfolge ist Wißmann noch 30 Jahre an der Spitze der Frankfurter Regierung geblieben. 1856 ist er gestorben.

Kürzer kann man sich bei der Darstellung von Sacks Leben fassen. Er ist eine in der Gesamtstaatsgeschichte zu stark hervortretende Gestalt, als daß es hier auch nur möglich wäre, eine Skizze von seinem Leben zu entwerfen. Um so dauerlicher ist es allerdings, daß wir noch immer keine Biographie dieses zu einer

¹⁾ S. Bachmann S. 11. Wißmann sollte den Bizekönig Eugen Beauharnais von Italien beim Rückzuge aus Rußland vor der Gefangennahme durch die Russen beschützt haben.

solchen geradezu herausfordernden Mannes haben. Johann August Sack ist 1764 in Kleve geboren.¹⁾ Entscheidend für sein Leben war, daß er sich dem Bergfache zuwandte und auf diese Weise als Bergtrat in Wetter die Bekanntschaft des Freiherrn vom Stein machte. 1792 wurde er Justitiar der Klever Kammer, im folgenden Jahre Stein ihr Präsident. Schon 1798 aber wurde er als Geh. Oberfinanzrat ins Generaldirektorium berufen, war 1807 Vorsitzender der „Immediatkommission zur Vollziehung des Friedens“, 1809/10 Oberpräsident von Brandenburg und Pommern und wurde 1810 Chef des allgemeinen Polizeidepartements im Ministerium des Innern. 1813 war er Zivilgouverneur der Lande zwischen Oder und Elbe, 1814 Generalgouverneur der gesamten Rheinlande und zugleich als Oberpräsident mit der Organisation der künftigen preußischen Rheinprovinz betraut. Auch dieser Aufgabe ist er vollauf gewachsen gewesen. Als dann Anfang 1816 die Rheinlande in zwei Oberpräsidialbezirke oder Provinzen geteilt wurden, ist Sack von dort im Januar 1816 abberufen worden. Der steigenden Reaktion war er längst mißliebiger. Zudem scheint er sich auch in anderer Hinsicht Feindschaften erworben zu haben. In einem Briefe des Justizministers v. Kirchhausen an den Düsseldorfer Oberlandesgerichtspräsidenten Sethe heißt es, Sack habe sich viele Feinde gemacht: „Die Zahl der angestellten Sackschen Wetter soll zu groß sein.“²⁾ Verschiedenen Umständen verdankt es also die Provinz Pommern, daß sie im Juni 1816 Sack zum Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Stettin erhielt. Im Augenblick war es für ihn gewiß eine Art von Degradierung. Aber als ein Mann von wirklicher Tüchtigkeit, der in erster Linie um des Staates willen diente, hat Sack auch diesen kleinen Wirkungskreis wert gefunden, seine Kräfte daran zu messen. Einen geringen Begriff von dem Guten, das er für Pommern getan hat, gibt die folgende Darstellung seines Wirkens als Reorganisator der pommerschen Verwaltungsbezirke. 1831 ist Sack in Stettin gestorben, in der Provinz, in der er mit das Beste seines Lebens geleistet hat.

Diesen Organisationskommissaren übersandte Hardenberg am 3. Juli 1815 eine umfassende Instruktion „Die Ausführung der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend“.³⁾ Die Instruktion nennt zuerst die Namen der 25 Kommissare. In § 3 wird gesagt, daß an den durch die Verordnung vom 30. April bestimmten Grenzen der Regierungsbezirke keine sehr wesentlichen Veränderungen mehr vorgenommen werden könnten, da eine Abänderung an einer Stelle notwendigerweise eine Verschiebung des ganzen Planes nach sich ziehen müsse. Um endlich zu einer festen Gestalt der Verwaltung zu gelangen, müsse man die verfügte Landeseinteilung nunmehr als unabänderlich ansehen. Abänderungen geringen Ausmaßes hingegen seien durchaus genehm, vielleicht sogar hier und da notwendig. Den die Stadtkreise verfügenden § 36 der Verordnung erläutert die Instruktion dahin, daß nur durch Größe und Wohlhabenheit ausgezeichnete Handelsstädte, Provinzial- oder Regierungsbezirkshauptstädte, Universitätsstädte, Festungen oder Seehäfen die Vergünstigung eines solchen Stadtkreises erhalten sollen. Alle Dörfer im Umkreise dieser Städte, die in regen Beziehungen zu denselben stehen, sollen den Stadtkreisen zugeschlagen werden. Erst nach den Stadtkreisen soll der

¹⁾ ADB. XXX S. 152f. Karl Mamroth S. 117ff.

²⁾ Ein vertrauliches Schreiben Kirchhausens vom 5. Januar 1816 (G. St. A. Rep. 74 H II Gen. Organisation no 11 vol. II).

³⁾ Im Druck z. B. bei G. St. A. Prov. Br. 3 B III Organisation Gen. no 79. Abgedruckt auszugsweise u. im Anhang S. 118f.

Kommissar die ländlichen Kreise bestimmen, in denen möglichst niemand mehr als 2—3 Meilen bis zur Kreisstadt zu laufen haben soll. In unbevölkerten Gegenden möge 20 000 die Mindestzahl, in stark besiedelten 36 000 die Höchstzahl der Einwohner sein. Doch sollen dies nur Richtlinien sein, die mit Liberalität befolgt werden können. Die möglichste Beibehaltung der alten Kreisgrenzen aber wird bei alledem den Kommissaren zur Pflicht gemacht, wenschon Enklaven zu beseitigen, einzelne weit vorragende Spitzen abzuschneiden, zu große Kreise zu teilen, zu kleine zusammenzulegen seien. Zweckmäßigste Neueinteilung soll mit sorgfältigster Schonung bestehender Verhältnisse verbunden werden. Landräte sollen wie bisher im Kreise angelegene Gutsbesitzer, die das allgemeine Vertrauen ihrer Mitkreisinassen besitzen, werden. In den Stadtkreisen aber sollen die landrätlichen Funktionen dem Bürgermeister anvertraut werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Kommunen dem Staat mehr Einfluß auf die Bürgermeisterwahlen als bisher einräumen und daß die Stellen auf Lebenszeit vergeben werden: Bestimmungen von außerordentlicher Tragweite! Ihre Vorschläge zu allen diesen Punkten sollen die Organisationskommissare in einem Gesamtorganisationsplan zusammenfassen. Dieser soll jedoch außer über die Fragen der Einteilung und Begrenzung des Regierungsbezirks auch noch über die Organisation der Regierung selbst berichten. Dieser 2. Abschnitt aller Organisationspläne, der jeweils über die rein behördlichen Fragen der Regierung berichtet, interessiert im Rahmen dieser Arbeit nicht. Der 1. Abschnitt über Einteilung und Begrenzung wird meist als „Hauptbericht über die Einteilung“ bezeichnet. Diese Hauptberichte stehen im Mittelpunkte der mehr oder weniger ausgedehnten Verhandlungen der Kommissare und Regierungen mit den Ministern, für die Anfragen der Ministerien beim Staatskanzler oder Könige, sowie bei den Verhandlungen der Regierungen untereinander.

Was die einzelnen Paragraphen der Instruktion anbelangt, so ist zu bemerken, daß es eine kaum lösbare Forderung an die Kommissare war, die §§ 5 und 6 in Einklang miteinander zu bringen.¹⁾ Erhaltung des Alten und gleichwohl Anpassung an die neuen Erfordernisse erwies sich in der Folge nur selten als ausführbar. Die Instruktion zeigt hier eine etwas kautschukartige Elastizität, die in der Tat in etlichen Fällen dazu geführt hat, daß die Kommissare, die Dehnbarkeit der Vorschrift sich zunutze machend, entweder das Alte annähernd bestehen ließen oder recht radikal Neues schufen. Schon in der Verordnung lagen zwei Kerne, ein konservativ-historischer und ein rational-reformatorischer. Der Streit dieser beiden Tendenzen hat die Entwicklung des letzten Stadiums der Reform so mannigfach gestaltet.

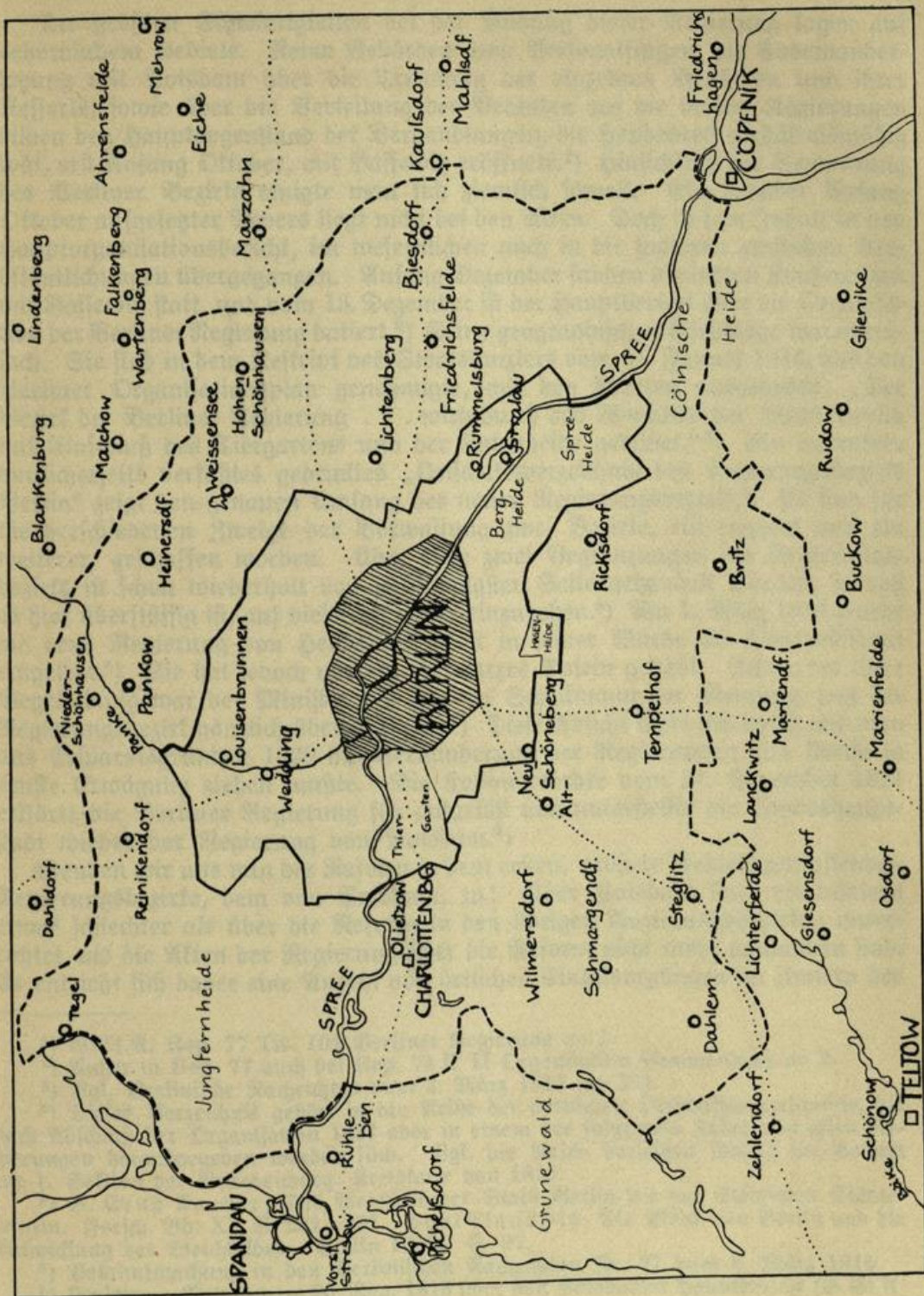
6. Kapitel.

Der Regierungsbezirk Berlin und die Reform im Regierungsbezirk Potsdam.

Die Verordnung vom 30. April hatte die Einrichtung eines neuen Regierungsbezirks Berlin verfügt. Über die Vorgeschichte dieser Anordnung und die Wäiter des Gedankens ist bereits gesprochen worden.²⁾ Er gehörte mit zu den ältesten Ideen der Reform überhaupt. Aber erst jetzt hatte man sich entschlossen, Berlin vom Bezirke der Potsdamer Regierung gänzlich zu trennen.

¹⁾ Die §§ 5 u. beim Abdruck der Instruktion S. 119.

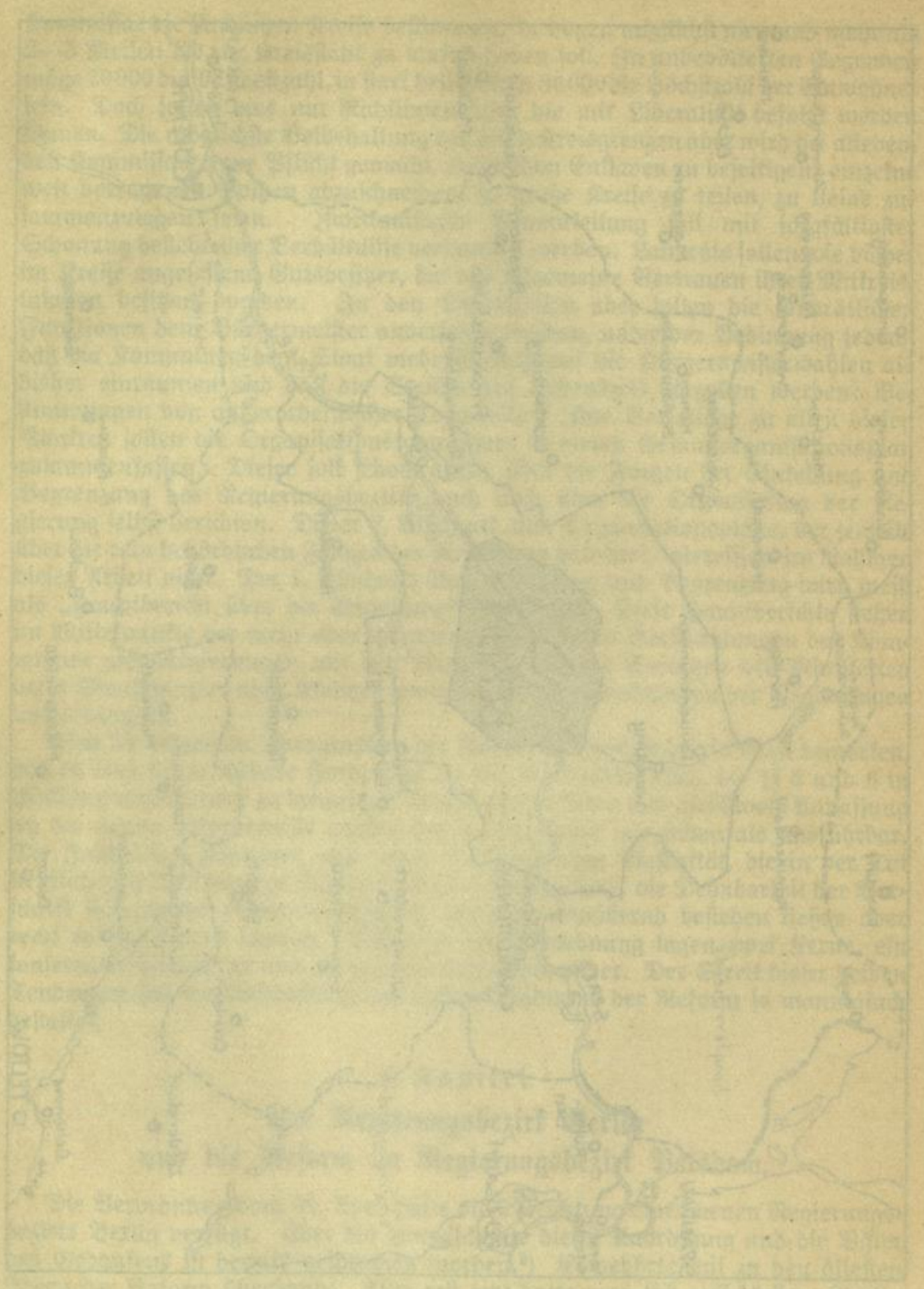
²⁾ Vgl. o. S. 26.



DER REGIERUNGSBEZIRK BERLIN 1816-1821.

Gez. auf Grund von D. G. Reymann: Topogr. Plan der Gegend um Berlin. o. O. u. J. — Skizze zu: Die Ref. d. Verw. Bez.
 Erkl.: — Grenze des engeren Reg.-Bez. --- Grenze des weiteren Reg.-Bez.

Handwritten text on the left margin, possibly a title or index entry, including the word "MILITÄR".



Handwritten text at the bottom of the page, likely a caption or a note related to the map above.

Die größten Schwierigkeiten bei der Bildung dieser Regierung lagen auf behördlichem Gebiete. Keine Behörden- und Personalfragen, die Auseinandersetzung mit Potsdam über die Trennung der einzelnen Behörden und ihrer Ressorts, sowie über die Verteilung der Beamten auf die beiden Regierungen bilden den Hauptgegenstand der Verhandlungen, die Heydebreck verhältnismäßig spät, erst Anfang Oktober, mit Bassewitz eröffnete.¹⁾ Hinsichtlich der Begrenzung des Berliner Bezirks einigte man sich ziemlich schnell. Ein darüber Anfang Oktober aufgesetzter Revers liegt nicht bei den Akten. Doch ist sein Inhalt in den Hauptorganisationsbericht, im wesentlichen auch in die späteren amtlichen Veröffentlichungen übergegangen. Anfang Dezember fanden die letzten Konferenzen mit Bassewitz statt, und vom 13. Dezember ist der Hauptbericht über die Organisation der Berliner Regierung datiert.²⁾ Seine geographischen Vorschläge waren einfach. Sie sind in dem Reskript des Staatskanzlers vom 31. Januar 1816, das den Berliner Organisationsplan genehmigte, mit den Worten ausgedrückt: „Der Bezirk der Berliner Regierung . . . wird durch das Weichbild der Stadt Berlin mit Einschluß des Tiergartens und der Hasenheide gebildet.“³⁾ Ein daraufhin amtlicherseits verfaßtes gedrucktes „Ortschaftsverzeichnis des Regierungsbezirks Berlin“ zeigt den genauen Umfang des neuen Regierungsbezirks.⁴⁾ Es sind für die verschiedenen Zweige der Verwaltung zwei Bezirke, ein engerer und ein weiterer, geschaffen worden. Über diese zwei Begrenzungen des Regierungsbezirks ist schon wiederholt von sachkundigster Seite gehandelt worden, so daß es hier überflüssig ist, auf dieselben näher einzugehen.⁵⁾ Am 1. März 1816 wurde die neue Regierung von Heydebreck selbst in seiner Würde als Oberpräsident eingesetzt.⁶⁾ Sie hat jedoch nur ein sehr kurzes Dasein gehabt. Schon vor ihrer Begründung war der Minister des Innern Schuckmann der Meinung, daß der Regierungsbezirk gänzlich überflüssig sei.⁷⁾ Diese Ansicht setzte sich durch, als man aus Ersparnisgründen 1820 die Verminderung der Regierungen und Kreise in ernste Erwägung ziehen mußte. Die Kabinettsordre vom 21. Dezember 1821 erklärte die Berliner Regierung für aufgelöst und unterstellte die Landeshauptstadt wieder der Regierung von Potsdam.⁸⁾

Wenden wir uns nun der Reform in dem ersten, größere Gebiete umfassenden Regierungsbezirke, dem von Potsdam, zu! Über Potsdam sind wir insofern etwas schlechter als über die Reform in den übrigen Regierungsbezirken unterrichtet, als die Akten der Regierung über die Reform nicht mehr vorhanden sind. Es entzieht sich daher eine Anzahl von örtlichen Einzelvorgängen im Innern des

¹⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 102 Berliner Regierung no 1.

²⁾ Außer in Rep. 77 auch bei Rep. 74 H II Organisation Brandenburg no 2.

³⁾ Vgl. Berlinische Nachrichten vom 2. März 1816 (no 27).

⁴⁾ Dieses Verzeichnis gehört in die Reihe der amtlichen Ortschaftsverzeichnisse, die nach Abschluß der Organisation 1817 oder in einem der folgenden Jahre von allen Regierungen herausgegeben worden sind. Vgl. die Gesch. derselben künftig im Beiheft zur 1. Sektion der Brandenburg. Kreiskarte von 1815.

⁵⁾ S. Ernst Raeber, Das Weichbild der Stadt Berlin seit der Steinschen Städte-reform. Forsch. Bd. XL S. 282—287. Paul Clauswitz, Die Pläne von Berlin und die Entwicklung des Weichbildes. Berlin 1906. S. 97.

⁶⁾ Bekanntmachung in den Berlinischen Nachrichten Nr. 27 vom 2. März 1816.

⁷⁾ In seinem Votum vom 26. Nov. 1815 über den Potsdamer Hauptbericht (G. St. A. Rep. 74 H II Organisations-Brandenburg no 2).

⁸⁾ Vgl. Paul Clauswitz, Die Städteordnung und die Stadt Berlin a. a. O. Ferner über all diese Veränderungen in der Einteilung der Monarchie seit 1821 den Aufsatz von Hoffmann in der „Allgemeinen Preuß. Staatszeitung“ vom 20. Febr. 1830.

Bezirks unserer Kenntnis. Doch fällt das bei der Ergiebigkeit der Akten des Innenministeriums nicht allzusehr ins Gewicht.¹⁾

Die Verordnung vom 30. April 1815 hatte bestimmt, daß Potsdam seinen alten Bezirk ohne den Kreis Lebus, die Herrschaft Beeskow und den Polizeibezirk von Berlin erhalten solle, dazu die Herrschaft Baruth und die Ämter Zülpberg, Dahme und Belzig vom Herzogtum Sachsen. Von seinem älteren Bestande vor 1807 wurde die Altmark damit als selbstverständlich abgetreten angesehen.²⁾ Der Beginn der Maßnahmen zur Ausführung der Verordnung ist in den meisten Regierungsbezirken der gleiche. Am 24. und 25. August traten Bassowitz und die Mitglieder seiner Regierung mit den Landräten der Kurmark zu Konferenzen zusammen, auf denen über die neue Kreiseinteilung beraten wurde. Das Ergebnis der Konferenzen wurde in einem längeren Protokoll zusammengefaßt, das, von Bassowitz mit einer erläuternden Einleitung versehen, als vorläufiger Bericht mit dem Datum des 30. September an den Minister des Innern eingesandt wurde.³⁾ Die weitere Entwicklung hat es gewollt, daß dieses Protokoll der eigentliche Organisationsbericht der Potsdamer Regierung geblieben ist. Ich lasse im folgenden die einzelnen Punkte des Protokolls unter Beifügung der paar Bassowitzschen Bemerkungen aus der Einleitung Revue passieren. Das Protokoll beginnt mit einer sehr klugen Polemik gegen mehrere von den gegebenen Richtpunkten. Wie es stets das Argument des Konservatismus gegenüber dem leicht schematisierenden Fortschrittsgeist ist, hält es den general gegebenen Grundsätzen die Besonderheit des Spezialfalles entgegen. Die Kurmark sei durch die Nähe der Hauptstadt eine ganz besondere Landschaft und verlange also auch besondere Verwaltungs- und Verwaltungseinteilungsgrundsätze. Nicht Aufteilung, nein, Zusammenlegung der zu kleinen Kreise müsse für sie die Maxime sein; denn nur große Kreise könnten die durch die Nähe der Hauptstadt gehäuften Truppenmärsche, besonders im Kriege, tragen. Die zweite Forderung, daß die Kreisstadt immer in der Mitte liegen solle, wird mit der folgenden Erwägung widerlegt: Nicht nach den Städten seien bisher die Kreise formiert, sondern diese hätten sich nach Flußgrenzen gebildet. Da aber die Orte an diesen Wasserläufen mit der Zeit nach dem natürlichen Laufe der Dinge stets die größten und wichtigsten im Kreise geworden seien, so lägen die Kreisstädte ganz eo ipso meist an der Peripherie ihrer Kreise. Es müßte also schlechthin die Mehrzahl der Kreise aufgelöst und neu aufgeteilt werden. Die Mittellage der Kreisstadt sei ja auch nicht zum mindesten immer erforderlich. Man denke an Berlin: Der ganze Niederbarnim habe seinen Verkehr

¹⁾ Es sind für die Potsdamer Reform benutzt: Die Akten des Innenministeriums, die noch im Ministerium des Innern liegen (Registrierung P d, Kurmärkische Regierung zu Potsdam no 8 vol. I—III); ferner die Akten des Staatskanzleramtes (G. St. A. Rep. 74 H II Organisation — Brandenburg no 2) und die bei den Kapiteln über die Frankfurter und Stettiner Reform aufgeführten Akten des Innenministeriums und der Regierungen. Die Potsdamer Regierungsakten sind nicht in das G. St. A. gelangt. Bei der Präsidialregistratur der Regierung in Potsdam selbst finden sich zwar noch verwandte Aktenstücke, doch sind die eigentlichen Akten über die topographisch-territoriale Organisation, wie Bemerkungen in den Verzeichnissen in Potsdam ergeben, im vorigen Jahrhundert vernichtet worden.

²⁾ Desgleichen die nur vorübergehend der Potsdamer Verwaltung unterstellten Kreise Bieslar, Jerichow I und Jerichow II; mit dem Unterschiede jedoch, daß bei ihnen noch ein formaler Übergangssakt notwendig war.

³⁾ Die meisten rein sachlichen Punkte des Berichtes finden sich gedruckt in der Bekanntmachung vom 16. März 1816 im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1816 no 12 (S. 103ff.).

und Handel nach dieser, an seiner äußersten Grenze gelegenen Stadt, alle Straßen führten dorthin. Wer würde da das Landratsamt in ein zwar zentral gelegenes, aber ärmliches, schlecht erreichbares und selten besuchtes Städtchen legen wollen? Was aber von Berlin gelte, müsse auch für andere bedeutendere Städte Geltung haben. Nur wenn man unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte verfare, nur dann sei es möglich, die alten Grenzen und Verbände weitmöglichst zu erhalten. Das Protokoll zieht die Paragraphen der Verordnung und der Instruktion vom 3. Juli an, die diese Erhaltung des historisch Gewordenen wünschen. Es ist von dem Doppelgesicht der beiden Vorschriften, der Verordnung und der Instruktion, schon gesprochen worden. Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen legt das Protokoll die beschlossenen Einzelvorschläge dar. Sämtliche Kreise des Regierungsbezirks werden durchgegangen. Zum Niederbarnimer Kreise soll aus militärischen Gründen das Amt Rüdersdorf vom Oberbarnim, doch ohne das abseits gelegene Dorf Klosterdorf (nö. Strausberg), gelegt werden: Es ist der südlich von Strausberg bis zur Spree vorstoßende schmale Arm des Oberbarnimer Kreises um Rüdersdorf, Erkner, Werder usw. Militärische Gründe werden deshalb angeführt, weil die Etappenorte Dahlewitz und Bogelsdorf an der großen Chaussee von Berlin nach dem Osten sich bisher bei Truppenmärschen stets um Unterstützung an den benachbarten fremden Oberbarnimer Kreis hätten wenden müssen. Komme nun Rüdersdorf zum Niederbarnim, so seien diese schwierigen Verhandlungen ein für allemal überflüssig. Aus dem gleichen Grunde soll Quaden-Germendorf zum Niederbarnim, um bei Einquartierungen und Märschen Oranienburg, das an der einen großen Straße nach Norden lag, zu helfen. Vom Oberbarnimer Kreise wird Oderberg als Halbenklave zum angrenzenden udermärkischen Kreise geschlagen. Der Teltowische Kreis allein erscheint als zu klein, ebenso die Herrschaft Storkow, nachdem sie von Beestow getrennt ist. Daher wird aus Teltow und Storkow ein Teltow-Storkowischer Kreis gebildet. Er entspricht dem selbstgesetzten Ziele der großen Kreise um Berlin herum. Wie sollte man auch eine Verkleinerung bewerkstelligen? Eine Ablösung des sogenannten „Amterkreises“ Zossen-Trebbin im Süden werde nicht möglich sein, ohne größte Schwierigkeiten hinsichtlich der Schuldenabwicklung hervorzurufen. Zum Ludenwalder Kreise werden die Ämter Jüterbog und Dahme, sowie die Herrschaft Baruth gelegt. Aber damit sei nicht Genüge getan. Es wären nämlich durch den Anschluß der sächsischen Teile die Dörfer Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf und Petkus vom Amte Schlieben und Niederseeefeld vom Amte Seyda Enklaven im kurmärkischen Gebiete geworden. Zusammen mit den alten sächsischen Enklaven Stangenhagen und Blankensee Amts Wittenberg müßten diese Dörfer jetzt sämtlich zum Jüterbog-Ludenwalder Kreise kommen, meint das Protokoll. Die Zauche wird mit dem Amte Belzig zu einem neuen Zauch-Belziger Kreise kombiniert.¹⁾ Der Havelländische und Glien-Löwenbergische Kreis werden in eine Masse zusammengeworfen und das Ganze durch eine nord-südliche Scheidelinie geteilt. Ebenso

¹⁾ Der Zauchische Kreis verliert das kleine Ländchen Bärwalde bei Dahme an den neuen Jüterbog-Ludenwalder Kreis. Bärwalde umschloß 1815 die Orte Bärwalde, Belvedere, Koffin, Karlstal, Herbersdorf, Meinsdorf, Kinow, Wiepersdorf, Weißen und Annenwalde (vgl. Bassewitz, Die Kurmark 1806, S. 2). Das Ländchen gehörte schon zur Askanienszeit zu Brandenburg (vgl. meine Schrift: Brandenburgische Landesteilungen 1258—1317. Einzelschriften der Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg I, S. 16 Anm. 3). — Durch die Kombination von Zauche und Belzig wurde auch die merkwürdige bis 1815 königlich sächsische Halbenklave, die sich bis etwa 10 km südlich von Ferch am Schwielow-See erstreckte, beseitigt.

wird die Prignitz zweigeteilt vermittlest einer Linie, die in der Hauptsache der alten Perleberg-Prignitz-Kreisgrenze entspricht, doch so, daß alle Güter des Klosters Stepenitz und derer von Jena zur Ostprignitz kommen. Vom Havelbergischen Kreise kommt ein Stück zur Ostprignitz, der Hauptteil zum Kreise Westprignitz. Die Uckermark wird in drei Kreise: Templin, Angermünde und Prenzlau aufgeteilt. Bei der Cassierung des Glien-Löwenbergischen Kreises kommt nur der Süden zum Havellande, der Norden wird verteilt an die Kreise Templin und Ruppin.¹⁾ Ruppin soll ein paar Orte verlieren: Gadow, Friedrichsgüte, Quaste, Zooken, Neuendorf und Zernitz an die Ostprignitz, Ribbeck und Mariental an Templin. Diese kleinen Veränderungen sind durch die Notwendigkeit der Gebietsabrundung motiviert. Das waren die eigentlichen Vorschläge für die Kreisgestaltung. Man vermißt dabei den Vorschlag von Stadtkreisen, die nach der Vorschrift für Potsdam und Brandenburg zu schaffen gewesen wären. Beide Stadtkreise lehnt der Bericht ab. Um für Potsdam einen solchen zu schaffen, meint er, wäre es nötig, drei Kreisverbände (Teltow, Zauche und Havelland) zu zerstören; das aber lohne sich nicht. Brandenburg aber habe schon bisher über seinen zu teuren Polizeidirektor geklagt. Man tue der Stadt also einen Gefallen, wenn man, statt ihr weiterhin einen Polizeidirektor-Landrat aufzubürden, künftig die Verwaltung der Polizei durch den Landrat eines Landkreises im Verein mit dem Magistrat gestatte. Eine eigene Stadtkreisverwaltung werde zu große Kosten verursachen. Zeigt sich die Konferenz vom 24./25. August in all diesen Punkten außerordentlich entschieden, so überläßt sie die Entscheidung bei der Wahl der Kreisstädte in mehreren Fällen dem Ministerium. Die Gründe für oder gegen die einzelnen Städte sind oftmals recht interessant. Die drei uckermärkischen Kreisstädte, die Hauptstadt für die Westprignitz, Perleberg, und die Hauptstadt des Niederbarnim, Berlin, stehen ohne weiteres fest. Beim Oberbarnimer Kreise aber sei die Wahl zwischen Briezen und Freienwalde. Sei auch Briezen die durchaus wohlhabendere Stadt, so eigne sich doch Freienwalde infolge seiner Lage an einer großen Poststraße²⁾ durchaus mehr zum Kreisort als Briezen. Auch mache — und das unterstreicht Bassewitz besonders — der Gesundbrunnen von Freienwalde die Anwesenheit des Landrates besonders wünschenswert.³⁾ Beim Teltow-Storkower Kreis schwankte man zwischen Königswusterhausen und Berlin. Wusterhausen sei durch seine Mittellage und durch das leerstehende, zur Aufnahme des Landratsamtes bereite Schloß empfohlen. Gleichwohl votiert Bassewitz mehr für Berlin, weil wie beim Niederbarnim auch im Teltow der Zug des gesamten Verkehrs die Bevölkerung schon an sich nach Berlin zwingt. Für den Zauch-Belziger Kreis erscheint an sich Beelitz als die geeignete Kreisstadt, aber es fehle dort an einem Lokal für die Behörde. Deshalb werde die Kreisfasse in Potsdam verbleiben müssen. Dadurch, daß der Landrat v. Rochow von Golzow aus, das an der Kreuzung der Postkurse Potsdam—Ziesar, Brandenburg—Belzig und Brandenburg—Treuenbriezen liege, regiere, könne die Kreisstadt

¹⁾ Templin erhält Badingen, Osterne, Hellberge, Mahnhorst, Milbenberg, Zabelsdorf, Liebenberg, Hertefeld, Luisenhof und Bergsdorf. Der Kreis Ruppin erhält Hoppenrade, Mon caprice, Grüneberg, Löwenberg, Teschendorf und Schleuen.

²⁾ Über Freienwalde ging der eine große Postkurs nach dem Osten (Berlin—Stargard—Königsberg i. Pr.).

³⁾ Der Brunnen in Freienwalde hatte schon eine über hundertjährige Vergangenheit. Besonders aber war Freienwalde noch dadurch, daß die Witwe Friedrich Wilhelms II. dort gewohnt und ein Schloß erbaut hatte, im Ansehen gestiegen. Vgl. darüber Theodor Fontane, Wanderungen, 2. Teil „Das Oderland“.

im Zentrum zunächst verschmerzt werden. In Lützenwalde fehle es an einem geeigneten Amtsfokal, wiewohl die Stadt sonst geeignet wäre. Jüterbog habe ein sehr schönes Amtshaus zur Verfügung und sei auch sonst eine Stadt von Vergangenheit und Bedeutung; auch politische Gründe sprächen dafür, die Kreisstadt in den sächsischen Teil des Kreises zu verlegen: Man wollte auf diese Weise die bisherigen Sachsen mehr fesseln und zugleich mehr beaufsichtigen. Direkte Posten von Beelitz und Lützenwalde nach Jüterbog müßten allerdings dann erst eingerichtet werden. Im Westhavelländischen Kreise wird Brandenburg Rathenow vorgezogen, weil es verkehrreicher, überhaupt in jeder Hinsicht bedeutender war als Rathenow, das nur die größere Mittellage für sich hatte. Auch glaubte man im Dompropsteigebäude in Brandenburg ein geeignetes Landratsamt zu haben. Für das Osthavelland wird Spandau, weil es Festung ist, als weniger zur Kreisstadt geeignet angesehen als das viel kleinere Nauen. Für den Kreis Ostprignitz stellt man das an der großen Poststraße Berlin—Hamburg gelegene Kyritz hinter Wittstock, dem viel größeren und gewerbereicheren Orte, zurück.

All diesen Vorschlägen für das Innere fügt Bassewitz noch einige Anträge für die Gestaltung der äußeren Grenzen hinzu. Gegen Pommern und Magdeburg allerdings war es dazu noch nicht an der Zeit. In Magdeburg hatte der dortige Organisationskommissar von der Schulenburg seine Geschäfte noch nicht aufgenommen, und hinsichtlich der udermärkisch-pommerschen Grenze erwartete Bassewitz erst noch eine Stellungnahme des Kammergerichts, ehe er Vorschläge machen wollte. Mit jeder Verlegung eines Ortes von einem Regierungsbezirk zu einem anderen verschoben sich auch die Sprengel der oberen Gerichte, muß man bedenken. Zudem aber war das Kammergericht für die Hypothekenverhältnisse zuständig. Die Vorschläge von Bassewitz bezogen sich also nur auf die Grenze gegen Frankfurt und gegen Mecklenburg. Von Frankfurt will er die ganze Herrschaft Budow zu seinem Bezirk haben.¹⁾ Die Dörfer Wendorf, Kemlitz, Falkenberg und Jesch sollen als Ganz- oder Halbenklaven an der Grenze gegen die Niederlausitz zu Potsdam übergehen. Dringend aber fordert Bassewitz, daß endlich nach Jahrhunderten die mecklenburgischen Enklaven Rossow und Negeband=Schönberg an der Prignitz-Ruppiner Grenze beseitigt werden möchten. Auch die Halbenklave bei Fürstenberg solle gleich mit verschwinden, wenn es sich ohne Tausch machen lasse.

Das waren die Potsdamer Vorschläge vom 30. September 1815. Alles in allem war es keine große Reform; eher könnte man es eine leichte Veränderung des Alten nennen. Sieht man von den Vorschlägen für die Außengrenzen ab, so erkennt man eine grade Entwicklungslinie von dem allerersten Potsdamer Einteilungsplan vom 4. Oktober 1809 bis hin zu diesem letzten eigentlichen Organisationsplan. Kaum eine andere Regierung ist so konsequent verfahren wie die von Potsdam. Abweichungen von dieser konsequenten Linie sind nur da zu finden, wo die übergeordnete Instanz der Regierung ihren Willen einfach aufzwang. Das war 1809 geschehen, als Potsdam ein zweites Projekt ganz wider seine Ansichten ausarbeiten mußte; das sollte jetzt wiederum geschehen.

Über den Potsdamer Organisationsplan vom 30. September gab Schuckmann am 26. November folgendes Votum, das einen ganz anderen, neuen Einteilungsplan für die Kurmark enthält, ab: „Das Ministerium des

¹⁾ Die näheren Einzelheiten darüber s. u. S. 66.

Innern kann nicht bergen, daß dieses Kreiseinteilungs-Projekt, wenn auch alle Landräte bei dessen Entwerfung eine noch so seltene Übereinstimmung gezeigt haben mögen, demselben gar nicht gefällt und gänzlich die Absicht der neuen Kreisorganisation verfehlend, also unbrauchbar scheint . . ." Die Kreise seien viel zu groß, zur Hälfte um 50 % über dem Maximum, im Rest doch grade an der Grenze. „Das ist wahrlich nicht im Geiste der Verordnung, sondern in einem selbstgeschaffenen eigenen Geiste gedacht.“ Derartige Kreise könne der Landrat nur mit Hilfe eines halben Duzends von Subalternen verwalten, es würden Sekretär und Schreiber handeln, wo der Landrat es solle. So wünschten es natürlich die Landräte der Kurmark. Schuckmann fährt fort: „Nach diesen Voraussetzungen kann es dem Ministerio nicht darauf ankommen, die projektierte Kreiseinteilung einer speziellen Kritik zu unterwerfen. Es findet sich darnach kein einziger Kreis, etwa den Prenzlauer und den Jüterbogischen Kreis ausgenommen, so arrondiert, daß, auch isoliert betrachtet, das Ministerium des Innern damit zufrieden wäre: Eine solche isolierte Betrachtung paßt aber nicht. Das Ministerium des Innern ist der Meinung, daß man entweder bloß die Teilung der Prignitz und der Uckermark vornehme und übrigens alles in statu quo belasse, ohne sich die Miene zu geben, als wolle man das Bestehende verbessern, oder daß ein ganz neues Einteilungsprojekt gemacht werde, welches statt auf 13 auf etwa 22 Kreise um folgende Zentralpunkte herum:

Prenzlau — Angermünde [vielleicht wäre auch außerdem noch Schwedt, wenn nämlich vielleicht die noch obschwebenden Verhandlungen über die Herrschaft Schwedt zu dem Entschluß führen sollten, die ganze Herrschaft Schwedt als einen besonderen Kreis (mit seinen Enklaven) beisammen zu belassen und einer Provinz — am schicklichsten dann wohl Pommern — beizulegen] — Neustadt-Eberswalde — Briezen — Straußberg — Berlin — Mittenwalde — Dahme — Jüterbog — Treuenbriezen — Potsdam — Teltow — Brandenburg — Rauen — Rathenow — Dranienburg — Zehdenick — Templin — Ruppin — Kyritz — Wittstock und Perleberg

hinauslaufen müßte.“ Dabei könne man immer noch hier und da die Kreisgrenzen bestehen lassen. Wenn die kurmärktischen Planbearbeiter meinten, daß man wegen der Nähe der Hauptstadt, in Folge der dadurch bedingten besonders häufigen Truppenmärsche große leistungsfähige Kreisverbände haben müsse, so sei dem zu antworten, daß bei wirklich zahlreichen Märschen doch nie ein Kreis allein, er möge noch so groß sein, die daraus entstehenden Kosten allein tragen könne; es müsse sogar künftig Grundsatz werden, daß ein Kreis dem anderen zu Hilfe komme. Ebenso fehl gingen die Bemerkungen der kurmärktischen Regierung, daß die Verschiedenheit der Steuererhebung und des Kreditystems eine Vereinigung von Kreisteilen verschiedener Herkunft hindere. Dem hält der Minister entgegen, daß gerade die Beseitigung der Steuerunterschiede auf dem Programm der Reform stehe.

Schuckmanns Botum ist deswegen so interessant, weil es — namentlich in seinen anfänglichen Partien — ja eine Kritik unserer bis heute erhaltenen Kreise im Regierungsbezirk Potsdam ist. Es ist der letzte Sturmhauf der Reformer gegen die althistorischen Kreise der Mark. Zunächst allerdings schien es, als wenn sich Potsdam fügen müßte. In einer Konferenz der Minister am 6. Dezember wurde beschlossen, der kurmärktischen Regierung den Entwurf einer anderen, den Richtlinien mehr entsprechenden Kreiseinteilung aufzubrummen. Kaum 8 Tage später hat daraufhin Bassewitz einen neuen Plan, in aller Eile verfaßt,

eingereicht. Er ist vom 13. Dezember 1815 datiert. In allem wenig gründlich und ausführlich, sah er 17 Kreise vor. Bassowitz fühlte sich wohl zu einem derartigen Projekt, das so ganz gegen seine Überzeugungen gestaltet sein mußte, nicht imstande: es ist wenig mehr als eine Skizze. Als neue Kreise tauchen auf: Ein dritter Kreis in der Prignitz, Kyritz, und ein Dranienburger Kreis aus Teilen vom Niederbarnim und vom Glien-Löwenberger Kreise; die Zauche, das Gebiet des ehemaligen Amtes Belzig und der Teltow sollen selbständige Kreise sein, wobei der Teltow aber noch Teupitz und die der Herrschaft Buchholz zugehörigen zahlreichen Dörfer im Südosten an den selbständigen Storkower Kreis abgeben muß.

Dieser neue Plan Potsdams ist ein absolut totes Glied in der Entwicklung geblieben. Von seinen eigenen Verfassern nicht gewollt, ist er auch von denen, die ihn erzwungen hatten, den Ministern, weder gebilligt noch mißbilligt worden. Das deutet darauf hin, daß man schon einige Wochen vor der Entscheidung des Potsdamer Schicksals im Ministerium eine Ahnung davon hatte, wie oben der Wind wehte. Aus den Akten ist nichts, aber auch gar nichts zu ersehen, wie es zu der Kabinettsordre vom 31. Januar 1816 gekommen ist, die den gesamten ersten Potsdamer Bericht vom 30. September, wenn auch vorerst nur zur versuchsweisen Einführung, genehmigte. Welche Einflüsse sich für diese Entscheidung bei Friedrich Wilhelm III. geltend gemacht haben, ist nicht festzustellen. Es scheint, daß Hardenberg sich nicht genügend für die Meinung der Minister eingesetzt hat. Jedoch wäre es nicht das einzige Mal im Verlaufe dieser Reform, wenn konservative Kreise persönlich auf den Monarchen eingewirkt hätten, um die Absichten der reformfreundlichen Minister zu durchkreuzen. Leider ist darüber jedoch nichts zu erfahren. Die Kabinettsordre genehmigte in ihrem ersten Teile die von Bassowitz gewünschten Veränderungen an den Außengrenzen mit Ausnahme von Budow, das ganz zu Frankfurt sollte. Die udermärkische Grenzlösung überträgt der König Hardenberg. Das hat ihn jedoch nicht gehindert, hier später noch sehr energisch einzugreifen. Zur inneren Kreiseinteilung bemerkt die Ordre: „Die vorgeschlagene Einteilung ist zwar nicht den gegebenen allgemeinen Vorschriften entsprechend; da indessen nach dem mir auf Grund der von dem Organisations-Kommissarius Regierungspräsidenten v. Bassowitz unterm 24. und 25. August v. J. aufgenommenen Verhandlungen von Ihnen (Hardenberg) gehaltenen Vortrag sehr viele Gründe vorhanden sind, welche es rätlich machen, für jetzt auch nicht auf die Ausführung jener Vorschriften zu bestehen, sondern auf die von dem Regierungspräsidenten v. Bassowitz in seinem an das Staatsministerium erstatteten Bericht vom 30. September v. J. gemachten mit den Wünschen der Kreisbehörden und Einsassen übereinstimmenden Vorschläge einzugehen, so genehmige ich, daß dieser Regierungsbezirk vorläufig darnach eingeteilt und verwaltet werde.“

Im Verlauf von 1 bis 2 Jahren wird sich ergeben, ob eine andere Kreiseinteilung gut und notwendig ist und ich behalte mir vor, auf dieserhalb mir zu machende weitere Vorträge sodann die weiteren Bestimmungen zu erteilen.“

Der Minister hatte also nicht den Beifall seines Königs, während der Plan des Regierungspräsidenten sanktioniert wurde. Bis zur Inkraftsetzung der neuen inneren Einteilung aber ist noch fast ein Jahr vergangen, weil sich die Ernennung der Landräte sehr lange hinzog. Zu Kreisstädten wurden endgültig — abgesehen davon, daß die gesamte Organisation vorerst nur provisorisch ge-

nehmigt war — Freienwalde, Rauen, Brandenburg und Wittstod bestimmt.¹⁾ Im März und April 1816 gingen die genehmigten Austauschungen mit den Nachbardepartements vor sich. Lebus, Beeskow und Rottbus, dazu die Dörfer Garzin, Hasenholz und der Flecken Kl.-Bucow gingen an Frankfurt über²⁾, die 3 ehemals magdeburgischen Kreise an die Magdeburger Regierung³⁾; die Ämter Jüterbog, Dahme, Belzig, die Herrschaft Baruth und die einzelnen sächsischen Dörfer im künftigen Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise kamen in die Verwaltung Potsdams.⁴⁾ Es stellte sich ferner die Notwendigkeit einzelner Korrekturen des ursprünglichen Einteilungsplanes heraus. So war unberücksichtigt geblieben, daß das Dorf Rienbaum und die Liebenberger Mühle im Kreise Lebus zum Amte Rüdersdorf gehörten. Um diesen Dominialnexen nicht zu stören, ließ man das Dorf und die Mühle im November 1816 zu Potsdam übergehen. Auch die Storkower Grenze gegen Beeskow erfuhr damals eine Korrektur.⁵⁾ Die Dörfer Berge und Liezow wurden zum Kreise Westhavelland verlegt, weil die Grenze der Kreise West- und Osthavelland sonst das Amt Rauen-Berge in zwei Hälften geteilt hätte.⁶⁾ Das Vorwerk Neuhoß (st. söl. Löwenberg) und der Neukammer-Teerofen (st. sw. L.), die Besitzstücke von dem Ruppiner Kreise zugeteilten Gütern waren, wurden nachträglich dem Kreise Ruppin zugelegt.⁶⁾ Aber diese Verbesserungen der innern Grenzen konnten alle erst angekündigt werden, weil die gesamte Kreiseinteilung auch Ende 1816 noch nicht hatte in Wirksamkeit treten können. Die Nachträge kamen sämtlich noch zeitig genug, um am 8. Februar mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1817 ab mit der gesamten Kreiseinteilung für die Kurmark zusammen in Kraft gesetzt werden zu können.⁷⁾ Eine letzte Abänderung erfuhr diese Gestaltung des Innern des Bezirks dadurch, daß auf Grund einer R.-D. vom 14. Februar 1817 Kyritz an Stelle von Wittstod zur Kreisstadt gemacht wurde. Entgegen den Stimmen der Regierung und des Ministeriums willfahrte der König einer Petition der Stände aus der Kyritzer Gegend.⁸⁾

Damit war im Innern die Ordnung hergestellt, die aus einer provisorischen eine dauernde geworden ist und sich, wenn man von den Veränderungen bei den großen Städten absieht, bis heute erhalten hat. Noch aber waren Schwierigkeiten an den äußeren Grenzen zu beheben. Zunächst gegen Magdeburg: Von den beiden Dörfern Ritzahne und Bahniß links der Havel bei Prißerbe war Ritzahne eine völlige Enklave im zweiten Jerichower Kreise, Bahniß aber gehörte zu dem magdeburgischen Gute Klützow (gegenüber Prißerbe). Die zwei interessierten Regierungen einigten sich dahin, daß beide Dörfer an Magdeburg abgetreten

¹⁾ Reskr. d. N. d. F. vom 6. Dezember 16.

²⁾ Mit dem 25. März 16. Das Nähere s. 7. Kap.

³⁾ Mit dem 1. April 16 (Potsdamer Amtsblatt vom 29. 3. 16, Jg. 1816, S. 119).

⁴⁾ Mit dem 6. April 1816 (Potsdamer Amtsblatt vom 5. 4. 1816, Jg. 1816, S. 127 f.).

⁵⁾ Über Rienbaum und die Liebenbergsche Mühle s. u. S. 77. Von Storkow wurden damals nachträglich zu Frankfurt bestimmt die Dörfer Pretschen mit Borow, Amalienhof, Glienide und Langewahl (s. u. S. 77).

⁶⁾ Potsdamer Amtsblatt vom 1. 11. 1816, Jg. 1816, S. 341.

⁷⁾ Potsdamer Amtsblatt vom 14. 2. 1817, Jg. 1817, S. 51 ff.

⁸⁾ Die Immediateingabe der Stände hatte angeführt, daß Wittstod keineswegs zentraler gelegen sei als Kyritz, die Kyritzer Gegend aber die bei weitem bevölkertere. Die Regierung stimmte für Wittstod, weil die Lage der Stadt die wichtige Aufsicht über die Grenzstriche gegen Mecklenburg erleichterte (Rel. vom 30. Nov. 16), das Ministerium, weil Wittstod noch einmal so groß war als Kyritz, auch Fabrikation hatte, wogegen Kyritz eine reine Ackerstadt wäre (Votum vom 16. Februar 17).

wurden, und dies Übereinkommen erhielt Hardenbergs Plazet am 16. Mai 1817. Es half den Bewohnern von Bahniß und Nitzahne nicht viel, daß sie flehentlich baten, beim Kreise Westhavelland, beim alten Vaterlande zu bleiben. Hardenberg beschied sie abschlägig.¹⁾

An der udermärkisch-pommerschen Grenze handelte es sich um zweierlei: Um die Beseitigung der nach Stettin zu einspringenden Ecke der Ufermark um Löchniß herum und die Beseitigung der Enklave Tantow und einiger Kondominien, dann aber um die Frage, welcher Regierung die teils in Pommern, teils in Brandenburg liegende Herrschaft Schwedt zugeteilt werden sollte. Beide Angelegenheiten haben langdauernde Zwistigkeiten zwischen Potsdam und Stettin hervorgerufen. Es kann hier über viele unbedeutende Einzelheiten dieser Auseinandersetzungen hinweggegangen werden, um die wenigen interessanteren Argumente und Ereignisse der Händel desto besser hervortreten zu lassen.

Die Kabinettsordre vom 31. Januar 1816 für Potsdam verfügte, daß die Veränderungen an der Welse-Randow-Grenze nur unbedeutend sein sollten. Objekte der Unterhandlungen zwischen Stettin und Potsdam konnten zunächst nur die udermärkische Enklave Tantow und die Kondominien Zerrenthin, Plöwen, Rehin und Kunow sein.²⁾ Im Sinne der Kabinettsordre schlug daher Bassewitz dem Stettiner Regierungspräsidenten v. Ingersleben vor, Zerrenthin und Plöwen ganz zur Kurmark, Tantow, Rehin und Kunow ganz zu Pommern-Stettin zu legen. Es schien auch zu einer Einigung kommen zu sollen, als Ingersleben von Stettin abberufen wurde. Das Eintreffen des neuen Präsidenten in Stettin, Sach, im Juni 1816 bedeutete augenblicklich eine Steigerung der Stettiner Ansprüche. Der Stettiner Hauptbericht vom 26. September 1816 verlangte Tantow, Löchniß, Hohenfelde, Bismarck und die Kondominien insgesamt für Pommern.³⁾ Von wesentlicher Bedeutung war von diesen Orten nur Löchniß, das Etappenort an der Berlin-Stettiner Straße war. Zudem war es Amtssitz. Beide Eigenschaften, sowohl als Etappe wie als Amt zogen eigentlich nach sich, daß es nur mit einem größeren Umkreise zugleich diesem oder jenem Departement zugelegt werden konnte. Kam es zu Pommern, so mußten ihm nach den Bestimmungen, die die Trennung eines Dominialnexes nicht duldeten, alle seine Amtsdörfer folgen. Als Etappe brauchte es zur Verpflegung der Truppen einen geeigneten Umkreis von Dörfern, auf die es sich stützen konnte. Bei Bassewitz stießen die Stettiner Forderungen auf den stärksten Widerstand. Er hielt die Forderungen Stettins für etwas Unerhörtes, das durch nichts motiviert sei. Zwei Kabinettsordres hatte er auf seiner Seite. Die für Potsdam vom

¹⁾ Der Magdeburger Organisationskommissar hatte außer Bahniß und Nitzahne auch den Flecken Blaue (westl. Brandenburg) und das Dorf Jederiß bei Havelberg gefordert (26. März 1817). Das lehnte jedoch Bassewitz ab. Jederiß sei für Havelberg unentbehrlich, weil es bei den häufigen Truppenmärschen zur Elbe hin die Stadt mit Quartier und Verpflegung unterstützen müsse (Rel vom 23. April 1817). Außer Bahniß und Nitzahne kam auch das Etablissement Sydowsches Haus damals zur Provinz Sachsen. Eingaben der zwei Dörfer vom 21. Jan., 9. April und 27. April 1818. Antwort Hardenbergs vom 16. Mai 1818.

²⁾ Von Zerrenthin gehörten 14 Amtsbauern, 2 Amtskossäten, 3 adlige Bauern und 3 adlige Kossäten zu Brandenburg, 3 Bauern zu Pommern; von Kunow $4\frac{1}{2}$ Bauern und 1 Windmühle zu Brandenburg, ein Vorwerk von 8 Hufen und $13\frac{2}{3}$ Bauern zu Pommern; von Rehin $4\frac{1}{2}$ Bauern und 1 Windmühle zu Brandenburg, 6 Bauern zu Pommern; von Plöwen 14 Bauern zu Brandenburg, 1 Vorw. mit 2 Bauern zu Pommern (Bericht der Potsd. Regierung vom 19. Aug. 1816 an das M. d. F.).

³⁾ Vgl. über denselben u. S. 82 ff.

31. Januar und eine für Saß vom 11. Juni hatten beide nur von geringen Veränderungen gesprochen. Saß aber hatte nach seinem Hauptbericht seine Forderungen so weit in die Höhe getrieben, daß sie jetzt alles Gebiet östlich und nördlich von Randow und Welse betrafen. Darauf antwortete Bassewitz mit dem Abbruch der Unterhandlungen. Er wandte sich beschwerdeführend an das Ministerium.¹⁾ Dort aber hatte man für ihn kein großes Verständnis. Schudmann neigte ganz ersichtlich dazu, Saß in allen seinen Intentionen zu fördern.²⁾ So hat er sich auch hier gegen Potsdam ausgesprochen.³⁾ Auch Saß seinerseits hatte sich an ihn gewandt.⁴⁾ Er ist fürs erste damals durchgedrungen. Eine Kabinettsordre vom 30. April 1817 genehmigte zwar nicht die höchsten Stettiner Forderungen, aber doch den dortigen Hauptbericht vom 26. September, d. h. die Abtretung von Tantow, Lößnitz, Hohensfelde, Bismarck und der Kondominien an Pommern. Aber Saß gab sich damit nicht zufrieden. Veranlaßt durch Spezialgutachten des Randowschen Landrates v. Krause wurden seine Ansprüche immer größer: Er verlangte jetzt außer Lößnitz, Bismarck und Hohensfelde weitere 10 Dörfer aus der udermärkischen Nachbarschaft als geeignetes Arrondissement für den Etappenplatz hinzu. Potsdam aber verharrte bei dem Zugeständnis gemäßigter Abtretungen. Es will die Randowgrenze, aber nichts weiter zugehen. Kunow und Zerrenthin müßten zur Kurmark. Die Ministerien des Innern und der Finanzen schlossen sich endlich diesem Potsdamer gemäßigten Vorschlage an und ersuchten Hardenberg um Entscheidung. Dieser verfügte durch Erlaß vom 21. November 1817, daß Lößnitz, Bismarck, Hohensfelde, die Enklave Tantow und die brandenburgischen Anteile an Plöwen, Rehin und Kunow zu Stettin, ganz Zerrenthin aber zur Kurmark geschlagen würde.⁵⁾ Damit war zwar hinsichtlich der zivilen Administration die Sache geregelt, aber Stettin verlangte nun wenigstens für militärische Zwecke Unterstützung für Lößnitz durch die brandenburgische Nachbarschaft. Diesen Stettiner Versuchen, möglichst doch noch Teile der Udermark einzuheimsen, entzog das Ministerium den Boden durch die grundsätzliche Feststellung, daß künftig die Rayons der Etappenplätze überhaupt nicht mehr an Kreis- oder sonstige Grenzen der bürgerlichen Verwaltung gebunden sein würden.⁶⁾ Das war eine Entscheidung von außerordentlicher Tragweite, da gerade das Argument der Erhaltung der Etappen durch geeignete Arrondissements beständig in den Erwägungen über die Gestaltung der Kreise und Regierungsbezirke wiederkehrte. Auch die Schwierigkeiten, welche durch die Zerreißung des Amtes Lößnitz entstanden, wurden aus dem Wege geräumt, indem man die wirtschaftliche Verwaltung der an Pommern übergegangenen Teile desselben bei Potsdam beließ. Dementsprechend blieb auch das Kammergericht die gerichtliche Instanz für Lößnitz, Hohensfelde und Bismarck.⁷⁾

Viel dramatischer, überhaupt aber viel wichtiger war der Streit um die Herrschaft Schwedt.⁸⁾ Wie bei Lößnitz, nehmen auch hier die Stettiner Forderungen

¹⁾ Ber. vom 19. Aug. 1816. ²⁾ Vgl. u. S. 85.

³⁾ Reskr. an Potsdam vom 29. Aug. 1816.

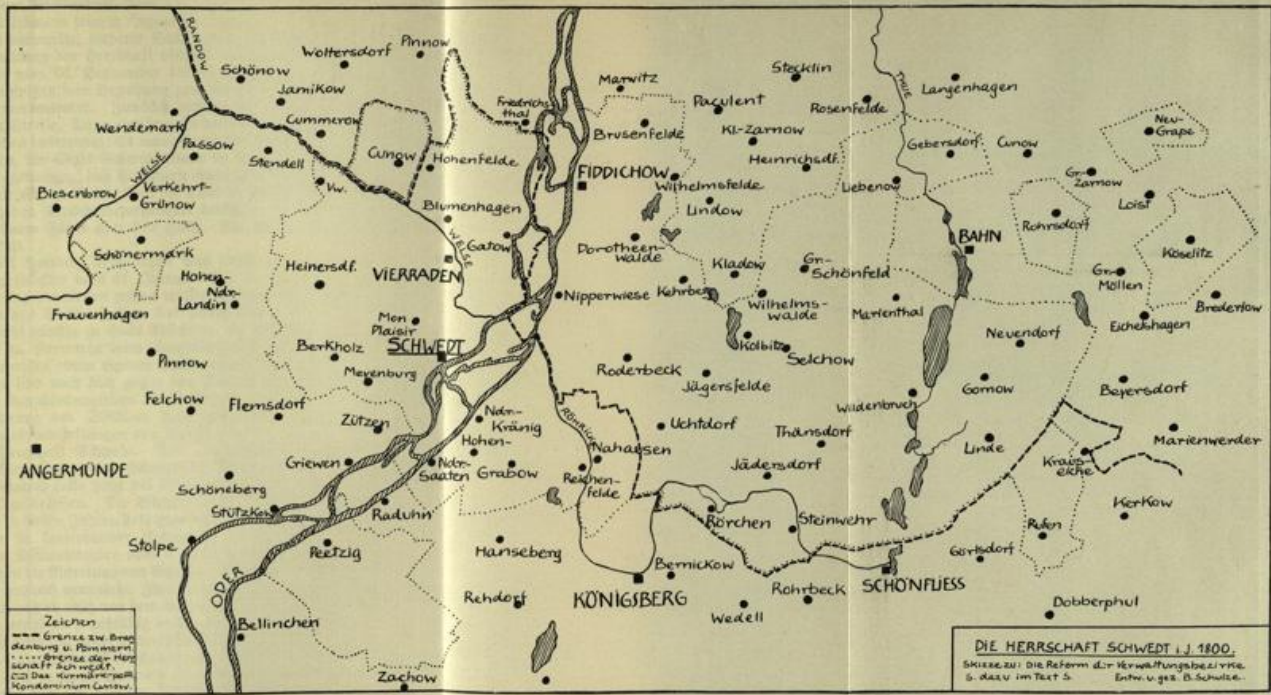
⁴⁾ Eingabe vom 2. Sept. 1816.

⁵⁾ Auch ein bis dahin udermärkischer Hof in Stolzenburg bei Pasewalk kam damals an Pommern.

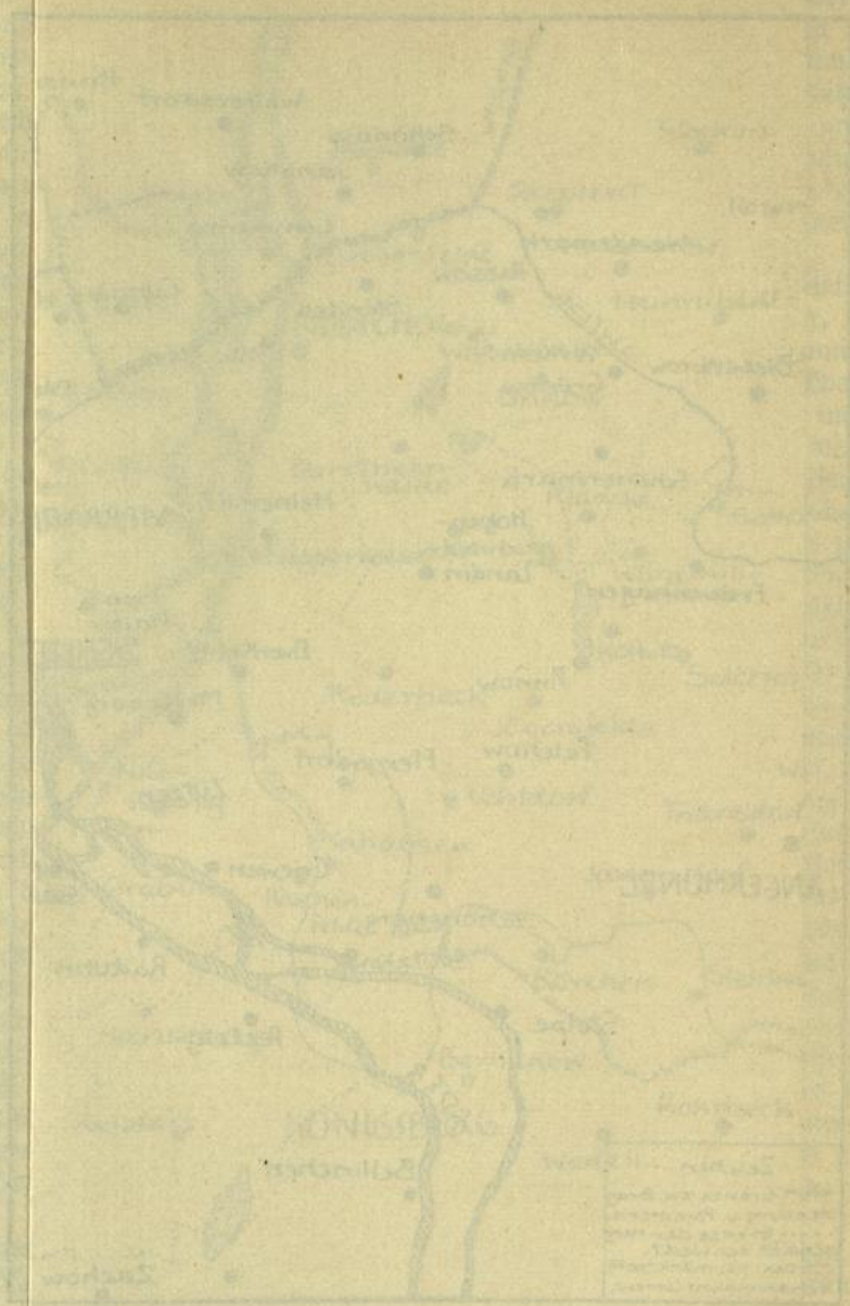
⁶⁾ Reskr. vom 17. Febr. 1818.

⁷⁾ Kircheisen an Schudmann 15. Jan. 1819.

⁸⁾ Vgl. die beigelegte Skizze der Herrschaft Schwedt. G. Thomä, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt. Berlin 1873. Ein alter Plan von der Herrschaft Schwedt



Vgl. zu dieser Karte die Bemerkungen unten auf S. 121.



Map of the region around the city of [illegible]

Scale: 1:100,000. Source: [illegible]

mit dem Amtsantritt Sacks im Sommer 1816 radikale Formen an. Während Jngersleben in seinem Organisationsplan¹⁾ von einer Abtretung Schwedts noch nichts vermerkte, forderte Sack, dessen Regierung Mitte Mai die wirtschaftliche Verwaltung der Herrschaft offiziell übertragen worden war, in seinem Hauptbericht vom 26. September 1816²⁾ die dauernde Zulegung von Schwedt auch in administrativer Beziehung zum Regierungsbezirk Stettin. Die Begründung ist bemerkenswert. Zunächst gehöre der größere Teil der Herrschaft schon an sich zu Stettin. Dann aber brauche der Stettiner Bezirk Schwedt aus verschiedenen Gründen notwendig: Es mangle an Stallungen für die pommersche Kavalleriebrigade, die Stadt Schwedt könne da sehr gut aushelfen. Wesentlicher noch ist die Begründung, daß Pommern einen zweiten Oderübergang brauche. Dadurch, daß die einzige Brücke über die Oder in Stettin läge, werde die Stadt von allen und jeden Truppenbewegungen berührt. Pommern besitze nicht einmal eine brauchbare Fähr über den Fluß. Die Schwedter Brücke werde also dringend benötigt.

Mit Potsdam verhandelte Sack direkt gar nicht, da sich dies auf Grund der Kabinettsordre vom 31. Januar 1816, die ja eindeutig eine größere Grenzveränderung vermieden wissen wollte³⁾, gegen jede Konzession sträubte. Alle Eingaben aus Stettin sind an das Ministerium des Innern gerichtet. Dieses stellte sich recht günstig zu Sacks Absichten. Es befürwortete die Zuschlagung der Herrschaft zu Pommern beim Staatskanzler.⁴⁾ Wir haben schon oben gesehen, daß Schudmann einen eigenen pommerschen Kreis Schwedt wünschte.⁵⁾ Aber die Dinge sind auch hier gegen den Wunsch des Ministeriums ausgegangen, weil beide brandenburgischen Regierungen, Potsdam und Frankfurt, einig in der Ablehnung der Stettiner Annexionsgelüste waren. Den Ausschlag gaben Immediatvorstellungen von Bewohnern der von der Abtretung bedrohten Teile der Herrschaft Schwedt. Das udermärkische Kreisdirektorium, der Magistrat von Bierraden und die Schulzen der Dörfer Heinersdorf, Blumenhagen, Berkholz und Gatow (alle dicht bei Bierraden) hatten in Eingaben gebeten, sie bei der Mark zu belassen. Die Wirkung dieser Vorstellungen auf den König war groß. Er ist in diesen Jahren stets geneigt gewesen, Wünschen der Untertanen, besonders wenn sie konservativer Gesinnung zu entspringen schienen, zu willfahren.⁶⁾ Seine Kabinettsordre vom 9. Februar 1817 an den Staatskanzler verbot entschieden die Abtretung von Schwedt; sie enthält den bezeichnenden Satz: „... finde mich dadurch veranlaßt, Ihnen wiederholt und im allgemeinen zu erkennen zu geben, daß ich mich von dem Nutzen solcher Trennungen durchaus nicht überzeugen kann, wohl aber mißfällig wahrnehmen muß, daß dadurch nur Unzufriedenheit erregt wird, die nicht unberücksichtigt bleiben kann.“ Durch ihre Eingaben haben die udermärkischen Dorfschulzen also weit mehr erreicht, als sie eigentlich wollten oder auch in ihrem Interesse lag. Wie wir noch sehen werden, wäre durch ihre Eingabe fast die gesamte Reform im Regierungsbezirk Stettin zu Fall gekommen.⁷⁾ Sack hat sich aber durch die königliche Willenskundgebung nicht abhalten lassen, seine Forderung erneut zu erheben. Zunächst klärte er das

ist: „Generalkarte von der Herrschaft Schwedt“ 1774 (G. St. A., Allgemeine Kartensammlung VI Nr. 14). Vgl. auch die Bemerkungen zu der beigelegten Skizze u. auf S. 121.

¹⁾ Vom 11. Dez. 1815. S. u. S. 80.

²⁾ S. u. S. 82 ff.

⁴⁾ 17. Okt. 1816.

⁶⁾ S. u. S. 93.

³⁾ S. o. S. 61.

⁵⁾ S. o. S. 58.

⁷⁾ S. u. S. 85.

Ministerium über das Zustandekommen der Dorfschulzeneingabe auf. Der Angermünder Landrat v. Wedel-Parlow, schreibt er, habe die Schulzen genötigt, ihre Proteste zu schreiben. Er deutet an, daß hinter Wedel die Potsdamer Regierung als die eigentliche Urheberin der Eingaben stehe.¹⁾ Schuckmann konnte aber praktisch nicht mehr tun, als das Verhalten des Landrats v. Wedel-Parlow tadeln. In der Sache waren ihm durch die Ordre die Hände gebunden. Stettin hat sich nicht beruhigt. Berichte an Hardenberg direkt verlangten die Zurücknahme der Kabinettsordre. Hardenberg konnte nur ablehnen, weil gegen die Ordre nichts zu machen sei. So ist es bei der Entscheidung der Kabinettsordre vom 9. Februar 1817 geblieben und die Dorfschulzen von Gatow, Blumenhagen, Bertholz und Heinersdorf konnten es sich zur Ehre anrechnen, in diesem heftigen Streite zu der endgültigen Entscheidung wesentlich beigetragen zu haben. Ist es infolge des Fehlens der Akten der Potsdamer Regierung auch nicht möglich gewesen, diese Vorgänge von beiden Seiten her gleichmäßig zu beleuchten, so treten doch auch so die für die größeren Zusammenhänge dieser Jahre markanten Strömungen am Verlaufe dieses Streites in die Erscheinung.

7. Kapitel.

Die Reform im Regierungsbezirk Frankfurt ausschließlich der Niederlausitz.

Ganz entgegen der Lage beim Potsdamer Bezirk hat sich hier das Material lückenlos bis auf die Gegenwart erhalten. In fast allen Instanzen sind die Akten vollständig.²⁾

Wie es zur Wahl Frankfurts zur Hauptstadt kam, braucht hier nicht wiederholt zu werden.³⁾ Das stand schon vor dem Kriege fest. Durch Kabinettsordre vom 28. Dezember 1814 wurden die Regierung von Königsberg und das Oberlandesgericht von Soldin hierher verlegt. Jedoch konnten erst am 24. Juni des folgenden Jahres die Geschäfte in Königsberg geschlossen und am folgenden Tage in Frankfurt eröffnet werden.

Hatte so die Übersiedlung nach Frankfurt neben den laufenden Aufgaben die Arbeitskraft der Regierung in Anspruch genommen, so müssen gleichwohl doch schon in Königsberg die Vorarbeiten für den Organisationsplan getroffen worden sein. Denn schon zwei Monate nach der Amtseröffnung in Frankfurt reichte Wißmann einen vorläufigen Bericht (vom 26. August 1815) ein. An Einzelvorschlägen bringt derselbe folgendes: Im Sinne des § 6 der Verordnung vom 30. April soll außer der schon festgesetzten Abtretung von Schivelbein und Dramburg die Nordspitze des Arnswalder Kreises von der Neumark abgetrennt werden. An Orten werden genannt die Stadt Körenberg, Blochhaus, Bütow, Fladensee,

¹⁾ Ref. vom 9. Juli 1817. Antwort Schuckmanns vom 21. Juli 1817.

²⁾ Es sind für dies Kapitel verwertet: Akten des Staatskanzleramtes G. St. A. Rep. 74 H II Organisation — Brandenburg no 2; Akten des Innenministeriums G. St. A. Rep. 77 Tit 196 Neumark. Regierungs-S. no 9 vol. I u. II; Akten der Frankfurter Regierung G. St. A. Pr. Br. Rep. 3 B Präsidial-Registr., Organisation — Gen no 79, 60—70 u. 74; ferner die unten beim Kapitel über die Reform im Reg.-Bez. Stettin angegebenen Regierungsakten. Nichts boten die Akten des Oberpräsidenten.

³⁾ S. o. S. 34.

Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Gr.- und Kl.-Rohrpfuhl, Gr.-Silber, Kl.-Spiegel, Wedelsdorf und Zährten. Es sind schon die später tatsächlich zum Stettiner Bezirk gelegten Orte. Wismann gibt jedoch als seine Ansicht zu erkennen, daß diese Gebiete hinsichtlich der Provinzialschulden bei der Neumark verbleiben müßten; das war eine Frage von größter Bedeutung, die aber noch lange nicht gelöst werden sollte. Andeutungsweise zählt Wismann an weiteren Vorschlägen für die Innengestaltung des Bezirkes — in der Hauptsache will er sie dem Hauptberichte vorbehalten — auf: Es soll ein Küstriner Kreis gebildet werden. Das war eine alte nie wieder verschwundene Forderung schon von 1809.¹⁾ Hier erhält sie ihre nähere Begründung. Der Lebus- und Königsberger Kreis seien an sich zu groß und zu bevölkert, auch wären die Küstrin nahegelegenen Gegenden beider Kreise in Gewerbe und Verkehr durchaus nach dorthin orientiert. Zudem ließen die militärischen Erfahrungen des letzten Krieges die Anwesenheit von lokalen Zivilbehörden in der Festung als dringend notwendig erscheinen. Unmöglich dürfe in Zukunft wieder der Fall eintreten, daß die Kommandeure der Truppen erst mit einer Mehrzahl von Verwaltungsstellen zu verhandeln hätten. In der Anlage gibt Wismann eine Tabelle mit den künftigen Küstriner Kreisbürgern, die schon in der Hauptsache die des später Wirklichkeit gewordenen Kreises sind.²⁾ Auch der westliche Zipfel des Landsberger Kreises soll dazugehören. Die Herrschaft Beeskow will Wismann mit Lübben vereinigen, um so Sachsen und Preußen zusammenzubringen. Schwiebus wird mit Züllichau vereinigt. Eine Tabelle zeigt, wie die Niederlausitz künftig organisiert werden könne.³⁾

Diesen vorläufigen Bericht empfing Hardenberg in Paris. Das Ministerium des Innern übersandte ihm denselben mit uneingeschränkter Befürwortung. Dementsprechend billigte ihn auch der Staatskanzler. Aber das waren doch nur Vorentscheidungen. Die Endbestimmungen konnten erst auf den angekündigten Hauptbericht hin getroffen werden, und der ließ noch ein Vierteljahr auf sich warten. Unterdessen aber war im Bezirk selbst bereits etliches geschehen, was entweder nicht mehr der Genehmigung durch die oberen Instanzen bedurfte oder doch in organischer Weiterbildung der schon gebilligten Vorschläge des Vorberichts als Vorarbeit für den Hauptplan notwendigerweise geschehen mußte. Durch die Verordnung vom 30. April waren auch für Frankfurt einige wesentliche Veränderungen bereits festgelegt worden, die ohne weitere Erwägung ausgeführt werden mußten: Die Hinzunahme der Kreise Schwiebus, Rottbus und Lebus, der Herrschaft Beeskow und der Niederlausitzer Gebiete zur Neumark, sowie die Abtretung der Kreise Schivelbein und Dramburg an Pommern. Daneben aber erhoben sich andere Fragen, die zunächst an Ort und Stelle verhandelt wurden, ehe sie im Hauptberichte dem Ministerium zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt wurden.

Was zunächst die hinzukommenden Kreise anbelangt, so ging Wismann dabei ganz schematisch vor. Am 12. Juni ersuchte er die beiden Regierungen von

¹⁾ S. v. S. 28.

²⁾ S. die beigegefügte Skizze des Küstriner Kreises. Vgl. das Verzeichnis der Ortschaften im Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., 1817, S. 21—24.

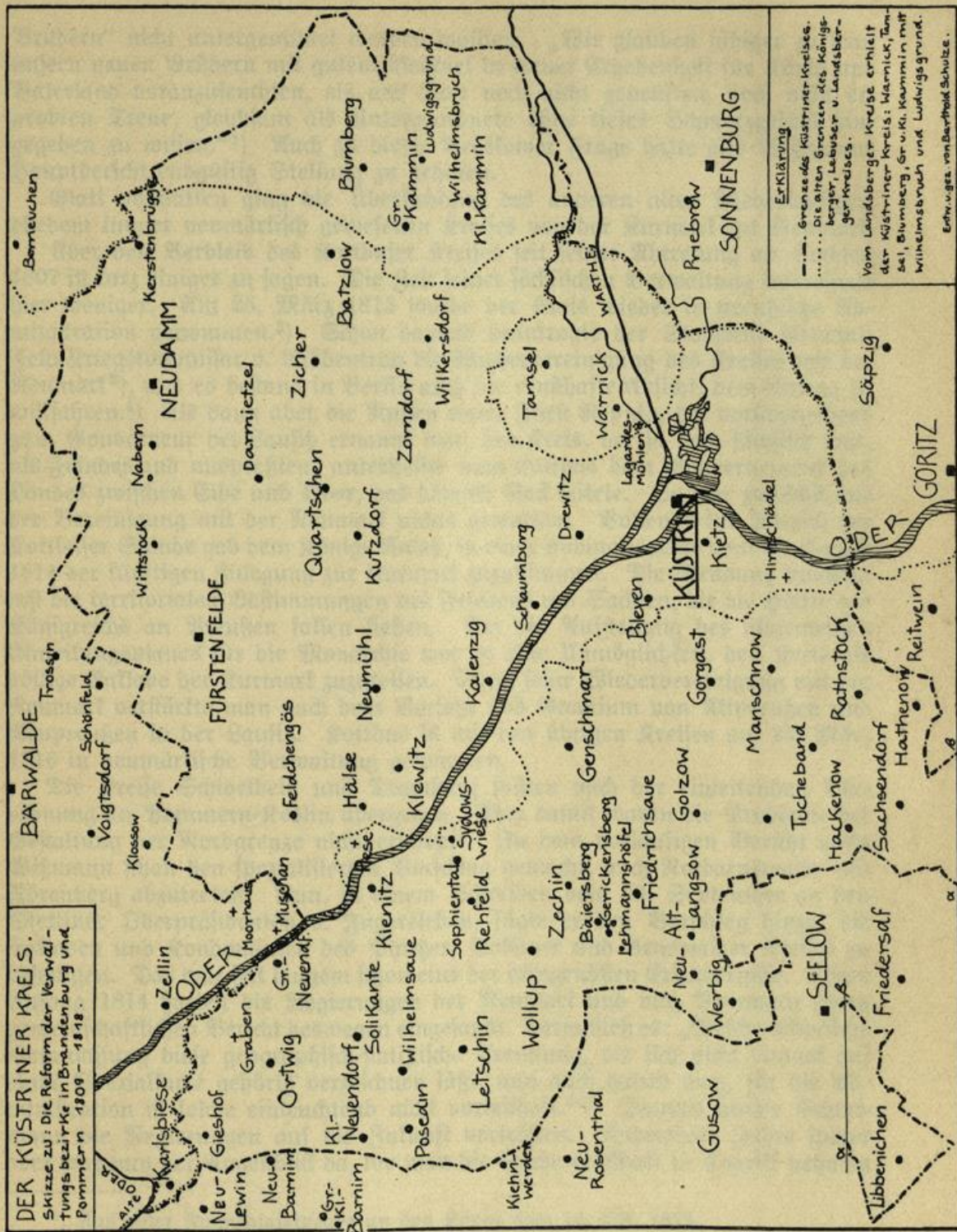
³⁾ Die 1815 zur Neumark geschlagenen Teile der ehemals sächsischen Niederlausitz sind im folgenden im allgemeinen übergegangen worden, weil eine Behandlung derselben nur mit eingehender Bezugnahme auf die älteren sächsischen Verwaltungsverhältnisse von Wert wäre, im Rahmen des historischen Atlases jedoch, auf den diese Arbeit sich hier eingestellt hat, eine Mitbehandlung der sächsischen Gebiete zunächst nicht geplant ist. Vgl. auch oben das Vorwort.

Potsdam und Liegnitz, unter deren Verwaltung diese Kreise bisher gestanden hatten, um die Papiere derselben, d. h. die für jede Verwaltung notwendigen statistischen Tabellen, Kontributionsnachweisungen, Karten und sonstigen amtlichen Materialien. Im einzelnen ist das nicht immer glatt vonstatten gegangen. Auch ergab sich doch hier und dort noch die Notwendigkeit, bei der Abtretung der Kreise kleine Veränderungen an ihren bisherigen Grenzen vorzunehmen. Bei Schwiebus lagen die Dinge einfach, eine Grenzveränderung kam nicht in Frage, und das Problem der Vereinigung des Züllichauer mit dem Schwiebuser Kreise sollte erst der künftige Hauptbericht endgültig zur Sprache bringen. Anders stand es bei Lebus. An seiner Westgrenze liegen heute Stadt und Herrschaft Budow. Seit alter Zeit war der Ort Budow in einen Flecken Al.-Budow und eine Stadt Gr.-Budow geteilt, jener auf dem linken, dieser auf dem rechten Ufer des Stöbberbaches gelegen. Da der Bach die Grenze zwischen den Kreisen Lebus und Oberbarnim war, gehörte der Flecken zum Oberbarnim und das Städtchen zu Lebus, obwohl Flecken, Stadt und Herrschaft beiderseits des Fließes eine Familie, die v. Flemmings, besaß. Ihr Dominium umfaßte rechts der Stöbber die Dörfer Garzin und Hasenholz, links Dahmsdorf, Münchehofe, Obersdorf und das Bw. Wüstesieversdorf. Mit Zulegung des Kreises Lebus zur Neumark wäre jetzt die Herrschaft nicht mehr nur zwischen zwei Kreisen, sondern zwischen zwei Regierungsbezirken geteilt gewesen. Von Bassewitz scheint regierungsseits die erste Anregung ausgegangen zu sein, die Herrschaft in ihrem ganzen Umfange einer Regierung zu unterstellen; und zwar wünschte er sie ganz zu Potsdam gelegt zu wissen, weil durch eine Zulegung zur Neumark eine tiefe Einbiegung der Grenze in den Oberbarnimsche Kreis hinein entstehen würde, was ja gerade nicht im Sinne der Verordnung sei. Wischmann entwickelte ihm seine genau gegenteilige Ansicht: Eine weit größere Einbuchtung würde entstehen, wenn ganz Budow kurmärkisch würde. Obersdorf z. B. reiche mit seiner Feldmark nach Osten noch weit über Müncheberg hinaus, auch wäre es unmöglich, Müncheberg für den häufigen Fall der Truppendurchmärsche¹⁾ ganz vom platten Lande im Westen zu entblößen.²⁾ Bassewitz blieb hartnäckig, obwohl der Besitzer von Budow, der Ritterschaftsrat v. Flemming selber, wie eine Immediateingabe vom 19. November 1815 zeigt, seinen Besitz zur Neumark haben wollte. Man einigte sich dahin, die Entscheidung dem Ministerium anzutragen. Das geschah von seiten Frankfurts im dortigen Hauptbericht.

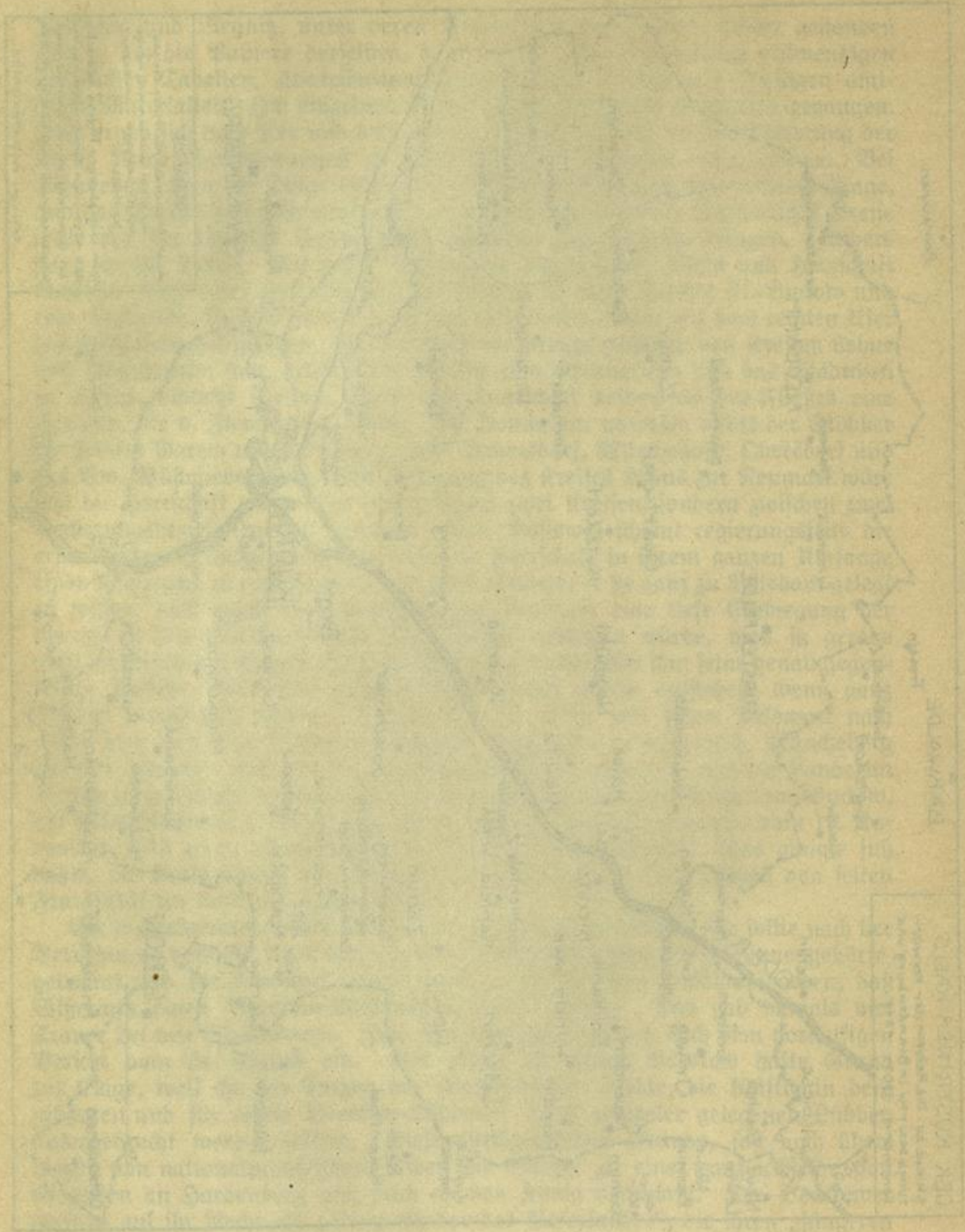
Ein andersgearteter Fall war der der Herrschaft Beeskow. Sie sollte nach der Verordnung vom 30. April von Storkow, mit dem sie historisch zusammengehörte, getrennt und zur Neumark gelegt werden. Es ist schon erwähnt worden, daß Wischmann einen Beeskow-Lübbenschen Kreis plante. Das gab damals viel Trauer bei den Beeskowern. Ihre Proteste setzen sogleich nach dem vorläufigen Bericht vom 26. August ein. Vor allem die Stadt Beeskow hatte Grund zur Klage, weil ihr der Entzug der Kreisbehörden drohte, die künftig in dem größeren und für einen Beeskow-Lübbener Kreis zentraler gelegenen Lübben untergebracht werden sollten. Diese wirtschaftlichen Gründe, fast noch überwogen von nationalpreussischen, haben die Bürger zu einer ganzen Reihe von Eingaben an Hardenberg und auch an den König veranlaßt. Die Beeskower pochten auf ihr Recht als „ältere Kinder des Vaterlandes“, die ihren „jüngeren

¹⁾ Müncheberg lag an der großen Straße, auf der die Postkurse von Berlin über Küstrin nach Königsberg und über Frankfurt nach Breslau gefahren wurden.

²⁾ Frankfurt, 6. Okt. 1815.



© Schulze, Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern. (Zu S. 66.)



u
p
g
S
e
l
h
m
F
M
w
z
a
S
d
R
l
er
R
C
b
M
M
l
o
C
M
M
C
C
b
M
g
B
ei
m
m
at
B

Brüdern“ nicht untergeordnet werden wollten. „Wir glauben fähiger zu sein, unsern neuen Brüdern mit gutem Beispiel in treuer Ergebenheit für König und Vaterland voranzuleuchten, als uns ihrer noch nicht geprüften, noch nicht erprobten Treue, gleichsam als Untergeordnete ohne tiefes Schmerzgefühl hingegen zu wissen.“¹⁾ Auch zu dieser Beeskower Frage hatte also Wismanns Hauptbericht endgültig Stellung zu nehmen.

Glatt vonstatten ging die Übersiedlung des anderen alten Niederlausitzer, ehemals immer neumärkisch gewesenem Kreises von der Kurmark zur Neumark.

Über den Verbleib des Rottbusser Kreises seit seiner Abtretung an Sachsen 1807 ist kurz einiges zu sagen. Die Zeit seiner sächsischen Verwaltung interessiert hier weniger. Am 25. März 1813 wurde der Kreis wieder in preußische Administration genommen.²⁾ Schon damals beantragte der Staatsrat General-Feld-Kriegskommissar v. Ribbentrop die Wiedervereinigung des Kreises mit der Neumark³⁾, und es bestand in Berlin auch die ernsthafte Absicht, dem Antrag zu willfahren.⁴⁾ Als dann aber die Russen unter Fürst Repnin, der vorübergehend zum Gouverneur der Lausitz ernannt war, den Kreis, der ja noch sächsisch war, als Feindesland auspreßten, unterstellte man Rottbus dem Gouvernement des Landes zwischen Elbe und Oder, das damals Sac leitete. So war zunächst aus der Vereinigung mit der Neumark nichts geworden. Vollends der Wunsch der Rottbusser Stände gab dem Könige Anlaß, in einer Kabinettsordre vom 30. August 1814 der künftigen Zulegung zur Kurmark zuzustimmen. Die Wendung brachten erst die territorialen Bestimmungen des Friedens mit Sachsen, die die Hälfte des Königreichs an Preußen fallen ließen. Bei der Aufstellung des allgemeinen Einteilungsplanes für die Monarchie war es eine Unmöglichkeit, den Kreis als völlige Enklave der Kurmark zuzuteilen. Durch seine Wiedervereinigung mit der Neumark verstärkte man nach dem Vorlage das Gremium von Altpreußen und Neupreußen in der Lausitz. Rottbus ist mit den übrigen Kreisen am 25. März 1816 in neumärkische Verwaltung gekommen.

Die Kreise Schivelbein und Dramburg sollten nach der einleitenden Verordnung an Pommern-Röslin übergehen. Aber damit waren die Probleme der Gestaltung der Nordgrenze nicht erschöpft. In dem vorläufigen Bericht hatte Wismann schon den spezialisierten Vorschlag gemacht, auch Nordarnswalde mit Nörenberg abzutreten. Nun, in einem Schreiben vom 29. September an den Stettiner Oberpräsidenten v. Ingersleben, fügte er den Vorschlag hinzu, die Enklaven und Kondominien des Pyriker, Soldiner und Arnswalder Kreises zu beseitigen. Das war seit langem schon eins der dringendsten Erfordernisse. Schon Anfang 1814 hatten die Regierungen der Neumark und von Pommern einen gemeinschaftlichen Bericht deswegen eingesandt. Darin hieß es: „Welche historische Veranlassung diese geographisch-statistische Trennung, die sich nicht einmal auf einer Spezialkarte gehörig verzeichnen läßt, nun auch haben mag, für die Administration ist solche einleuchtend nicht vorteilhaft.“⁵⁾ Damals mußte Schuckmann die Regierungen auf die Zukunft vertrusten. Anderthalb Jahre später aber war nun der Augenblick da, wo man die Sache ernsthaft in Angriff nehmen

¹⁾ Aus einer Immediateingabe an den König vom 14. Okt. 1815.

²⁾ Für diese Rottbusser Vorgänge sind benutzt G. St. A. Rep. 74 H II Organisation — Brandenburg no 1 und Pr. Br. 3 B Präsidialregistratur, Organisation — Gen. no 63.

³⁾ Görlitz, den 27. März 1813.

⁴⁾ Hardenberg an Staatsrat v. Heydebreck vom 18. April 1813.

⁵⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 136 Kreis-S. Gen. no 5 vol. I.

konnte. Jüngerleben griff sofort Wismanns Anregung auf und ließ durch den Landrat des Pyriker Kreises, v. Schöning, einen Bericht über die örtliche Lage ausarbeiten. Wismann hatte als Richtlinie seinerseits einen graden Grenzzug von der Spitze von Kl.-Latzkow, der Arnswalder Enklave, bis nach Bernstein angegeben. An diesen Grenzzug hielt sich Schöning in dem Bericht, den er am 25. Oktober erstattete, nicht: Er wollte Ruwen, Kl.-Latzkow und Hohengrape, die doch südlich der Linie liegen, auch zu Pommern haben. Hinsichtlich der Abtretung von Ehrenberg, Mandelfow, Haffelbusch, Rehfeld und des Anteils an Beerfelde an die Neumark ist er ganz Wismanns Ansicht. Dagegen verlangt er für Pommern ganz die bisherigen Kondominien Kossin inkl. Bw. Mützelburg, Fürstensee, Gottberg, Jagow, Hohengrape, Gr.-Möllen und Kaulin.¹⁾ v. Schöning's Berichterstattung wurde von Stettin aus Wismann mitgeteilt, der sie gut fand mit Ausnahme der Forderung von Hohengrape, Ruwen und Klein-Latzkow zu Pommern. Auch die Ruchmühle bei Bernstein, die Schöning in Anspruch genommen hatte, will er nicht herausrücken. Er hält sie für ein Pertinenz des Amtes Bernstein und will den Dominialnerus auf keinen Fall zerreißen.¹⁾ Wismann machte diesen Streit um die drei Dörfer und die Mühle zu einem Punkte seines Hauptberichtes und legte ihn damit dem Ministerium zur Entscheidung vor. Aber in der Hauptsache war es hier doch schnell zu einer Entscheidung gekommen. Viel langsamer sollte die Schivelbein-Dramburger und die Nordarnswalder Angelegenheit mit dem Kösliner Organisationskommissar v. Dohna-Wundlaken erledigt werden. Schon vor seinem 1. Bericht hatte Wismann Mitte Juli noch von Königsberg aus den Vorschlag wegen der Abtretung Nörenbergs nach Köslin gesandt.²⁾ Graf Dohna-Wundlaken, zum Kösliner Organisationskommissar bestimmt, war aber damals noch gar nicht in Köslin. Andere Aufträge hielten ihn am Rheine fest, so daß er erst Anfang November in Köslin eintraf. Darüber war Wismann nicht unterrichtet. Auf eine Eingabe des Besitzers des Gutes Bütow bei Reez, des Hofmarschalls v. Dehrenthal, sein Gut nunmehr mit Dorf und Borwerk zu einem Kreise zu legen³⁾, antwortete er am 29. Oktober 1815, daß er nichts dafür tun könne, weil Graf Dohna nicht antworte und er deshalb überhaupt zweifle, ob Dohna sein Organisationsgeschäft aufgenommen habe. Wenige Tage darauf ist Dohna in Köslin eingetroffen und hat schon unterwegs die Verbindung mit Wismann aufgenommen. So konnte dieser bereits am Tage, nachdem er an Dehrenthal geschrieben hatte, erneut seine Vorschläge über Nordarnswalde nach Köslin übersenden. Wismann selbst war sich dabei noch nicht ganz einig, ob er Nörenberg und die 12 Dörfer oder doch lieber nur die Stadt allein abtreten sollte. Interessant ist aber, daß er überall die Initiative ergreift, sowohl Stettin wie Köslin gegenüber. Gegenüber Köslin ist das wegen des

¹⁾ Aus Schöning's Bericht erhält man eine sonst nirgends so vollständig vorhandene Übersicht über die neumärkischen Anteile an diesen Ortschaften. Sie bestanden bei Kossin aus 5 1/2 Hufen inkl. des Bw. Mützelburg („die 5 1/2 Hufen liegen auf der ganzen Feldmark mit den pommerschen Grundstücken vermischt“), bei Fürstensee aus einem Anteil des herrschaftlichen Gutes, das bislang auf der ganzen Feldmark verteilt gelegen habe, jetzt aber separiert liege bei Sudow an der Plöne, bei Gottberg aus 1 1/8 Hufen, bei Jagow aus 4 1/2 reduzierten Morgen und der Ruchmühle (die offenbar vom Amte Bernstein an Jagow verpachtet war), bei Hohengrape aus einem Borwerksanteil, bei Groß-Möllen aus 27 1/2 Hufen und bei Kaulin aus 34 1/2 Hufen. Über Kaulin, Fürstensee und Gr.-Möllen vgl. auch meine Dissertation: Brandenburgische Landesteilungen S. 8.

²⁾ 12. Juli 1815.

³⁾ Die weitere Entwicklung der Angelegenheit vgl. S. 75.

späten Eintreffens des Grafen Dohna nicht verwunderlich, aber bei Jüngerleben zeigt es eben doch, daß Wißmann der reformeifrigere war. Sowohl zeitlich als sachlich liegt in allem die Initiative bei ihm.

So war der Stand der Außengrenzfragen, als Wißmann seinen Hauptbericht fertigstellte: Mit Stettin war er schon fast einig, mit Köslin war infolge des verspäteten Antritts des dortigen Organisationskommissars noch nichts geregelt. Ein Schreiben Dohnas vom 16. November, das Wißmann seine Zustimmung zu erkennen gab, ist nicht mehr zeitig genug in Frankfurt angelangt, um auf den Hauptbericht Einfluß gewinnen zu können. Im Innern aber waren unterdessen andere Angelegenheiten weiter gediehen. Da war der Gedanke des Rüstliner Kreises. Schon ein paar Tage vor seinem 1. Bericht, am 22. August, hatte Wißmann an die Landräte von Lebus und Königsberg, Lehmann und v. Gruel, die Aufforderung gerichtet, Entwürfe über die bei jedem Kreise abzutretenden Teile einzureichen. Er machte sie dabei besonders auf die Vorschrift aufmerksam, die alten Kreisgrenzen nach Möglichkeit beizubehalten, keinen Dominial- oder Parochialnexus¹⁾ zu trennen, und zeichnete das Bild des Kreises im ganzen schon vor, ähnlich wie in seinem Bericht vom 26. August. Ihn interessiert besonders die Ansicht des Landrats Lehmann darüber, wozu die Herrschaft Neuhardenberg kommen soll.²⁾ Wißmann wußte wohl nicht recht, was dem Fürsten Hardenberg, dem Eigentümer, am liebsten wäre. Landrat Lehmann war unbefangener und gab in seinem Gutachten vom 30. August seine Ansicht positiv dahin zu erkennen, daß die Interessen der Dörfer keineswegs in Rüstlin, viel eher in Briezen, Fürstenwalde, wenn nicht gar in Berlin lägen. Bemerkenswert ist eine Erwägung beim Dorfe Lebbenichen. Es gehörte zu dem künftigen Rüstliner Amte Sachsendorf, andererseits war es ein Kirchspiel mit Alt- und Neu-Mahlisch, die bei Lebus verbleiben mußten. Welcher Nexus sollte vorgehen? Lehmann entscheidet sich für den herrschaftlichen Nexus. Landrat v. Gruel-Königsberg erstattete am 31. August entsprechenden Bericht über die Abtretungen seines Kreises an Rüstlin, zugleich aber auch über die an den Soldiner Kreis; denn diese hatte jetzt Wißmann auch wieder auf das Programm gesetzt.³⁾ Auf die Berichte hin wurden die Landräte Lehmann, v. Gruel und v. Bredow-Soldin zu einer Konferenz am 4. Oktober nach Frankfurt geladen. Dort sind die Fragen, wie man den Rüstliner Kreis formen sollte, was von Königsberg an Soldin abgetreten werden sollte und welche Enklaven Soldin von Arnswalde zu erhalten hätte, besprochen worden. Ein Protokoll liegt nicht bei den Akten. Doch sind die Ergebnisse auch so bekannt. Es sind kaum Abweichungen von den schon zuvor gemachten Vorschlägen beschlossen worden.

Außer dem Rüstliner Kreis aber war nach § 36 der Verordnung vom 30. April und § 4 der Instruktion vom 3. Juli ohne Frage für Frankfurt ein Stadtkreis zu schaffen. Auch er war schon einmal im Gefolge des Dohnaschen Reskripts in jenem zweiten kurmärkischen Projekt vom 12. Januar 1810 geplant worden, jedoch damals viel größer, als jetzt beabsichtigt war.⁴⁾ Jetzt sollte er nur Frankfurt mit einem geringen Umkreis erfassen. Es war nicht besonders schwer festzustellen,

¹⁾ Das kirchliche Filiationsverhältnis.

²⁾ Die Herrschaft Neuhardenberg bestand aus den im Kreise Lebus belegenen Dörfern und Vorwerken Beerwinkel, Behlendorf, Bergvorwerk, Dolgeln, Eichendorfsche W.-M., Gölsdorf, Neuhardenberg (das ehemalige Quilitz), Rienwerder, Mariensfelde, Neufeld, Quappendorf, Neu-Rosenthal, Sandvorwerk, Stuthof, Kol. Vogelhang und Wulkow.

³⁾ Vgl. o. S. 28.

⁴⁾ S. o. S. 26.

wie dabei die Grenzen zu verlaufen hatten. Außergewöhnliche Schwierigkeiten aber ergaben sich aus der Frage, wer der künftige Landrat des Stadtkreises werden sollte. § 38 der Verordnung vom 30. April 1815 lautete: „Der Polizeidirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landrats.“ In Frankfurt wie in anderen Städten war aber dieser Polizeidirigent im Hauptamte Bürgermeister. Da nun der Bürgermeister seit der Städteordnung ein rein kommunaler, gewählter Beamter war, wäre somit das staatliche Amt des Landrats in den Stadtkreisen zu einem städtischen geworden. Das wünschte man nun keineswegs. Im Gegenteil zeigt der den Gedanken des Gendarmerieedikts¹⁾ wieder aufnehmende § 8 der Instruktion vom 3. Juli, daß der Staatskanzler beabsichtigte, bei dieser Gelegenheit dem Staate wieder größeren Einfluß auf die Städte zu verschaffen. Dem Staate solle auf die Wahl des Bürgermeisters mehr Einfluß gegeben werden, nur dann könne die Kombination der Ämter erfolgen, besagte der Paragraph. Es ist interessant zu sehen, zu welchen Weiterungen dieser Versuch, in wesentliche Fundamente der kommunalen Freiheit Bresche zu legen, führte. Wismann in Frankfurt empfahl also der Stadt die Vereinigung des Landrat-Polizeidirektor-Amtes mit dem des Stadtoberhauptes, es bringe der Stadt durch den staatlichen Zuschuß für das Gehalt desselben erhebliche Ersparnisse; zugleich allerdings deutete er an, daß der Staat insolgedessen auch mehr Einfluß auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstelle haben müsse. Den Frankfurter Stadtvätern scheint die Bedeutung der Sache zuerst nicht ganz klar geworden zu sein. Jedenfalls zeigt sie ein vorläufiger Beschluß vom 24. Oktober 1815 durchaus geneigt, das scheinbar profitable Geschäft zu machen. Der Staat sollte das Recht erhalten, aus drei vom Magistrat präsentierten Kandidaten den rechten auszuwählen. Dafür hätte der Oberbürgermeister die Polizei in den neuen Kreisbürgern erhalten; in den Rämmerbürgern unterstand sie ja dem Magistrat an und für sich schon. Sparsamkeitsgründe und die Möglichkeit des schnelleren Verwaltungsganges hatten den Magistrat zur Zustimmung veranlaßt. Aber diese Stellungnahme war nur eine vorläufige, die Stadtverordneten hatten noch nicht gesprochen. Einen endgültigen Beschluß zögerte man seitens der Stadt hinaus, wohl weil man doch Bedenken bekam. Wismann wurde ungeduldig, und es kam in der Folge zu einem schweren Konflikt zwischen ihm und der Stadt.²⁾ Davon wird weiter unten ausführlich berichtet werden.³⁾

Noch eine letzte größere Angelegenheit, die in ihren Anfängen vor dem Abschluß des Hauptberichtes liegt, muß hier, weil sie von Bedeutung für den Hauptbericht geworden ist, behandelt werden. Es handelt sich um den Wunsch des Freiherrn vom Stein nach Zulegung seiner Herrschaft Birnbaum bei Meseritz im Großherzogtum Posen zur Neumark: „Ihre Verbindung mit der Neumark verschafft diesen Gütern die Vorteile, die aus der Teilnahme an denen in den alten Provinzen des preussischen Staates vorhandenen Einrichtungen entstehen, insbesondere diejenigen, so die Verbindung mit der Neumarkischen Feuer-Sozietät und dem landschaftlichen Kreditwesen verschafft“, hieß es in seinem Antrage. Hardenberg wollte dem Gesuche willfahren und wies im Mai 1815 den Posener Oberpräsidenten Zerboni und Wismann an, die Umorganisation vor-

1) S. v. S. 39 f.

2) Siehe unten die ähnlichen Vorgänge bei Stettin, Stralsund und Greifswald (S. 86 f. und 97 ff.

3) S. u. S. 77 f.

zubereiten.¹⁾ Wißmann ließ darauffin durch den Landrat v. Köller-Friedeberg Umfang und genaue Lage der Steinschen Herrschaft feststellen. Zerboni aber zögerte. Endlich, am 2. Juli, forderte er bei Hardenberg Hinausschiebung der Posttrennung bis nach der Hulbigung Posen's, da der hohe Adel Posen's über die beabsichtigte Verkleinerung des Landes bereits in heftigster Empörung wäre. Der bekannte Staatsrat Kunth, welcher Steins Interessen in dieser Angelegenheit wahrnahm, hat sich von diesen Gründen überzeugen lassen.²⁾

Das also waren die Geschehnisse vor der Einsendung des Hauptberichtes durch Wißmann. Sie sind seine Grundlage, ohne die er nicht zu verstehen sein würde. Dieser Frankfurter Hauptbericht über die Einteilung des Departements ist vom 19. November 1815.³⁾ Er ist die erste Hälfte des vollständigen Organisationsplans, den nach der Instruktion jeder Organisationskommissar einzusenden hatte. Die später zustande gekommene zweite Hälfte behandelt nur die Organisation des Regierungskollegiums, kann also hier ganz außer Betracht bleiben. Der Hauptbericht verfährt systematisch. Zuerst behandelt er einige grundsätzliche Dinge, so insbesondere die Frage der Regierungsweise des Herzogtums Sachsen: Soll man es im ganzen oder geteilt regieren? Wie soll man sich zu den dortigen ständischen Privilegien stellen? Dann folgen zwei spezielle Abschnitte: 1. Vorschläge für die Gestaltung der Außengrenzen und 2. Vorschläge für die Kreiseinteilung. Die Abtretung von Schwelbein und Dramburg und der Nordspitze von Arnswalde sind nichts Neues. Aber es wird hier offiziell die Möglichkeit hingestellt, auch nur Nörenberg allein ohne die 12 adeligen Dörfer abzutreten.⁴⁾ Und für den dritten möglichen Fall, daß nämlich überhaupt keine Abtretung vom Arnswalder Kreise erfolgen solle, meint Wißmann, müsse wenigstens ganz Bütow zu Arnswalde, ebenso auch Denzig.⁵⁾ Gegen den Pyritzer Kreis sei die Grenze ganz gradlinig von Kl.-Latzow nach Bernstein hinüberzuziehen. Was Birnbaum anbelange, so könne es nur zusammen mit dem westlich anschließenden Landstrich zwischen der Friedeburger Kreisgrenze und der Warthe übernommen werden. Von Posen sollen auch Schermeißel und Eichberg als posensche Halbenklave in der Neumark abgetreten werden. Schließlich müsse im Westen die ganze Herrschaft Bucow aus den schon im 1. Bericht angegebenen Gründen zum Departement kommen. An der schlesischen Grenze soll der Landstrich zwischen der Stadt Grünberg und dem Dorfe Drehnow südlich der Oder zur Grenzausgleichung an Frankfurt angeschlossen werden. Weiteren Vorschlägen für Einteilung der Lausitz in Kreise folgt dann der Abschnitt über die innere Aufteilung des Bezirks. Arnswalde wird die Enklave Fürstensee an Pommern, die Enklaven Tobelhof bei Berlinchen, Bärfelde, Ruwen, Niepölzig, Siede und Kriening an den Soldin'schen Kreis verlieren. Der Sitz der Kreisbehörde muß wieder nach Arnswalde

¹⁾ Steins Antrag vom 16. April 1815. Hardenbergsches Reskript vom 27. Mai 1815. Über Stein und die Herrschaft B. vgl. Max Lehmann: Stein I S. 237 und III S. 105 und 473.

²⁾ Über Kunth vgl. Mamroth S. 120f.

³⁾ Bei den Frankfurter Akten liegt noch ein Vorentwurf vom 12. Nov., der aber im wesentlichen nicht mehr, sondern weniger bringt als die endgültige Abfassung.

⁴⁾ Ihre Namen s. o. S. 64f.

⁵⁾ Denzig war eins der sehr seltenen Kondominien zwischen zwei brandenburgischen Kreisen, Arnswalde und Dramburg. Vgl. dazu künftig Beiheft zur 1. Sektion der brandenburgischen Kreisarte von 1815.

zurückverlegt werden, weil es die weitaus lebendigste Stadt im Kreise sei.¹⁾ Soldin soll um die genannten arnswaldeschen Enklaven und um den Osten des Königsberger Kreises vergrößert werden. Für die Zuteilung dieses letzteren Landstriches wird zur Begründung ausgeführt, daß diese Dörfer der Stadt und dem Kreise Soldin bei Truppenmärschen mit Quartier und Vorspann helfen müßten²⁾, wie das praktisch schon immer geschehen sei. Es gehe jedoch nicht an, daß, wie bisher des öfteren die Ortschaften des Soldiner Kreises auf Kosten der fremden Dörfer begünstigt würden. Die Klagen darüber seien immer wieder-gekehrt. Aber ganz abgesehen von dieser Begründung sei eben der Königsberger Kreis, selbst wenn er durch die Abtretungen im Süden verkürzt werde, immer noch zu groß und müsse so oder so beschnitten werden. Kreisstadt soll Soldin, auch wenn es nicht in der Mitte läge, bleiben. Wie bei Arnswalde gebe auch hier die Bedeutung der Stadt den Ausschlag. Über den Küstriner Kreis wird gegen-über dem 1. Bericht nicht viel Neues angeführt. Hervorgehoben verdient nur zu werden, weshalb Wiszmann Sonnenburg nicht dazuschlagen will. Er sagt, daß man zu gewissen Jahreszeiten von dort Küstrin gar nicht erreichen könne. Der vom grünen Tisch aus bearbeitete Sächsische Immediatbericht hatte ohne Skrupel und nähere Lokalkenntnis Sonnenburg und Göriz zum Kreise legen wollen.³⁾ Der Sternberger Kreis erscheint zu groß; er soll im Westen an den Frankfurter Kreis abgeben, der Rest als Kreisstadt Zielenzig erhalten, weil Drossen, der alte Sitz der Kreisbehörde, künftig zu sehr an die Grenze zu liegen komme.⁴⁾ Im kombinierten Kreise Züllichau-Schwiebus verdiene Züllichau, weil es beträchtlicher und verkehrsreicher sei, vor Schwiebus den Vorzug. Der Kreisname soll nur „Züllichauer Kreis“ sein. Der Kreis Krossen soll die Anteile an Baudach und Gablenz an Schlesien abgeben. Der für den Frankfurter Kreis ins Auge gefaßte Umfang ist ganz der, welchen er später erhalten hat.⁵⁾ Der Rebuser Landrat müsse wegen der Bedeutung der Stadt in Frankfurt seinen Sitz behalten wie bisher; doch komme auch Müncheberg als Kreisort in Frage. Der Kottbusser Kreis soll seine zahlreichen Enklaven und Anteile in der Niederlausitz verlieren, ihm die fremden innerhalb seiner Grenzen einverleibt werden.⁶⁾ Bezüglich Beeskows will es Wiszmann bei der Vereinigung mit Lübben trotz der Proteste von Stadt und Ständen bewenden lassen. Geographische und historische Gründe sprächen durchaus für diese Vereinigung. Noch heute, schreibt Wiszmann, werde Beeskow bei der Landeshauptmannschaft in Lübben im Kon-

¹⁾ Die Arnswalder Kreisbehörde war nämlich, da der damalige Landrat v. Waldow in Fürstenaau bei Neuwedell saß, ausnahmsweise und mit Genehmigung der Regierung nach Neuwedell verlegt worden. Die Stadt Arnswalde wollte sich das nicht gefallen lassen und petitionierte beim Ministerium des Innern (6. Sept. 1815), und Wiszmann, zum Bericht aufgefordert, erklärte die Verlegung der Kreisbehörde nur für eine vorübergehende Konzession an v. Waldow. Arnswalde erhielt daraufhin durch den Minister günstigen Bescheid (3. Okt. 1815).

²⁾ Durch Soldin gingen die Straßen von Küstrin nach Stargard und von Breslau—Glogau nach Stettin.

³⁾ Vgl. die oben auf S. 66 beigelegte Skizze des Küstriner Kreises.

⁴⁾ Ein Drossener Gesuch, die Kreisbehörde dort zu belassen, ist vom Minister des Innern abschlägig beschieden worden (2. April 1816).

⁵⁾ S. die beigelegte Skizze des Frankfurter Kreises. Die Ortschaftsliste desselben s. im „Verzeichnis der Ortschaften im Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Ober“ 1817, S. 25—27.

⁶⁾ Über diese Enklaven vgl. die Topographisch-statistische Übersicht des Reg.-Bez. Frankfurt a./O. Berlin 1820, bei den Kreisen der Niederlausitz.

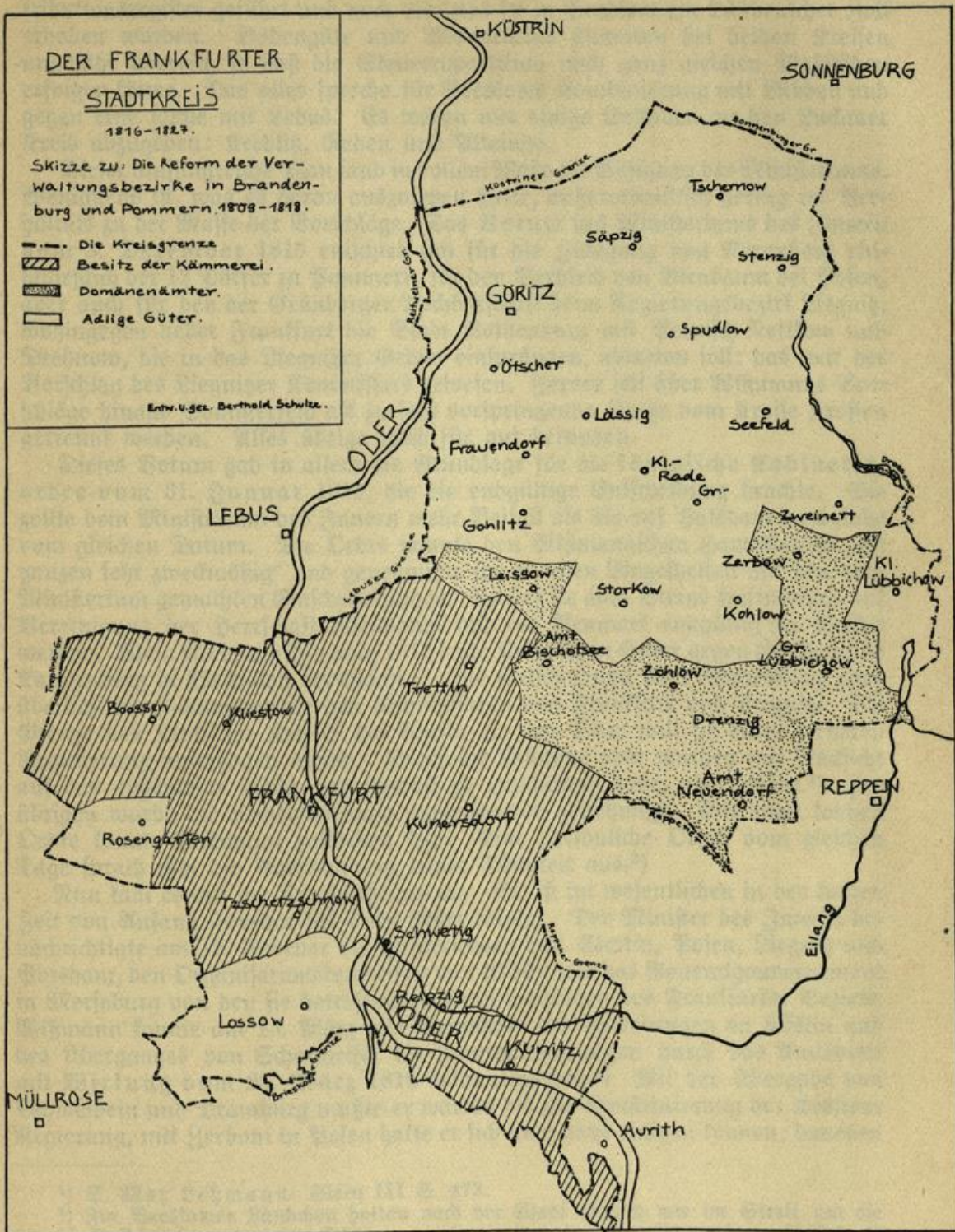
DER FRANKFURTER
STADTKREIS

1816-1827.

Skizze zu: Die Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern 1808-1818.

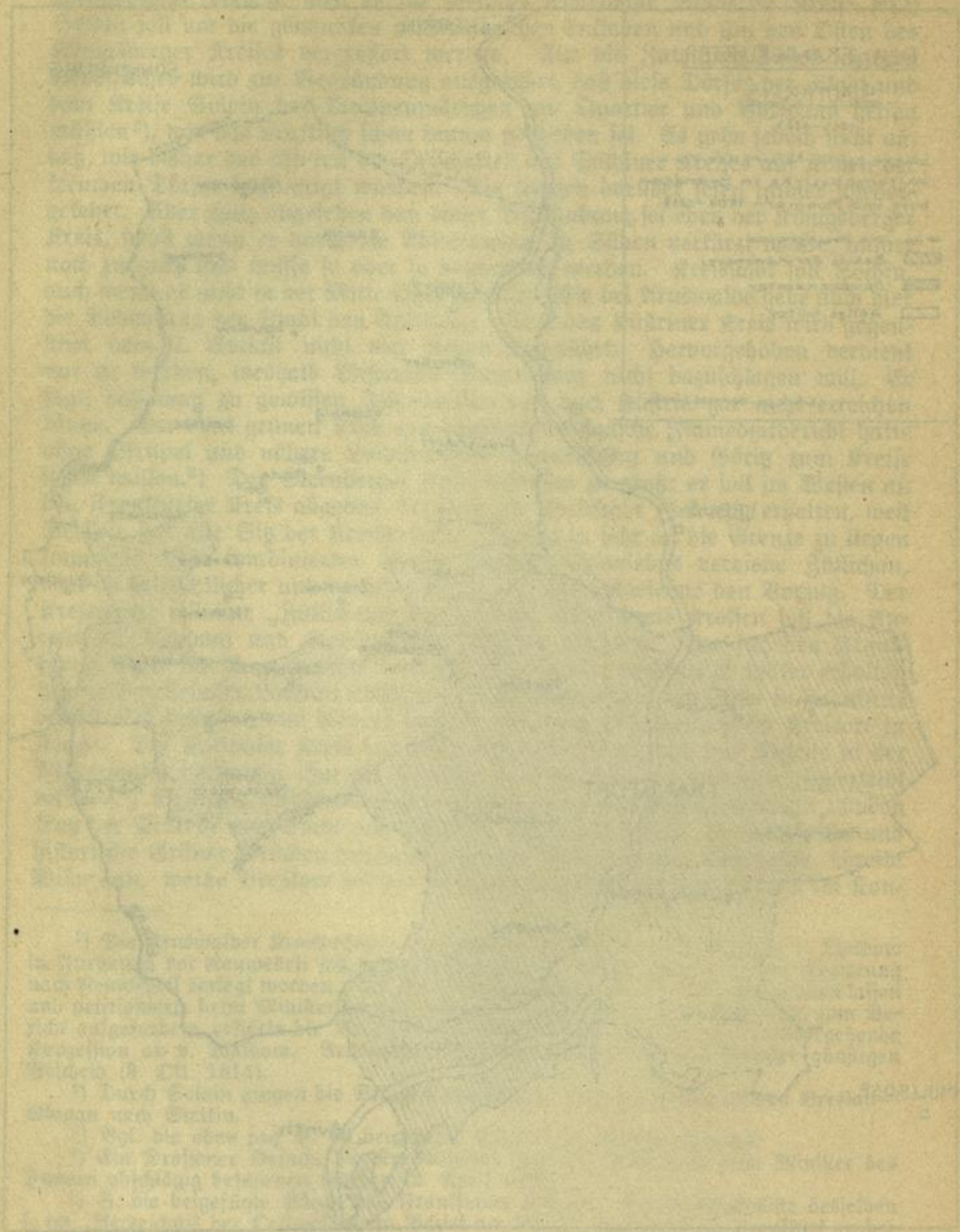
- Die Kreisgrenze
- ▨ Besitz der Kämmererei.
- ▤ Domänenämter.
- Adlige Güter.

Entr. u. gez. Berthold Schulze.

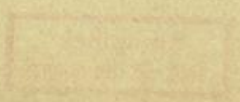


Schulze, Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern. (Zu S. 73.)

Bibliothek
Prof. Dr. Harmjanz



Office, Bureau of Investigation in Washington and Portland (June 1911)



tributionsregister geführt und noch bis 1813 sei in Beeskow ein Lübbenscher Zoll erhoben worden. Bodengüte und Bodenkultur stimmten bei beiden Kreisen ungefähr überein, so daß die Steuerrepartition nach ganz gleichen Maßstäben erfolgen könne. Das alles spreche für Beeskows Kombination mit Lübben und gegen eine solche mit Lebus. Es wären nur einige Enklaven an den Ludauer Kreis abzugeben: Kreblitz, Raden und Altenow.

Dieser umfangreiche Plan fand in vollem Maße die Billigung des Ministeriums. Wenigstens ist, was es daran auszusetzen hatte, außerordentlich gering im Verhältnis zu der Masse der Vorschläge. Das Votum des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1815 entschied sich für die Zulegung von Nörenberg einschließlich der 12 Dörfer zu Pommern, für den Verbleib von Birnbaum bei Posen, aber auch für den der Grünberger Nachbarschaft beim Regierungsbezirk Liegnitz, wohingegen lieber Frankfurt die Stadt Rothenburg mit Polnisch-Nettkow und Drehnow, die in das Liegnitzer Gebiet einsprängen, abtreten soll: das war der Vorschlag des Liegnitzer Kommissars gewesen. Ferner soll über Wismanns Vorschläge hinaus Sommerfeld als zu sehr vorspringende Spitze vom Kreise Krossen getrennt werden. Alles übrige wird für gut befunden.

Dieses Votum gab in allem die Grundlage für die königliche Kabinettsordre vom 31. Januar 1816, die die endgültige Entscheidung brachte. Sie sollte dem Ministerium des Innern mehr Beifall als die auf Potsdam bezügliche vom gleichen Datum. Die Ordre nannte den Wismannschen Hauptbericht „im ganzen sehr zweckmäßig“ und genehmigte ihn in allen Einzelheiten mit den vom Ministerium gemachten Einschränkungen. So ließ sie auch Steins Hoffnungen auf Vereinigung der Herrschaft Birnbaum mit der Neumark endgültig zu Wasser werden. Stein hat daraufhin noch 1816 seine Posenschen Güter gegen die Domäne Rappenberg in Westfalen vertauscht.¹⁾ Die Entscheidung über Rothenburg aber überließ die Kabinettsordre den Kommissaren von Frankfurt und Liegnitz. Die Grenze des Krossener Kreises bei Aurith an der Oder will sie einer ferneren Regulierung unterzogen wissen. Beeskows Wünsche aber wurden mit Rücksicht auf das allgemeine Beste, das überall zu entscheiden habe, abgewiesen.²⁾ Im übrigen wurde die Kreiseinteilung ausnahmslos genehmigt. Mit einer solchen Ordre konnte Wismann zufrieden sein. Eine persönliche Ordre vom gleichen Tage sprach ihm die Anerkennung seiner Tätigkeit aus.³⁾

Nun kam es auf die Durchführung an. Sie ist im wesentlichen in der kurzen Zeit von Anfang Februar bis Ende März erfolgt. Der Minister des Innern benachrichtigte am 12. Februar die Regierungen von Stettin, Posen, Liegnitz und Potsdam, den Organisationskommissar von Köslin und das Generalgouvernement in Merseburg von den sie betreffenden Veränderungen des Frankfurter Bezirks. Wismann konnte am 13. März mit Ausnahme der Abtretungen an Köslin und des Überganges von Schermeißel die Umorganisirungen durch das Amtsblatt mit Wirkung vom 25. März 1816 bekanntmachen.⁴⁾ Mit der Übergabe von Schivelbein und Dramburg mußte er warten bis zur Konstituierung der Kösliner Regierung, mit Zerboni in Posen hatte er sich noch nicht einigen können; daneben

¹⁾ S. Mag Lehmann: Stein III S. 473.

²⁾ Im Beeskower Ländchen hatten nach der Stadt ähnlich wie im Streit um die Herrschaft Schwedt auch einige Schulzen petitioniert; doch waren sie weniger glücklich als ihre Kollegen aus der Uckermark.

³⁾ Vgl. o. S. 50.

⁴⁾ Amtsblatt d. kgl. Pr. Reg. zu Frankfurt a./O. 1816, Nr. 11 u. Nr. 12 vom 20. März.

waren auch noch etliche unbedeutfame Einzelheiten nicht geregelt. Lokale Schwierigkeiten haben sich bei der Umorganisierung nicht ergeben. Die statistischen Materialien und die Masse der Akten gingen hinüber und herüber — soweit solche bei den 3. L. kleinen Abtretungen in Frage kamen — und die Beamten in den verschobenen Landesteilen erhielten von ihren alten Regierungen Anweisung, nur noch mit ihren nunmehrigen Vorgesetzten zu verkehren. Am 20. März fand in Gegenwart zahlreicher Vertreter der Stände die feierliche Vereinigung der Kreise Züllichau und Schwiebus statt. Der erste Landrat des Doppelkreises wurde der bisherige Schwiebuser Landrat v. Sommerfeld.

Am 21. April konnte Wißmann an die Ministerien schreiben, daß abgesehen von Schivelbein, Dramburg, Schermeißel und einigen kleineren Problemen die Aufgabe gelöst sei. Große Schwierigkeiten bereitete ihm natürlich die Niederlausitz; aber darauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. An der Verzögerung der Abtretung von Schivelbein und Dramburg war, wie schon gesagt, nicht Wißmann schuld. Schon im November des vorangehenden Jahres hatte Dohna-Wundlachen eine Konferenz mit seinen Landräten abgehalten, auf der eine Art provisorischen Einteilungsplans für Kösl'n aufgestellt wurde.¹⁾ Dazu waren auch die beiden Landräte v. Borde-Dramburg und v. Briesen-Schivelbein hinzugezogen worden, obwohl sie noch Frankfurt unterstanden. Aber noch viel Zeit sollte vergehen, bis von Köslin aus wirklich etwas geschah. Es lag erstens daran, daß Dohnas Organisationsvorschläge, die er auf Grund jener Konferenz eingereicht hatte, beim Ministerium gänzlich abfielen, so daß Dohna sich langsam zu neuen Entwürfen entschließen mußte, und zweitens daran, daß erst im August 1816 eine eigentliche Regierung errichtet wurde. Bis dahin konnten also nur vorbereitende Maßnahmen getroffen werden, obwohl Wißmann die baldige Abtretung der Kreise wegen Überbelastung seines Kollegiums durch Verwaltungsgeschäfte für die neuen Gebiete im Süden dringend wünschte. Gerichtlich war die Umorganisierung schon erfolgt, weil die Konstituierung des Oberlandesgerichts in Köslin rascher als die der Regierung vonstatten gegangen war. Es handelte sich dabei auch nur um die Umwandlung des bisherigen Hofgerichts. Mitte März ließ Wißmann durch den Driesener Steuerrat Albrecht das Akzise-Bezirks-Amt in Nörenberg an Kösliner Beamte übergeben. Endlich, am 11. Juni, erhielt Dohna dezisiven Bescheid auf seinen Organisationsbericht.²⁾ So konnte er an die Übernahme der Kreise gehen. Der zum Spezialkommissar ernannte Regierungsrat Meinede wohnte am 4. August einer Konferenz der Regierung in Frankfurt bei, in der man Klarheit über die wichtigsten durch die Trennung aufgerührten Fragen zu schaffen suchte, ohne allerdings in Punkten wie etwa der Kriegsschuldenfrage zu einem Ergebnis zu kommen, da über derartige Dinge für alle Provinzen vom Ministerium aus einheitlich verfügt werden mußte. Es war eine Frage von hoher Bedeutung, ob die Stände übergehender Kreise oder Kreisteile an den Schulden ihres alten oder des neuen Provinzialverbandes teilhaben sollten. Die eine Provinz hatte mehr, die andere weniger Schulden, und der Repartitionsmodus war innerhalb derselben ein sehr verschiedener. Einigung erzielte man leicht über die Aktenabgaben. Das Aktenmaterial für die beiden Kreise ist damals auf den nicht immer einwandfreien Straßen in die neue Bezirksstadt im Norden gerollt. Im November ging die

¹⁾ Vgl. über ihn u. S. 88 f.

) S. u. S. 91.

Verwaltung in den Kreisen an Köslin über. Auch der Übergang des Arnswalder Anteiles an Danzig konnte nun erfolgen.¹⁾

Gegen den Regierungsbezirk Stettin hin waren die meisten Veränderungen am 25. März Tatsache geworden. Hohengrape, Kutwen und Kl.-Laßkow waren bei der Neumark verblieben. Aber damit kamen die Dinge hier doch noch nicht ganz zum Abschluß. Die Kabinettsordre vom 31. Januar hatte den Regierungen die Bestimmung über den Verbleib von Gottberg und Jagow überlassen. In beiden Dörfern hatten bisher brandenburgische Anteile bestanden. Jagow aber lag eigentlich südlich der festgesetzten Grenzlinie von der Spitze von Kl.-Laßkow nach Bernstein hinüber. Der Soldiner Landrat v. Bredow, den Wißmann bevollmächtigt hatte, direkt mit v. Schöning in Pyritz zu unterhandeln, stellte nun den Antrag, noch nachträglich das Pyritzer Kammereivorwerk Brederlow an Stettin abzutreten, dafür aber der Neumark das Dorf Schönow (nw. Berlinchen) zuzuteilen. Stettin ließ sich daraufhin vom Magistrat in Pyritz, dem Besitzer von Brederlow und der südlich davon gelegenen Stadtheide, die von der bisherigen brandenburgisch-pommerschen Grenze durchschnitten wurde, berichten. Pyritz wünschte natürlich nichts mehr als die Vereinigung seiner Besitzungen mit Pommern, zu dem deren Hauptmasse gehörte.²⁾ Schließlich verlangte noch eine letzte Frage Entscheidung: Bütow Gut und Dorf mußten endlich zu einem Bezirk gelangen. Der Hofmarschall von Dehrenthal hatte Gesuch um Gesuch an alle Instanzen des Staates losgelassen, um aus seiner Lage befreit zu werden. Den Zustand Bütows in diesen Monaten muß man sich vergegenwärtigen: Es war administrativ von Stettin und Frankfurt abhängig, gerichtlich aber unterstand es den Oberlandesgerichten in Köslin und Stettin. Kein Wunder, daß Dehrenthal sich beklagte, daß sich über seinem Haupt die Verfügungen aus allen Himmelsrichtungen kreuzten. Alle diese Fragen wurden jetzt dem Staatskanzler zur Dezißion vorgelegt. Dieselbe fiel im Herbst. Gottberg, Jagow und das Bw. Brederlow nebst der Pyritzer Stadtheide erhielt Pommern³⁾ und Dehrenthal wurde durch Zulegung von ganz Bütow zu Pommern aus seiner unglücklichen Situation befreit.⁴⁾ Schönow blieb bei Pommern. Über die Ruckmühle hatte es keiner besonderen Entscheidung mehr bedurft. Frankfurt erkannte an, daß sie als zu Jagow gehörig gelten müsse.

Obwohl Stettin noch wiederholt Anläufe gemacht hat, eine andere Regelung der Grenze zu erzielen, war durch diese letzten Verfügungen das Bild der Frankfurter Nordgrenze endgültig fertig. Seitdem ist nichts mehr geändert worden, da Stettin auch in der Frage der Herrschaft Schwedt, an der Frankfurt mit einigen Dörfern beteiligt war, schließlich den kürzeren ziehen mußte.⁵⁾

An der Ostgrenze machte der Übergang von Schermeißel und Umgebung Schwierigkeiten. Hier hatte die Kabinettsordre vom 31. Januar zwar auch entschieden, aber die Formulierung der Entscheidung hatte mehr Verwirrung als Klarheit gebracht. Sie hatte die Zulegung von Schermeißel mitsamt dem „Distrikt Eichberg“ zu Frankfurt verfügt. Umgehend war Wißmann mit Zerboni in Verbindung

¹⁾ Reskr. des Staatskanzlers vom 29. Aug. 1816. Amtsblatt Frankfurt 1816 Nr. 49 vom 4. Dez.

²⁾ Bericht des Magistrats vom 5. April 1816.

³⁾ Hardenbergs Reskript vom 27. Aug. 1816. Amtsblatt Frankfurt 1816 Nr. 41 vom 9. ff.

⁴⁾ Hardenbergs Reskript vom 28. Aug. 1816.

⁵⁾ Den Streit um die Herrschaft Schwedt s. v. S. 62—64.

getreten und ließ sich vom Landrate in Meseritz, Herrn v. Kurnatowski, Bericht erstatten. Kurnatowski bemerkt, daß er sich unter einem „Distrikt“ Eichberg gar nichts vorstellen könne. Eichberg sei ein Bw. des Domänenamtes Neudorf in Posen (st. nō. von Scherm.). Mit der Halbenklave habe es gar nichts mehr zu tun. Während also Eichberg wohl irrtümlich in die Kabinettsordre gekommen sei, habe sie das Dorf Grochow, das unbedingt zur Halbenklave zu rechnen sei, vergessen. Wißmann, hiervon durch Zerboni in Kenntnis gesetzt, beauftragte nun den Landrat Landesdirektor v. Kalkreuth in Zielenzig mit der Festlegung einer Grenze bei Schermeißel, wobei er Eichberg, durch dessen Trennung von Posen, wie er einsah, ein Dominialnegus gestört wurde, ruhig außerhalb des Sternberger Kreises lassen sollte. In Vertretung Kalkreuths traf am 21. Juni 1816 der Kreisdeputierte von Holwede in Neudorf mit Kurnatowski zusammen. Gemeinschaftlich stellten sie dort die heutige Grenze nordöstlich von Schermeißel fest. Als ihre persönliche Ansicht gaben die Landräte jedoch bekannt, man möge auch die größere Halbenklave westlich von Blesien mit Dicht, Falkenwalde und Neuendorf gleich zur Neumark tun. Diesen Vorschlag ignorierte Wißmann, wohl aus Gründen, die gleich klar werden, wenn man erfährt, welche Umstände die Zulegung schon von Schermeißel machte. Wegen Eichbergs hielt der Minister des Innern eine Benachrichtigung des Staatskanzlers nicht für nötig, und so konnte am 9. August die polizeiliche Übergabe von Schermeißel und Grochow vor sich gehen.¹⁾ Was nicht lange vorher bei Birnbaum unmöglich erschienen war, war also bei Schermeißel geschehen: eine Gebietsabtrennung vom Großherzogtum Posen. Allerdings fand die Sache noch ihr Nachspiel dadurch, daß man erst noch das Auswärtige Amt bemühen mußte, um die Zulegung der zwei Orte zum Deutschen Reiche zu bewirken. Aus einem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1817 erfahren wir dann, daß bis dahin auch diese Frage geregelt worden ist.

Ein ganz ähnlicher Fall, jedoch von noch geringerer Bedeutung, war ganz in der Nähe von Schermeißel zu lösen. Zum Amte Jordan im Schwiebuser Kreise gegenüber dem heute grenzmärkischen Kloster Paradies gehörten 900 Morgen im Posenschen: Diese Morgen sollten auch administrativ zur Neumark kommen. Der Staatskanzler wünschte, wohl um eine abermalige Bemühung des Auswärtigen Amtes zu umgehen, statt einer Zulegung Posenschen Gebietes zur Neumark lieber die Abtretung des ganzen Domänenamtes Jordan einschließlich des Dorfes Neuhöfchen an Posen. Das lehnte Schudmann ab, weil die Posensche Justizverfassung für die Dörfer zu große Veränderungen mit sich bringen würde. Also Schwierigkeiten ergaben sich in jedem Falle. Schließlich erledigte man den ganzen unbedeutenden Fall, indem man ihn mit einem anderen in dieser Gegend aktuellen verband. Das dicht östlich von Paradies gelegene Bw. Spindelmühl hatte am Jordanbache einen Werder auf Schwiebuser Gebiet zu liegen, den man posenscherseits gerne gehabt hätte. Durch Tausch beider Pertinenzen erledigte man schließlich also die Angelegenheit. 900 Jordaner Morgen kamen zum Schwiebuser Kreise, der Werder von Spindelmühl zu Posen. Die 900 Morgen dürften allerdings bis zur Begründung des neuen Reiches nicht zu Deutschland gehört haben.

Wie bei der Pyritz-Soldiner Grenze hinsichtlich Gottbergs und Jagows, so hatte die Kabinettsordre vom 31. Januar auch bei der Grenzfrage gegen Liegnitz

¹⁾ Amtsblatt Frankfurt 1816 Nr. 29 vom 17. Juli.

die Entscheidung in die Hände der Organisationskommissare selbst gelegt, jedoch nicht ohne anzudeuten, was als das geeignetere erscheine. Wiszmann hatte die Unregelmäßigkeit der Grenze bei Rothenburg, Polnisch-Nettkow und Drehnow durch Zulegung des zwischen Drehnow und Nettkow liegenden Streifens vom Grünberger Kreise zu Frankfurt beseitigen wollen. Die Kabinettsordre aber meinte, es sei nicht geraten, so zu verfahren, weil mit diesem Streifen Landes ein ziemliches Stück der Berlin-Breslauer Straße zu Kroffen käme und damit eine schwierig abzuwägende Verschiebung der finanziellen Belastung der Kreise Grünberg und Kroffen eintreten müßte. Es sei vorzuziehen, Rothenburg, Drehnow und Polnisch-Nettkow zu Schlesien zu schlagen, zumal die dadurch entstehende Verteilung der Oderufer auf zwei Regierungen, die ja dem Grundsatz nach besser zu vermeiden wäre, hier nicht so wesentlich sei, weil kaum Uferbauten nötig seien. In einem gemeinschaftlichen Bericht von Frankfurt und Liegnitz hat sich Wiszmann den Standpunkt der Kabinettsordre zu eigen gemacht.¹⁾ Hardenberg genehmigte, und künftig halfen Rothenburg, Polnisch-Nettkow und Drehnow dem Grünberger Kreise in Schlesien seine Chausseeunterhaltungslasten tragen.²⁾

An der Westgrenze war von Potsdam der Antrag gestellt worden, das Dorf Aienbaum und die Liebenbergsche Mühle bei Potsdam zu belassen. Beide hatten bisher im Lebuser Kreise gelegen, obwohl zum Amte Rüdersdorf im Oberbarnim gehörig. Jetzt mußten Dominialwexus und administrative Zugehörigkeit in Einklang gebracht werden. Das geschah Mitte Juli 1816.³⁾ Größere Landstriche standen auf dem Spiele, als der bisherige Beeskower Landrat v. Sellenthin anregte, die zur Herrschaft Storkow gehörigen Dörfer Pretschen, Glienick und Langewahl zum künftigen Beeskow-Lübbenener Kreise zu schlagen. Der Zweck war die Erreichung der Scharmützelsee-Spree-Linie als Grenze. Nach Verhandlungen zwischen Wiszmann und Bassewitz ist auch das zustande gekommen.⁴⁾

Damit schließt nun die Reihe der Veränderungen beim Regierungsbezirk Frankfurt, wenn man von der ehemals sächsischen Niederlausitz absieht. Ehe jedoch der Regierungsbezirk Frankfurt verlassen wird, mögen noch kurz die weiteren Vorgänge in der Frankfurter Stadtkreisfrage gestreift werden.⁵⁾ Dieser Kampf zwischen Wiszmann und der Stadt Frankfurt ist mit ein Glied aus der Reihe von Kämpfen, die damals allenthalben um der Stadtkreise willen durchgeföhrt wurden. Wie wir sahen, war sich Frankfurt zunächst nicht so recht dessen, worum es ging, bewußt gewesen. Nach anfänglicher Geneigtheit aber hatte der Magistrat dann doch die Sache dilatorisch zu behandeln versucht. Da zeigte Wiszmann, daß man bei ihm auf die Weise nichts erreichen konnte, und schrieb am 4. November 1815 dem Magistrat einen recht deutlichen Brief, in dem es nach Anpreisung der der Stadt zugedachten und von ihr anscheinend verschmähten Wohlthat hieß: „So muß ich eine Wohlthätige Stadtverordnetenversammlung ersuchen, mich ganz in kurzem mit einer kategorischen Erklärung über die Annahme des Vorschlages zu versehen und die Vollendung meines Plans

¹⁾ Frankfurt, den 18. April und Liegnitz, den 1. Mai 1816.

²⁾ Hardenbergs Reskript vom 19. Juni 1816. Amtsblatt Frankfurt 1816 Nr. 29 vom 17. Juli.

³⁾ Hardenbergs Reskript vom 17. Juni 1816. Amtsblatt Frankfurt 1816 Nr. 28 vom 10. Juli.

⁴⁾ Hardenbergs Reskript vom 14. Juni 1816. Amtsblatt Frankfurt 1816 Nr. 29 vom 17. Juli.

⁵⁾ S. o. S. 69f. den Anfang des Konflikts.

nicht länger aufzuhalten.“ Eine Erklärung sollte Wißmann bald erhalten. In der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung am 23. November wurde der Antrag auf Amtervereinigung mit 31 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Man überreichte dem Regierungspräsidenten das Protokoll der Sitzung mit „gerühmtem Dank“ für die „jetzt freilich nicht erreichte Sache“. Damit war vollends der Kriegszustand erklärt, und Frankfurt suchte sich vor allen weiteren Zusammenstößen zu sichern, indem es seine Berichte in der Angelegenheit einfach nicht mehr an Wißmann richtete, sondern nach Potsdam an Bassow, was es ja konnte, da es offiziell vorläufig durchaus noch der dortigen Regierung unterstand.¹⁾ Wißmann ließ das der Stadt durch das Ministerium untersagen.²⁾ Zugleich mit dem Verbot forderte Schuckmann den Magistrat auf, drei Kandidaten für den gerade vakanten Oberbürgermeisterposten zu präsentieren. Was der Staat wollte, ist also gänzlich klar. In einem Ministerialreskript vom 16. Juli an Wißmann heißt es wörtlich: „Euer Hochwohlgeboren werden aufgefordert, zur Diskussion zu stellen und des kgl. Regierungskollegii Äußerung zu veranlassen, ob vielleicht die Stelle des Polizei-Direktor Landrats mit der des Oberbürgermeisters — der aber natürlich von Staats wegen als Landrat auf Lebenszeit angestellt, vom Staat besoldet und dem Einflusse der Stadtkommune sowohl in Absicht der Anstellung als Besoldung ganz enthoben werden müßte — zweckmäßig vereinigt werden könne?“ Ein im Sinne der Städteordnung freies Stadtoberhaupt konnte natürlich niemals zugleich dem Einflusse der Kommune entzogener, staatlich besoldeter Landrat sein. Frankfurt setzte deshalb, wie viele seiner Mitstädte damals, den Kampf hartnäckig fort. Nirgends natürlich war die Gefahr des Erliegens so groß wie bei kleinen Städten wie Frankfurt. Schließlich ist die Absicht des Staates hier an der Personalfrage gescheitert. Der neugewählte Oberbürgermeister Lehmann wollte sich unter keiner Bedingung zur Übernahme des Landratsamtes verstehen. So schritt Wißmann im April 1817 zur Ernennung eines eigenen staatlichen Polizeidirektors mit landrätlichen Funktionen. Die Entziehung der Polizei war gewiß auch für die Stadt ein großer Verlust, aber er war eher zu verschmerzen als die Preisgabe des Oberbürgermeisterpostens an den Staat.

Auffallend ist bei dieser ganzen Angelegenheit, die doch sehr viele Städte im Lande betraf, daß der Staat nicht einheitlich verfuhr, sondern jeden Organisationskommissar gleichsam auf gut Glück zunächst einmal Kleinkrieg führen ließ, um, ohne großes Aufsehen zu erregen, recht viel zu erreichen.³⁾

Wir sind jetzt in der Lage, die brandenburgische Reform im ganzen zu übersehen. In beiden Regierungsbezirken der Provinz ist das Geschäft in den Hauptsachen außerordentlich rasch vonstatten gegangen, in Frankfurt, wo der Zustand des Quellenmaterials eine genaue Kenntnis ermöglicht — müssen wir sagen —, dank der Initiative und Energie des trefflichen Wißmann, in Potsdam, weil die Regierung vorzog, sich mit verhältnismäßig geringen Veränderungen zu begnügen. Ganz anders entwickelten sich die Dinge in Pommern, wo die Errichtung von zwei neuen preussischen Regierungen, aber auch Widerstände von ganz anderer Stärke als in Brandenburg die Entscheidungen lange hinausshoben.

¹⁾ Der Debußer Preis kam ja erst am 25. März 1816 offiziell zu Wißmanns Bezirk (s. o. S. 73).

²⁾ Wißmann ans M. d. J. 24. Febr., Reskript des M. d. J. an den Magistrat 28. Febr. 1816.

³⁾ Vgl. die Vorgänge bei Stettin, Stralsund und Greifswald (u. S. 86 f. und 97 ff.).

8. Kapitel.

Die Reform im Regierungsbezirk Stettin.

Ein viel komplizierteres Bild als die brandenburgische Landeseinteilung zeigt die von Pommern im 18. Jahrhundert. Obwohl die Kreise erst 1724 gebildet waren, hatte doch diese Bezirksreform von damals noch nicht das Ziel oder auch nur die Möglichkeit gehabt, Enklaven und Kondominien zu vermeiden. Die Kreise des 18. Jahrhunderts sind nicht durch Abgrenzung bestimmter territorialer Bezirke entstanden, sondern durch Zusammenlegung der Besitzungen einer Anzahl von Grundherren. Wenn daher mehrere Grundherren, die verschiedenen Kreisen zugelegt werden sollten, in einem Dorfe Besitzungen hatten, so gehörte das Dorf auch von selber mehreren Kreisen an.¹⁾ Dies und die weitere Tatsache, daß 1724, infolge der Unmöglichkeit für die Zentralbehörde, sich ein landschaftlich genaues Bild von den Besitzkomplexen zu machen, recht unregelmäßige Gebilde zustande gekommen sind, schuf die beiden Probleme, mit denen die mit der Reform betrauten Organisationskommissare zu ringen hatten, und machte hier viel stärkere Eingriffe als sonst irgendwo notwendig.²⁾

Oberpräsident von Pommern, zugleich Regierungspräsident und Organisationskommissar in Stettin war anfänglich der Staatsminister Freiherr v. Jngersleben.³⁾ Es ist in dieser Jngerslebenschon Periode nicht viel zustande gekommen. Der Präsident war kein Mann vom Schlage der tatkräftigen Reformen wie Wißmann oder wie sein eigener Nachfolger im Amte, Sac. Jngersleben ließ sich von allen Landräten seines Bezirks Ende September und Oktober 1815 schriftlich Vorschläge anfertigen über die Reformierung der Kreise, mit dem Erfolge, daß ihm die einkommende Projektensmasse alsbald über den Kopf wuchs. Immerhin stammt aus diesen Landratsgutachten eine große Anzahl von Vorschlägen, die später in die umfassenden Hauptpläne Stettins übergegangen sind.⁴⁾ Aber Jngersleben und seine Räte vermochten sich ohne persönliche, mündliche Fühlungnahme mit den Landräten nicht durch die Wirrnisse der Anregungen hindurchzufinden. Und auch nach dieser persönlichen mündlichen Besprechung ist kein eigentlicher Organisationsplan zustande gekommen: Was Jngersleben geschaffen hat, ist eine Zusammenbauung der vielen einzelnen

¹⁾ S. Friß Curschmann: Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit. Pomm. Jb. Bd. XII S. 175 Anm. 5.

²⁾ Für dies Kapitel sind verwertet: Akten des Staatskanzleramtes G. St. A. Rep. 74 H II Organisation Pommern no 1; Akten des Min. d. Innern G. St. A. Rep. 77 Tit. 198 Reg. von Pommern zu Stettin no 10 vol. I—III; Akten der Stettiner Regierung G. St. A. Stettin Reg. Stettin, Abt. I Tit. III Sect. IIa¹ no 33 vol. I—IV und no ad 33¹ und no 31 vol. I—II; ferner die bei dem Frankfurter und Kösliner Kapitel genannten Regierungsakten.

³⁾ Jngersleben ist am 25. Mai 1815 zum Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ernannt worden (G. St. A. Rep. 74 H II Gen. Org. no 11 vol. I).

⁴⁾ Es würde zu weit führen, diese an sich im einzelnen ganz interessanten Landratsgutachten hier anzuführen. Ganz allgemein ist bei der Behandlung der Reform, besonders aber bei Pommern, vermieden worden, eine Statistik der Einzelvorgänge und auch späterhin eine lückenlose Aufzählung aller hinüber- und herübergeschobenen Ortschaften, Vorwerke und Raten zu geben. Eine solche Statistik und Aufzählung — sie bieten die Ortschaftsverzeichnisse von 1817ff. — würde sich nicht mit einer Darstellung der Reform vertragen haben und das Interesse des Lesers ermüden. Wer statistische Nachweise sucht, sei noch einmal ausdrücklich auf die Ortschaftsverzeichnisse und künftig auf die Kreisarten der Historischen Atlanten hingewiesen.

Steinchen, die ihm die Landräte zutrug, ähnlich wie Kinder aus den Steinen des Baukastens zwar einen Bau, aber deshalb noch kein zweckentsprechendes Gebäude errichten. Am 11. Dezember trat Jngersleben mit seinen Landräten zu einer Konferenz zusammen. Das Protokoll derselben wurde, in tabellarische Form gebracht, der erste Einteilungsplan für Pommern-Stettin. An eigener Arbeit war darin von dem Organisationskommissar außer der Sammlung nur die notwendigste Inbeziehungsetzung der mannigfaltigen Anregungen geleistet. Etliche Einzelpunkte, die samt und sonders von den Landräten stammten, sind von Saß hernach wieder aufgenommen worden. Der Anklamer Kreis soll die Stadt Jarmen und etliche Dörfer — ich nenne nur Benzin, Toitin — also die ganze in den Demminer Kreis einspringende Ecke an Demmin abgeben. Der Randowsche Kreis soll viel an einen hier noch ziemlich umfangreich gedachten Stadtkreis Stettin abtreten, ebenso wie auch seine sämtlichen dann noch übrigen Gebiete rechts der Oder mit Gollnow und seinen Rämmereigütern an einen Kreis rechts der Oder. Den Stadtkreis hatte die Verordnung vom 30. April notwendig gemacht. Der Borksche Kreis soll die Ecke im Südosten bis zum Wotschwiensee mit Altensieß, Mellen und Gr.-Silligsdorf usw. erhalten. Greifenberg-Flemming wird durch einige Enklaven, wie Kartlow vom Borkschen Kreise, und bisherige Kondominien wie Gristow und Binnewitz, von denen die Hälfte dem Ufedom-Wolliner Kreise gehörte, vergrößert werden, dagegen soll er etliche eigene Exklaven wie z. B. Speck-Burow östlich von Gollnow abstoßen. In dieser Art ist eine ganze Reihe von kleineren Einzelveränderungen geplant. Aber all das war doch nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Einsicht, daß ganze Kreise aufgehoben, andere neu gebildet werden mußten, fehlte noch. Jngersleben verließ sich zu sehr auf die Landräte. Von ihnen, die doch Exponenten der Stände waren, konnte man schlecht erwarten, daß sie ihm die Zerstörung ihrer eigenen Verbände antrugen. Die Reform konnte eben nur von oben kommen. Ein kräftigerer Besen mußte lehren, und der ist mit Saß zum Heile für Pommern hier eingesetzt worden. Hinsichtlich der Departementsgrenzen forderte Jngersleben von Köslin ganz Runow¹⁾, Winnigen, Blankenhagen, Pipstod, Gienow, Alt- und Neu-Storkow, Sadelberg, Köblin, Steinhöfel, Zeinide, Kl.-Bienenchen, Langenhagen und Kl.-Grünow vom Dramburger Kreise, vom Arnswalder Kreise der Neumark aber Nörenberg. Die Entscheidung, ob Nörenberg zu Köslin oder Stettin kommen würde, war damals noch nicht getroffen. Die Forderungen an die Ufermark sind sehr gemäßigt: Die Enklave Tantow, die einspringenden Dörfer Bismard, Plöwen und Hohenselde bei Böcknitz und die kurmärkischen Anteile an Rezin und Runow.²⁾ Gegen den Kreis Soldin wird eine Grenze entsprechend dem schon bei Frankfurt oben besprochenem Berichte des Landrats v. Schönning in Pyritz gefordert: einschließlich der Dörfer Kl.-Lagkow und Ruwen zu Pommern.³⁾ Gingegen ist Jngersleben bereit, an den Fürstentumschen Kreis im künftigen Kösliner Departement Triente, Drosedow, Sternin, den Etappenplatz Roman und alle übrigen Dörfer des Greifenger Kreises rechts des Wolstow-Baches, an die Kurmark aber den pommerschen Anteil an Zerrenhtin²⁾ und an die Neu-

¹⁾ Das neumärkisch-pommersche Kondominium Runow und das Dorf Winnigen bildeten westlich von Wangrin eine schmale im Pommern einspringende Spitze.

²⁾ Diese Fragen der ufermärkischen Grenze sind oben beim Potsdamer Kapitel im Zusammenhange dargestellt (S. 61 f.).

³⁾ Vgl. darüber ausführlich o. S. 61 f.

mark die Pyriker große Enklave bei Bernstein mit Haffelbusch, Gerzlow, Mandelkow, Ehrenberg und Keffelde abzugeben.

Über diese Veränderungen an den Außengrenzen konnte sich Ingersleben in einigen Punkten durch direkte Verhandlungen mit den in Frage kommenden Kommissaren einigen, in anderen entstanden langwierige Auseinandersetzungen, deren Ausgang Ingersleben nicht mehr in Pommern miterleben sollte. Mit dem Grafen von Dohna-Wundlaken, der im November in Köslin eintraf, erzielte er eine Einigung über die Abtretung von ganz Runow und von Wunningen an Stettin. Und auch mit Wismann konnte er sich in den Hauptpunkten über die pommerisch-neumärkische Grenzregulierung schnell verständigen.¹⁾ Anders war es, wie wir schon oben bei der Besprechung der Potsdamer Reform sahen, in der Frage der Grenzvergleichung mit der Kurmark. Hier braucht über den sich in dieser Frage entwickelnden Streit kein Wort mehr gesagt zu werden.²⁾

Ein für den Bezirk sehr bedeutames Problem tauchte mit dem Wunsche des Grafen Dohna-Wundlaken, auch die drei Kreise Greifenberg, Osten und Vord dem Kösliner Regierungsbezirk anzugliedern auf. Die hinterpommerschen Landräte unterstützten den Wunsch ihres Organisationskommissars mit der Begründung, daß auf diese Weise ein zur Tragung der durch die Festung Kolberg bedingten großen Lasten geeignetes Arrondissement geschaffen werde. Ingersleben hat sich nicht geweigert, Dohna entgegenzukommen. Ein gemeinsamer Bericht vom 6. Dezember 1815 bat, die Kreise zu Köslin zu legen; allerdings machte Ingersleben die Einschränkung, daß von Greifenberg der Teil, in dem das Amt Treptow liege, Stettin verbleiben möchte. Treptow war nämlich ein besonders reiches Amt. Gerade deshalb aber wünschte es Dohna natürlich zu haben; jedenfalls sahen es die hinterpommerschen Stände am liebsten, wenn königliche Ämter ihnen einen Teil ihrer Lasten abnahmen. Das Ministerium meinte, daß man, wenn überhaupt, auch Treptow mit zu Köslin legen müsse.³⁾ Die Entscheidung aber fällt nicht mehr in Ingerslebens Amtszeit. Ehe Sack den Stettiner Posten antrat, fand in Berlin in seiner Anwesenheit eine Ministerkonferenz statt, die die Abgrenzung der Regierungsbezirke, wie sie die Verordnung vom 30. April verfügt hatte, für endgültig erklärte. Damit war Dohnas Antrag gefallen.

Eine Kabinettsordre vom 31. Juni 1816 berief Sack nach Stettin. Wenn die reaktionären Kreise, die den hauptsächlichsten Anlaß zu seiner Abberufung aus der Rheinprovinz gegeben hatten, gehofft hatten, ihn hier im Lande des Konservatismus durch langwierige Kämpfe mit den Ständen aufzureiben, so hatten sie sich getäuscht. Sack ist Sieger geblieben, allerdings nicht ohne schwersten Kampf, in dem der König für seine Gegner Partei nahm. Pommern aber brauchte ein großes Organisationstalent wie Sack und muß ihm noch heute danken, daß er 1816/17 nicht nachgegeben hat.

Eine Kabinettsordre vom gleichen Tage wie die Ernennungsordre schuf reinen Tisch für den neuen Präsidenten: Sie ordnete an, daß die Grenzen des Stettiner Regierungsbezirks gegen Neuvorpommern und die Kurmark — hier jedoch unter Gestattung der Beseitigung von Enklaven und Kondominien — unverändert bleiben sollten. Die Grenze gegen Köslin müsse sein, wie die Verordnung vom 30. April 1815 angeordnet habe. Nörenberg und 12 Dörfer vom Arnstwalder

¹⁾ Ausführlich o. S. 75.

²⁾ S. o. S. 61 ff.

³⁾ M. d. J. an Hardenberg 30. Dez. 1815.

Kreise¹⁾, sowie die nördlich davon gelegene große Halbenklave des Dramburger Kreises soll unter Ziehung einer Grenzlinie von Gienow nach Mörenberg an Stettin kommen: Es sind die Ortschaften, die auch schon Jngerleben gewünscht hatte. Für die innere Einteilung wird Sack ein Entwurf aufgetragen.

Umgehend sind in Stettin die Arbeiten aufgenommen worden. Hierbei standen Sack, wie vor mehreren Jahren bei seinen Arbeiten für den Gesamtstaat, tüchtige Helfer zur Seite, vornehmlich die beiden Räte Frauendienst und Franz. Diese beiden haben im Juli da wieder begonnen, wo Jngerleben das Werk hatte liegen lassen. Viel glaubten sie mit dessen Vorarbeiten nicht anfangen zu können: Die Kreise erschienen ihnen entweder zu groß oder zu klein. Man sieht, sie setzten gleich an der entscheidenden Stelle ein; nicht Grenzregulierung, sondern Ausgleichung der ganzen Kreise in großem Maßstabe war die Hauptsache. Sie entwarfen also einen zunächst nur für ihren Präsidenten bestimmten vorläufigen Plan. Er trägt das Datum des 9. September 1816. Frauendienst und Franz lehnen die Ansichten der Landräte von vornherein als „einseitig und dem Interesse der jetzigen Landräte entsprungen“ ab. So mußte im Prinzip wenigstens verfahren werden, wollte man nicht wie Jngerleben steckenbleiben. Mit einem Schlage stehen die Hauptpunkte der künftigen Einteilung da: Ein Uckerländer Kreis wird gebildet, weil Anklam und Randow zu groß sind. Der Flemmingsche Kreis wird wieder selbständig, weil der kombinierte Kreis Greifenberg-Flemming zu groß ist. Ein Stettiner Stadtkreis entsteht, ein selbständiger Raugardscher Kreis in der Form etwa, wie er später zustande kam. Der Ostensche Kreis wird mit dem Bordschen kombiniert. Im einzelnen haben sich die Bearbeiter, mochten sie auch noch so sehr über die Landräte hergezogen sein, doch an Jngerlebens und der Landräte Vorschläge angelehnt, so hinsichtlich Jarmen, Gristow, Binnewitz und vieler anderer Spezialia: Es sind alles Dinge, die in den folgenden Sack'schen Hauptbericht vom 26. September aufgenommen und mit demselben dem Ministerium vorgelegt wurden. Bei dessen Besprechung wird das Wesentliche hervorgehoben werden. Besonders zu vermerken aber ist Frauendienst's und Franz's Stellungnahme zur Kreisnamenfrage. Die adligen Familiennamen gingen nicht mehr an, sie seien den Kreisen beigelegt, „als die adligen Gutsbesitzer Eigentümer des Grund und Bodens des Kreises und Herren, der Bauer aber Sklave war. Diese Zeiten sind vorüber, und es ist nicht zu billigen, durch die Benennung der Kreise die Einsassen an ihre Macht, welche ein großer Teil noch gern besitzen möchte, zu erinnern.“ Deshalb soll der Flemmingsche Kreis den Namen „Rammminer Kreis“ tragen. Nur dem kombinierten Osten-Blücher-Bordschen Kreise gestehen die Räte den Namen „Blücherscher Kreis“ zu, „da die großen Verdienste des Feldmarschall Herrn Fürsten v. Blücher Durchlaucht um das Vaterland und Europa die Beibehaltung des Namens als Ausnahme rechtfertigt“. Sack hat in seinem Hauptbericht auch diesen Namen fallen lassen.

Dieser Stettiner Hauptbericht vom 26. September geht zunächst auf Jngerlebens Versuche zur Kreisreform ein und bezeichnet es als völlig unzureichend, nur Enklaven und Spitzen beseitigen zu wollen. Man müsse regelmäßige neue Kreise schaffen, ob auch hier und da ein Dominalnexus darunter leiden würde. Infolge der Schmalheit der Provinz sei diese Aufgabe allerdings schwer. Uckermünde, Stettin, Flemming und Raugard werden neue oder wiederhergestellte

¹⁾ Die Namen der Dörfer s. o. S. 64/65.

selbständige Kreise. Es mögen hier auch die wesentlichen Einzelheiten des Hauptberichtes folgen. Der Demminer Kreis wird um den nördlichen vorspringenden Teil des Anklamer Kreises vergrößert. Auch das etwas südlicher einspringende Amt Klempenow hinzuzulegen kann man sich nicht entschließen, weil Anklam, da es im Osten noch das Amt Uckermünde und eine ganze Reihe von Dörfern außerdem an den neuen Uckerländer Kreis abgeben soll, sonst zu klein würde. Auch war das Amt Klempenow damals gemeinsam mit dem Amte Stolpe in Generalpacht ausgetan, die man nicht durch die administrative Zerreißung der beiden Ämter stören wollte. Der Randowsche Kreis, auch nach Abtretung von Pasewalk und Umgebung an den Uckerländer Kreis noch reichlich groß, biete aber den Vorteil, daß er durch seine große Ausdehnung eine einheitliche Aufsicht über die Oder ermögliche. Gollnow und seine Nachbarschaft, bisher Randowsches Gebiet östlich der Oder, kommt an den Naugarder Kreis. Uedom-Wollin erhält das Gut Hagen, das rechts der Diebenow gegenüber der Stadt Wollin gelegen als Vorstadt von Wollin gelten konnte. Der Stettiner Stadtkreis erhält jetzt einen recht geringen Umfang: Stettin und Damm nebst wenigen Dörfern. Auf dem linken Oderufer soll er gar nichts außer dem Stadtgebiet umfassen, weil der Kreis Randow schon schmal genug und Stettin ohnehin reichlich bevölkert sei. Der Greifenhagensche Kreis wird sehr verstärkt: Das Amt Kolbacz-Friedrichswalde, einige Dörfer vom Amte Kolbacz-Pyritz und ein paar andere Ortschaften vom Pyritzer Kreise kommen hinzu.¹⁾ Für den Fall des Anfalls des brandenburgischen Teiles der Herrschaft Schwedt an Pommern, sollte auch dieser ganz zu Greifenhagen. Der Pyritzer Kreis erhält vom Greifenhagenschen dessen Anteile an Köselitz, Neuengrape und Gr. Möllen, vom Saaziger Kreise Dölitz und Pegnick. Der Saaziger Kreis aber bekommt großen Zuwachs durch das Nörenberger Gebiet und die nördlich davon gelegene Dramburger Halbenklave.²⁾ Auch der künftige Kreis Naugard muß stark vergrößert werden: Besonders, weil die zwei Militärstraßen nach Danzig und nach Kolberg den Kreis passieren, zudem der Kreis durch die notwendige Zulegung des Etappenplatzes Gollnow³⁾ erneut stark belastet werde. Daher sollen die Ämter Massow und Friedrichswalde vom Saaziger Kreise hinzu. Der Greifenberg-Flemmingsche Kreis wird durch eine einfache Linie, die spätere Grenze, geteilt. Dem Borschen Kreise wird der kleine Kreis der Ostens angegliedert, dazu eine Anzahl von Dörfern des Saaziger, Naugarder und Dramburger Kreises zur Verbreiterung des etwas langen und schmalen Kreises. Dies sind die Vorschläge für die Kreiseinteilung. Aber auch nach außen hin werden trotz der Kabinettsordre vom 31. Juni, die solche bereits abgelehnt hatte, recht erhebliche Veränderungen verlangt. Abgestoßen wird gern der Etappenplatz Roman mit Umgebung an Köslin. Saß war der Ansicht, daß der reiche Fürstentumsche Kreis ihn besser tragen könne als der dürre Greifenbergische. Er scheute also, wo es das Ziel galt, auch nicht vor stark einseitiger Darstellung zurück. Denn wir hatten vorhin von dem fetten Amte Treptow im Greifenberger Kreise gehört, und Saß wußte es auch, daß der Fürstentumsche Kreis durch die Festung Kolberg mehr als belastet war. Über seine hochgespannten Forderungen

¹⁾ Vom Amte Kolbacz-Pyritz Borrin, Kl.-Schönfeld und Woltersdorf, im übrigen Runow bei Bahn, Glien, Heidchen, Hofdamm und Rohrsdorf.

²⁾ S. Ingerslebens 1. Bericht o. S. 80.

³⁾ Der Bericht bemerkt bei Gollnow, daß es schon immer in Kriegszeiten vom Randowschen Kreise hätte getrennt werden müssen.

an die Kurmark ist oben bei Potsdam nachzulesen.¹⁾ Betreffs der neumärkischen Grenze, wo längst alles entschieden war, erneuert er die bereits fallen gelassene Forderung nach Kl.-Lagkow und Ruwen.²⁾

Dieser Hauptbericht ist das Fundament des neuen Regierungsbezirks geworden. Kaum aber war er fertig, als sich auch schon eine wahre Sturmflut von Einwänden und von Opposition aus dem Lande selbst erhob. Man wundert sich, wie rasch die einzelnen Vorschläge des Hauptberichtes, über die diesmal ja gar nicht mit den Landräten verhandelt worden ist, im Lande bekannt geworden sind. Die Ostens baten, ihren Kreis zu Greifenberg zu legen, weil ein Osten-Bordischer Kreis zu lang und insofern von jeglicher Truppenbewegung im Lande getroffen würde. Sack weist das zurück, der Bordische Kreis habe keinerlei Militärstraße und könne den Ostenschen Kreis eher unterstützen als Greifenberg, das zu Kolberg mit herangezogen werde.³⁾ Mehr Glück hatte der Herr v. Mellenthin auf Langenhagen und Kl.-Lienichen bei Mörenberg. Er beschwerte sich, daß seine beiden bisher neumärkischen Dörfer zwei verschiedenen Kreisen zugelegt werden sollten (Borde und Saazig.) Ihm wurde erwidert, daß man den Negus der Güter nur übersehen habe.⁴⁾ Der Magistrat von Stargard aber hat damals wiederholt vergebens gebeten, die Kämmererdörfer Priemhausen, Stevenhagen und Diedrichsdorf beim Saaziger Kreise zu belassen, statt sie, wie der Hauptbericht wollte, zum Naugarder Kreise zu legen. Noch 1818 hat die Stadt beim Innenministerium petitioniert, weil Justiz und Verkehr der Dörfer nach Stargard gerichtet seien. Stettin, zum Gutachten aufgefordert, hat das bestritten. Die drei Dörfer hätten nur mit Gollnow Verkehr, in Hinsicht auf die Gerichte aber seien ja bald andere Behörden zu erwarten. In jedem Falle aber sei die Abrundung des Naugarder Kreises wichtiger als die Aufrechterhaltung des Dominalnegus. Wir wissen, daß nicht alle Organisationskommissare so dachten. Der Minister aber hat dem Stettiner Regierungsgutachten beigespflichtet.⁵⁾ Der Pächter des Gutes Hagen, Oberamtmann Kastner, bat, sein Gut Hagen, das man als Vorstadt von Wollin zum Uedom-Wolliner Kreise legen wollte, beim Flemmingschen, künftig Kamminer Kreise zu belassen. Das wird ihm bewilligt.⁶⁾ Oberst v. Waldow auf Steinhöfel protestiert erfolgreich gegen den Plan, seine Güter Steinhöfel, Möblin, Sadelberg, Zanthier, Glashagen und Langenhagen zum Bordischen statt zum Saaziger Kreise zu legen.⁷⁾ Er meint, Freienwalde sei nahe, Labes sei weit.

Aus dem Erfolg einzelner von diesen Gesuchen sieht man, daß dieselben keineswegs bedeutungslos für das Aussehen des späteren Kartenbildes gewesen sind. Aber alle Eingaben, von denen bisher die Rede war, sind Bagatellen gegen eine andere, die direkt an höchster Stelle eingebracht wurde. Fast hätte sie die ganze Reorganisation Sacks zu Falle gebracht. Anfänglich schien Sacks Plan ein gnädiger Stern zu leuchten. Das ministerielle Botum⁸⁾ bezeichnete ihn als „überall ganz vernünftig“ und machte nur folgende Vorbehalte: Auch Amt Klempenow muß zum Demminer Kreis, ohngeachtet der schon berechtigten

¹⁾ S. v. S. 61.

²⁾ S. v. S. 75.

³⁾ Ostenscher Antrag vom 25. Sept. Sacks Antwort vom 5. Okt. 1816.

⁴⁾ v. Mellenthins Schreiben vom 4. Okt. 1816. Stettiner Antwort vom 3. Nov. 1816.

⁵⁾ Erstes Gesuch vom 7. Okt. 1816, Stettiner Antwort vom 7. Nov. 1816. Eingabe an das M. d. F. vom 29. Januar 1818, Stettiner Gutachten vom 12. März 1818, endgültiger Bescheid durch das M. d. F. vom 20. März 1818.

⁶⁾ Gesuch vom 20. Dez. 1816, Stettiner Bescheid vom 18. Febr. und 27. Dez. 1817.

⁷⁾ Eingabe v. Waldows vom 21. Dez. 1816, Stettiner Bescheid vom 13. Januar 1817.

⁸⁾ Botum vom 17. Okt. 1816.

Bedenken. Außer der Romaner Gegend vom Greifenberger Kreise müssen auch die drei Dörfer Immenhof, Hohenfier und Reseltow — der Zipfel des Ostenschen Kreises rechts der Molltow — zu Köslin. Im übrigen aber empfahl der Minister dem Staatskanzler, die Ausführung des Plans nicht länger aufzuhalten.

Beim Könige aber fand der Stettiner Bericht trotz dieses Gutachtens von vornherein keine sehr gute Aufnahme. Die in dem Bericht enthaltene Forderung nach der Herrschaft Schwedt hatte jene durch die Vorstellung der drei udermärktischen Dorfschulzen verursachte äußerst ungnädige R.=D.¹⁾ im Gefolge, die so formuliert war, daß Hardenberg schon daraufhin glaubte, von Stettin ganz neue Vorschläge verlangen zu müssen. Davor bewahrte es nur Schuckmann, indem er Hardenbergs Ersuchen als gar nicht durch die Ordre gerechtfertigt zurückwies und am 10. März um Genehmigung der übrigen Stettiner Vorschläge bat. Es schien nun alles gut zu werden. Die Kabinettsordre vom 30. April 1817 genehmigte den Hauptbericht und fügte nur hinzu, was Schuckmann gewünscht hatte (Amt Klempenow, Immenhof usw.).²⁾ So ging Sack unbesorgt an die Ausführung. Mitte Juli bat er um Genehmigung, auch das adlige Gut Wiezow mit dem Amte Klempenow zugleich verlegen zu dürfen, und gedachte dann die neue Organisation in Kraft zu setzen.

Da trat das Ereignis ein, das einen weniger sattelfesten Reiter aus den Bügeln geworfen hätte. Am 5. Juli hatten die Stände des Anklamischen und Randowschen Kreises an den König eine Immediateingabe gerichtet, in der sie ihn baten, die Bildung des Udermünder Kreises zu verhindern. Sie schilderten ihm, daß der neue Kreis zu arm sein werde, die durch die drei Etappenplätze Pasewalk, Udermünde und Ferdinandschhof³⁾ sehr gesteigerten Kreislasten zu tragen. Der König, stets in Sorge vor den revolutionären Gewalten und bestrebt, alle Bundesgenossen im Kampfe gegen sie so sehr als möglich zu stützen, ließ seine Beamten im Stich. In zwei fast gleichlautenden Kabinettsordres vom 16. Juli 1817 an den Randowschen Landrat Ritterschaftsdirektor v. Krause und die Minister des Innern und der Finanzen genehmigte er die Eingabe der Stände. Somit hatte er innerhalb von 7 Wochen den Udermünder Kreis genehmigt und verboten. Das brachte Sack in Harnisch. In einer Relation vom 16. August entwickelte er den Ministern Schuckmann und Bülow die Alternative: Aufhebung der R.=D. vom 16. Juli und Beibehaltung seines Hauptberichts vom 26. September in allen Hauptpunkten oder Aufhebung der R.=D. vom 30. April und der auf Grund derselben bereits getroffenen Anstalten, sowie Beibehaltung der alten Einteilung im ganzen Departement. „Das fortwährende Schwanken und Wiederaufheben angeordneter Maßregeln muß unausbleiblich den Gehorsam, das Vertrauen und die Tätigkeit aller Unterbehörden und der Untertanen selbst am Ende aufheben“, heißt es in dem Bericht. Man hört die Empörung des tapferen Streikers für die Ideen der Reform heraus. Ohne das Eintreten der vorgelegten Minister für ihn wäre für Sack damals das Ende seiner Tätigkeit im preußischen Staatsdienste dagewesen. Glücklicherweise wagten die Minister um Zurücknahme der Ordre vom 16. Juli zu bitten.

¹⁾ S. v. S. 63.

²⁾ Die Bestimmungen über Löcknitz s. v. S. 62.

³⁾ Pasewalk und Ferdinandschhof lagen an der Straße Berlin — Stralsund oder Stettin — Stralsund. Udermünde passierten nur kleinere Verbindungsstraßen.

Aber es hat lange gedauert, bis Saß Bescheid erhielt. Ein Vierteljahr unsicheren Wartens verging. Schließlich aber kam Antwort. Der König trat den Rückzug an, nachdem er sich hatte überzeugen müssen, daß infolge der schon erfolgten Einrichtung der Landwehrbezirke¹⁾ auf Grund der neuen Einteilung eine Rückgängigmachung der Stettiner Reform auch im einzelnen nicht mehr möglich war. Die Aufhebung der Vorschläge an einer Stelle mußte auch alles übrige verschieben. Am 22. November wiederrief er seine Kabinettsordre vom 16. Juli. So hatte sich Saß durch sein energisches Vorgehen durchgesetzt. Nun endlich konnte er an die Ausführung herangehen. Aber jetzt kamen lokale Schwierigkeiten. Derselbe Landrat v. Krause, der der Anführer bei der Udermünder Eingabe gewesen war, machte sich auch weiterhin bemerkbar. Die Familien der Gickstedts, Löbells und Ramins besaßen nämlich in Vorpommern links der Oder weitverstreute Güter, die auf keine Weise bei einem Kreise bleiben konnten. Das gab dem Landrat Veranlassung zu Bedenken. Es tauchte ferner die Idee auf, das ganze Amt Jansenitz zu Udermünde zu legen. Ein Gutachten des Regierungsrats Franz aber hat dem erfolgreich widerraten, weil das Amt vom Zentrum des Kreises zu weit entfernt war. So beschränkte man sich darauf, nur ein paar Ortschaften desselben zum Udermünder Kreise zu legen. Zur Kreisstadt rät dasselbe Franzsche Gutachten unbedingt Udermünde zu nehmen, weil Pasewalk zu unbequem läge.²⁾ Abgesehen von dem noch nicht endgültig zur Ruhe gekommenen Streit mit Potsdam um die Herrschaft Schwedt und Vöcknitz³⁾ war damit alles zur Inkraftsetzung bereit. Mit dem 1. Januar 1818 galt die neue Kreiseinteilung als bestehend.⁴⁾ Das kam trotz aller Verzögerung noch so überraschend, daß die Masse von landrätlichen Einwendungen zu spät in Stettin eintraf, um berücksichtigt werden zu können. Das gerade war die Absicht der Regierung gewesen. Hinsichtlich der Organisation der neuen Kreisbehörden mußten dabei noch einige Provisoria in Kauf genommen werden.⁵⁾ Aber die Hauptsache, der große Wurf, gegen den nun aller Widerstand vergeblich war, war getan.

Besondere Schwierigkeiten entstanden bei der Organisation des Stettiner Stadtkreises.⁶⁾ Das merkwürdige ist, daß hier, rein äußerlich gesehen, der Verlauf genau umgekehrt war als in Frankfurt, im Grunde aber doch derselbe. Hier beabsichtigte Saß einen besonderen Landrat zu ernennen, dem dann der Magistrat und der Oberbürgermeister in mancher Hinsicht untergeordnet sein sollten. Dagegen hat die Stadt auf das lebhafteste protestiert und Vereinigung der Landratsstelle mit der des Oberbürgermeisters verlangt.⁷⁾ Stettin verwies auf das Beispiel Magdeburgs, wo der Oberbürgermeister bereits das Landratsamt übernommen habe. Also Stettin und Magdeburg taten gerade das, wogegen sich Frankfurt auf das heftigste gestraubt

¹⁾ Vgl. dazu v. S. 46 oben.

²⁾ Gutachten vom 13. Dez. 1817.

³⁾ S. v. S. 62⁶ u. 7 u. S. 64.

⁴⁾ Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Stettin vom 16. Jan. 1818 und 31. Jan. 1818.

⁵⁾ So wurde die Verwaltung des Udermünder Kreises einstweilen noch bei Anklam und Randow, des Stettiner Stadtkreises bei Randow und Saackig belassen; auch Kammin, das zwar schon einen eigenen Landrat erhielt, wurde bis Juni 1818 noch im Verein mit Greifenberg verwaltet (Amtsblatt vom 16. Juni 1818).

⁶⁾ Hierzu sind benutzt G. St. A. Rep. 77 Tit. 142 Kreis-S. Pommern no 18.

⁷⁾ Eingabe vom 26. Febr. 1818.

hatte. Das kam daher, weil es bei diesen großen Städten nicht von solcher Bedeutung war, wenn der Oberbürgermeister einige tausend Taler Gehalt vom Staate Zuschuß bekam. Der Einfluß der mächtigen Kommune war groß genug, ihn sich deshalb immer noch in der Hauptsache als städtischen Beamten fühlen zu lassen. Bei kleineren Städten hingegen wäre er ohne Zweifel ein reines Werkzeug der vorgesetzten Regierung geworden. Jedenfalls war es für Stettin bei weitem vorzuziehen, dem Staate einigen Einfluß auf den Oberbürgermeister zu lassen, als den Magistrat und sein würdiges Oberhaupt einem jungen Landrat zu unterstellen, wie ursprünglich geschehen sollte. Sack selbst erklärte schließlich, daß man das dem Magistrat und dem mit Recht geschätzten Oberbürgermeister Kirstein nicht zumuten könne.¹⁾ Die Frage des staatlichen Auswahlsrechtes bei der Wahl des Oberbürgermeisters ist hier bei Stettin gar nicht aktuell geworden, weil der Posten besetzt war. Ende 1819 wurden die Stellen vereinigt.

Noch manches andere aber brachte die Inkraftsetzung der Neuorganisation mit sich. Eine ganze Reihe von Anträgen folgte der Maßnahme mit der Absicht, sie zu korrigieren. In einzelnen Fällen haben die Antragsteller, meist natürlich adlige Gutbesitzer, ihr Ziel erreicht und so noch nachträglich das Kartenbild zu verändern vermocht, in den meisten Fällen sind die Anträge abgelehnt worden. Jarchlin und sein Vorwerk Kniephof waren zwei Kreisen zugelegt worden, jenes zu Raugard, dieses zum Bordschen Kreis. Es ist eben jenes Kniephof, wo später Bismarck einen Teil seiner Jugend zubrachte. Der damalige Besitzer, ein Rittermeister v. Bismarck — erst mit den Eltern des Kanzlers kam die Schönhausener Linie in den Besitz dieser Güter — bemühte sich, den offensichtlichen Fehler der Kreisreform rückgängig zu machen.²⁾ Er erhielt sein Recht, und Kniephof wanderte bereits im Februar 1818 zum Raugarder Kreise, wo das Hauptgut Jarchlin lag. Auch der Landrat v. d. Marwitz-Stargard erlangte die nachträgliche Vereinigung des Vorwerks Joachimstal mit dem Hauptgute Storkow unter dem Saaziger Kreise.³⁾ Das waren billige Verbesserungsanträge. Eine lange Reihe anderer Gesuche aber erfuhr glatte Ablehnung in Stettin, weil die Kreiseinteilung abgeschlossen sei. So wurde auch rein aus dem Grunde, keinen Präzedenzfall zu schaffen, das Gesuch der Dörfer Grassie und Zamzow, wieder zum Dramburger Kreise gelegt zu werden, weil sie nach der neuen Kreisstadt meilenteils zu fahren hatten, abgelehnt.⁴⁾ Das Dorf Hohentrug aber wurde mit seiner Papierfabrik nachträglich vom Raugarder zum Greifenhagenischen Kreise umgekreist, weil es Greifenhagen sehr viel näher war als Raugard.⁵⁾ Ein Gesuch des Magistrates von Stargard bat, den Saaziger Kreis in „Stargarder Kreis“ umzutauschen. Alle Kreise sonst seien nach der Kreisstadt benannt, nur den Saaziger heiße man nach einem vergangenen Schloß, dessen Stelle kaum noch zu entdecken sei.⁶⁾ Dies Gesuch fiel unter den Tisch, wie schon vorher ebenso ein anderes, das hier erwähnt werden mag. Es handelte sich auch um den Namen des Saaziger Kreises. Die interessierten adeligen Familien wünschten, daß der Name wie bisher „Saaziger

¹⁾ Relation vom 13. Okt. 1819.

²⁾ v. Bismarcks Gesuch vom 6. Jan. 1818.

³⁾ Gesuch von v. d. Marwitz vom 23. Jan., Stettiner Antwort vom 6. Febr. 1818.

⁴⁾ Eingabe ans M. d. J. vom 7. Febr., Stettiner Gutachten vom 26. März 1818.

⁵⁾ Reskript Stettin 26. April 1818.

⁶⁾ Stargard, 30. März 1818.

und Wedel-Panjin-Buttkammerscher Kreis“ laute.¹⁾ Über das Schicksal ihres Gesuches waren sich die Antragsteller vermutlich selbst schon klar, als sie es einreichten. Amtlich ist der lange Name auch im 18. Jahrhundert nicht üblich gewesen.

Ende 1818 war auch der Streit um die Herrschaft Schwedt endgültig zur Ruhe gekommen. So konnte zur Herstellung des amtlichen Ortschaftsverzeichnisses geschritten werden. Am 4. November 1818 berichtet Franz, daß die Kreisortschftsverzeichnisse alle eingegangen seien, so daß man sie zu einem Ganzen zusammenfügen könnte.

Das Geschäft in Stettin war also bei anfangs starken Widerständen immer noch schnell vonstatten gegangen. Und was ist geleistet worden! Eine ganz andere Umschmelzung unförmlicher Kreisgebilde zu wirklichen Verwaltungsbezirken, als etwa in Potsdam, wo weder derartige Mißgebilde bestanden hatten, noch ein solcher Reformwille das Werk leitete. Andererseits hatte Sack aber auch keine neupreußischen Landesteile wie Wißmann unter der Hand. Mit den widerspenstigen Konservativen konnte er in kurzem und rücksichtslosem Kampfe noch eher fertig werden, als Wißmann sich über das oft einer gewissen Tragik nicht entbehrende Geschick alter Preußen oder Brandenburger, die in zuweilen für sie wenig vorteilhafter Weise mit neupreußischen Gebieten zusammengeworfen wurden, hinwegsetzen durfte.

9. Kapitel.

Der Reformversuch im Regierungsbezirk Köslin.

Die persönliche Einstellung der Organisationskommissare zur Reform, die Einstellung der sich meist nach ihnen richtenden Bearbeiter der Pläne bei den Regierungen ist in hohem Maße entscheidend für den Verlauf der Reform in den einzelnen Regierungsbezirken gewesen. Die Entwicklung in Köslin zeigt das im Gegensatz gerade zu Stettin, wo ein bewußter Reformers sich gegen alle reaktionären Widerstände durchzusetzen verstand, nur zu deutlich.

Anfang November 1815 traf Graf Dohna-Wundlachen an seiner neuen Arbeitsstätte ein. Was die äußere Umgrenzung seines Bezirks anbelangt, so war Dohnas Wunsch, denselben durch die Kreise Greifenberg, Osten und Borde nach Westen auszudehnen. Wir haben schon gesehen, wie dieser Wunsch dann im Juni 1816 gelegentlich der Ernennung Sacks zum Stettiner Regierungspräsidenten endgültig zurückgewiesen worden ist.²⁾

Im Innern kam es darauf an, was Dohna vorschlug. Schon am 13. November fand in Köslin eine Konferenz zwischen dem Organisationskommissar und den sieben alten und zwei neuen Landräten³⁾ des Regierungsbezirks statt.⁴⁾ Dohnas Vorgehen war ähnlich dem Jngerlebens in Stettin, nur infolge seines späten Eintreffens abgekürzter. Das Protokoll der Sitzung vom 13. November ist

¹⁾ Eingabe vom 30. Aug. 1817. Hardenbergs Antwort vom 22. Nov. 1817.

²⁾ S. v. S. 81.

³⁾ Von Schivelbein und Dramburg.

⁴⁾ Am ergiebigsten erwiesen sich für die Kösliner Reform die Akten des Innenministeriums G. St. A. Rep. 77 Tit. 553 Regierung Köslin no 11 vol. I—III. Daneben die Akten des Staatskanzleramtes G. St. A. Rep. 74 H II Organisation Pommern no 1. St. A. Stettin: Regierung Köslin no 1620 und 1621; ferner die bei den Kapiteln über die Frankfurter und Stettiner Reform genannten Regierungsakten.

ohne weiteres der erste vorläufige Organisationsbericht Köslins geworden. Dies Protokoll verdient im einzelnen genauer betrachtet zu werden, weil es im Hinblick auf das spätere Versanden der Reform in Köslin zeigt, was aus Hinterpommern schon damals hätte werden können. Der Lauenburg-Bütowsche Kreis wird aufgeteilt in Bütow und Lauenburg. Letzteres soll selbständig einen Kreis bilden. Zur Grenzberichtigung kommt das Gut Ossiegk an den Regierungsbezirk Danzig, Ossalitz hingegen von dort zu Lauenburg. Der Kreis Bütow wird Kummelsburg einverleibt; doch tritt der Kummelsburgsche Kreis an Schlawe Lantow, Jannewitz, Buddiger, Wuffow, Kurow und Beshwitz ab, an den Stolper Kreis die Enklaven Kunsow, Quackenburg und Scharfow. Er erhält dafür von Schlawe die Enklaven Prizig, Pöppelhof, Pöppeln und die Anteile an Püstow, Plözig, Rochow, Turzig, Broken, Börnen und Papenzin, ferner Wuffeden, Furth, Bettrin, Guzmin, Sydow, Breitenberg mit Bw. Arensberg und vom Fürstentumschen Kreise Gr.-Karzenburg und Hölkewiese. Der Stolper Kreis tritt an Schlawe ab: Görshagen, Marfow und Biezig, er erhält vom Kummelsburger Kreise die schon genannten Enklaven Quackenburg, Kunsow, Scharfow, und um eine grade Grenzlinie gegen den Schlawer Kreis zu erzielen, von diesem Symbow, Bw. Medenick, Alt- und Neu-Reblin, Kummerzin, Kl.-Kunow, Dubberzin, Schlönwitz, Egsow, Besow, Franzen und Ziegnitz. Der Neustettiner Kreis soll an Belgard Naseband, Borntin, Kollatz, Klocken, Pajzig und halb Jagertow abgeben, an Dramburg aber den Anteil an Zacharin; von Westpreußen erhält er Heinrichsdorf, Blumenwerder, Reppow und Warlang¹⁾, vom Kreise Fürstentum das Dorf Stepen. Der Belgardsche Kreis bekommt Naseband usw. vom Neustettiner Kreise, von Westpreußen die Enklaven Gr.-Kl.-Popplow und Bruzen, er tritt ab an Fürstentum seinen Anteil an Redlin. Der Fürstentumsche Kreis verändert sich, abgesehen von den verschiedenen genannten Abtretungen durch Hinzunahme des Belgardschen Anteils an Redlin und des Greifenberger Anteils an Trienke.²⁾ Der Dramburger Kreis gibt an Westpreußen die große Exklave Behnick, Alt- und Neu-Prochnow, sowie seinen Anteil an Zadow ab, dafür erhält er von dort Giesen, Wordel, Broken, Böskow, Wallbruch, Machlin und den Anteil an Alt-Lobitz. An den Saaziger Kreis im Stettiner Regierungsbezirk verliert er den Anteil an Kunow und das Dorf Wunningen, er soll hingegen von da erhalten Temnick und Kremmin, vom Arnswalder Kreise Mörenberg und die 12 Dörfer im Norden dieses Kreises³⁾, endlich den Arnswalder Anteil an Denzig.⁴⁾ Neustettin muß den Anteil an Zacharin Dramburg übergeben. Unverändert bleibt der Schivelbeinsche Kreis; immerhin wird in Erwägung gezogen, ihn mit dem Bordschen Kreise zu kombinieren, um einen etwas größeren Kreis zu erhalten. In dem Falle soll dann die Schivelbeiner Enklave im Südosten unter die Nachbarkreise aufgeteilt werden: Brunow soll zum Belgarder, Ritzig mit seinem Bw. Klappe zum Dramburger Kreise.

Verfolgt man diese Vorschläge an Hand der Karte, so erkennt man einen zwar nicht großzügigen, aber doch zu einer erheblichen Besserung der hinterpommerschen Verhältnisse geeigneten Plan. Den Ministern, welche die Reform im ursprünglichen Sinne der Instruktion vom 3. Juli durchzuführen gedachten, genügte aber ein solcher nur auf Arrondierung der Kreise bedachter Plan keineswegs. Abfälliger konnte das Urteil kaum ausfallen, als es in dem Votum des Innen-

¹⁾ Aber die Vorgeschichte dieses Vorschlags s. o. S. 29.

²⁾ S. o. S. 80.

³⁾ Die Namen s. o. S. 64/65.

⁴⁾ S. o. S. 71 und Anm. 5.

ministeriums vom 3. Dezember ausgesprochen wurde: Die bloße Arrondierung der Kreise entspreche der Absicht des Gesetzes durchaus nicht; ein Protokoll wie das der Kösliner Konferenz möge wohl den hinterpommerschen Landräten, nicht aber dem Ministerium genügen. Stolp, Neustettin, Fürstentum und Dramburg seien viel zu große Kreise, während Schivelbein unter dem Minimum stände. Das Ministerium skizzierte daher selbst eine neue Kreiseinteilung. Es wünscht 12 Kreise: Lauenburg, Bütow, Stolp, Schlawe, Kummelsburg (inkl. Baldenburg i. Westpr.), Köslin, Kolberg, Belgard, Schivelbein (inkl. Polzin), Dramburg, Tempelburg und Neustettin. Dohnas Fiasko war also ein vollständiges. Aber er reichte nun keineswegs neue Vorschläge ein. Vielmehr verteidigte er sich zunächst nur in dem einen Hauptpunkte, in dem er angegriffen worden war: Hinsichtlich der Zusammenbelassung des Fürstentumschen Kreises, den das Ministerium vor allem als zu groß moniert hatte. Er plädierte für die Ungeteiltheit des übergroßen Kreises, indem er darauf hinwies, daß die Festung Kolberg zusammen mit den beiden Etappenplätzen Köslin und Körlin¹⁾ einen ungewöhnlich leistungsstarken Kreis erforderten. Zudem sei das Ministerium durch Brüggemanns Topographie falsch über die Größe des Kreises unterrichtet. Die richtige Größe gebe wahrscheinlich Wutstrack²⁾ an, der sie um ganze 6 Quadratmeilen geringer berechne als Brüggemann.³⁾

Ein derartiges Eingehen auf die Kritik der vorgesetzten Behörde nur in einem einzelnen Punkte konnte das Ministerium natürlich nicht zum mindesten befriedigen. Es blieb bei seinem Urteil von der „gänzlichen Unzulänglichkeit“ der Arbeit: „Die Unförmlichkeit der ganzen Kreiseinteilung springe ins Auge, mit dem Austausch von ein paar Dorfschaften sei die Sache nicht getan.“ „Der Fürstentumsche Kreis ist und bleibt in einer solchen Provinz ein Ungeheuer.“

Kolberg könne sich im Falle wirklicher Not doch auf diesen Kreis nicht beschränken; schon immer sei das Amt Treptow in solchem Falle zur Unterstützung herangezogen worden. Gänzlich daneben treffe Dohnas Argument, daß wegen der zwei Etappenplätze der Kreis groß sein müsse. Köslin, die eine Etappe, solle ja gerade künftig einen eigenen Kreis erhalten.⁴⁾

Zu dieser Ablehnung von oben kamen nun auch noch Proteste der durch die Reform betroffenen Landschaft hinzu. Die Stände von Lauenburg-Bütow forderten energisch, daß man sie beisammen lasse.⁵⁾ Die Lauenburger hatten die Lasten der großen Heerstraße Berlin — Danzig zu tragen, die ihr Gebiet kreuzte. In der Konferenz vom 13. November hatten sie deshalb als Kompensation für Bütow eine Vergrößerung nach Westen durch Teile des Stolper Kreises verlangt, sich aber nicht durchzusetzen vermocht. Dohna hatte Bedenken, weil die Besteuerung in Stolp und in Lauenburg nach ganz verschiedenen Systemen erfolgte. Die Lauenburger hatten jetzt beim Ministerium, das Dohna seine Unzufriedenheit fühlen lassen wollte, Erfolg. Am 20. Januar 1816 retribuierte ihnen Schudmann, daß zwar die Kombination der beiden Kreise künftig nicht bestehen bleiben könne, daß aber auch nach seiner Ansicht Ost-Stolp zu Lauenburg gehöre und es für einen Landrat keineswegs zu schwer sei, sich mit zwei verschiedenen Besteuerungsprinzipien vertraut zu machen. Ein halbes Jahr später, während dessen Dohna

¹⁾ Durch beide Orte ginge eine ganze Reihe von größeren und kleineren Straßen.

²⁾ Chr. Friedr. Wutstrack, Beschreibung von dem Kgl. Preuß. Herzogtume Vorpommern. Stettin 1793.

³⁾ Dohnas Relation vom 9. Dez. 1815.

⁴⁾ Botum des M. d. J. vom 19. Dez. 1815.

⁵⁾ Eingabe an das M. d. J. vom 31. Dez. 1815.

nichts Wesentliches unternahm, erhielt Dohna die endgültige Ablehnung seines Protokolls vom 13. November in der Kabinettsordre vom 11. Juni 1816, die in allem sich die Ansichten der Minister zu eigen gemacht hatte. Allein die Grenzregulierung gegen Westpreußen fand den allerhöchsten Beifall: Gr.-Popplow und Bruken, Heinrichsdorf, Warlang, Reppow und Blumenwerder¹⁾ durften an Köslin, Prochnow, Pegnid, auch der Anteil an Zacharin an Marienwerder übergehen. Mit dem 1. August sind diese Austauschungen in Kraft getreten.

So war die Lage recht trübe, als die neue Regierung am 3. August, dem Geburtstage des Königs, ihre Tätigkeit aufnahm.²⁾ Wohl oder übel mußte man sich gegen die eigene Überzeugung zu einem tiefer greifenden Entwurf bequemen. Diese neuerlichen Arbeiten an den Entwürfen aber wurden von ständigen Protesten des nichts Gutes ahnenden Adels des Regierungsbezirks begleitet. Schon bevor irgendein Entwurf abgeschlossen war, setzte er Himmel und Hölle in Bewegung gegen die drohende Gefahr. Eine besondere Rolle spielte dabei der Nordwesten des Bezirks. Hier hatte Sack in seinem Hauptbericht vom September die Abtretung des Etappenplatzes Roman mitsamt etlichen Dörfern der Umgegend, in der Hauptsache auf dem rechten Ufer der Molstow gelegen, an Köslin verlangt. Nicht daß sie zu Köslin gelegt werden sollten, war den Ständen so unsympathisch, aber daß Dohna sie statt mit dem leistungsstarken und großen Fürstentumschen Kreise mit dem schwachen und verschuldeten Schivelbeiner Kreise vereinigen wollte, machte sie mobil. Die Gesuche dieser Adligen nahmen kein Ende. Sie wandten sich mit Erfolg an Sack als Oberpräsidenten, an den Großkanzler Beyme, der durch sein auch von der Zulegung zu Schivelbein bedrohtes Gut Trienke interessiert war, an den Minister und an den König selbst. Sack, Beyme und Schuckmann nahmen sich ihrer an³⁾ und es kam zu der Kabinettsordre vom 11. November 1816 an das Ministerium des Innern, welche in allem das Gegenteil von der früheren Ordre vom 11. Juni, die Dohnas geringen Reformeifer getadelt hatte, darstellte. In der neuen Ordre hieß es: „beauftragte Sie, zu verfügen, überhaupt bei der neuen Kreiseinteilung darauf zu halten, daß nicht ohne sehr erhebliche Ursachen gegen den Wunsch der Eingefessenen einzelne Stücke von den bisher bestandenen Kreisen getrennt werden. Man gewinnt dabei nicht viel und erregt nur Unzufriedenheit.“ Offen wandte sich also der König nun gegen so gut wie jede Reform, konnte sich aber doch nicht entschließen, Minister zu entlassen, die genau das Gegenteil von seinen jetzigen Absichten wollten. Das gleiche wechselvolle Spiel hob daher bei jedem Regierungsbezirk von neuem an. Wie der König vor einem Jahrzehnt mit als erster die Reform gewollt hatte, so sah er wohl auch jetzt im Grunde noch ihre Notwendigkeit ein, wollte sie aber doch wieder nicht aus Angst vor der Revolution, der er durch Schwächung des Adels und seines Ansehens vorzuarbeiten glaubte. Diese retardierenden Kabinettsordres, wie sie nach Stettin nun auch Köslin ereilten, enthielten in keinem Falle ein klares Verbot, sondern zeigten nur die unbewußte innere Abneigung gegen Dinge, die der Verstand schon als notwendig anerkannt hatte.

Als die Ordre vom 11. November 1816 Potsdam verließ, hatte Dohna jedoch

¹⁾ Das hatte bereits die Verordnung vom 30. April 1815 verfügt.

²⁾ Einsetzung der Regierung am 1. August, 1. Sitzung am 3. August 1816.

³⁾ Die Gutsbesitzer an das M. d. J. am 22. Okt. und 23. Okt. 1816. — Sack an das M. d. J. am 2. Nov. 1816. — M. d. J. an die Gutsbesitzer am 3. Nov. 1816. — Beyme an Schuckmann am 30. Okt., Schuckmann an Beyme am 6. Nov. 1816; Trienke war erst vor wenigen Jahren zum Greifenberger Kreise gelegt worden.

seinen Hauptbericht bereits abgeschlossen. Er trägt das Datum des 6. November und versucht der Ordre vom 11. Juni, die vor allem Angleichung der Kreise hinsichtlich ihrer Größe befohlen hatte, nachzukommen. Gleichwohl sind die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Plane nicht sehr groß. In vielem ist der Bericht sogar nur die tiefere Begründung des früheren Planes: So gleich zu Anfang, wo der Nachweis geführt wird, daß es unmöglich sei, in einer so schwach bevölkerten Gegend wie Hinterpommern Kreise von dem vorgeschriebenen Umfange mit 20000 Einwohnern zu schaffen. Man müßte alle bisherigen Verhältnisse radikal zerstören, ja man müßte neue Kreisstädte erbauen, um die nach dem Gesetz erforderliche Zahl der Kreismittepunkte zu erhalten. Eine Notiz des Ministeriums am Rande gibt seiner Empörung über diese Bemerkung des konservativen und mit den Landräten im Bunde stehenden Dohna in wenig zarter Weise Ausdruck. In der That war nur eine geringe Vermehrung der Kreise gegenüber dem Projekte vom 13. November des vorhergehenden Jahres vorgesehen: elf statt neun. Wenn man aber die Ansichten der wenige Tage danach eintreffenden Kabinettsordre in Betracht zieht, war das immer noch viel zu viel Reform. Für den Organisationskommissar, dem natürlich als hohem Beamten, der mitten in den Strömungen seiner Zeit darin stand, die widerstreitenden Ansichten von Ministern und Monarch auch ohne Kenntnis von einer Ordre wie der vom 11. November bekannt waren, war es außerordentlich schwierig, Maximen für sein Verhalten zu gewinnen. Dieser Umstand mag Dohna veranlaßt haben, gemäßigte Vorschläge zu machen, Vorschläge, die sich in der Einzelausführung vielfach mit den früher gemachten decken, so daß hier nur nötig ist, die wesentlichsten Punkte herauszuheben. Die zwei neuen Kreise sind Bublitz und Bütow. Mit beiden paßt sich also Köslin dem Wunsche des Ministers an. Das tat es auch, wenn es für Lauenburg Vergrößerung durch östliche Teile des Stolper Kreises vorsah. Ebenso soll aber Bütow jetzt, weil es allein zu minimal ist, um fast die Hälfte des Rummelsburger Kreises im Westen bis zur Wipper ausgedehnt werden. Schlawe soll außer dem Osten an Lauenburg auch seine lange Südspitze mit der Stadt Pollnow an einen neuen Pollnow-Rummelsburgischen Kreis abtreten. Den Bublitzer Kreis machen das große Amt Bublitz und Teile der umliegenden Kreise Belgard, Fürstentum und Neustettin aus. Der Fürstentumsche Kreis wird außerdem auch noch um die ehemals Greifenberger Ecke um Roman rechts der Mollstow verkleinert. Der Belgarder Kreis bleibt im wesentlichen gleich. Der Dramburger Kreis hingegen erscheint ungefähr so reduziert, wie es später geschehen ist, d. h. vermindert um den Arm nördlich von Mörenberg (um Köblin, Steinhöfel, Sadelberg usw.), um die Prochnow-Beknider Enklave im Westpreußischen und verstärkt durch Heinrichsdorf, Reppow, Warlang, Blumenwerder, aber auch um Halbenklaven wie Wordel und Bruken von Westpreußen. Der Schivelbeiner Kreis wird als zu klein der Vorschrift entsprechend um einige Orte vom Dramburger Kreise im Süden und um die rechts der Mollstow gelegenen bisher Stettiner Orte Hohenfier, Immenhof und Resellow vom Ostenschen, die Gegend um Roman und Sternin vom Greifenbergischen Kreise vergrößert. Das war ja der Vorschlag, der, noch nicht einmal endgültig heraus, schon Veranlassung zu der jedweder Reform äußerst abgeneigten Kabinettsordre vom 11. November gegeben hatte; aber Dohna wußte ja noch nichts von dieser Ordre.

Der Kösliner Hauptbericht gefiel beim Ministerium nur ein wenig mehr als der erste Plan. Unbeirrt hielt Schudmann das Ziel der Reform, zu wirklich ver-

waltungsfähigen Bezirken zu gelangen, im Auge, trotz der Gefahr der königlichen Ungnade. Manches haben er und seine Referenten an dem neuen Entwurf daher auszusetzen. Dohna habe diesmal die Seelenzahl zu slavisch der Vorschrift entsprechend eingeengt. Kolberg und Köslin, die zwei größten Städte des Landes, könnten nimmermehr in einem Kreise verbleiben. Ein eigener Kolberger Kreis müsse gebildet werden, wie das Ministerium ihn schon seinerzeit nach dem ersten Kösliner Plane gefordert habe. Schwelbein solle man mit Belgard verschmelzen. Bemerkenswert ist, daß das Ministerium die Kabinettsordre vom 11. November eigentlich ignorierte. Es hat nichts im Sinne derselben an Köslin verfügt, sondern ist unbeirrbar seiner Tendenz weiter gefolgt.

Da erfolgte ein neues Attentat der hinterpommerschen Stände. Der Adel des „Ungeheuers“, des Fürstentumschen Kreises, machte am 10. Dezember 1816 eine Eingabe an Hardenberg, er möge bewirken, daß der Kreis bestehen bleibe, „einen Verband nicht aufzuheben, der seit undenklichen Zeiten bestanden, der uns lange Zeit zu einem Vereinigungspunkte gedient und in dem unsere Voreltern und wir uns zufrieden gefühlt haben“. Die Wirkung dieser nicht das geringste Verständnis für die Notwendigkeit und den Segen einer wirksamen staatlichen Verwaltung verratenden Eingabe war außerordentlich. Am 25. Januar 1817 erging an Schuckmann eine königliche Ordre, die nun endgültig der Kösliner Reform ein Ende bereitete. Sie lautete: „Wenn ich auch dem Grundsatz, nach welchem die neue Kreiseinteilung, die jetzt auch in Pommern ausgeführt werden soll, Gerechtigkeit widerfahren lassen will, so ersehe ich doch aus den Vorstellungen so vieler Gutsbesitzer in Hinterpommern, daß ihnen die bisherige Kreiseinteilung lieber ist; sie sind daran gewöhnt. Ich achte diesen Sinn für die Beibehaltung gewohnter Einrichtungen, wenn eine Abänderung derselben nicht ganz notwendig ist, und will es daher auf die beikommenden Gesuche der Landräte und mehrerer Einsassen des Fürstentum-Kammischen und des Rummelsburger Kreises in Hinterpommern bei der bisherigen Kreiseinteilung dieses Regierungs-Departements belassen. Sie werden hiernach das Weitere verfügen. Berlin, den 25. Januar 1817. Friedrich Wilhelm.“

Das war der Grabstein der Kösliner Reform. Fast wäre es ja ungefähr zur selben Zeit, wie wir sahen, Stettin nicht anders ergangen. Die Schwenkung des Königs war also ganz allgemein. Während aber in Stettin Saß sich auch durch königliche Ordres nicht von seinem klar erkannten Ziele abbringen ließ, hat Dohna-Wundlaken nichts Ernsthaftes unternommen, was die Bezirksreform in Köslin auch nur zum Teil noch hätte durchsetzen können. Die neue Wendung der Dinge hatte für ihn ja nur eine Bestätigung seiner eigenen ursprünglichen Auffassung gebracht, daß man allerhöchstens eine Arrondierung der Kreise vornehmen dürfe. Diese wenigstens versuchte er auch jetzt noch zu bewerkstelligen. Zu mehreren Malen ist er beim Ministerium vorstellig geworden, seine Anregungen vom 13. November 1815 nochmals in Erwägung zu ziehen. Das Ministerium aber lehnte unter Hinweis auf das status-quo-Gebot der Kabinettsordre jede Veränderung ab.¹⁾ Nicht einmal zu kleinen Grenzberichtigungen glaubte es sein Einverständnis geben zu können. Es war ja Schuckmanns ausgesprochener Grundsatz, entweder wirklich zu reformieren oder alles beim alten zu lassen, ohne sich

¹⁾ Dohna an das M. d. F. am 17. Febr. 1817. — M. d. F. an Dohna am 26. Febr. 1817. — Dohna an das M. d. F. am 3. Juli 1817. — M. d. F. an Dohna am 27. Juli 1817. — Dohna nochmals an das M. d. F. am 6. Jan. 1819.

den Anschein einer Reform geben zu wollen.¹⁾ Der Oberpräsident Sack aber hat noch 1818, als er Hinterpommern bereiste, sein Äußerstes versucht, die hinterpommersche Kreisreform zu ermöglichen. Er verfaßte eine Denkschrift über die Verwaltung Hinterpommerns, in der unter anderem die Notwendigkeit der Bezirksreform auch für Hinterpommern dargetan wurde. Auch dieser Denkschrift blieb der Erfolg versagt.

So hat der Regierungsbezirk Köslin zwar in der Theorie die intensive Landratsverfassung aller Kreise der Monarchie erhalten, in Wirklichkeit aber war infolge der Übergröße mancher Kreise nicht die Möglichkeit, dieselbe voll fruchtbar werden zu lassen. Graf Dohna sah sich dazu veranlaßt, für einzelne Kreise zwei Kreisassen in Vorschlag zu bringen, weil eine Klasse nicht für alle Kreiseinsassen erreichbar war. Es kam der Tag, wo sich die Einwohner der Westecke des Fürstentumschen Kreises über die Entferntheit der Kreisasse — sie war in Köslin — beschwerten, und so mancher Landrat vermochte infolge der Größe seines Bezirks die Geschäfte nicht zu bewältigen. In einem derartigen Zustande der Mißverwaltung sind manche Kreise Hinterpommerns teilweise bis weit über die Mitte des vorigen Jahrhunderts verblieben. Erst 1845 ist der Kreis Bütow von Lauenburg gelöst worden²⁾, erst 1872 teilte man das „Ungeheuer“, den Fürstentumschen Kreis, in die drei Kreise Kolberg-Körlin, Köslin und Publig.²⁾ Die Grenzen der Kreise Schlawe, Stolz und Rummelsburg wurden 1876 und 1878 reguliert, ihre Enklaven aufgehoben.³⁾ 1815 sind so nur einige Änderungen der Außengrenzen erfolgt. Die seien hier noch einmal kurz genannt: zum Fürstentumschen Kreise kamen die adeligen Dörfer des Greifenberger Kreises rechts der Wolstow (Roman, Sternin usw.) und Innenhof, Hohenfier und Resellow vom Ostenschen Kreise, zum Belgardschen Kreise kamen Bruzen und Gr.-Popplow von Westpreußen, zum Dramburger Kreise Heinrichsdorf, Blumenwerder, Reppow und Warlang sowie Giesen von Westpreußen. Der Dramburger Kreis verlor an Westpreußen die Enklave Pehnick-Prochnow und den Anteil an Zacharin, an den Regierungsbezirk Stettin aber seine große westliche Halbenklave nördlich von Mörenberg.

Der einmütige Widerstand des noch heute konservativsten Adels in Verbindung mit der Reformlosigkeit des Organisationskommissars hatte also das Werk von einem Jahrzehnt hier zum Stillstand gebracht. Gewiß standen Dohna nicht die Mittel zur Verfügung wie etwa einem Manne von der Vergangenheit Sacks. Den Kern trifft aber doch das Ministerium, wenn es dem Grafen innere Parteinahme für die Landräte, die Stände vorhält. Er wußte auch als Beamter nicht hinreichend das Interesse des Staates von dem seines Standes zu trennen. In den beiden Reformen von Stettin und Köslin spiegeln sich die großen Strömungen der Zeit wider. Die Parteiungen bei Hofe wirken entscheidend auf das Schicksal der Reformen ein. Hardenberg, ehemals der radikale Reformier, gibt hier nach, um anderes zu erreichen; er ist es, der schon nach den ersten Zeichen königlichen Unwillens die Reform in Stettin ganz abwiegeln will. Nur Schudmanns energischem Eintreten gelingt es, den Stettiner Entwurf zu retten. Die Kösliner Reform aber ist in diesen Stürmen zugrunde gegangen.

¹⁾ S. v. S. 58.

²⁾ G. St. A. Rep. 77 Tit. 553 Regierung Köslin no 1 vol. III.

³⁾ S. Friß Curjchmann, Landeseinteilung S. 166.

10. Kapitel.

Der Reformversuch im Regierungsbezirk Stralsund.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob man diesen geschichtlich nicht preussischen Regierungsbezirk hier mit behandeln soll. Aber es ist notwendig, daß gerade derartige deutsche Gebiete, deren Geschichte erst seit kurzem in die allgemeine deutsche Geschichte wieder einmündet, nirgends beiseite gelassen werden.¹⁾

In Neuvorpommern war die Bezirksreform bereits erfolgt, als das Land preussisch wurde. Im Jahre 1806 hatte König Gustav IV. Adolf die Administration des Landes nach schwedischem Vorbilde vereinheitlicht und aus den bisherigen ziemlich zahlreichen und verschiedenartigen Administrationsbezirken vier Ämter, die 1810 dann den Namen „Kreis“ erhielten, bilden lassen: Franzburg, Grimmen, Greifswald und Bergen.²⁾ Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter wurde aufgehoben und die Jurisdiktion je einem Amtsgerichte in jedem der vier Kreise übertragen. Eigene Gerichtsbarkeit behielten allein die großen Städte für den Bereich der Stadt selbst und ihrer Vorstädte. Die Verwaltungsbehörde für den Kreis war der Amtshauptmann, seit 1810 Kreishauptmann genannt; 1810 erhielt auch der von der Universität bestimmte Amtshauptmann der Greifswalder akademischen Güter gleiche Rechte mit den Kreishauptleuten.

Von den Landräten Preußens seit 1809 unterschieden sich diese schwedischen Kreishauptleute insofern, als sie in ganz anderer Weise Staatsbeamte waren als jene. Sie waren zugleich Domänenrentmeister. Außerhalb dieses seit 1806 ziemlich geschlossenen Gefüges der staatlichen Verwaltung standen nur noch die zwei größeren Städte des Landes, Stralsund und Greifswald als administrativ und jurisdiktionell selbständige Körperschaften. Das konnte unter der neuen preussischen Verwaltung, die eine Exemption der Städte nicht mehr kannte, nicht so bleiben. Dies wurde der einzige Punkt, bei dem es hier zu erheblichen Schwierigkeiten kam.

Zwecks Einrichtung der neuen Provinz schritt man zur Ernennung besonderer Kommissare. Der Geh. Obersteuerrat v. Béguelin und der Geh. Regierungsrat Bethe wurden nach Stralsund geschickt, um das Land nach den Grundsätzen der Verordnung vom 30. April 1815 zu organisieren.³⁾ Hauptaufgabe mußte natürlich die Organisation der Regierung nach preussischem Muster sein, dann aber auch die Einteilung des Landes. Bei der Vorbereitung der neuen Regierungsbehörde machte es besondere Schwierigkeiten, den von Schweden zum Zivilgouverneur ernannten und auch von Preußen einstweilen in dieser Stellung belassenen Fürsten Malte von Putbus beiseite zu schieben. Es hat viel Mühe gekostet, die seiner Stellung und Würde entsprechende Form zu finden, um zu verhindern, daß dieser

¹⁾ Für dies Kapitel sind benutzt die Akten des Innenministeriums G. St. A. Rep. 77 Tit. 554 Regierung Stralsund no 1 vol. I—III; die Akten des Staatskanzleramts G. St. A. Rep. 74 H II Organisation Pommern no 2; ferner die Akten der Stralsunder Regierung St. A. Stettin: Regierung Stralsund Acc. 11/08 no 105.

²⁾ Für die Einteilung des Landes vor 1806 vgl. L. S. Gadebusch: Schwedisch-Pommersche Staatskunde. 2 Teile. Greifswald 1786 und 1788. I, S. 45—54. Zahlreiche gedruckte Verfassungsgesetze aus schwedischer Zeit liegen bei den Akten des Staatskanzleramtes.

³⁾ Ernennung vom 6. April 1816.

für Verwaltungsgeschäfte anscheinend nicht sonderlich befähigte Dynast das Präsidium in Stralsund erhielt. Doch interessieren hier die Fragen der Behörden-einrichtung weniger, zumal das Geschäft der Kreisformierung nicht in die Hände eines Organisationskommissars, der künftig Regierungspräsident werden sollte, gelegt war, sondern in die Hände der zwei nur ad hoc ernannten Räte. Die Außengrenzen des Regierungsbezirks standen fest. Die Peene mit beiden Ufern im Sinne der Reformgrundsätze zu einem Departement zu legen, erwies sich infolge der verschiedenartigen Verfassung und Steuerverfassung von Neuvorpommern und dem übrigen Pommern als unmöglich. Allein der Gedanke, die Anklamer Vorstadt Peenedamm gegenüber der Stadt zu Stettin zu legen, bewegte eine Zeitlang die Gehirne. Wesentliches aber schien trotz der Güte der bisherigen Einteilung im Innern zu tun zu sein. Die Kommissare berichten darüber am 11. Juni 1816 an das Ministerium. Sie sprechen zunächst dem bestehenden Zustande ihre volle Anerkennung aus und meinen, daß hinsichtlich der schon sehr gut arrondierten ländlichen Kreise gar nichts zu tun bleibe. Allein die Lage zweier Kreisstädte, Greifswald und Franzburg, lasse als peripher zu wünschen übrig. Aber guter Rat war teuer: Wie Dohna-Wundlaken ironisch angeregt hatte, hätte man auch hier zentrale Städte bauen müssen. Um aber doch überhaupt etwas vorzuschlagen, gibt der eine der Kommissare, v. Béguelin, den Rat, den Grimmischen Kreis zu liquidieren und auf die Nachbarkreise zu verteilen. Auf diese Weise kämen die Kreisstädte Greifswald und Franzburg in die Mitte zu liegen, wenschon das Seelenmaximum dann um je 4000 überschritten würde. Gemeinsam aber plädieren beide Kommissare für die Errichtung von Stadtkreisen für Stralsund und Greifswald. Stralsund als Festung und Sitz der Regierung, ausgezeichnet durch Schiffahrt und Handel, rechtfertigte einen solchen Kreis durchaus. Es soll die Wasserpolizei vom Gellen bis zum Greifswalder Bodden (Palmer Ort und Insel Riems) und die Aufsicht über die Fähren im Sund auf beiden Ufern erhalten, weil all das im Interessenbereiche der Stadt liege. Ein Landrat in Franzburg oder Grimmen, heißt es, vernachlässigt die lebenswichtigsten Interessen der Stadt, insbesondere die maritimen. Greifswald aber erscheint durch seine Universität, durch das Oberlandesgericht, das Konsistorium und das Medizinalkollegium zum Sitz einer Kreisbehörde geeignet. Der Landrat des Landkreises Greifswald soll dafür künftig in Wolgast amtieren; von da aus kann er am besten die Wasserpolizei auf der Peene ausüben. Zwei getrennte Vorschläge machen die Kommissare für die Gestaltung des Stadtkreises Greifswald. Bethé möchte den akademischen Amtshauptmann zum Polizeidirektor-Landrat des die gesamten ausgedehnten Universitätsgüter umfassenden Stadtkreises machen. Die Kombinierung der Stellen empfiehlt er wegen der großen Ersparnis. v. Béguelin dagegen hält es nicht für richtig, „daß die Universität, welche in Beziehung auf ihr Grundeigentum bloß in den Verhältnissen eines jeden andern Gutsbesizers steht, eine Polizeigewalt ausübe, und ebensowenig, daß sie erhebende Behörde für die Staatsgefälle sei“. Er will also nur einen kleinen Umkreis um Greifswald herum zum Stadtkreise machen und die Landratsstelle, wie sonst üblich, mit der des Polizeidirektors der Stadt vereinigen. Wasserpolizei erhält die Stadt über den ganzen Bodden. So weit die Vorschläge für die Stadtkreise. Sonst ist nur noch ein Wechsel der Kreisstadt bei Franzburg vorgeschlagen: Künftig soll es Barth werden, das, fünfmal so groß als Franzburg und verkehrsreicher als dieses, auch die Wasserpolizei über die Wasserflächen der Barther Gegend durch den Landrat besser handhaben lasse.

Das ist das ganze Einteilungsprojekt für Neuvorpommern; es war herzlich wenig zu tun. Die Schwierigkeiten lagen in Neuvorpommern ausgesprochen auf dem Gebiete der Behördenorganisation, der Trennung von Justiz und Verwaltung und des Rechtes ganz allgemein.

Das Urteil des Ministeriums des Innern¹⁾ über den Bericht der Kommissare lautete dahin, daß mit Ausnahme der Absonderung der beiden Stadtkreise „ganz bei der sehr zweckmäßigen und verständigen Kreiseinteilung, die der vormalige König von Schweden Gustav Adolf im Jahre 1806 angeordnet und durchgeführt hat, stehenzubleiben sei“. Die Auflösung des Grimmener Kreises findet nicht den Gefallen des Ministeriums, dagegen soll die Vorstadt Peenedamm bei Anklam dem Projekte gemäß an Stettin abgetreten werden. Bezüglich des Greifswalder Stadtkreises wird der Vorschlag Bethes gutgeheißen und der Vereinigung der akademischen Amtshauptmannsstelle mit dem Landratsposten kein Bedenken entgegengebracht. Auch werden Wolgast und Barth als künftige Kreisstädte begrüßt.

Dieses Botum des Ministeriums ist für mehr als ein Jahr das letzte, was in der Angelegenheit der Kreisreform hier geleistet worden ist. Andere Organisationsfragen drängten sich in den Vordergrund, und man nahm 1818 die Sache genau in dem Zustande auf, wie man sie im Herbst 1816 hatte liegen lassen.

Der zweiten Periode der Reformversuche ging voran eine Kabinettsordre vom 23. Oktober 1817, die in allem die Stellungnahme des besprochenen Ministerialvotums genehmigte, auch ausdrücklich die Kombinierung der Landrats- und Polizeidirektorstelle im kommenden Stadtkreise Greifswald mit der des Universitätsamtschauptmannes billigte. Im Januar 1818 wurde dann die neue Regierung in Stralsund konstituiert.²⁾ Ihr Präsident wurde der bisherige Kanzler der schwedischen Regierung v. Pachelbel. Erst nun konnte man endgültig an die Bezirksreform gehen. Der Bericht, den die neue Regierung schon am 10. Tage ihres Bestehens (15. Januar 1818) nach Berlin sandte, brachte keine neuen Punkte mehr zu dem ersten Projekte hinzu. Doch ersieht man aus dem Bericht, daß schon Schritte in der Stadtkreisangelegenheit unternommen waren. Es war zunächst mit den Städten über den Umfang der Kreise unterhandelt worden. Für den Fall der Konstituierung der Kreise sollte Stralsund die Kirchspiele Prohn, Pütte und Voigdehagen, Greifswald die Kirchspiele Derselow, Hanshagen, Kemnitz und Ludwigsburg, dazu die Ortschaften Gr.-Riesow, Levenhagen, Weitenhagen und Neuenkirchen umfassen. Aber das waren durchaus hypothetische Übereinkünfte. Die Städte selbst wollten keine Stadtkreise haben; ihr Widerstand wurde stärker, je länger die Sache sich hinzögerte. Beide Städte sahen, wie alle anderen mit Stadtkreisen bedachten Kommunen, schon mit Schrecken die Verwaltung der städtischen Polizei ihren Händen entwunden, falls die Polizeidirektorstelle verstaatlicht und mit der des Landrats verbunden wurde.³⁾ Stralsund fuhr daher sofort schwerstes Geschütz auf. Unter Hinweis auf die Paragraphen des Zessionsvertrages zwischen Preußen und der Krone Schweden, in dem die Rechte der Städte garantiert waren, protestierte es unmittelbar beim Könige.⁴⁾ Es appelliert an die Versprechungen des preußischen Besitzergreifungs-

¹⁾ Botum vom 28. Aug. 1816.

²⁾ Eingesezt durch Sack am 5. Jan. 1818. Mit dem Geschäftsbeginn der Regierung verschwanden die Kommissare.

³⁾ Vgl. die Kämpfe Frankfurts und Stettins oben S. 69 f., 77 f. u. 86 f.

⁴⁾ Immediateingabe vom 23. Dez. 1817.

patentes vom 19. September 1815. Die Polizei, heißt es, sei seit jeher in der Hand der Stadt gewesen, das solle sie auch künftig bleiben. Ähnlich schrieb Stralsund an den Oberpräsidenten Sack, und auch Greifswald focht kräftig für seine Rechte.¹⁾ Der Oberpräsident hat sich auf die Seite der Städte gegen die Regierung gestellt. Dem genannten Berichte der Stralsunder Regierung vom 15. Januar sandte er eine Nachschrift nach, in der er die Absetzung der Stadtkreise vom Programm beantragte.²⁾ Im Sinne des Edikts vom 30. Juli 1812 (Gendarmerieedikt) seien weder Stralsund noch Greifswald für Stadtkreise geeignet. Die Landkreise wären durchaus nicht zu groß. Man solle ruhig dem Wunsche der Städte willfahren, zumal in Folge der Bereitschaft der Städte, die bestehenden Polizeieinspektionsstellen in Polizeidirektorenstellen zu verwandeln, große Ersparnisse für den Staat erzielt würden. Auffallend an Sacks Stellungnahme ist, daß er sich nicht auf die Instruktion vom 3. Juli 1815 oder das Gesetz vom 30. April 1815 bezog, sondern auf das veraltete Gendarmerieedikt von 1812. Das erklärt sich sofort, wenn man feststellt, daß die Instruktion Seehäfen und Universitäten ausdrücklich zur Motivierung von Stadtkreisen als geeignet erklärt, während das gar nicht genauer definierende Gendarmerieedikt vielleicht eine Handhabe für das Ministerium und die Regierung bot, den Rückzug ohne Schande anzutreten.

Den Städten wuchs der Mut durch den Erfolg bei Sack. Erneute Gesuche boten alle städtischen Privilegien, Bestätigungen und Rezesse von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Gegenwart auf, um das gute Recht zu erhärten. Besonders die Geschichtskennntnis der gelehrten Greifswalder Stadtväter tat sich hervor.³⁾ Auf so schweres Kaliber, das durch erneute Stellungnahme Sacks⁴⁾ noch besondere Wirkung erzielte, mußte der Polizeiminister Fürst Wittgenstein achtgeben. Bald standen Sack und Wittgenstein gegen Schuckmann und Hardenberg, die die Regierung in Schutz nahmen. Dann aber glückte es doch wieder, vorübergehend Wittgenstein abtrünnig zu machen. Unterm 24. Juni 1818 baten die drei Minister Schuckmann, Bülow und Wittgenstein den König um Entscheidung gegen die Städte. Hardenberg aber ist es wieder gewesen, der zuerst nachgab. Er hat Anfang Juli dem Stralsunder Magistrat eröffnet, daß er einen städtischen Polizeidirektor anstellen könne.⁵⁾ Ihm schloß sich nun auch Wittgenstein an. Er will diesen städtischen Polizeichefs ruhig die Landratsfunktion übertragen lassen.⁶⁾ Damit war der Kontrapunkt zur Auffassung des Gendarmerieedikts erreicht. Schließlich stand Schuckmann allein mit der Forderung der Stadtkreise.⁷⁾ Es scheint, daß tatsächlich außenpolitische Gründe die durch Hardenberg eingeleitete allgemeine Schwenkung zugunsten der Städte veranlaßt haben. Schuckmann als Minister des Innern aber hatte das Prestige der inneren Staatsverwaltung gegenüber den neuen Städten zu wahren. Man konnte diesen eben erst annektierten Städten keinen offenen Triumph zugestehen. Aus diesem Grunde hat er bei seiner Ansicht ausgeharrt. Der König hat die Ansicht Schuckmanns geteilt und, indem er keinerlei Entscheidung traf, den Rückzug verschleierte. Auch

1) Stralsund an Sack 15. Jan. 1818. Greifswald an Sack u. a. 5. Jan. 1818.

2) Vom 5. Febr. 1818.

3) Besonders schön ist die Eingabe vom 12. Febr. 1818.

4) Eingabe vom 6. März 1818.

5) Reskript vom 5. Juli 1818.

6) An Hardenberg 15. Febr. 1819.

7) In einer Art Abstimmung erklärten sich alle Minister außer Schuckmann gegen die Stadtkreise und für Überlassung der Polizei an die Kommunen.

später ist es über die Differenzen, die sich in der Frage der provinzialständischen Verfassung Neuvorpommerns ergaben, zu keiner Entscheidung in der Stadtkreisfrage mehr gekommen.¹⁾ Der Sieg der Städte war dadurch nicht geringer.

Das Amtsblatt der Stralsunder Regierung weist in diesen Jahren nur eine Verfügung zur Bezirksorganisation auf: Über die Verlegung des landrätlichen Offiziums des Grimmener Kreises von Loitz nach Grimmen. Der gegenwärtige Landrat wohnte in Grimmen; man ergriff daher die Gelegenheit, die Behörde in die günstiger gelegene Stadt zu verlegen.²⁾ Hingegen ist Wolgast trotz seines heißen Wunsches nicht Kreisstadt geworden.³⁾

Wie in Hinterpommern, ist es also auch im Regierungsbezirk Stralsund bei Anläufen zur Reform geblieben, mit dem Unterschiede, daß die treffliche schwedische Landeseinteilung in Neuvorpommern auch gar keine Korrektur benötigte, so daß sie sich bis zur Gegenwart, wenn man von den neuzeitlichen Stadtkreisen absieht, bewährt hat, während in Hinterpommern das weitere 19. Jahrhundert mit den größten Mißständen aufräumen mußte.

Schluß.

Die Ergebnisse der Reform waren, wie sich gezeigt hat, in den einzelnen Regierungsbezirken außerordentlich verschieden. In der Kurmark haben sich die uralten Formen der Kreise gegen alle Angriffe der Reform in der Hauptsache gehalten. Verschwunden ist keiner von den alten Bezirken. Auch in der Neumark hat man keinen von ihnen ganz beseitigt. Im wesentlichen ist es also der Sieg des in der Gegenwart lebendigen historischen Gedankens über den rationalen Reformgedanken. Anders in Pommern, wo keine alte Kreisverfassung existierte. Diese erst 100jährigen Kreise besaßen — das betrifft allerdings nur den Regierungsbezirk Stettin — nicht die innere Kraft und die alterprobten, man möchte sagen, naturgegebenen Vorzüge der brandenburgischen Kreis-terrae. So konnte es kommen, daß in Mittelpommern Kreise verschwanden, andere bis zur Unkenntlichkeit verwandelt wurden. Wie sehr aber auch Einstellung und Energie des mit der Organisation betrauten Kommissars auf das Ergebnis Einfluß hatten, zeigt der gänzlich negative Verlauf der Dinge in Hinterpommern. Ganz außerhalb dieser Betrachtungen aber steht der Regierungsbezirk Stralsund, in dem die schwedische Reform von 1806 eine preußische abermalige Reform überflüssig machte.

In allen vier Regierungsbezirken auf altem brandenburgisch-pommerschem Boden stand das Mittelalter noch einmal in den alten Verbindungen auf und wehrte sich gegen den Geist der neuen Zeit. Und diese alten Kreise und Einheiten sind auch da, wo sie durch neue Verwaltungsgrenzen außer Tätigkeit gesetzt wurden, nicht gestorben. Die alten Kreise und Provinzen haben neben der neuen Landeseinteilung weiter bestanden und sind Grundlage der noch bestehenden Reste ständischer Verwaltung auch fernerhin geblieben. Und als im Jahre 1818

¹⁾ Das erhellt aus einem Schreiben Hardenbergs an Schuckmann vom 8. Mai 1822. Über die endgültige formelle Inkraftsetzung der bestehenden Kreiseinteilung für Neuvorpommern vgl. Heinrich Berghaus: Landbuch des Herzogtums Stettin, von Kammin und Hinterpommern IV, 1. Bei Berghaus ist jedoch die Gesamtentwicklung falsch dargestellt.

²⁾ Antrag der Regierung beim N. d. J. vom 14. Nov. 1818. Die Verlegung erfolgte am 22. Dez. 1818.

³⁾ Verschiedene Gesuche Wolgasts, das letzte vom 3. Aug. 1820.

die brandenburgischen Provinzialstände zur Regulierung der Kriegsschulden nach Berlin berufen wurden, erfolgte die Einberufung auf Grund der Landeseinteilung von 1806. Hinsichtlich jeglicher Kreis- oder Provinzialschulden aus der Zeit vor der Umorganisation galt der alte Zustand. Die Provinziallandtage von 1823 wurden nicht auf die neue, sondern auf die alte Einteilung aufgebaut. Es war also in vollem Maße zu dem gekommen, wovon die Landräte der Kurmark in jenem Gutachten vom September 1809 gewarnt hatten: zu einem doppelten Netz von Administrationsbezirken, einem staatlichen und einem ständischen.¹⁾ Dieses Ergebnis war doch keineswegs so unbedeutend, wie die Reformer glaubten, die sich während der ganzen Reformzeit nie recht klar darüber geworden waren, wie es nun mit den Bezirken für die rein ständischen Belange zu halten wäre. Indem man diese ständischen Bezirke als Grundlage für die Landtage und für die ständische Verwaltung bestehen ließ, gab man den Ständen die Möglichkeit, von dieser festen Position aus die Vernichtung der neuen staatlichen Verwaltungseinheiten zu versuchen. Und in der That erhob sich auf dem 2. brandenburgischen Provinziallandtage von 1827 der Sturm der Reaktion gegen das Werk der Reform. So gemäßigt die Bezirksreform auch gewesen sein mochte, die Forderung der Stände war radikal: Aufhebung aller Maßnahmen auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1815, Wiederherstellung der altgeschichtlichen Provinzial- und Kreisgrenzen. Es ging zum letzten Male um die Erhaltung des Prinzips, auf dem die Stellung des Adels im Staate und in der Gesellschaft beruhte. Das war es, was so radikale Forderungen hervorrief, weniger die gar nicht so großen Veränderungen, vor deren Zweckmäßigkeit für die Verwaltung auch der Adel die Augen nicht verschloß. Die Argumente sind deshalb auch 1827 noch nicht ein Deut andere als 1809. Man berief sich, wie damals, auf die Erfahrung eines halben Jahrtausends, welche für die Vorzüglichkeit der alten Kreiseinteilung spräche. Dem zu erwidern war ja für die alten Beamten in der staatlichen Verwaltung nicht schwer. Gutachten der verschiedensten Ressorts haben damals bestätigt, daß sich die neuen Verwaltungsbezirke in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens bestens bewährt hatten. Die Reaktion, auf anderen Gebieten siegreich, ist hier doch nicht durchgedrungen.

Wenn gleichwohl in einer ganzen Anzahl von Fällen Maßnahmen der Reform in dem Zeitraum von 1820—1830 rückgängig gemacht wurden, so ist dafür nicht immer die Forderung des Adels die Ursache gewesen. Die am meisten angegriffene Schöpfung der Bezirksreform sind die Stadtkreise gewesen. Wie wir sahen, sind sie zum Teil infolge des Widerstandes der Städte überhaupt gar nicht erst zustande gekommen. In der ganzen Monarchie sind von 1820—1830 die Stadtkreise Königsberg, Danzig, Stettin, Frankfurt a. D., Magdeburg, Halle und Düsseldorf aufgelöst worden.²⁾ 1821 wurde der Regierungsbezirk Berlin aufgehoben. Das waren Maßregeln, die notwendig wurden, weil sich diese Institutionen vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus als unhaltbar erwiesen hatten.

Ganz allgemein aber glaubte man schon 1820 aus Sparsamkeitsgründen an eine Verminderung der Regierungen und Kreise denken zu müssen. Eine Kabinetts

¹⁾ Vgl. o. S. 22.

²⁾ Die Daten der einzelnen Auflösungsakte s. in dem Aufsätze J. G. Hoffmanns über die Veränderungen in der Einteilung der Monarchie seit 1821 in der „Allgemeinen preussischen Staatszeitung“ vom 20. Februar 1890. Frankfurt wurde durch R.-D. vom 1. Jan. 1827, Stettin durch R.-D. vom 26. Jan. 1825 für aufgehoben erklärt. Die Dörfer wurden den benachbarten Kreisen einverleibt.

ordre vom 3. Februar 1820 hatte dieselbe angeordnet. In einer ganzen Reihe von Regierungsbezirken ging man daran, kleinere Kreise zusammenzulegen. Die Regierung von Reichenbach ist damals aufgelöst worden. Das Interesse des Staates an einer Verminderung der Kosten traf sich also mit den Tendenzen der Stände. Opfer dieser beiden Strömungen wurde in Brandenburg der Rüstliner Kreis.¹⁾ Während die Einwohner des Kreises selbst, die sich rasch an ihren neuen Bezirk gewöhnt hatten, um dessen Fortbestand baten, setzten die Provinzialstände seine Auflösung durch. Eine reine Konzession an die Stände stellt die Wiederherstellung des Beeskow-Storkowschen Kreises dar. Schließlich ist also der Wunsch der Stadt Beeskow, in ihrem alten Rechte zu bleiben, doch erfüllt worden.

Mit Trauer sahen die Männer der Reform Stück für Stück von ihrem mühsam erkämpften Werke vernichtet werden. Um Rüstlin hat Wisßmann gestritten, die Wiedervereinigung von Schivelbein und Dramburg mit Brandenburg hat er verhindert. Was er in diesem Zusammenhange schrieb, werden damals alle alten Reformer gedacht haben: „Das verscherzte Vertrauen zu einer Verwaltung, die immerfort ändert und keine Festigkeit gewinnen will, und der man gar keine, oder im kurzen Zeitraum von zehn Jahren ganz entgegenstehende Prinzipien abmerkt, läßt sich nicht so leicht wiederherstellen, und ist ein unschätzbare teurer Verlust.“ In- und Ausland würden derartige Maßregeln auf das ungünstigste beurteilen!²⁾

Wohl nur der Gesichtspunkt, daß man bei der neuen Einteilung nun auch bereits historisches, bewährtes Gut zu konservieren hatte, wird damals den König davon abgehalten haben, den Ständen ganz generaliter zu willfahren. Die Jahre nach dem Tode des Fürsten Hardenberg haben so wohl in einzelnen Punkten eine Gegenreform gebracht, im ganzen aber doch das Segensreiche der neuen Einteilung nicht wieder rückgängig gemacht. Das ganze weitere 19. Jahrhundert hat nicht viel mehr an den Verwaltungsbezirken von 1815—1818 zu ändern brauchen. Da, wo keine Reform erfolgt war, in Hinterpommern, ist es allerdings nötig geworden.³⁾ Im allgemeinen aber haben die verbesserten Verkehrsverhältnisse die Fragen der Bezirksgröße und Form sehr in den Hintergrund gedrängt. Eisenbahn und Automobil, Telegraph und Telephon ließen diese Dinge jetzt recht gleichgültig werden. Daher ist das Werk von 1815 in fast allem auch ein Werk für die Gegenwart des 20. Jahrhunderts gewesen. Abgesehen von Eingemeindungs- und Stadtkreisfragen ergaben sich bisher nur selten ernsthaft genommene neue Probleme.

1) G. St. V. Rep. 77 Tit. 575 Kreis-G. Frankfurt a./D. no 12.

2) G. St. V. Prov. Br. 3 B Präsidialregistratur no 15.

3) S. darüber o. S. 94.

Aktenanhang.

1. Das Dohnasche Reskript an die preussischen Regierungen vom 11. August 1809 betreffend die neue Kreiseinteilung.

G. St. A. Rep. 77. Tit. 136,
Kreis-Sachen Gen. no 5.

Das Original-Konzept ist für Litthauen bestimmt gewesen (vgl. o. S. 20). Hier ist als vollständiger Text der für die kurmärkische Regierung bestimmte abgedruckt und sind von den am Schluß des Original-Konzepts für alle Regierungen angegebenen Variationen nur die für das neumärkische und pommersche mundum bestimmten unterm Strich aufgenommen worden.

Königsberg, den 11. August 09.

An das Präsidium der kurmärkischen Regierung zu Potsdam.

Friedrich Wilhelm etc. unsern etc.

Die definitive Organisation der Policei auf dem platten Lande, und der policeilichen Unterbehörden überhaupt macht eine neue Einteilung der Provinzen in Kreise durchaus notwendig und selbst für die Einrichtung des ländlichen Gemeinde- und Kreis-Kommunal-Wesens ist dieselbe ganz unentbehrlich.

Vorzüglich ist es die unverhältnismäßige Größe vieler Kreise und die Trennung in den policeilichen Verhältnissen von Stadt und Land, und auf dem Lande selbst von Ämtern, Stadteigentum und andern Privatgütern¹⁾, was eine zweckmäßige Organisation der Policeibehörden nach der dormaligen Lage der Sache behindert, und diese Hindernisse wegzuräumen, ist der Hauptzweck einer neuen Kreiseinteilung.

| (1) In Eurem Departement finden sich alle diese Hindernisse wenigstens teilweise und je nach den einzelnen Kreisen mehr oder weniger vereinigt. |

Die Gesichtspunkte, welche bei Projektierung einer neuen und zweckmäßigen Kreisabteilung festzuhalten sind, lassen sich zwar für jetzt nur im allgemeinen angeben und sind überdies, wie in der Natur der Sache liegt, im einzelnen denjenigen Modifikationen unterworfen, welche die Lokalität mit sich führt; und eben die Notwendigkeit, diese Rücksichten gegen die allgemeinen hier aufzustellenden Gesichtspunkte mit Umsicht und Sorgfalt abzuwägen, wozu es hier durchaus an den erforderlichen Spezialdatis fehlt, ist die Veranlassung der gegenwärtigen Verfügung. Zu Eurer Direktion wollen wir Euch in zwischen folgendes eröffnen:

(1) An die neumärk. Regierung: In Eurem Departement finden sich alle diese Hindernisse vereinigt und es sind wahrscheinlich selbst rücksichtlich der territorialen Größe und der Figur nur einige einzelne Kreise, wie z. B. der Schiefelbeinsche Kreis und einige andere vielleicht sein mögen, welche sich ganz dazu eignen möchten, in ihren bisherigen Grenzen erhalten zu werden.

An die pommersche Regierung: Ebenso wie an die neumärkische Regierung nur statt „der Schiefelbeinsche Kreis“: „der Demwische, Borkische, Ostensche Kreis“.

¹⁾ Die Ausführung der R.-D. vom 30. März 1809 wegen Ausdehnung der landrätl. Polizei auf Stadt und Land (s. o. S. 18) scheint also im August noch fast nirgends zur Ausführung gekommen zu sein.

1.

Stadt und Land werden rücksichtlich der Polizeiverwaltung und der Kreiseinteilung durchaus nicht voneinander abgetrennt werden; vielmehr soll zu jedem Kreise alles gehören, was innerhalb seiner äußeren Umgrenzungen liegt.

2.

Jeder Kreis muß seine Kreisstadt haben und diese wird in der Regel als der Hauptsitz der Kreispolizei angesehen.

3.

Wenn mehrere Städte in einen Kreis zu liegen kommen, so muß in der Regel die durch Bevölkerung und Gewerbe bedeutendste unter ihnen die Kreisstadt sein und die Abrundung des Kreises möglichst dergestalt geschehen, daß dieselbe ungefähr in die Mitte des Kreises zu liegen kommt. Mehrere Städte werden in dem vorausgesetzten Fall alle zu einem und demselben Kreise gehörigen Städte nicht bedeutend sein, und dann ist bei der Bestimmung darüber, welche als Kreisstadt angesehen werden soll, auf die Lage in der Mitte des Kreises überwiegend Rücksicht zu nehmen.¹⁾

4.

Das Maximum jedes Kreises in Absicht seiner Größe wird auf 20 bis 25 Quadratmeilen — welche Größe aber auch nur in schwächer bevölkerten Gegenden stattfinden darf — und auf eine Bevölkerung von 30 000 Seelen angenommen. Beide Maßstäbe sind nach den Umständen alternativ oder kumulativ anzuwenden.

5.

Ausnahmen in Hinsicht des ersten Maßstabes, d. h. die Konstituierung von Kreisen, die noch mehr als 25 Quadratmeilen Flächeninhalt haben, können nur aus ganz besonders triftigen Lokalgründen und höchstens in einigen wenigen Gegenden dann zugelassen werden, wenn ein verhältnismäßig sehr großer Teil der Kreisfläche mit Wald und Gesträuch bedeckt ist.

6.

Eine Ausnahme in Absicht des zweiten Maßstabes und Überschreitung der Seelenzahl von 30 000 findet gleichsam aus erheblichen Lokalgründen nur höchst selten, regelmäßig oder überall oder mehrenteils da statt, wo große Städte zum Kreise gehörig. | (2) In der Provinz wird dieser Fall am häufigsten vorkommen und so wie gewiß und vorzüglich bei Berlin, so auch vielleicht bei Potsdam, Brandenburg und Frankfurt a./O. eintreten müssen. |

7.

Große Städte machen überhaupt in der Regel aus einem im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Größe größeren oder geringeren Umkreise ihrer nächsten Umgebungen, bei dessen Abmessung aber auch auf die übrigen hier anzugebenden Momente zu sehen ist, einen eigenen Kreis aus und selbst den größten Städten | (3), wie namentlich Berlin, | soll als Kreise ein angemessener Teil ihrer Umgebungen beigelegt werden.

8.

Ein Minimum in Absicht der Größe der Kreise gibt es für ihren äußeren Umfang nicht; für die Einwohnerzahl aber dahin, daß möglichst darauf zu sehen ist, daß jeder Kreis der Seelenzahl von 30 000 nahe und in der Regel, d. h. ohne besondere überwiegende Gründe, nicht unter 20 000 Seelen zu stehen komme.

9.

Bei Projektierung der Grenzen jedes neuen Kreises ist darauf zu achten, daß a. Güter, die vermöge eines Fideikommissarischen, Lehns- oder sonstigen Regus' zusammen oder

(2) An die Neumärk. Regierung: In der Neumark wird das überall nicht einmal notwendig sein.

An die Pommerische Regierung: welches namentlich mit Stettin der Fall sein wird.

(3) An die Neumärk. Regierung: Dergleichen es bei Euch nicht gibt.

An die Pommerische Regierung: Wie z. B. Stettin mit Einschluß von Alt-Damm.

einem Gutsbesitzer gehören oder bei der Bewirtschaftung in Verbindung stehen, ferner namentlich zusammen verpachtete kleinere Vorwerke und die einer Stadt zugehörigen Pertinenzien und Kämmerei- oder Bürgergüter, ferner Güter, die durch Dienste, Servituten, Zwangsgerechtigkeiten und dergleichen zusammenhängen, nicht in verschiedene Kreise zerstückelt werden; wenigstens müßte eine Abweichung von dieser Regel sehr erhebliche Motive haben.

b. Die Feldmark oder diejenigen Feldmarken, welche künftig eine ländliche Gemeinde konstituieren werden¹⁾, dürfen niemals getrennt und durchschnitten werden. Zwar steht noch nicht fest, wie die künftigen Gemeindegrenzen gehen werden; indessen könnt Ihr doch vorläufig schon übersehen, welche Grundfläche in dieser Absicht wahrscheinlich zusammenbleiben wird: und auf jeden Fall gibt dazu nicht allein schon die vorher sub a aufgestellte Betrachtung Anleitung, sondern es muß auch wenigstens, was ohnehin nötig ist,

c. alles, was zu einem Kirchspiel gehört, der Regel nach in einem und demselben Kreise beisammen bleiben. (Es unbedingt festzusetzen, scheint mir nicht ratsam, da mit den Kirchspielen selbst noch manche Veränderungen werden vorgenommen werden müssen.)

10.

Mit diesen Maßstäben muß freilich jeder Kreis, soviel als irgend möglich, eine regelmäßige, in sich gehörig abgerundete Figur erhalten. Insofern es der obigen Hauptpunkte unbeschadet oder doch wenigstens ohne erheblichen Nachteil für dieselben geschehen kann, sind indessen die bisherigen Kreisgrenzen möglichst zu respektieren, damit die Ausführung erleichtert wird. —

Unser Wille ist nun, daß Ihr ein Mitglied aus Eurer Mitte oder aus Eurem Collegio, zu welchem Ihr gerade für das Geschäft ein vorzügliches Zutrauen habt, besonders beauftragt, nach vorstehenden Gesichtspunkten die neue Einteilung Eurer Provinz in Kreise zu projektieren und sich dazu die erforderlichen data, als die besten vorhandenen Spezialarten, Seelenlisten und Nachrichten, welche auf die kirchlichen, gutherrlichen und Besitzverhältnisse der einzelnen Güter Bezug haben, selbst zu beschaffen. Dieser Entwurf muß dann auf eine zu dem Zweck zu kopierende Provinzialarte sauber und genau aufgetragen, von Euch mit dem Kommissario sorgfältig durchgegangen und in aller Beziehung erwogen, und dazu einige verständige und mit der Lokalität und Verfassung der Provinz genau bekannte Männer aus den Ständen derselben oder wie ihr sonst zu diesem oder jenem ein besonderes Vertrauen habt, zugezogen, demnächst aber das Resultat zu unserer Prüfung eingereicht werden.

Wir gewärtigen, daß Ihr auf diese äußerst wichtige und in ihren Folgen auf Eure ganze Geschäftsverwaltung tief eingreifende Sache nicht allein alle pflichtmäßige Sorgfalt und Aufmerksamkeit wendet, sondern Euch auch der möglichsten Beschleunigung derselben befleißigen werdet und sind etc.

Königsberg, den 11. August 1809.

Auf Spezialbefehl
Dohna.

2. Sack's Immediatbericht vom 14. August 1811 über die neue Departements- und Kreis-Einteilung.

(Auszug.)

G. St. A. Rep. 74 H II Gen.
Organis.-Sachen no 1.

Eine Eingabe der Stadt Frankfurt hatte den König veranlaßt, die Verlegung der neumärkischen Landeskollegien dorthin zu verordnen. Frankfurt gehörte aber noch zur Kurmark. Eine Verlegung der neumärkischen Landeskollegien dahin setzte also eine Veränderung der Departements voraus. Das gab für Sack die günstige Gelegenheit ab, dem Könige einen groß angelegten Departements- und Kreisreformplan vorzulegen.

¹⁾ Es ist damals vorübergehend der Plan aufgetaucht, eine Gemeinde aus jeweils mehreren der bestehenden Feldmarken zusammenzusetzen.

„Schon seit geraumer Zeit wird die Nothwendigkeit einer anderweiten Landes-Eintheilung immer sichtbarer, und ich kann nicht umhin, Eurer Königlich Majestät meine innige Freude ehrerbietigst an den Tag zu legen, daß Höchst dieselben diese Maßregel durch die vorgedachte Kabinetts Ordre bereits Selbst anzuordnen geruhet haben, indem ich mir davon die wohlthätigsten Folgen für den Staat verspreche. Sie ist der erste wesentliche Schritt zur Vereinigung aller Theile des Staats und des Interesses der Einzelnen zu Einem Ganzen, ohne welche viele Kräfte unbenuzt bleiben, viele durch sich selbst zerstört werden; Sie ist die nothwendige Bedingung, wenn alle weitem Verbesserungen der innern Staats-Verwaltung hinreichenden und vollständigen Effect gewähren sollen, und sie ist also die Erste Grundlage aller dieser Verbesserungen in der innern Verfassung und Verwaltung. Ohne eine bessere Landes Eintheilung läßt sich eine zweckmäßige Kreis Eintheilung nicht durchführen und kein Zweig der öffentlichen Administration seinem innern Bedürfnis nach organisiren. Wie gegründet diese Behauptung sey, lehrt das Beispiel aller neuern Staaten, welche ihre Consolidation und innere Organisation, mit einer angemessenen Landes Eintheilung jedesmal zuerst anfangen.

Unstreitig hat unsere bisherige Landes-Eintheilung nichts weiter für sich als das Alterthum. Ein flüchtiger Blick auf die Karte des Preussischen Staats lehrt es, wie irreguläre und unpaßend sie sey. Sie entspricht weder der Lokalität, noch dem in den einzelnen Gegenden der Monarchie so sehr verschiedenen Kultur- und Gewerbe-Zustande ihrer Bewohner, noch den inneren Bedürfnissen der öffentlichen Administration selbst, welches doch nur die einzigen Rücksichten seyn können, auf welche man bei einer zweckmäßigen Landes Eintheilung Acht haben muß. Der in dem ältern Verwaltungs-System vorherrschende Grundsatz, die einzelnen Provinzial-Verfassungen möglichst zu schonen und isolirt zu erhalten, verursachte es, daß der Regel nach die ursprüngliche Begrenzung jeder Provinz beibehalten wurde, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Theile mit angrenzenden Provinzen besser und zweckmäßiger zusammengelegt werden konnten, und die ehemalige Abtheilung der Ministerien nach Provinzial-Departements verhinderte jede Ausgleichung und Verbesserung in dieser Hinsicht, weil kein Minister dem andern etwas abtreten wollte, und damit er deshalb um so weniger in Verlegenheit und Inkonsequenz gerieth, sogar nicht einmal in seinem eignen Departement eine bessere Eintheilung vornahm, sondern Alles bei dem Alten ließ.“

Sack kommt nun auf die erheblichsten Mängel der gegenwärtigen Provinzialeinteilung zu sprechen. Nach Schlesien bespricht er die Neumark.

„3.) Das Neumärkische Regierungs Departement hat gegenwärtig an 30. Meilen Länge, und nirgend mehr als 6., häufig nur 3. bis 4. Meilen Breite. Der Arnswaldsche, Dramburg- und Schivelbeinsche Kreis desselben laufen tief in Pommern hinein, und trennen dadurch beinahe den dritten Theil des Pommerschen Departements von dem Sitz seiner Landes Collegien.

4.) Die Ober macht von ihrem Eintritt in die Mark die Grenze zwischen dem Neumärkischen Departement aus. Es konkurriren also auf dieser Länge zwei Regierungen bei der Schiffarts-Polizey und den so bedeutenden Deich- und Ufer-Bauten, zum größten Nachtheil aller dieser Verwaltungszweige.

5.) Das Neumärkische Departement erstreckt sich nördlich sogar mehrere Meilen über Stettin hinaus, und die nächsten Spizen desselben sind davon kaum drei Meilen entfernt, obgleich die ganze Uckermark ihres Verkehrs und Absatzes wegen mit Stettin in ungleich stärkerer Verbindung steht, als mit Berlin.

6.) Pommern hat gegenwärtig einen Flächen Inhalt von 450½ □ Meilen. Die Hinter-Kreise desselben sind nicht allein durch die zu 3 bemerkten drei Kreise der Neumark von ihrem Landes Kollegio getrennt, sondern sogar noch weiter davon entlegen, als selbst Oberschlesien vom Sitz seiner Verwaltungs-Behörden — sehr natürlich also, daß dieser Theil Pommerns eben so sehr, und noch mehr als Oberschlesien, in der Kultur und Wohlhabenheit zurücksteht, zumal er viele der natürlichen Erwerbs-Quellen entbehren muß, welche diesem zu Hülfe kommen . . .“

„Diese Gründe werden, wie ich mir schmeichle, Eurer Königlich Majestät die Nothwendigkeit einer bessern Landes Eintheilung noch mehr außer Zweifel setzen. Freylich hat die Ausführung derselben allerdings manche Schwierigkeiten, und ich darf es Eurer Königlich Majestät nicht verheelen, daß Höchst dieselben im Anfange mit einer Menge von Protestationen und Beschwerden, namentlich von den igtigen Ständen, welche so gern jede Verbesserung, die der Geist der Zeit, die dormalige Lage und das Bedürfnis

des Staats nothwendig und anrätlich machen, hintertreiben und in dem alten Geiße ihr Wesen fortreiben möchten, werden belästigt werden. Länge der Zeit und neuerlich auch der unglückliche Krieg, haben in Beziehung auf Kommunal-Verhältnisse, selbst sogar auf landespolizeyliche Zwecke, so manche auf die ige Landes Eintheilung sich gründende Verbindungen entstehen lassen, die bei einer veränderten Eintheilung ebenfalls alterirt werden müssen, wenn das Prinzip der Einheit in der innern Staats-Organisation durchgeführt werden soll. Es gehört dahin hauptsächlich:

- a.) Die ige Kreis Verfassung, und die darauf sich gründende ige ständische Verfassung,
- b.) Die landschaftlichen Kredit-Systeme,
- c.) Das Feuer Societäts- und Land-Armen-Verpflegungs-Wesen,
- d.) Das Provinzial-Kriegs Schulden-Wesen.

So viel hievon aber den ersten Gegenstand anbetrifft, so haben Eure Königliche Majestät Sich bereits bei mehreren Gelegenheiten zu überzeugen geruhet, wie äußerst mangelhaft die ige Kreis Eintheilung in den einzelnen Provinzen sey, und ich werde unten noch nähere Veranlassung haben, dieses darzuthun. Sie bedarf daher nothwendig einer Umschmelzung, und kann folglich keinen Grund abgeben, eine Verbeßerung in der Departements Eintheilung zu unterlassen.

Ueberdies werden dabei der Regel nach nur ganze Kreise zu andern Departements geschlagen, wenige Fälle ausgenommen, wo die Lokalität eine Theilung erfordert.

Eben so haben Sich Eure Königliche Majestät mehrmals schon von der Unvollkommenheit der igen ständischen Verfassung überzeugt, und neuere Ereignisse legen solches unwidersprechlich außer Zweifel. Sie beruhet amnoch auf den Grundsätzen des alten Feudal-Systems, welches, so zulässig es auch in einer gewissen Zeit Periode seyn mochte, doch eben so unverträglich ist mit der geistigen Ausbildung, welche die europäischen Nationen bereits erlangt haben, und daher auch trotz der Anstrengungen seiner Anhänger und Theilnehmer in den Staaten, wo es noch nicht gänzlich abgeschafft ist, durch den Geist der Zeit unaufhaltbar niedergedrückt werden wird und muß, als es mit einer wohlgeordneten Regierungs Form im Widerspruch steht, denn diese kennt nur Einen Landesherrn und Unterthanen, aber kein Mittelglied zwischen ihnen, und die Geschichte aller Staaten beweiset es mehr oder minder, wie nachtheilig ein solcher Zwischenstand, bald der souverainen Macht, bald der ganzen Nation, geworden ist, wenn man ihm als solchen unabhängige Rechte von dieser eingeräumt hat. So wohlthätig eine gute ständische Verfassung dem Staate seyn kann, und so viel sie zu Belebung von Gemeinsinn, Patriotismus und Nationalität beizutragen vermag; so giebt es doch nur zwei Bedingungen, unter denen sich dieser Effect versprechen läßt, wenn man nemlich die vernünftige Wahrscheinlichkeit für sich hat, in den Ständen entweder die in der Nation vorhandene Intelligenz zu vereinigen, oder aber durch die Stände die allgemeine Stimme und Meinung der Nation ausgesprochen zu sehen. Keine dieser Bedingungen kann aber zutreffen, so lange die Standtschaft noch, wie bisher, auf einzelnen privilegierten Grundstücken ruhet, und mit denselben veräußert oder vererbet werden kann. Eure Königliche Majestät haben daher schon die Projektirung einer verbesserten ständischen Verfassung zu befehlen geruhet, und ich werde nicht ermangeln, diesem Befehl sofort pflichtschuldigst nachzukommen, sobald in Absicht des platten Landes eine zweckmäßige Gemeinde-Verfassung und die aus ihr hervorgehende neue Kreisverfassung festgesetzt seyn wird, wozu der Plan bereits entworfen und in der Berathung ist. Ehe die Grundsätze der Gemeinde und künftigen Kreis-Verfassung feststehen, läßt sich die ständische Verfassung nicht füglich entwerfen, weil diese auf jene sich gründen muß.

Die ige ständische Verfassung stellt also gleichfalls kein erhebliches Hinderniß gegen die neue Landes Eintheilung auf. Ueberdies haben die Provinzen Schlesien und Westpreußen, welche an Bevölkerung und innerer Kraft $\frac{3}{5}$ der Monarchie ausmachen, verfassungsmäßig nicht einmal Stände, und es ist eine bloße Usurpation, wenn die adlichen Gutsbesitzer in denselben diese Prærogative sich arrogiren.

Was dagegen die vier übrigen vorgedachten Gegenstände zu b. c. und d. anbelangt, so werden die igt bestehenden Verbindungen sich sämtlich ohne erhebliche Schwierigkeiten auseinander lösen und der neuen Landes Eintheilung anschmiegen lassen, sobald die neue Kommunal- und Kreis Verfassung erst eingeführt ist. Bis dahin, daß dieses nach und nach umfichtlich geschieht, kann die Verwaltung dieser Angelegenheiten immer in ihrem jetzigen Gange gelassen werden.

Es hindert sogar nicht, daß einzelne Departements oder einzelne Theile derselben in Absicht dieser Gegenstände auch mit einem andern Departement in Verbindung stehen, als wozu sie in Ansehung der Landes Verwaltung gehören.

Der Fall waltet in Rücksicht sämtlicher vier Gegenstände auch schon ob. Vithauen, und sogar ein Theil Westpreußens, nemlich die Erbhauptämter Schoenberg und Deutsch-Eylau stehen mit Ostpreußen in einem gemeinschaftlichen Landschafts Verbands, eben so die Kur- und Neumark, desgleichen das Liegnitzer und Breslauer Departement. Vithauen und Ostpreußen bilden ferner eine gemeinschaftliche Feuer-Societät, und ein gemeinschaftliches Land Armen Verpflegungs-Institut, so wie ein gemeinschaftliches Provinzial-Kriegs-Schulden-Wesen. Bei Einreichung des Gesetz Entwurfs über die künftige Departements Eintheilung behalte ich mir vor, Eurer Königlichen Majestät die näheren Modalitäten ehrerbietigst in Vorschlag zu bringen, auf deren Festsetzung es bei Ausgleichung und Regulierung dieser Angelegenheiten ankommen dürfte.

Nur so viel kann ich Eurer Königlichen Majestät izt schon pflichtmäßig versichern, daß alle Schwierigkeiten, womit eine Veränderung in der Provinzial-Eintheilung verbunden seyn mögte, auf keine Weise von dem Belange seyn können, um den so überaus großen und wichtigen Nutzen derselben auch nur einigermaßen aufzuwiegen, und unter den wohlthätigen Folgen, die ich mir davon verspreche, nimmt die Betrachtung wahrlich nicht die niedrigste Stelle ein, daß eine Veränderung in der Landes Eintheilung dazu beitragen wird, den so tief eingewurzelten Provinzial Geist allmählig auszurotten, und das Ganze desto genauer und fester mit einander zu verbinden.“

Nachdem Sack in einem langen weiteren Abschnitt seines Berichtes die Vorzüge der Präsidenturverfassung gegenüber der kollegialischen Verfassung bei den Regierungen vertreten hat, schlägt er die allmähliche Einführung der Präsidenturen vor, zunächst dort, wo neue Departements zu bilden seien. Dies soll nächst Oberschlesien in Hinterpommern geschehen.

„In einer ähnlichen und noch ungleich traurigern Verfassung befindet sich

2.) derjenige Strich Landes, welcher gegenwärtig die hinteren oder sogenannten kasubischen Kreise von Hinterpommern, vom Gollen Berge angerechnet, und die östlich von Pommern und der Neumark belegenen Border Kreise des Westpreußischen Departements in sich begreift, und in der Mitte zwischen diesen drei Landes Kollegien gelegen ist. Marienwerder ist von Stettin in gerader Linie 45. Meilen und von Stargard 40. Meilen, von Frankfurth aber, wenn die Neumärkischen Landes Kollegien dahin verlegt werden, über 50. Meilen entfernt, und dieser bedeutende Strich von 316 □ Meilen und 291,000 Seelen Bevölkerung an Provinzial-Behörden beinahe gänzlich verwaist. An Kultur und Wohlhabenheit steht er selbst gegen Oberschlesien noch bedeutend zurück. Alles was ich vorher für die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit eigener Provinzial-Behörden gesagt habe, gilt daher auch hier und in einem um so stärkeren Grade, je karglicher selbst die Natur diesen Landstrich im Vergleich mit Oberschlesien ausgestattet hat.“

Sack macht nun nähere Angaben über die Zusammensetzung und Begrenzung der künftigen Departements. Es mögen hier nur die Abschnitte über Brandenburg und Pommern folgen:

„3. Frankfurther Departement.

Dasselbe wird gebildet:

- a) aus den Bordertheilen des izigen Liegnitzschen Departements, namentlich den Fürstenthümern Glogau und Sagan mit Ausnahme des Guhrauschen Kreises,
- b) aus dem izigen Neumärkischen Departement, mit Ausnahme der tief in Pommern einlaufenden Arnswald- Dramburg- und Schivelbeinschen Kreise,
- c) aus dem Lebuser, Storkower und einem Theil des Ober Barnimschen Kreises, vom izigen Kurmärkischen Departement.

Die letzte Abgrenzung ist aus dem Grunde nöthig, damit theils die beiden Oder-Ufer und die Schifffahrts- und Strom-Polizey von diesem Fluß unter eine Regierung kommen, theils damit die Neumärkischen Landes Kollegien nach Frankfurth verlegt werden können, wodurch sie ziemlich in die Mitte des Departements, und auf jeden Fall in den wichtigsten Punkt desselben kommen.

Für die in Vorschlag gebrachte Eingrenzung dieses Departements spricht auch noch die Betrachtung, daß es sowohl in polizeylicher als militairischer Rücksicht gleich wichtig

ist, die izt unter zwei Regierungen getheilte, nur 4. bis 5. Meilen breite Landenge, wodurch Schlesien mit der übrigen Monarchie verbunden wird, unter eine Regierung zu bringen.

Das Departement enthält nach der angegebenen Begrenzung 285 □ Meilen und 477,500 Einwohner.

Es würde aus dem Grunde am schicklichsten das Frankfurther Departement zu nennen seyn, um keiner der drei Provinzen, aus welchen es zusammengesetzt wird, Veranlassung zu geben, sich durch eine von einer einzelnen derselben entlehnte Benennung zurückgesetzt zu glauben. Allenfalls würde es auch nicht unpaßend seyn, es das Oder Departement zu nennen, weil die Oder es seiner ganzen Länge nach durchströmt.

4. Kurmärkisches Departement.

Dies wird bloß verkleinert:

a) durch den Theil, den es an das Frankfurther Departement abtritt und
b) durch den größten Theil der Uckermark, der zu Pommern gelegt ist, weil er fast vor den Thoren von Stettin liegt und sein Verkehr und Gewerbe dahin treibt.

Es ist auch schon längst darüber geklagt worden, daß das Kurmärkische Departement bey der natürlichen Vermehrung der Geschäfte, welche die Anwesenheit der obersten Staats Behörden, die Menge öffentlicher Anstalten und das mannigfaltige Interesse der Hauptstadt erzeugen, allzu ausgedehnt sey. Es hat gegenwärtig eine Ausdehnung von 407 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 716,000 Seelen, und nach der vorgeschlagenen Verkleinerung behält es noch 320 □ Meilen und 590,000 Seelen.

Unstreitig würde die Kurmärkische Regierung ungleich angemessener in Berlin situirt seyn, als in Potsdam. Es ist ihr dadurch die Benutzung der Maße von Intelligenz, die sich in der Hauptstadt befindet, für die Administrations Zwecke, und umgekehrt die Concurrenz mit ihr sowohl für die obern Staats Behörden, als selbst für das Kammer Gericht erschwert, insbesondere hat solches den entschiedensten Nachtheil für die Ausbildung der zahlreichen Referendarien. Die Regierung ist aus dem Hauptpunkte ihres Departements, wohin sich mehr oder minder das ganze Verkehr desselben hinneiget und vereinigt, verlegt, und selbst die Eingeseßenen leiden dabei, weil sie mit Berlin in ungleich näherer Verbindung als Potsdam stehen, mithin der Regel nach gelegentlich bei ihrem Verkehr dahin ihre Geschäfte bei der Regierung abmachen konnten, statt daß sie izt nach Potsdam besondere Reisen machen müssen. Die Wohlthat, welche man dadurch der Stadt Potsdam zuwenden wollte, würde sich vielleicht auch auf eine andere, dem Allgemeinen minder nachtheilige Art haben erreichen lassen. Aus diesen Gründen habe ich, sobald von Verlegung der Regierung nach Potsdam die Rede war, dem damaligen Ministerio gleich dagegen Vorstellung gemacht. Inzwischen kann dieser Schritt wenigstens izt noch nicht füglich zurückgenommen werden, ohne eine sehr unangenehme Sensation im Publikum zu erregen. Doch bleibt er für die Zukunft immer höchst beachtungswerth, und ich habe es wenigstens für meine Pflicht gehalten, Eurer Königl. Majestät hier im Zusammenhange der Sache diese Gründe kürzlich allerunterthänigst vorzutragen.

5. Pommersches Departement.

Es erhält den vorgedachten Theil des izigen Kurmärkischen Departements, ingleichen die vorerwähnten 3. Neumärkischen Kreise Arnswalde, Dramburg und Schivelbein und giebt hingegen ab den ganzen Strich jenseits des Gollenberges. Es vereinigt dessen ungeachtet künftig dennoch 364 □ Meilen, worauf izt 427,500 Menschen wohnen. Stettin ist seiner Bevölkerung, seines Handels und Wohlstandes wegen der überwiegend wichtigste Punkt des Departements, und sobald das zeitige Hinderniß gehoben ist, wird daher auch die Regierung dahin zurück zu verlegen seyn.

6. Präsidetur Pomerellen.

Sie wird zusammengesetzt aus dem vorgedachten Antheil von Pommern und den daran anstoßenden Kreisen Westpreußens, und enthält so wie sie projectirt ist, 316 □ Meilen mit 291,000 Menschen. Die Gründe, welche hier die Errichtung einer besondern Präsidetur nothwendig machen, sind von mir oben bereits vorgetragen worden. Stolpe ist der bei weitem bedeutendste Ort darinn, sowohl in Absicht seiner Größe und Bevölkerung als in Absicht seines Verkehrs. Es befinden sich überdies daselbst öffentliche Gebäude, welche für die Departements Behörden benutzt werden können, und dieser Ort dürfte daher auch zur Departements-Stadt zu wählen seyn, obgleich er nicht ganz in der Mitte liegt

„Es ist ferner bei meinen Vorschlägen vorausgesetzt, daß die neue Landes-Eintheilung durchweg für sämtliche Verwaltungs-Resorts gelten soll, mithin auch die Gerichtsprengel der Landes-Justiz Collegien darnach abgegrenzt werden, wie solches auch schon die Verordnung vom 24ten Dezember 1808. vorschreibt. Die vielfache Berührung und genaue Verbindung, worinn die Polizey mit der Justiz-Verwaltung stehen, machen es nothwendig, daß das Landes-Justiz-Kollegium des Departements sich gleichfalls in der Departements-Stadt befinde, so wie der wechselseitige Einfluß beider Behörden auch wieder diese Verbindung sehr wünschenswerth machte . . .“

„Erst wenn die neue Landes-Eintheilung von Eurer Königlichen Majestät definitiv genehmigt worden ist, wird sich die Kreis-Eintheilung der einzelnen Departements zwar nur mit Bestimmtheit projektiren lassen. Allein um Eurer Königlichen Majestät izt schon eine vorläufige Uebersicht zu geben, in welcher Art solche nach der von mir vorgeschlagenen Landes-Eintheilung zu stehen kommen dürfte, habe ich die neue Kreis-Eintheilung ebenfalls auf den vorgedachten Karten entwerfen und auftragen lassen¹⁾, und die abschriftlich beiliegende tabellarische Nachweisung ergiebt den Flächen-Inhalt und die Bevölkerung der einzelnen Kreise. Wie irreguläre und unzweckmäßig die izigen Kreise und Sprengel in den Provinzen abgetheilt sind, ist allgemein bekannt, und zum näheren Beweise darüber erlaube ich mir nur Eurer Königlichen Majestät die beiliegende Karte von der Kurmark zu übergeben, welche Höchstenenselben ganz das buntschekfige Gewebe darstellen wird, in welchen die Kreis- und Unterbehörden der einzelnen Verwaltungs-Resorts izt liegen. Sie wären ganz unverständlich bunt geworden, wenn man die noch fehlenden Eintheilungen, z. B. der Gerichts-Sprengel, der Ranton-Eintheilungen p. p. ebenfalls noch darauf hätte bringen wollen, obgleich es das izige Uebel noch anschaulicher gemacht hätte. Derselbe Fall tritt mehr oder minder in allen Provinzen ein, und ich hebe bloß den Umstand aus, daß der Insterburgsche Land-Raths-Kreis in Litthauen größer ist, als das ganze vormalige Halberstädtische Kammer-Departement. Welche Hindernisse eine solche unförmliche Kreis-Eintheilung einer guten und schnellen Geschäfts- und besonders einer solchen Polizey-Verwaltung entgegen stellen muß, bedarf keiner Ausführung, und die izigen Misverhältnisse werden überdies noch durch den Umstand beträchtlich vermehrt, daß es bis jezt den Land-Räthen frei stand, auf ihren Gütern zu wohnen, ohne Rücksicht, ob selbige in der Mitte oder am Ende des Kreises belegen sind. Bei der jezt projektirten neuen Kreis-Eintheilung ist von den Gesichtspunkten ausgegangen:

a) möglichst arrondirte und zusammenhängende Flächen zu erhalten,
b) die Eintheilung so zu stellen, daß so viel es irgend angeht, die bedeutendste Stadt der Gegend in die Mitte des Kreises zu liegen kommt, damit sie zur Kreis-Stadt und zum Sitz der Kreis-Behörden genommen werden kann, welches nicht allein für diese, sondern auch für die Kreis-Eingesessenen von großen Nutzen ist, indem jene in einer bedeutendern Stadt ungleich leichter ihre geistigen Bedürfnisse befriedigen und in der wissenschaftlichen Kultur sich erhalten können, als auf dem platten Lande, diese aber ohnehin der Regel nach ihren Verkehr nach dem bedeutendsten Ort der Gegend treiben, mithin es zur großen Erleichterung für sie gereicht, wenn sie daselbst auch ihre polizeyliche und rechtliche Hülfe finden,

c) den Kreisen keine größere Ausdehnung zu geben, als daß der Regel nach auch der entlegenste Kreis-Eingesessene die Reise nach der Kreisstadt in einem Tage beschiden kann, indem es für ihn schon immer ein Derangement macht, wenn er auf der Reise übernachten muß.

Freilich hat die Lokalität die Ausführung dieser Regeln nicht überall gestattet, doch gibt es im Ganzen nur wenige Ausnahmen, wo davon abgewichen ist.

Sobald ich Eurer Königlichen Majestät Hohen Entschluß über die vorgeschlagene neue Landes-Eintheilung nur erst habe, werde ich über die projektirte Kreis-Eintheilung noch das Gutachten der betreffenden Regierungen einziehen, und behalte mir vor, alsdann die Kreis-Eintheilung eines jeden Departements einzeln Eurer Königlichen Majestät zur höchsten Entscheidung ehrerbietigt vorzulegen . . .“

¹⁾ Diese Karten sind natürlich sämtlich verloren gegangen. Vgl. o. S. 22 Anm. 3.

Kreise		Seelen	□ Meilen
III. Frankfurter Departement.			
1.	Glogau	38 000	14,2
	Stadt Glogau	9 143 Seelen	
	" Postwitz	1 193 "	
		<hr/> 10 336 Seelen	
2.	Sprottau	37 000	17,2
	Stadt Sprottau	2 412 Seelen	
	" Primbtenau	1 028 "	
	" Neustaedel	929 "	
		<hr/> 4 369 Seelen	
3.	Sagan a	21 000	8,9
	Stadt Sagan	4 916 Seelen	
	" Raumburg	600 "	
		<hr/> 5 516 Seelen	
4.	Sagan b	13 500	7,6
	Stadt Priebus	781 Seelen	
5.	Grüneberg	38 500	14,3
	Stadt Grüneberg	8 633 Seelen	
	" Freystadt	2 790 "	
		<hr/> 11 423 Seelen	
6.	Beuthen	35 000	15,2
	Stadt Beuthen	2 529 Seelen	
	" Neusalz	1 738 "	
	" Wartenberg	752 "	
	" Schlawa	569 "	
		<hr/> 5 588 Seelen	
7.	Züllichau	32 500	15,8
	Stadt Züllichau	5 722 Seelen	
	" Schwiebus	3 142 "	
		<hr/> 8 864 Seelen	
8.	Crossen	24 500	19,9
	Stadt Crossen	3 212 Seelen	
	" Bobersberg	594 "	
		<hr/> 3 806 Seelen	
9.	Zielenzig	20 500	18,3
	Stadt Zielenzig	2 652 Seelen	
	" Sternberg	731 "	
	" Königswalde	856 "	
	" Lagow	276 "	
		<hr/> 4 515 Seelen	
10.	Frankfurth	30 000	21,2
	Stadt Frankfurth	13 982 Seelen	
	" Müllrose	1 113 "	
	" Lebus	1 171 "	
	" Drossen	2 690 "	
	" Reppen	2 054 "	
		<hr/> 21 010 Seelen	

Kreise		Seelen	□ Meilen
11.	Fürstenwalde	21 000	17,3
	Stadt Fürstenwalde	2 545 Seelen	
	" Beeskow	2 243 "	
		<u>4 788 Seelen</u>	
12.	Briezen	28 500	19,8
	Stadt Briezen	4 158 Seelen	
	" Fehrenwalde	2 169 "	
	" Müncheberg	1 353 "	
	" Seelow	1 227 "	
		<u>8 907 Seelen</u>	
13.	Königsberg	28 500	17,7
	Stadt Königsberg	3 746 Seelen	
	" Schönfließ	1 783 "	
	" Baerwalde	1 713 "	
	" Zehden	953 "	
	" Mohrin	925 "	
	" Oderberg	1 729 "	
		<u>10 849 Seelen</u>	
14.	Rüstrin	35 500	21,5
	Stadt Rüstrin	5 220 Seelen	
	" Sonnenburg	1 802 "	
	" Neudamm	2 303 "	
	" Göritz	962 "	
		<u>10 287 Seelen</u>	
15.	Soldin	21 000	17,6
	Stadt Soldin	6 390 Seelen	
	" Lippehne		
	" Berlinchen		
16.	Landsberg	28 500	20,6
	Stadt Landsberg	7 541 Seelen	
17.	Driesen	24 000	18,3
	Stadt Driesen	2 448 Seelen	
	" Friedeberg	2 498 "	
	" Woldenberg	1 716 "	
		<u>6 662 Seelen</u>	
IV. Kurmark.			
1.	Bossen	21 500	19,04
	Stadt Bossen	1 491 Seelen	
	" Wittenwalde	1 186 "	
	" Stordow	1 052 "	
	" Buchholz	494 "	
	" Leupitz	365 "	
		<u>4 588 Seelen</u>	
2.	Strausberg	21 000	18,17
	Stadt Strausberg	2 410 Seelen	
	" alt Landsberg	910 "	
	" Werneuchen	351 "	
		<u>3 671 Seelen</u>	

Kreise		Seelen	□ Meilen
3.	Neustadt Eberswalde	23 500	19,82
	Stadt Neustadt Ebrw.	2 626 Seelen	
	" Angermünde	2 351 "	
	" Biesenthal	427 "	
	" Joachimsthal	1 070 "	
		<u>6 474 Seelen</u>	
4.	Templin	19 000	18,02
	Stadt Templin	1 738 Seelen	
	" Uythen	1 065 "	
	" Zehdenik	1 879 "	
		<u>4 682 Seelen</u>	
5.	Dranienburg	24 000	20,69
	Stadt Dranienburg	1 816 Seelen	
	" Liebenwalde	1 605 "	
	" Bernau	1 612 "	
		<u>5 033 Seelen</u>	
6.	Berlin	171 500	11,20
	Stadt Berlin	151,119 Seelen	
	" Spandow	4 156 "	
	" Köpenick	1 528 "	
	" Charlottenburg	3 003 "	
		<u>159 806 Seelen</u>	
7.	Potsdam	36 500	19,43
	Stadt Potsdam	15 694 Seelen	
	" Teltow	901 "	
	" Saarmund	350 "	
	" Werder	1 083 "	
		<u>18 028 Seelen</u>	
8.	Treuenbriezen	27 500	18,69
	Stadt Treuenbriezen	3 426 Seelen	
	" Beelitz	1 713 "	
	" Trebbin	1 021 "	
	" Ludenwalde	3 761 "	
	" Binna	989 "	
		<u>10 910 Seelen</u>	
9.	Brandenburg	30 000	17,76
	Stadt Brandenburg	10 079 Seelen	
	" Pripperbe	853 "	
	" Bieslar	1 716 "	
	" Görzke	602 "	
		<u>13 250 Seelen</u>	
10.	Nauen	26 000	21
	Stadt Nauen	2 688 Seelen	
	" Cremmen	1 690 "	
	" Fehrbellin	1 034 "	
		<u>5 412 Seelen</u>	

Kreise		Seelen	□ Meilen
11.	Neu Ruppin	32 500	21,40
	Stadt Neu Ruppin	5 769 Seelen	
	" Rheinsberg	1 336 "	
	" Gransee	1 952 "	
	" Lindow	1 095 "	
	" Alt-Ruppin	896 "	
		<u>11 048 Seelen</u>	
12.	Wittstod	28 000	19,08
	Stadt Wittstod	3 775 Seelen	
	" Brißwall	1 811 "	
	" Mehenburg	1 150 "	
		<u>6 736 Seelen</u>	
13.	Berleberg	34 000	22,21
	Stadt Berleberg	2 878 Seelen	
	" Lenzen	2 090 "	
	" Putlitz	903 "	
	" Wittenberg	937 "	
	" Wilsnac	1 498 "	
		<u>8 306 Seelen</u>	
14.	Ryriß	28 500	19,08
	Stadt Ryriß	1 894 Seelen	
	" Busterhausen	1 855 "	
	" Neustadt	759 "	
	" Havelberg	1 724 "	
	" Sandau	1 333 "	
		<u>7 565 Seelen</u>	
15.	Rathenow	27 000	21,9
	Stadt Rathenow	4 159 Seelen	
	" Friesat	1 190 "	
	" Rhinow	381 "	
		<u>5 730 Seelen</u>	
16.	Genthin	16 500	16,05
	Stadt Genthin	1 130 Seelen	
	" Jerichow	1 007 "	
		<u>2 137 Seelen</u>	
17.	Burg	23 500	16,86
	Stadt Burg	6 586 Seelen	
	" Coburg	1 463 "	
	" Nöckern	1 099 "	
	" Leißkau	874 "	
		<u>10 022 Seelen</u>	
	V. Pommern.		
1.	Brenzlow	28 000	20,9
	Stadt Brenzlow	7 979 Seelen	
	" Greiffenberg	673 "	
		<u>8 652 Seelen</u>	

Kreise		Seelen	□ Meilen
2.	Pasewalk	27 000	20,6
	Stadt Pasewalk	3 888 Seelen	
	" Strasburg	2 601 "	
	" Brüssow	880 "	
	" Pencun	979 "	
		<u>8 348 Seelen</u>	
3.	Udermünde	20 000	16,6
	Stadt Udermünde	1 824 Seelen	
	" Neuwarp	1 290 "	
		<u>3 114 Seelen</u>	
4.	Anclam	16 500	11,6
	Stadt Anclam	4 618 Seelen	
5.	Demmin	24 500	18,6
	Stadt Demmin	3 586 Seelen	
	" Treptow	1 940 "	
	" Jarmen	571 "	
		<u>6 097 Seelen</u>	
6.	Swinemünde	12 000	10,2
	Stadt Swinemünde	2 529 "	
	" Ujedom	930 "	
		<u>3 459 Seelen</u>	
7.	Cammin	18 500	15,9
	Stadt Cammin	1 914 Seelen	
	" Wollin	2 609 "	
	" Gülzow	451 "	
		<u>4 974 Seelen</u>	
8.	Gollnow	19 500	18,3
	Stadt Gollnow	2 223 Seelen	
	" Gr. Stepenitz	1 331 "	
		<u>3 554 Seelen</u>	
9.	Stettin	41 500	16,6
	Stadt Stettin	19 895 Seelen	
	" Pölitz	1 280 "	
	" Damm	2 010 "	
	" Greifenhagen	3 524 "	
		<u>26 709 Seelen</u>	
10.	Schwedt	26 500	18,2
	Stadt Schwedt	3 782 Seelen	
	" Bierraden	1 055 "	
	" Garz	2 583 "	
	" Fiddichow	1 356 "	
	" Bahn	1 285 "	
		<u>10 061 Seelen</u>	
11.	Pyritz	22 000	17,5
	Stadt Pyritz	2 907 Seelen	
	" Bernstein	952 "	
		<u>3 859 Seelen</u>	

Streise		Seelen	□ Meilen
12.	Stargard	27 500	17,4
	Stadt Stargard	8 275 Seelen	
	" Massow	1 187 " "	
	" Werben	500 " "	
		<hr/>	
		9 962 Seelen	
13.	Raugard	16 000	14,7
	Stadt Raugard	1 090 Seelen	
	" Daber	1 021 " "	
	" Plate	713 " "	
		<hr/>	
		2 824 Seelen	
14.	Treptow	20 000	16,6
	Stadt Treptow	3 627 Seelen	
	" Greiffenberg	2 138 " "	
		<hr/>	
		5 765 Seelen	
15.	Colberg	16 000	14,6
	Stadt Colberg	4 596 Seelen	
	" Cörlin	1 014 " "	
		<hr/>	
		5 610 Seelen	
16.	Cöslin	12 500	12,6
	Stadt Cöslin	3 647 Seelen	
17.	Belgard	15 500	17,7
	Stadt Belgard	1 983 Seelen	
	" Polzin	1 583 " "	
		<hr/>	
		3 566 Seelen	
18.	Regenwalde	18 000	19,9
	Stadt Regenwalde	1 090 Seelen	
	" Schiefelbein	1 513 " "	
	" Labeß	1 693 " "	
		<hr/>	
		4 296 Seelen	
19.	Dramburg	12 500	16,6
	Stadt Dramburg	1 732 Seelen	
	" Fallenberg	1 689 " "	
		<hr/>	
		3 421 Seelen	
20.	Nörenberg	18 000	16,8
	Stadt Nörenberg	996 Seelen	
	" Jacobshagen	964 " "	
	" Freienwalde	858 " "	
	" Zachan	633 " "	
		<hr/>	
		3 451 Seelen	
21.	Arenswalde	15 500	17,7
	Stadt Arenswalde	2 540 Seelen	
	" Reep	1 349 " "	
	" Neuwedel	1 107 " "	
		<hr/>	
		4 996 Seelen	
	Wasser	14,5

Kreise		Seelen	□ Meilen
VI. Pommernellen.			
1.	Rügenwalbe	20 000	18,39
	Stadt Rügenwalbe	2 890 Seelen	
	" Janow	705 "	
		<u>3 595 Seelen</u>	
2.	Schlawe	17 500	17,66
	Stadt Schlawe	1 758 Seelen	
3.	Stolpe	28 000	27,18
	Stadt Stolpe	4 579 Seelen	
4.	Lauenburg	20 500	24,9
	Stadt Lauenburg	1 505 Seelen	
	" Leba	498 "	
		<u>2 003 Seelen</u>	
5.	Neustadt	22 500	22,92
	Stadt Neustadt	821 Seelen	
	" Puzig	1 096 "	
		<u>1 917 Seelen</u>	
6.	Carthaus	17 500	19,55
7.	Bütow	17 000	20,06
	Stadt Bütow	1 135 Seelen	
8.	Rummelsburg	17 000	17,15
	Stadt Rummelsburg	1 536 Seelen	
9.	Bublitz	18 000	18,31
	Stadt Bublitz	1 327 Seelen	
	" Pollnow	798 "	
	" Baldburg	811 "	
		<u>2 936 Seelen</u>	
10.	Tempelburg	14 000	15,76
	Stadt Tempelburg	2 045 Seelen	
	" Bärwalde	806 "	
		<u>2 851 Seelen</u>	
11.	Neu Stettin	14 000	15,77
	Stadt Neustettin	1 989 Seelen	
	" Raseburg	1 105 "	
		<u>3 094 Seelen</u>	
12.	Hammerstein	15 000	20,02
	Stadt Hammerstein	1 088 Seelen	
	" Schlochau	1 145 "	
		<u>2 233 Seelen</u>	
13.	Pr. Friedland	17 000	19,16
	Stadt Pr. Friedland	1 371 Seelen	
	" Flatow	1 631 "	
	" Landek	633 "	
		<u>3 635 Seelen</u>	

Kreise		Seelen	□ Meilen
14.	Jastrow	21 000	22,2
	Stadt Jastrow	2 201 Seelen	
	" Deutsch Crone	1 963 "	
	" Krojanke	1 442 "	
		<hr/> 5 606 Seelen	
15.	Maerk. Friedland	15 000	15,92
	Stadt Friedland	1 976 Seelen	
	" Callies	1 905 "	
		<hr/> 3 881 Seelen	
16.	Schloppe	17 000	21,05
	Stadt Schloppe	1 398 Seelen	
	" Lüß	824 "	
		<hr/> 2 222 Seelen	

3. Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden.

(Auszug.)

Gesetzsammlung 1815 no 9.

Es sind hier nur die für die Bezirksfrage in Brandenburg und Pommern wichtigen Paragraphen und Abschnitte gedruckt.

„§ 1.

- 1) Der preußische Staat wird in 10 Provinzen geteilt;
- 2) Eine oder mehrere Provinzen zusammengenommen, werden eine Militärabteilung bilden, deren überhaupt 5 sein sollen;
- 3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke geteilt, deren überhaupt 25 sein werden;
- 4) Die Einteilung in Militärabteilungen, Provinzen und Regierungsbezirke wird dieser Verordnung besonders beigelegt.“

„§ 35.

Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingeteilt. In der Regel soll die schon stattfindende Einteilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreiseinteilung vorhanden oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Einteilung sofort bewirkt werden.

§ 36.

Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Verbindung stehen, eigene Kreise bilden.

§ 37.

Die Organisationskommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen und die Umgebung festsetzen.

§ 38.

Der Polizeidirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landrats.“

Soweit die hier wichtigen Paragraphen der Verordnung selbst! Angeschlossen ist an das Gesetz ein Plan:

„Einteilung des preußischen Staates nach seiner Begrenzung.“
Darin unter B: „Militärabteilung Brandenburg und Pommern“.

„I. Provinz Brandenburg.“

1. Regierung von Berlin.

Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk.

2. Regierung der Mark Brandenburg zu Potsdam.

Enthält den Niederbarnimschen und Teltowschen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Oberbarnimschen Kreis, die Uckermark, den Glin-Löwenbergischen und Ruppinschen Kreis, die Priegnitz, den Havelländischen, Zauchseschen und Lüdowalbeschen Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beseßow und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Ämter Jüterbogk, Dahme und Belzig.

3. Regierung in der Neumark und Lausitz zu Frankfurt.

Enthält den Arnswaldeschen, Friedeburgschen, Soldinschen, Königsbergischen, Landsbergischen, Sternbergischen, Schwiebuser, Züllichauer, Krossener und Pottbusser Kreis, den Lebusser Kreis und die Herrschaft Beseßow, die Niederlausitz mit allen Enklaven und den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Ämter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Teil der Oberlausitz preußischen Anteils, welcher westlich dieser Herrschaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in Vorpommern zu Stettin.

Enthält den Demminischen, Anklamischen, Usedom-Wollinischen, Randowischen, Greiffenhagenischen, Pyrißer, Saatziger, Borchschen, Daberschen, Flemmingschen, Greiffenbergischen und Ostenschen Kreis nebst dem Domkapitel Ramin und der Propstei Rukelow, künftig auch das ehemals schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungskommission angeordnet wird.

2. Regierung in Hinterpommern zu Cöslin.

Enthält den Schivelbeinischen, Dramburgischen, Belgarder, Fürstentumschen, Neustettinischen, Rummelsburgischen, Schlaweschen und Stolpeschen Kreis, nebst dem Domkapitel Kolberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die beiden westpreußischen Enklaven werden diesem Regierungsbezirk einverleibt.“

4. Instruktion vom 3. Juli 1815

die Ausführung der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter
Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend.

(Auszug.)

G. St. A. Prov. Br. 3 B III Organ. Gen. no 79.

Die Instruktion liegt gedruckt bei den Akten. Das Konzept ist von Joh. Gottfried Hoffmann abgefaßt (G. St. A. Rep. 74 H II Gen.-Organis. no 11 vol. I).

So dringend notwendig jetzt eine schleunige Ausführung der Verordnung vom 30. April d. J. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden ist, so gestatten doch die Zeitumstände durchaus keine Unterbrechung des kurrenten Geschäftsganges. Es kann daher das sonst bei neuen Organisationen gewöhnliche Verfahren nicht stattfinden, sondern es wird hiermit deshalb Nachstehendes festgesetzt:

I.

Für jeden der fünf und zwanzig künftigen Regierungs-Bezirke wird ein besonderer Organisations-Commissarius bestellt.

Es folgen die Namen der 25 Kommissare.

2.

Diejenigen, welche nicht bisher zugleich mit der turrenten Administration als Gouverneurs oder Regierungs-Präsidenten beauftragt sind, haben sich vorerst in die Administration durchaus nicht zu mischen. Bis zu vollendeter Organisation bleibt vielmehr alles in dem gegenwärtigen Zustande und da, wo General- oder Zivil-Gouverneurs bestehen, setzen diese ihre Funktionen fort, bis die neuen Behörden bestätigt sein werden. Ebenso die Präsidenten in ihrem bisherigen Bezirk.

3.

Die Grenzen der neuen Regierungsbezirke sind durch die gedachte Verordnung bereits bestimmt und gestatten keine sehr wesentlichen Abänderungen mehr, da diese Einfluß auf die Einteilung des Staates im Ganzen haben würden, die nunmehr, um endlich zu einer festen Gestalt der Verwaltung zu gelangen, als unabänderlich angesehen werden muß. Dagegen kann die nähere Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen wohl geringere Abänderungen, z. B. Zuschlagung oder Abnahme einzelner Ortschaften, Ämter, Forsten, Mühlen und dergleichen rechtfertigen, und selbst als sehr notwendig darstellen. Der Organisationskommissarius wird zuerst seine Aufmerksamkeit hierauf richten und, wenn solche Abänderungen notwendig oder selbst überwiegend nützlich erscheinen sollten, dieselben vollständig, mit Gründen belegt, in den zu erstattenden Hauptbericht über die Organisation aufnehmen.

4.

Sodann wird der Commissarius prüfen, welche Städte des Regierungsbezirks dazu geeignet sind, nach § 36 der vorgedachten Verordnung eigene Kreise zu bilden, und welche Orte in ihrer Nachbarschaft mit ihnen in solchen Verhältnissen stehen, daß sie der städtischen Polizeidirektion untergeordnet werden müssen. Die Vergünstigung für eine Stadt, einen eigenen Kreis zu bilden, ist immer eine Ausnahme von der Regel; sie muß daher durch besondere wichtige Verhältnisse, vorzüglich durch die Beträchtlichkeit und Wohlhabenheit einer mit Handel und Fabrication beschäftigten Bevölkerung, oder durch den Besitz solcher für den ganzen Staat wichtigen Anstalten, wie Provinzialkollegien, Universitäten, Festungen, Seehäfen und dergleichen begründet sein. Sobald einmal solche überwiegende Gründe vorhanden sind, muß der zur Stadt zu legende Bezirk mit Liberalität bestimmt werden, indem weit weniger Nachteil daraus entstehen kann, wenn ein einzelnes Dorf oder Etablissement ohne dringende Notwendigkeit der städtischen Polizei untergeordnet wird, als wenn eine Ortschaft, deren Anschließung an die städtischen Verhältnisse erhebliche Vorteile gewährt hätte, denselben entzogen bleibt.

5.

Erst wenn ein Commissarius mit sich selbst darüber einig ist, welche Städte eigene Kreise bilden sollen, wird es ihm möglich sein, auch die Einteilung der unter den Landräten stehenden Kreise, deren Verhältnisse hauptsächlich durch die Landwirtschaft und die damit zunächst verbundenen Gewerbe bestimmt werden, richtig zu beurteilen. Es ist sehr zu wünschen, daß die Kreise, was Flächenraum und geographische Lage betrifft, so gebildet werden, daß Niemand nicht weiter als zwei bis drei Meilen zum Sitze der Kreisbehörde hat und also, ohne auswärts zu übernachten, seine Geschäfte bei derselben abmachen kann. Ebenso ist sehr zu wünschen, daß in Rücksicht der Bevölkerung die Kreise, auch in bevölkerten Gegenden, nicht leicht über 36 000 Einwohner enthalten, in unbevölkerten aber doch auch nicht leicht unter 20 000 Menschen umfassen. Indessen gestatten schon die allgemeinen Rücksichten auf die Lage der Landes- und Provinzialgrenzen, der großen Gewässer, Gebirge und Forsten, und selbst der Verschiedenheit der Sprache und des Gewerbes nicht immer strenge bei diesen Bedingungen stehen zu bleiben, und der Organisationskommissarius wird genötigt sein, sich schon deshalb Abweichungen, doch nicht ohne erhebliche Gründe, zu gestatten. In Absicht auf die von den ehemaligen Reichständen zu präsentierenden Landräte wird dasjenige zu beachten sein, was die Verordnung vom 21. Juni d. J. wegen der Verhältnisse jener Stände vorschreibt.

6.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber erfordert die möglichste Beibehaltung der alten Kreisgrenzen und es wird den Organisationskommissaren zur Pflicht gemacht, diese so lange zu erhalten, als nicht überwiegende Gründe dagegen sprechen. Bei unbefangener Überlegung wird es in den mehrsten Fällen sehr möglich bleiben, die alten

Kreisgrenzen ganz oder doch größtenteils beizubehalten, und damit dennoch die Forderungen einer guten Polizei-Verfassung zu verbinden, indem man z. B. bloß allzu kleine Kreise mit benachbarten im Ganzen vereinigt, oder umgekehrt die einzeln vorkommenden allzu großen Kreise von 60 bis 100 000 Menschen in 2 oder 3 Kreise teilt, die Enklaven den sie umgebenden Kreisen einverleibt, bloß einzelne weit vorragende Spitzen abschneidet, überhaupt aber die polizeilichen Zwecke der Einteilung mit der sorgfältigsten Schonung bestehender Verhältnisse zu verbinden sucht.

Was hier von Kreisen gesagt ist, gilt in Ländern, wo noch keine Kreiseinteilung besteht, auch von Kantonen, Ämtern oder andern Unterabteilungen, an welche die Kreise gewöhnt waren.

7.

Die nach §§ 4. 5. 6. projektierte Kreisabteilung wird der Commissarius auf die beste Spezialkarte der Provinz, die er erlangen kann, eintragen lassen, und die Gründe dafür nebst der aus den vorhandenen statistischen Hilfsmitteln entnommenen Bevölkerung der einzeln projektierten Kreise in seinen Hauptorganisationsbericht aufnehmen.

8.

Aus der Anzahl und Beschaffenheit der Kreise ergibt sich die Organisation der Kreisbehörden. Es ist die Absicht, daß in den allen Staaten angenommene landrätliche Verhältnis — wonach angesehene, mit dem öffentlichen Vertrauen beehrte, im Kreise angelegene Gutsbesitzer die Polizei verwalten — möglichst allgemein beizubehalten, ohne doch unter besonderen Verhältnissen Modifikationen auszuschließen. In den Städten, welche eigne Kreise bilden, wird die Polizeiverwaltung sich mehrenteils, wie vormals, mit dem bürgermeisterlichen Amte vereinigen lassen, wenn dem Staat mehr Einfluß auf die Wahlen gegeben wird, und die Stellen auf Lebenszeit vergeben werden. Die Organisationskommissarien haben in ihrem Hauptberichte hiernach Vorschläge zur Einrichtung der Kreisbehörden vorzulegen.

9—11.

Handeln von den Dienstgebäuden für die neuen Regierungen, von der behördlichen Organisation, dem Besoldungsetat und Personalfragen derselben.

12.

Die Organisationskommissarien senden ihren auf die vorerwähnten Gegenstände gerichteten Hauptbericht, welcher hiernach einen vollständigen Organisationsplan für den ihnen anvertrauten Regierungsbezirk enthalten wird, an das Ministerium zu Berlin, durch welches derselbe sodann mir, dem Staatskanzler, zukommen wird.

13.

Sobald das Geschäft vollendet und genehmigt ist, tritt die neu organisierte Behörde in Tätigkeit, dergestalt, daß sie überall, wo eine Änderung stattfindet, die Geschäfte in der Art aufnimmt, wie die bisherige Behörde sie ihr übergibt, und nun auf dem kürzesten Wege, jedoch ohne alle Störung, dieselben in den neuen Geschäftsgang leitet.

Berlin, den 3. Juli 1815.

Gardenberg.“

Bemerkungen zu den Kartenskizzen.

Zur Karte der Steuerratsbezirke.

Die Karte der Steuerratsbezirke in der Kurmark ist auf Grund einer für den König bestimmten Übersicht über die Steuerratsinspektionen in der Kurmark aus dem Jahre 1795 gezeichnet [G. St. A. Gen. Dir. Kurmark, Materien, Tit. CC LXV no 48]. Die Steuerratskreise haben sich im ganzen nicht verändert. Ausnahmen scheinen vorgekommen zu sein, d. h. man hat im Sonderfall eine Stadt von einer Inspektion zur anderen verlegt. Ein in den Akten zur Einführung der Städteordnung befindliches Generaltableau vom Jahre 1809 zeigt jedoch, daß die Inspektionen der Kurmark von 1795 bis 1809 die gleichen

geblieben sind, obwohl die Hälfte der Steuerräte inzwischen gewechselt hatte [G. St. A. Rep. 77, Tit. 481 no 1]. Auf die Einzeichnung der Sitze der Steuerräte ist verzichtet worden, weil diese Wohnsitze ganz willkürlich von den Räten gewählt worden zu sein scheinen und insofern eine Verbindung aller zur Inspektion gehörigen Städte mit dem Steuerratsitz durch strahlenförmige Linien auf der Karte falsche Vorstellungen hervorrufen würde. —

Eine kartographische Darstellung der Inspektionen in der Neumark erübrigt sich. Die Städte der „Vorderkreise“ Königsberg, Soldin und Landsberg bildeten einen Bezirk, die der „Hinterkreise“ Friedeberg, Arnswalde, Dramburg und Schivelbein einen zweiten und die der „Einverleibten Kreise“ Sternberg, Züllichau, Krossen und Kottbus den dritten Steuerrätlichen Kreis [vgl. Adreßkalender von den in der Churmark Brandenburg, der Neumark und dem Herzogtum Pommern befindlichen . . . auf das Jahr 1793. Herausgeg. v. d. Kgl. Preuß. Akademie d. W., S. 373].

In Pommern liegen die Dinge ähnlich. Die Kreise links der Oder bildeten einen steuerrätlichen Bezirk; Gollnow und Damm gehörten also zur Inspektion links der Oder. Alle Städte in Pommern zwischen Oder und Wolstow waren der zweite Bezirk. Das Gebiet östlich der Wolstow aber war auch noch einmal in zwei Inspektionen gegliedert; hier paßte sich die Teilung keinerlei historischen Territorialbegriffen an. Die Städte Tempelburg, Belgardt, Polzin, Kolberg, Köslin, Pollnow, Schlawa, Rügenwalde und Zanow bildeten den einen, Rakebuhr, Neu-Stettin, Bärwalde, Publitz, Kummelsburg, Stolp, Leba, Lauenburg und Bütow den anderen hinterpommerschen Städtekreis. Die Städte des Fürstentumschen Kreises waren also zwischen den beiden Steuerräten aufgeteilt. Diese Angaben mache ich auf Grund des Adreßkalenders von 1793. Nach dem Adreßkalender von 1785 gehörte Pollnow zu der zu zweit genannten Inspektion. Hier hat also eine Veränderung durch organisatorische Maßnahme stattgefunden. Eine kartographische Darstellung verlohnte sich aus dem gleichen Grunde wie bei der Neumark nicht. Ein wirklich interessantes Bild gibt nur die Kurmark, wo die Steuerratsbezirke, wenn man von der Prignitz einmal absehen will, sich überhaupt an keinen der sonst gewohnten historischen oder geographischen Landschaftsbegriffe anschließen. Denn auch der Altmärkische Bezirk greift mit Rathenow über das Gebiet der Altmark hinaus. Aber es ist hier nicht die Absicht, die Karte auszulegen. Es soll nur die Anregung zu Auslegungen gegeben werden.

Zur Karte der Herrschaft Schwedt.

Die Karte ist gezeichnet auf Grund der „Nachweisung des Flächeninhalts der Herrschaft Schwedt“ im Finanzbuch der königlichen Herrschaft Schwedt, 1799 (G. St. A. Gen.-Dir. Kurmark, Materien, Tit. 265, no 49). Das Güterverzeichnis, welches G. Thomä (Gesch. der Stadt und Herrschaft Schwedt. Berlin 1873, S. 281 f.) nach der beim Tode des letzten Schwedter Markgrafen Friedrich Heinrich im Jahre 1788 abgefaßten Bestandsaufnahme veröffentlicht, ist nicht vollständig. Die wichtigen Angaben, die Thomä des weiteren über Abgänge aus dem Bestande der Herrschaft seit 1788 (S. 283 f. und 293 f.) macht, ändern doch den Begriff der Herrschaft Schwedt nicht zum mindesten. Die Abgänge erfolgten bis 1811 durchweg in Form von Vererbpachtungen unter Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte. Die verpachteten Güter zinsten ungeachtet der Vererbpachtung der Herrschaft. Das war auch nach 1807 der Fall, als sich der Staat infolge der Finanznot zu besonders starken Verpachtungen gezwungen sah. Auch von den Gütern, die 1811 an Hardenberg übergingen, ist allein Hohenkränig mit Verzicht auf die gutsherrlichen Rechte seitens der Herrschaft abgetreten worden. In den Jahren der Bezirksreform ging also der Streit durchaus um den ganzen Umfang der Herrschaft, wie ihn das Jahr 1800 zeigt. Allein Hohenkränig wird vielleicht nicht mehr unter den Begriff „Herrschaft Schwedt“ gefallen sein.

Personenregister.

- Albrecht, Steuerrat 74.
 v. Altenstein, Finanzminister 10, 26.
 v. Arnim = Heinrichsdorf, Landschaftsdirektor 29.
 v. Auerwald, Oberpräsident 49f.
 v. Bassewitz, Regierungspräsident 23, 27, sein Werdegang 49, 53—64, 66.
 v. Béguelin, Geh. Obersteuerrat 95f.
 Bethe, Geh. Reg.-Rat 95ff.
 v. Beyme, Großkanzler 91.
 v. Bismarck, Rittmeister 87.
 Blücher von Wahlstatt, Fürst, Feldmarschall 82.
 v. Borde, Landrat 74.
 Borsche, Regierungsvizepräsident 18f.
 v. Bohn, Kriegsminister 45f.
 v. Bredow, k. Landrat 22.
 v. Bredow, neu. Landrat 69, 75.
 v. Brenden hoff, Geh. Finanzrat 41.
 v. Briesen, Landrat 74.
 v. Bülow, Finanzminister 85, 98.
 v. Dehrenthal, Hofmarschall 68, 75.
 v. Dewitz, Landrat 29.
 v. Dohna, Graf, Minister des Innern 18ff., 23, 25f., 29f., 49.
 Ministerium Dohna = Altenstein 18ff.
 v. Dohna = Wundlachen, Regierungspräsident 68, 74, 81, 88—94, 96.
 v. Eickstedt, Familie 86.
 Engelhardt, Kriegsrat 32, 36.
 Eugen Beauharnais, Vizekönig von Italien 50 Anmfg. 1.
 v. Flemming, Ritterschaftsrat 66.
 Franz, Reg.-Rat 82, 86, 88.
 Frauendienst, Reg.-Rat 82.
 Friedrich der Große 7, 8, 13.
 Friedrich Wilhelm I. 1, 6.
 Friedrich Wilhelm III. 8, 13, 24, 41, 49, 59, 60, 63, 81, 85f., 91, 93.
 Friese, Staatsrat 32f.
 v. Goldbeck, Großkanzler 11.
 v. Gruel, Landrat 69.
 Gustav IV. Adolf, König von Schweden 95, 97.
 v. Hardenberg, Fürst, Staatskanzler 10ff., 16, 18, 26, 30, 39, 41, 44, 51, 59, 69, 85, 94, 98.
 v. Heydebreck, Oberpräsident, sein Werdegang 48, 52f.
 v. Hippel, Staatsrat 50.
 Hoffmann, Joh. Gottfried, Staatsrat 26f., sein Werdegang 31f., 33—38, 40, 41—47.
 v. Holwede, Kreisdeputierter 76.
 v. Ingersleben, Oberpräsident 48, 61, 69, 79f., 79 Anmfg. 3, 81, 82, 88.
 v. Jena, Familie 56.
 Joachim II., Kurfürst 7.
 Johann v. Küstrin, Markgraf 7.
 v. Kaldreuth, Landesdirektor 76.
 Kastner, Oberamtmann 84.
 v. Kirchheim, Justizminister 10, 22, 51.
 Kirstein, Oberbürgermeister von Stettin 87.
 v. Kleist, Heinrich 39.
 v. d. Knezebeck, Oberst und Diplomat 43 Anmfg. 2.
 Köhler, Staatsrat 19, 20.
 v. Krause, Landrat und Ritterschaftsdirektor 62, 85, 86.
 Krug, Leopold, Kriegsrat 31f.
 Kunth, Staatsrat 71.
 v. Kurnatowski, Landrat 76.
 Lehmann, Oberbürgermeister von Frankfurt a. D. 78.
 Lehmann, Landrat 69.
 v. Lettow, Landrat 9 Anmfg. 4.
 v. Löbell, Familie 86.
 Malte, Fürst von Putbus 95f.
 v. d. Marwitz, Landrat 87.
 Meinede, Reg.-Rat 74.
 v. Mellenthin = Langenhagen 84.
 Napoleon 9, 13, 39.
 v. Osten, Familie 84.
 v. Pachelbel, Regierungspräsident 97.
 v. Pannwitz, Landrat 22.
 v. Ramin, Familie 86.
 Repnin, Fürst, russ. Gouverneur in Sachsen 67.
 v. Ribbentrop, Staatsrat 67.
 v. Rochow, Landrat 22, 56.
 v. Sad, Oberpräsident 25f., 31—38, 40f., 49f., sein Werdegang 51, 61, 62f., 80—88, 93, 94, 98.
 v. Schierstädt, Kammerpräsident 27 Anmfg. 3.
 v. Schlabrendorf, Provinzialminister f. Schlesien 41.
 v. Schön, Oberpräsident 17, 19.
 v. Schöning, Landrat 68, 75, 80.
 v. Schrötter, Provinzialminister 11f., 14, 16, 19, 22, 26.
 v. Schudmann, Minister des Innern 10, 12, 38, 41f., 53, 57f., 62, 64, 85, 90, 92f., 98.

v. d. Schulenburg, Oberpräsident 57.
 v. d. Schulenburg = Rehner, Graf, Minister 12, 13.
 v. Sellenthin, Landrat 77.
 Sethe, Oberlandesgerichtspräsident 51.
 v. Sommerfeld, Landrat 74.
 v. Stagemann, Geh. Staatsrat 44 Anmfg. 3, 45.

v. Stein, Freiherr vom und zum 3, 12f., 15f., 20, 39, 70, 73.
 v. Troschel, Regierungsvizepräsident 27.
 v. Vinde, Regierungspräsident 16f., 19, 20, 23, 26.
 v. Waldow, Landrat 72 Anmfg. 1.
 v. Waldow = Steinhöfel, Oberst 84.

v. Wedel = Parlow, Landrat 64.
 v. Wißmann, Regierungspräsident 13, sein Werdegang 49f., 64—78, 88, 101.
 v. Wittgenstein, Fürst, Polizeiminister 98.
 Zerboni di Sposetti, Oberpräsident 45, 70f., 75.
 v. Zietzen = Wustrau, Landrat 22, 24, 25.

Ortsregister.

Alt = Damm, Stadt 83.
 Altenfließ in Pommern 80.
 Altenow 73.
 Altmark 5f. (Unterkreise), 15, 24, 27 u. Anmfg. 5, 43, 45, 48, 54.
 Altpreußen, Prov.: s. Preußen, Prov.
 Amalienhof 60 Anmfg. 5.
 Angermünde, Kreis 24, 56, 58 (proj. Kreis) und die Karte zu S. 24.
 Anklam, Kreis 80, 82f., 85, 86 Anmfg. 5; Stadt 96f.
 Annenwalde 55 Anmfg. 1.
 Ansbach = Bayreuth, Fürstentümer 10f.; Stadt 11.
 Arensberg in Hinterpommern 89.
 Arnswalde, Kreis 28, 33, 44, 64, 67, 71, 80, 81, 89; Stadt 28, 72 Anmfg. 1.
 Aurith 73.
 Badingen 56 Anmfg. 1.
 Bärfelde i. d. Nm. 68, 71.
 Bärwalde, Ländchen 55 Anmfg. 1.
 Bahniß 60f., 61 Anmfg. 1.
 Baldenburg i. Westpr., Stadt 90.
 Barby, Stadt 43.
 Barnim s. bei Niederbarnim und Oberbarnim.
 Barth, Stadt 96f.
 Baruth, Herrschaft 45, 54, 55, 60.
 Baudach 72.
 Bayreuth, Fürstentum 10f. Stadt 11.
 Beelitz, Stadt 56.

Beeskow = Storkow, Herrschaften, Kreis 7 u. Anmfg. 2, 33, 43, 46, 54, 55, 60, 65, 66f., 77, 101; Stadt Beeskow 66f., 72f., 101.
 Behrendtsche Forst 35.
 Belgard, Kreis 89 (proj. Kreis), 90, 92ff.
 Belvedere im Ldchen Bärwalde 55 Anmfg. 1.
 Belzig, Amt 45, 54f., 59 (proj. Kreis), 60.
 Benzin 80.
 Berg, Großherzogtum 9.
 Berge bei Nauen 60.
 Bergen, Kreis 95.
 Bergsdorf 56 Anmfg. 1.
 Berkholz bei Schwedt 63.
 Berlin, Reg.-Bez. 24ff. (proj. Stadtkreis), 58 (besgl.), 44 (proj. Departement), 45, 46, 52f. und die Karte zu S. 52, 100; Stadt 23, 26, 37, 46, 54, 56, 69.
 Bernstein, Amt 68, 71.
 Besow 89.
 Beßwitz 89.
 Binnewitz 80, 82.
 Birnbaum, Herrschaft 43, 70f., 73, 76.
 Bismarck, Dorf bei Löcknitz 61f., 80.
 Blankenhagen 80.
 Blankensee 55.
 Blockhaus 64.
 „Blücherscher Kreis“ (proj. Name) 82.
 Blumenhagen 63.
 Blumenwerder 29, 47, 89, 91f., 94.
 Börnen 89.
 Böskow 89.

Bomst, Kreis 43.
 Bordscher Kreis 7, 44, 80ff.; 87f.
 Borntin 89.
 Borrin 83 Anmfg. 1.
 Brandenburg, proj. Stadtkreis 56, 58 (proj. Kreis); Stadt 56f., 60; Domkapitel 4 Anmfg. 3.
 Brederlow 75.
 Breitenberg 89.
 Breslau, Stadt 33, 34 (Universität), 43.
 Bromberg, Kammerdepartement s. Negebistritz; Stadt 43.
 Broßen 89.
 Brunow 89.
 Gr. = Brußen 47 Anmfg. 1, 89, 91f., 94.
 Bublitz, Amt 92 (proj. Kreis), 94 (Kreis B. von 1872).
 Buchholz, Herrschaft 59.
 Budow, Herrschaft 57, 59, 66, 71; Flecken Kl.-Budow 60, 66; Stadt Gr.-Budow 66.
 Bütow s. Kreis Lauenburg-Bütow; proj. Kreis B. 89, 92; Kreis Bütow 94 (von 1845).
 Bütow, Dorf 64, 68, 71, 75.
 Bulgerin 23.
 Burg, Stadt 24.
 Burow 80.
 Daber, Kreis 43.
 Dahlwitz 55.
 Dahme, Amt 43ff., 54f., 58 (proj. Kreis), 60.
 Dahmsdorf 66.

- Damm, Stadt s. bei Alt-Damm.
- Danzig, Reg.-Bez. 89; Stadtkreis 100; Stadt 43.
- Demmin, Kreis 80, 83f.
- Denzig 71, 75, 89.
- Dersehow 97.
- Deutsch-Krone, Kreis 35.
- Dewißscher Kreis 7.
- Dietrichsdorf 84.
- Dölich 83.
- Dramburg, Kreis 13, 28f., 44, 64f., 67, 71, 73, 74f., 80, 82f., 87, 89, 90 (proj. Kreis), 92, 94, 101; Stadt 28.
- Drehnow 71, 73, 77.
- Dresden, Stadt 43.
- Drosedow 80.
- Drossen, Stadt 72.
- Dubberzin 89.
- Duderstadt, Stadt 43.
- Düsseldorf, Stadtkreis 100; Stadt 43.
- Eberswalde, proj. Kreis 58.
- Egnow 89.
- Ehrenberg 68, 81.
- Eichberg 71, 75f.
- Eichsfeld 12.
- Elbedepartement (im Reich Westfalen) 15.
- Elbing, Stadt 37.
- Elten, Abtei 12 u. Anmfg. 4.
- Entschädigungslande von 1803 8, 12f.
- Erfurt, Stadt 12f.
- Ertner 55.
- Essen, Abtei 12 u. Anmfg. 4.
- Falkenberg bei Dahme 57.
- Falkenwalde bei Blesen 76.
- Ferch 55 Anmfg. 1.
- Ferdinandshof 85 u. Anmfg. 1.
- Fischbeck 15.
- Fladensee 64.
- Flemmingscher Kreis 7, 44, 82, 84, s. auch Kamminer Kreis und Greifenberg-Flemmingscher Kreis.
- Franken 8, 10f., 13, 16, 39.
- Frankfurt, Stadtkreis 26, 69f., 72, Karte zu S. 73, 77f., 86, 100 u. Anmfg. 2; Stadt 34, 43, 64, 69f., 72, 77f., 86.
- Frankreich 8f., 10, 33, 37, 40, 41.
- Franzburg, Kreis 95.
- Franzen 89.
- Freienwalde i. der Mark, Stadt 56 (auch der Gesundbrunnen), 60.
- Freienwalde i. Pommern, Stadt 84.
- Freistadt, Kreis 33.
- Friedeberg, Stadt 28.
- Friedrichsgüte 56.
- Friedrichswalde, Amt 83.
- Fürstenu 72 Anmfg. 1.
- Fürstenberg i. Mecklenbg., Stadt 57.
- Fürstensee 68, 71.
- Fürstentumscher Kreis 80, 83, 89ff.
- Fürstenwalde, Stadt 69.
- Furth 89.
- Gabbert 65.
- Gablenz 72.
- Gadow 56.
- Garzin 60, 66.
- Gatow bei Schwedt 63.
- Der Gellen 96.
- Genthin, Stadt 24.
- Quaden-Germendorf 55.
- Gerzlow 81.
- Gienow 80.
- Giesen 89, 94.
- Glashagen 84.
- Glien (Greifenhag. Kreis) 83 Anmfg. 1.
- Glien-Löwenbergscher Kreis 55, s. auch Osthavel-land.
- Glienicke bei Beestow 60 Anmfg. 5, 77.
- Glogau, Stadt 43.
- Görlitz 72.
- Görlitz, Stadt 43.
- Görshagen 89.
- Der Gollenberg 35.
- Gollnow, Stadt 80, 83 und Anmfg. 3, 84.
- Golzow 56.
- Gommern, Stadt 43.
- Goslar, Reichsstadt 12.
- Gottberg 68, 75.
- Grassee 87.
- Greifenberg-Flemmingscher Kreis 80, 82, 83.
- Greifenberg, Kreis 44, 80f., 83, 85, 86 Anmfg. 5, 88f., 92, 94.
- Greifenhagen, Kreis 43, 83, 87; Stadt 87.
- Greifswald, Kreis 95, 96 (auch proj. Stadtkreis); Stadt u. Universität 95ff.
- Greifswalder Bodden 96.
- Grimmen, Kreis 95ff., 99; Stadt 96, 99.
- Gristow 80, 82.
- Grochow 76.
- Grünberg, Kreis 43, 77; Stadt 71, 73.
- Grüneberg, Dorf 56 Anmfg. 1.
- Gl.-Grünow 80.
- Gumbinnen, Kammerdep., Reg.-Bez. s. Littauisches Kammerdepartement; Stadt 37.
- Guzmin 89.
- Hagen bei Wollin 83, 84.
- Halberstädter Kammerdepartement 38.
- Halle, Stadtkreis 100.
- Hamm, Stadt 13.
- Hannover, Kurfürstentum 9.
- Hanshagen 97.
- Harz, Distrikt vor dem S. (proj. Reg.-Bez.) 43.
- Hasenholz 60, 66.
- Hasselbusch 68, 81.
- Havelberg, Kreis 24 Anmfg. 2, 56; Stadt 61 Anmfg. 1; Domkapitel 4 Anmfg. 3.
- Ost-Havelland, Kreis und West-Havelland s. bei Ost-Havelland. bzw. Westhavel-land. Kreis.
- Havelländischer Kreis 55, s. auch bei Osthavel-land u. Westhavel-land.
- Heidchen 83 Anmfg. 1.
- Heiligengrabe, Stift 4 Anmfg. 3.
- Heinersdorf bei Schwedt 63.
- Heinrichsdorf bei Tempelburg 29, 47 Anmfg. 1, 89, 91f., 94.
- Heinsdorf 55.
- Hellberge 56 Anmfg. 1.
- Herbersdorf 55 Anmfg. 1.
- Herford, Abtei 12.
- Hertefeld 56 Anmfg. 1.
- Hessen-Kassel 9.
- Hildesheim, Hochstift 12.
- Hölkewiese 89.
- Hofdamm 83 Anmfg. 1.
- Hohenfelde 61f., 80.
- Hohenfier 85, 92, 94.

Hohengrape 68, 75.
Hohentrug 87.
Hohenstein, Amt u. Stadt 35.
Hoppenrade 56 Anmtg. 1.
Hoherswerda, Herrschaft 47.
Immenhof 85, 92, 94.
Insterburg, Kreis 38.
Jagertow 89.
Jagow 68, 75.
Jannewitz 89.
Jarchlin 87.
Jarmen, Stadt 80, 82.
Jasenitz, Amt 86.
Jederitz 61 Anmtg. 1.
Jerichow 24.
Joachimstal, Bw. in Pommern 87.
Jordan, Amt 76.
Jüterbog, Amt 43 ff., 54 f., 60; proj. Kreis 58; Stadt 57.
Jüterbog - Ludenwalde, Kreis 55 u. Anmtg. 1, 58, 60, s. auch bei Ludenwalder Kreis.
Kalisch, Stadt 43.
Kamin, Kreis 82, 84, 86 Anmtg. 5, s. auch bei Flemmingscher u. bei Greifenberg - Flemmingscher Kreis.
Kappenberg, Abtei, Domäne 12, 73.
Karlstal 55 Anmtg. 1.
Karthausische Forst 35.
Kartlow 80.
Gr.-Karzenburg 89.
Kassuben (proj. Präsidentur) 35, 43 f., s. auch bei Stolp, Präsidentur und Pommerellen, Präsidentur.
Kemnitz 57.
Kemnitz bei Greifswald 97.
Kienbaum 60, 77.
Gr.-Kiesow 97.
Klappe 89.
Klempenow, Amt 83 ff.
Klosterdorf 55.
Klozen 89.
Klütow 60.
Kniephof 87.
Königsberg i. Pr., Stadtkreis 16, 100; Stadt 43.
Königsberg i. Nm., Kreis 28, 43 f., 65, 72; Stadt 21 Anmtg. 1, 28, 34, 37, 64.

Königsmusterhausen, Herrschaft 4 Anmtg. 2, Flecken 56.
Köslin, proj. Kreis 90; Kreis von 1872 94; Stadt 13, 35, 45, 68, 88, 93 f.
Köselitz 83.
Kolbacz - Friedrichswalde, Amt 83 u. Anmtg. 1.
Kolbacz - Pyritz, Amt ebdort.
Kolberg, proj. Kreis 90, 93; Kreis Kolberg-Mörlin von 1872 94; Stadt, Festung 43, 81, 83 f., 90, 93.
Kollatz 89.
Kossin im Döchen Bärwalde 55 Anmtg. 1.
Kossin bei Solbin 68.
Kottbus, Kreis 43, 45, 60, 65, 67, 72.
Kreblitz 73.
Kremmin 89.
Kriening 71.
Krossen, Kreis 28, 33, 72 f., 77.
Kudmühle 68, 75.
Küsttrin, Kreis 38, 65 und Karte zu S. 66, 69, 72, 101; Stadt 21 Anmtg. 1, 28, 34, 65.
Kummerzin 89.
Kunow bei Bahn 83 Anmtg. 1.
Kunow bei Schwedt 61 f., 62 Anmtg. 2, 80.
Kunsow 89.
Kurfkreis (sächsl.) 43 f.
Kurow 89.
Pyritzer Kreis 24 Anmtg. 2; proj. Kreis 58 f.; Stadt 57, 60 u. Anmtg. 8.
Labes, Stadt 84.
Landsberg, Kreis 65; Stadt 37.
Langenhagen 80, 84.
Langewahl 60 Anmtg. 5, 77.
Lantow 89.
Al. - Laßkow 68, 71, 75, 80, 84.
Lauenburg - Bütow, Kreis 7, 89 f.; proj. Kreis Lauenburg 89 f., 92; Kreis Lauenburg von 1845 94.
Lausitz, proj. Reg.-Bez. 43.
Nieder-Lausitz und Oberlausitz s. bei Niederlausitz, bzw. Oberlausitz.

Lebbenichen 69.
Lebus, Kreis 33, 43, 47, 54, 60, 65 f., 77.
Leipzig, Stadt 43.
Lenzenischer Kreis 24 Anmtg. 2.
Levenhagen 97.
Liebenberg 56 Anmtg. 1.
Liebenberger Mühle bei Müncheberg 60, 77.
Liegnitz, Kammerdep., Reg.-Bez. 33, 73, 76 f.
Al.-Lienichen 80, 84.
Liezow 60.
Lindow, Stift 4 Anmtg. 3.
Lingen, Grafschaft 12 u. Anmtg. 4.
Lippehne, Stadt 28.
Littauisches Kammerdep. (Reg.-Bez. Gumbinnen) 3 Anmtg. 5, 14, 35, 45.
Alt-Lobitz 89.
Löcknitz 26, 61 f., 86; Amt 62.
Löwenberg 56 Anmtg. 1.
Loitz, Stadt 99.
Ludau, Kreis 73.
Ludenwalde, Kreis 9 Anmtg. 4, 55, s. auch bei Jüterbog-Ludenwalde, Kreis; Stadt 57.
Ludwigsburg bei Greifswald 97.
Lübben, Kreis 65 f., 77, s. auch bei Beeskow-Storkow, Kreis; Stadt 66, 72 f.
Luisenhof 56 Anmtg. 1.
Machlin 89.
Magdeburg, Kammerdepartement, Reg.-Bez. 9 Anmtg. 4, 15, 24, 28, 57, 60, proj. Reg.-Bez. 43 f.; weisfäl. Distrikt 15; Stadtkreis 86, 100; Stadt 43, 86.
Alt- und Neu-Mahlisch 69.
Mahnhorst 56 Anmtg. 1.
Mandelkow 68, 81.
Marienburg, Stadt 37.
Mariental 56.
Marientwerder, Kammerdepartement, Reg.-Bez. s. bei Westpreuß. Kammerdep.; Stadt 35, 37.
Marjow 89.
Masuren, proj. Präsidentur 35, 43, 45, s. auch bei Stolp, Präsidentur und Pommerellen, Präsidentur.

- Majow, Amt 83.
 Mecklenburg, Großherzog-
 tümer 43 u. Anmfg. 2, 44,
 57, 60 Anmfg. 8; proj.
 Reg.-Bez. 43.
 Medenid 89.
 Meinsdorf 55.
 Meissen, proj. Reg.-Bez. 43.
 Mellen bei Reetz 65.
 Mellen bei Daber 80.
 Memel, Stadt 37.
 Mildeberg 56 Anmfg. 1.
 Mittelschlesien, proj. Reg.-
 Bez. 33, 43.
 Mittenwalde, proj. Kreis
 58.
 Gr.-Mölln 68, 83.
 Mohrungen, Kreis 35.
 Die Wolstow 80, 85, 91, 95.
 Mon caprice 56 Anmfg. 1.
 Mühlhausen, Reichsstadt
 12f.
 Müncheberg, Stadt 66 u.
 Anmfg. 1, 72.
 Münchshofe 66.
 Münster, Bistum 12 u. An-
 mfg. 4; Stadt ebdort.
 Müselburg 68.
 Naselband 89.
 Nauen, proj. Kreis 24, 58;
 Stadt 57, 60.
 Nauen = Berge, Amt 60.
 Naugard, Kreis 82ff., 87;
 Stadt 87.
 Naulin 68.
 Polnisch = Kettkow 73, 77.
 Negeband 57.
 Negebidistrikt, Kammerde-
 partement, Reg.-Bez. 14,
 43 (proj. Reg.-Bez.).
 Neudamm, proj. Kreis 28,
 38, s. auch bei Küstriner
 Kreis; Stadt 28.
 Neudorf, Amt b. Meseritz 76.
 Neuen dorf bei Wittstock 56.
 Neuengrape 83.
 Neuenkirchen 97.
 Neuholdensleben, west-
 fäl. Distrikt 15.
 Neuhardenberg, Herr-
 schaft 69 und Anmfg. 2.
 Neuhöfchen 76.
 Neuhof bei Kremmen 60.
 Neutammer = I. D. 60.
 Neustpreußen, Provinz
 8, 11f., 14, 16.
 Neupreußen, proj. Reg.-
 Bez. 43.
 Neustettin, Kreis 89, 90
 (proj. Kreis).
 Neuwedel, Stadt 72 An-
 mfg. 1.
 Niedendorf 55.
 Niederbarnim, Kreis 25,
 54f., 56.
 Niederlausitz 43, 45, 48,
 57, 65, 71f., 74.
 Niederrhein, proj. Reg.-
 Bez. 43.
 Niedersachsen 9; proj.
 Reg.-Bez. 43.
 Niederschlesien, proj.
 Reg.-Bez. 43.
 Niederseefeld 55.
 Niedersüdpreußen, proj.
 Reg.-Bez. 43.
 Niepölzig 71.
 Nitzahne 60f., 61 Anmfg. 1.
 Nöblin 80, 84, 92.
 Nörenberg, Stadt 64, 67f.,
 73f., 80f., 83, 89.
 Nordhausen, Reichsstadt
 12f.
 Oberbarnim, Kreis 14, 43,
 55, 66.
 Oberlausitz 47.
 Obersachsen, proj. Provinz
 43.
 Oberschlesien, proj. Präsi-
 dentur, Reg.-Bez. 33, 43.
 Obersdorf bei Müncheberg
 66.
 Obersüdpreußen, proj.
 Reg.-Bez. 43.
 Occalitz 89.
 Die Oder 33, 47, 63, 77, 83.
 Oderberg, Stadt 55.
 „Oberdepartement“,
 proj. Name 33, 38.
 Oppeln, Stadt 33, 43.
 Oranienburg, proj. Kreis
 58f.; Stadt 55.
 Oscht 76.
 Oßed 89.
 Ostenscher Kreis 7, 44,
 81ff., 88, 92, 94.
 Osterne 56 Anmfg. 1.
 Osthavelland, Kreis 24,
 55, 57.
 Ostpreußen, Prov. s. bei
 Preußen, Prov.
 Ostpreußen, Kammerde-
 partement, Reg.-Bez. 3
 Anmfg. 5, 14, 33, 35, 43
 (proj. Reg.-Bez.).
 Ostprignitz, Kreis 24, 56f.
 Paderborn, Hochstift 12 u.
 Anmfg. 4; Stadt 43.
 Palmer Ort 96.
 Papenzin 89.
 Paradies, Kloster 76.
 Pajewall, Stadt 83, 85 u.
 Anmfg. 1, 86.
 Pajzig 89.
 Die Peene 96.
 Peenedamm, Vorstadt von
 Anklam 96f.
 Perleberg, Unterkreis 24
 u. Anmfg. 2; proj. Kreis
 24, 58; Stadt 56.
 Petkus 55.
 Pehnid bei Arnswalde 83.
 Pehnid bei Märkisch Fried-
 land 89, 91f., 94.
 Piepstock 80.
 Plattenburger Kreis 24
 Anmfg. 2.
 Plaue a. d. Havel, Flecken 61
 Anmfg. 1.
 Plözig 89.
 Plöwen 61f., 61 Anmfg. 2,
 80.
 Pöppelhof 89.
 Pöppeln 89.
 Polen 42f.
 Pollnow, Stadt 92.
 Pollnow = Rummelsburg
 proj. Kreis 92.
 Polzin, Stadt 90.
 Pommerellen, proj. Prä-
 sidentur 38; s. auch bei
 Stolp, Präsidentur und
 Kassuben, Präsidentur.
 Gr.-, Kl.-Popplow 47 An-
 mfg. 1, 89, 91, 94.
 Posen, Großherzogtum 70f.,
 73, 75f.; Stadt 43.
 Potsdam, proj. Kreis 58;
 proj. Stadtkreis 56; Stadt
 23, 26, 37, 56.
 Prenzlau, Kreis 24, 26, 34
 Anmfg. 3, 56, 58.
 Pretschen 60 Anmfg. 5, 77.
 Preußen (auch Ostpreußen,
 Ostpreußen), Provinz 7,
 11, 14, 18; proj. Prov.
 Ostpreußen 43.
 Neu-Preußen, Niedersüd-
 Preußen und Obersüd-
 Preußen s. bei Neupreu-
 ßen, Niedersüdpreußen,
 bzw. Obersüdpreußen.
 Priemhausen 84.
 Prignitz 5f. (Unterkreise),
 24 u. Anmfg. 2 (Unter-
 kreise), 25, 43, 45, 56.
 Ost-Prignitz u. West-Prig-
 nitz, Kreis s. bei Ostprig-
 nitz, bzw. Westprignitz.
 Prizig 89.

Prigwall, Unterkreis 24 u. Anmfg. 2; proj. Kreis 24, j. auch bei Ostprignitz.
Alt-, Neu-Prochnow 89, 91f., 94.
Prohn 97.
Puddiger 89.
Püßow 89.
Pütte 97.
Pyritz, Kreis 44, 67f., 75, 80f., 83; Stadt, Stadt-
heide 75.

Quaden - Germendorf j. bei Germendorf.
Quäste, Fhs. 56.
Quakenburg 89.
Quedlinburg, Abtei 12.

Raden 73.
Rahnwerder 65.
Die Randow 61.
Randow'scher Kreis 80, 82f., 83 Anmfg. 3, 85, 86 Anmfg. 5.
Rastenburg, Stadt 35, 43.
Rathenow, proj. Kreis 24, 58, j. auch bei Westhavel-
land; Stadt 57.
Alt-, Neu-Reblin 89.
Reblin 89.
Rehfeld bei Berlinchen 68, 81.

Reichenbach, Reg.-Bez. 101.
Reppow 29, 47, 89, 91f., 94.
Reselkow 85, 92, 94.
Regin 61f. u. 61 Anmfg. 2, 80.
Der Rhein 9.
Rheingau, proj. Reg.-Bez. 43.
Rheinland 8f., 16, 33, 42f., 45, 51; proj. Prov. 43.
Rheinprovinz 51, j. auch bei Rheinland.
Dép. de Rhin et Moselle 9.

Ribbeck im Kreis Ruppin 56.
Insel Riems 96.
Rinow 55 Anmfg. 1.
Ripzig 89.
Rochow 89.
Dép. de la Roer 9.
Gr., Al.-Rohrpfuhl 65.
Rohrsdorf 83 Anmfg. 1.
Roman 80, 83, 85, 91f., 94.
Rossow, mecklenbg. En-
klave 57.
Rothenburg, niederschles.
Stadt 73, 77.

Rüdersdorf, Amt 55, 77.
Rügen 47, j. auch bei Ber-
gen, Kreis.
Ruppin, Kreis 56 u. An-
mfg. 1; proj. Kreis 58.
Rummelsburg, Kreis 89f.,
92ff.
Runow 80f., 80 Anmfg. 1,
89.
Al.-Runow 89.
Ruwen 71, 75, 80, 84.

Saaßiger Kreis 43, 83f.,
86f., 86 Anmfg. 5, 89;
Name „Saaßiger und
Wedel - Panjin - Putt-
ammer'scher Kreis“ 87f.
Sachsen, Königreich 42f.,
45; Herzogtum 54, 57, 71;
Provinz 45, 48f., 61 An-
mfg. 1.
Ober-Sachsen und Nieder-
Sachsen j. bei Obersachsen,
bzw. Niedersachsen.
Sachsendorf, Amt 69.
Sadelberg 80, 84, 92.
Sagan, Kreis 33, 43.
Salzwedel, westfäl. Distrikt
15.

Sandau, Stadt 24.
Dép. de la Sarre 9.
Scharjow 89.
Schermeißel 71, 73, 75f.
Schivelbein, Kreis 13, 28,
29f., 29 Anmfg. 4, 33, 44,
64f., 67, 71, 73ff., 89f.
(proj. Kreis), 91ff., 101.
Schlawe, Kreis 89f., 92,
94.
Schlesien, Provinz 7, 33,
43 (proj. Prov.).

Mittel - Schlesien, Nie-
der-Schlesien u. Ober-
Schlesien j. bei Mittel-
schlesien, Niederschlesien,
bzw. Oberschlesien.
Schleuen 56 Anmfg. 1.
Schlieben, Amt 55.
Schlönwitz 89.
Schloppe, Stadt 35.
Schönberg, mecklenbg. En-
klave 57.

Al.-Schönfeld 83 Anmfg. 1.
Schönhäusen a. d. E. 15.
Schönow bei Berlinchen 75.
Schwedt, Herrschaft 4 An-
merkfg. 2, 58, 61-64,
Karte zu S. 62, 75, 83,
85f., 88; proj. Kreis 63;
Stadt 49; Oderbrücke 63.
Schwerin i. Mecklenbg. 43.

Schwiebus, Kreis 33, 43,
45; Schwiebus-Züllichau,
Kreis 65f., 74, 76; Schwie-
bus, Stadt 72.

Seyda, Amt 55.
Siebe 71.
Gr.-Silber 65.
Gr.-Silligsdorf 80.
Soldin, Kreis 28, 67ff.,
71f., 80; Stadt 28, 34, 64,
72 und Anmfg. 2.
Sommerfeld, Stadt 73.
Sonnenburg, Stadt 38,
72.

Spandau, Stadt 57.
Speck 80.
Al.-Spiegel 65.
Spindelmühl 76.
Sprottau, Kreis 33.
Stangenhagen 55.
Stargard, Herrschaft 44.
Stargard i. Pommern,
Stadt 21 Anmfg. 1, 34f.,
84, 87.
Steinhöfel 80, 84, 92.

Stendal, westfäl. Distrikt
15; proj. Depart. 44.
Stepen 89.
Stepenitz, Stift 56.
Sternberg, Kreis 28, 72;
Stadt 28.
Sternin 80, 92, 94, j. auch
bei Roman.

Stettin, Stadtkreis 80, 82f.,
86f. u. 86 Anmfg. 5, 100
u. Anmfg. 2; Stadt 21
Anmfg. 1, 34, 43, 51, 63,
83, 86f.

Stevenhagen 84.
Die Stöbber 66.
Stolp, Kreis 89f., 92, 94;
proj. Präsidentsur 35;
Stadt 45.

Stolpe, Amt in Vorpom-
mern 83.
Stolpirischer Kreis 24 u.
Karte zu S. 24.
Storkow, Herrschaft 7 und
Anmfg. 2; proj. Kreis 59;
j. bei Beeskow-Storkow,
Kreis.
Alt-, Neu-Storkow bei
Rörenberg 80, 87.
Stralsund, proj. Stadt-
kreis 96ff.; Stadt 95, 97ff.
Strausberg, proj. Kreis
58.
Der Strelasund 96.
Sydow 89.
Sydow'sches Haus 61 An-
mfg. 1.

- Zantow 60ff., 80.
 Zedlenburg, Grafschaft 12 u. Anmfg. 4.
 Zeltow, Kreis 55, 58f.
 Zeltow-Storkow, Kreis 55f.
 Zernitz 89.
 Zempelburg, proj. Kreis 90.
 Zemplin, Kreis 24, 56 und Anmfg. 1; proj. Kreis 58.
 Zeschendorf 56 Anmfg. 1.
 Zeupitz, Stadt 59.
 Zhorn, Stadt 42.
 Zhöringen, proj. Reg.-Bez. 43.
 Zilsit, Stadt 37.
 Zobelhof 71.
 Zoitin 80.
 Zebbini, Amt 55.
 Zreptow, Amt 81, 83, 90.
 Zreuenbriegen, proj. Kreis 58.
 Zrienke 80, 89, 91.
 Zurzig 89.
- Uckermark 5f. (Unterkreise), 24f., 34, 44f., 56, 61ff., 80.
 Uckermünde, Kreis 82f., 85f. und 86 Anmfg. 5; Amt 83; Stadt 85f. u. 85 Anmfg. 3.
 Ujedom-Bollin, Kreis 80, 83f.
- Vettrin 89.
 Vierraden, Stadt 63.
 Viezig 89.
 Voigbehagen 97.
 Vogelsdorf 55.
- Wallbruch 89.
 Warendorf, Stadt in Westf. 13.
 Warlang 29, 47, 89, 91f., 94.
 Wedelsdorf 65.
 Weißen 55 Anmfg. 1.
 Weitenhagen 97.
 Die Welse 61.
 Wendorf 57.
 Werden, Abtei 12 u. Anmfg. 4.
 Werder, Dorf an der Elbe 15.
 Werder, Dorf bei Rüdersdorf 55.
 Westfalen 12f., 16, 18, 45; Königreich Westfalen 9, 15, 18f., 27; proj. Reg.-Bez. 43.
 Westhavelland, Kreis 24, 55, 57, 60f.
 Westpreußen, Kammerdepartement, Reg.-Bez. 14, 29, 33, 35 (proj. Reg.-Bez.), 43, 89, 91f., 94.
 Westprignitz, Kreis 24, 56, s. auch bei Prignitz.
 Wien 42, 44.
 Wiepersdorf 55 Anmfg. 1.
 Wiezow 85.
 Winnigen 80 u. Anmfg. 1, 81, 89.
 Wittenberg, Amt 55.
 Wittstock, Unterkreis 24, Anmfg. 2.; proj. Kreis 58; Stadt 57, 60 und Anmfg. 8.
 Wolgast, Stadt 96f., 99.
 Wollin, Stadt 83f.
- Woltersdorf, Kreis Jüterbog-Ludow. 55.
 Woltersdorf bei Greifenhagen 83 Anmfg. 1.
 Wordel 89, 92.
 Wothschwiensee 80.
 Wriezen, proj. Kreis 58; Stadt 56, 69.
 Wüstenieversdorf 66.
 Wuffeden 89.
 Wuffow 89.
- Zabelsdorf 56 Anmfg. 1.
 Zacharin 89, 91, 94.
 Zadow 89.
 Zährten 65.
 Zamzow 87.
 Zanthier 84.
 Zauch-Belzig, Kreis 55 und Anmfg. 1, 56, 59.
 Zehdenick, proj. Kreis 24, 58, s. auch bei Templin, Kreis.
 Zeinide 80.
 Zernitz 56.
 Zerrenthin 61f. u. 61 Anmfg. 2, 80.
 Zesch 57.
 Ziegnitz 89.
 Zielenzig, Stadt 72.
 Ziesar, Kreis 9 Anmfg. 4.
 Zookzen, Dorf bei Wittstock 56.
 Zossen, Amt 55.
 Züllichau, Kreis 33, 65f., 74, s. auch bei Schwiebus-Züllichau, Kreis; Stadt 37, 72.
 Zwischendeich 15.

Nachtrag.

Erst nach Abschluß der Korrekturen erfahre ich von einem soeben erschienenen Aufsatz von Werner Steffens: Ein Kreiseinteilungsentwurf der pommerischen Regierung aus dem Jahre 1812 (in Zusammenhang mit ähnlichen Bestrebungen in den Jahren 1809—15). Baltische Studien, N. F. Bd. 32 (1930), S. 259—281.

Der Aufsatz behandelt in der Hauptsache nur den im Titel genannten pommerischen Entwurf, dessen Mitteilung wir dankbar begrüßen. Auf die Durchführung der Reform in Pommern 1815—18 geht St. nicht ein. Was St. an allgemeinen Tatsachen aus dem Vor- und Endstadium der Reform berührt, darauf war in den Hauptpunkten bereits in dem Bericht über meinen Vortrag im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg (Forschungen 1928, Sitzungsberichte, S. 1) oder in Fritz Curschmanns Ausführungen auf dem Historikertag in Danzig hingewiesen worden, die in den in Frage kommenden Partien auf dem unveröffentlichten Manuskript meines Vortrags im Verein für Gesch. d. Mark Brandenburg beruhen (Vgl. Fritz Curschmann: Der Stand der Atlasarbeiten in den östlichen Provinzen Preußens. Korrespondenzblatt 1928, Sp. 257, Anm. 1. Vgl. auch bei Steffens selbst S. 264, Anm. 3). Die Bedeutung des Steffenschen Aufsatzes liegt in der Veröffentlichung des Entwurfes von 1812, der in der vorliegenden Schrift nicht behandelt ist.

Universitäts-
bibliothek

Universität
Potsdam



Universitäts-
bibliothek

Inventarnr.



05014305

Universitätsbibliothek Potsdam

05927213

Ausl.-Nr.

